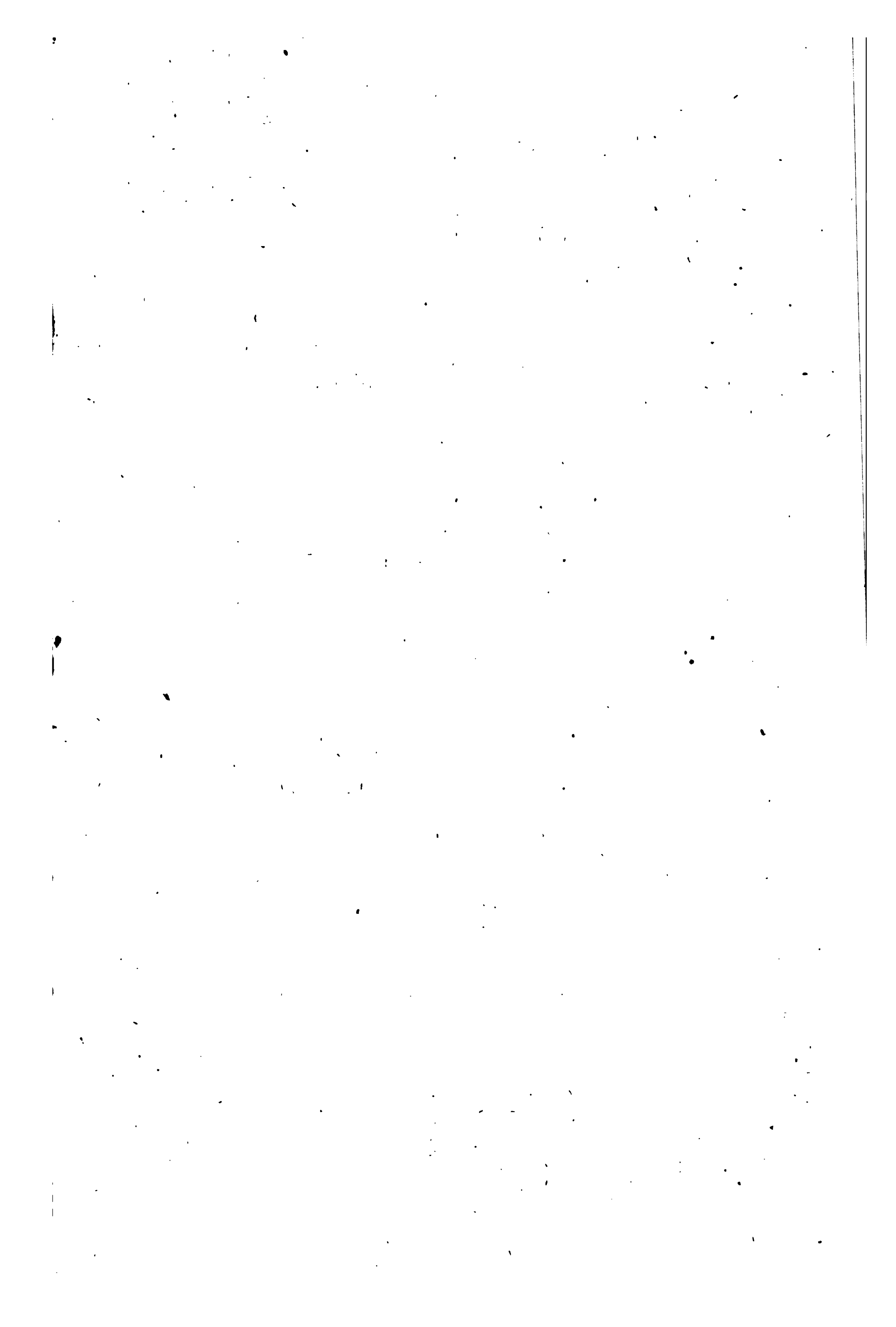






Protokolle

der

deutschen Bundes-Versammlung.

Fünfter Band. Erstes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1818.

Protokolle

der

deutschen Bundes-Versammlu

Fünfter Band.



Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am
1 8 1 8.

Zehnte Sitzun[g]

Am 19. Februar 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Eilfte Sitzun[g]

Geschehen, Frankfurt den 23. Februar 1818.

In Gegenwart

Aller in der neunten Sitzung Anwesenden.

(Inhalt. §. 39. Abstimmungen vom Königreich Sachsen und von Dän[emark] über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes. §. 40. Erk[lärung] von Nassau über die Erfüllung des XIII. Artikels der deutschen [Bundes-] Akte; und Aeußerung des Königlich Niederländischen Gesand[ten über] denselben Gegenstand. §. 41. Abstimmung der freyen Städte über [die Über-]nahme der Garantie des neuen Großherzoglich Mecklenburgischen [Grund-]gesetzes über die Landesverfassung. §. 42. Erklärung von Dä[nemark] über den gegenseitigen freyen Verkehr mit den nothwendigsten [Lebens-]bedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten. §. 43. Erklärung [von Würt-]temberg über das Gesuch der noch lebenden Mitglieder des ehemaligen Mai[nzer Je-]suitenfonds wegen ihrer Sustentationsbeyträge von Württemberg und Hohenlohe-I[ngelfingen] und Neuenstein. §. 44. Nachträgliche Erklärung von Baden, über

mation der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger Litt. D. §. 45. Pensionsangelegenheit des Fürstbischofs von Basel und den Dienerschaften des ehemaligen Hochstifts; auch Anzeige der desfalls Kaiserlich Oesterreichischer Seits geschehenen Verwendung bey den Schweizer Kantonen. §. 46. Vortrag über das Kur- und Oberrheinische Kreis-Pensions- und Schuldenwesen. §. 47. Vorstellung des Reinhard zu Mühlbach bey Eppingen, die nachtheiligen Wirkungen der Condominial-Verhältnisse in dem Marktflecken Kürnbach betreffend. §. 48. Vortrag über die Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Kasse. §. 49. Vortrag über die Schuldforderung des Forstbereiters Thielmann und der Bauerschen Erben zu Mockstadt, an das vormalig Großherzoglich Frankfurtische Departement Fulda. §. 50. Vortrag über das Gesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer und Hemshöfe um Beförderung ihrer Reklamation. §. 51. Vortrag über die Beschwerde des Rittmeisters von Altrock in Berlin, über den gegen ihn im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin erkannten Concurs. §. 52. Vortrag über die Bitte mehrerer Staatsgläubiger des ehemaligen Fürstenthums Fulda, um baldige Regulirung des Schuldenwesens dieses getheilten Staates durch die angeordnete Ausgleichungs-Commission. §. 53. Vortrag über die Pensionsforderung der Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Reitknechte, Johann Harig, Nikolaus Weber und Nikolaus Braun. §. 54. Neue Eingaben.)

§. 39.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4. v. J. 1816. 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378. v. J. 1817. 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. v. J. 1818.)

Königreich Sachsen. Seine Königliche Majestät haben nach reiflicher Erwägung des von der Kaiserlich Oesterreichischen Präsidial-Gesandtschaft in der am 19. Januar d. J. gehaltenen 3. Sitzung der Bundesversammlung, in Betreff der Militär-Organisation des deutschen Bundes, geschehenen Vortrags, so wie des zugleich vorgelegten mit einer Tabelle begleiteten Entwurfs der ersten Grundzüge des deutschen Militärwesens, Allerhöchstihre Gesandtschaft befehliget, zuvörderst Dero dankbare Anerkennung der von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich für diesen wichtigen Gegenstand hegenden Fürsorge auszudrücken, hiernächst aber über den Entwurf selbst und was damit in Verbindung steht, folgender Gestalt abzustimmen.

ad III. Friedensstand.

Seine Majestät willigen für Höchstdero Königreich in das nach einer ferung von 1,200,000 Menschen für den Friedensstand ausgeworfene Co von 4,840 Mann, als 3,800 Mann Infanterie, 740 Mann Cavalle 300 Mann Artillerie. Soviel aber das Geschütz anlangt, so tragen Se. dahin an, daß hierbey das in den letztern Kriegen gewöhnliche Verhält drey Stück Geschütz auf 1,000 Mann beybehalten und daher für Sachsen des Geschützes auf beyläufig 15 Stück festgesetzt werde. Da übrigens unt Hauptsumme der für Sachsen angenommenen Bevölkerung von 1,200,0 schen auch die Volkszahl der Königlich Sächsischen Ober-Lausitz begriffen erklären Se. Majestät ausdrücklich, daß Sie diese Provinz zu den deutsche deslanden rechnen und daher unter die Garantie des Bundes stellen.

Wie dagegen aus der Tabelle nicht zu ersehen ist, welche Lande unter Oesterreich und Preussen überhaupt mit 16,600,000 Menschen angegebenen der Bevölkerung begriffen sind, so wünschen Se. Majestät, daß beyden Mäc fällig seyn wolle, diese Lande bestimmt anzugeben, indem der Gesammt Bundes daran gelegen seyn muß, zu wissen, welche Lande unter dessen stehen, und welche Contingente davon zu stellen sind.

In Ansehung der in dieser Tabelle vorgeschlagenen Zusammenstellu Contingente der kleineren Bundesstaaten in vier Corps, erachten Se. M daß diesen Staaten, vermöge ihrer Unabhängigkeit, frey zu stellen sey, jene Vorschläge annehmen, oder mit welchen Staaten sie ihre Contingent Maaßgabe der geographischen Lage oder ihrer sonstigen Convenienz, ve wollen.

Soviel endlich die den Berathungen des Bundes vorbehaltenen Bestim anlangt, nach welchen die Militär-Verfassung des Bundes in Controlle u sicht geleitet werden soll, da halten Se. Majestät eine solche Inspection n angemessen, und finden Sich bewogen, dieselbe abzulehnen. Allerhöchst werden Dero Friedens-Contingent in solchem Stand erhalten, daß es Zeit disponibel sey.

ad IV. Kriegsstand.

Der Ansatz von zwey Procent der Bevölkerung für das aktive Heer, und von ein Procent für die Ersatzmannschaften und Festungs-Garnisonen, erscheint Sr. Königlichen Majestät sowohl für Dero Königreich als für die meisten Bundesstaaten, als unerschwinglich, zumal da noch ausserdem zu Erhaltung innerer Sicherheit und Ordnung und zu anderm Dienst, Truppen im Laude vorhanden seyn müssen. Dagegen tragen Sie auf ein Procent der Bevölkerung für das aktive Heer und auf ein halbes Procent für Ersatzmannschaften und Festungs-Garnisonen an. Die nach solcher Reduction zu stellende Mannschaft wäre sodann als Regel anzusehen, und die Nothwendigkeit, Ausnahmsweise eine Verminderung des zu stellenden Kriegsheeres zu gestatten, fiele von selbst hinweg. Im übrigen sind Se. Majestät damit einverstanden, daß nach der Anmerkung in der Tabelle über das Friedens-Contingent, im Kriege das Doppelte der Cavallerie, mithin von Sachsen 1480 Pferde, und das Dreyfache des Geschützes, folglich von Sachsen auf dessen Contingent von 12,000 Mann 26 Stück nebst der zu ihrer Bedienung nöthigen Mannschaft, gestellt werden. Zur Verstärkung aber des aktiven Kriegsheers durch Landwehr, können Se. Königliche Majestät eine Verpflichtung nicht übernehmen.

ad V. Oberfeldherr.

In dessen Betreff stimmen Seine Königliche Majestät dafür:

a) Daß die für den Krieg vorzunehmende Ernennung desselben, nicht einem Bundesstaate zu übertragen, sondern bey der Bundesversammlung durch Mehrheit der Stimmen zu bewerkstelligen sey;

b) Daß, so sehr man wünschen müsse, daß der zu wählende Feldherr geprüfte Erfahrungen besitze, und wenigstens ein Corps mit Auszeichnung vor dem Feinde geführt habe, dennoch die Wahl nicht an diese Eigenschaft zu binden sey, weil sie dadurch nach einem langen Frieden zu sehr beschränkt werden würde;

c) Daß die Jurisdiction über die einzelnen Corps, dem von dem Landesherrn bestellten Commandanten derselben verbleibe, und nach den Militär-Gesetzen des Staats, zu dem sie gehören, ausgeübt werde, die Gerichtsbarkeit des Ober-

feldherrn aber sich blos auf Ertheilung und Aufrechthaltung allgemeiner Dis
nargesetze zu erstrecken habe;

d) Daß demselben nicht zu verstatten sey, die verschiedenen Corps der B
desstaaten aufzulösen oder zu trennen;

e) Daß anstatt der Worte: »die einzelnen Corps, welche das Bundes
bilden, wirken während des Bundeskriegs ꝛc. nur allein nach den Zwe
des Bundes,« zu setzen sey: nach den Befehlen des Oberfeldher
als welcher nach dem Zweck des Bundes handeln muß, und demselben dafür
antwortlich ist, die Commandanten der einzelnen Corps aber diesen Zweck n
beurtheilen können, sondern dem Oberfeldherrn Gehorsam schuldig sind.

ad VI. Armeezeichen.

Seine Königliche Majestät halten ein solches Zeichen für nützlich, und wo
erwarten, welche Vorschläge deshalb geschehen werden.

ad VII. Landsturm.

Allerhöchstdieselben ermessen, daß jedem Bundesstaate wegen der zu sein
Schutze und zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern zu unterhalten
Truppen und zu treffenden Landwehr- und Landsturm-Einrichtungen völlig fr
Hand zu lassen sey.

ad VIII. Bundesfestungen.

In Ansehung der unter dieser Rubrik erwähnten Errichtung einer Festu
welche das südliche Deutschland sichern soll, und der Verstärkung des Defensio
Systems auf andern Punkten, erachten Seine Königliche Majestät, daß ü
die Wahl derselben und den Kostenbedarf, kriegsverständige Personen zu Ra
zu ziehen und nach Frankfurt abzusenden seyn dürften, und Sie behalten S
solchenfalls vor, Ihrer Seits eine solche Person dahin zu schicken.

ad IX. Vertheilung der Militärkosten.

Wie es hierbey vor allen Dingen auf die Festsetzung eines allgemeinen V
theidigungsplans, worüber die Kunstverständigen zu hören seyn werden, u
sodann auf die Errichtung einer genauen Matrikel ankommt, nach welcher

von den einzelnen Bundesstaaten im Kriege zu leistenden Geldbeyträge und Lieferungen und deren Eintheilung unter sie nach dem jedesmaligen Bedürfniß bestimmt werden können; so wird bey dieser Matrikel, so viel insonderheit die Beyträge zu den Bundesfestungen betrifft, auf die Grade der Sicherheit, welche diese Festungen den verschiedenen Staaten gewähren, Rücksicht zu nehmen, und überhaupt darauf zu sehen sey, daß den Bundesgliedern durch solche Mitleidenheit nicht eine zu drückende Last auferlegt werde, und es ist daher auch erst anzugeben, welche Kosten erfordert werden, um die Bundesfestungen in den Stand zu setzen und darin zu unterhalten, auch nach Befinden neue zu erbauen.

Bey den übrigen, nicht ausdrücklich erwähnten Punkten des Kaiserlich Oesterreichischen Entwurfs, finden Se. Königliche Majestät keinen Anstand, ihnen beyzupflichten. Da jedoch in dem gedachten Entwurf, in Betreff der Verpflegung der Truppen in Kriegszeiten, des Fuhrwesens, des Lazareth- und Medizinalwesens, der Durchmärsche, der Grundsätze und Preise, nach welchen der Marschgenuß, auch übrigen Militär-Bedürfnisse von dem Staate, den der Durchmarsch trifft, vorschußweise abzureichen und ihm zu vergüten seyn würden, ferner der zu wünschenden Errichtung eines allgemeinen Militär-Cartels zwischen den Bundesstaaten und anderer dergleichen Gegenstände keine Erwähnung geschehen ist, deren Regulirung aber ebenfalls erforderlich ist; so tragen Se. Königliche Majestät auf deßfallsige Berathung an, und sind der Meynung, daß es von Nutzen seyn würde, das oben ad VIII. vorgeschlagene Comité von Militärpersonen darüber gleichergestalt zu Rathe zu ziehen.

Sollte es übrigens auf einen definitiven Beschluß über die organische Einrichtung der militärischen Verhältnisse des deutschen Bundes und nicht nach dem ehemaligen Vorschlage, auf ein für fünf Jahre gültiges Provisorium ankommen, so bedarf es wohl nicht der Bemerkung, daß solches nach dem Art. 7. des Bundesvertrags nicht anders als durch einhellige Stimmen geschehen könne.

Holstein und Lauenburg. Von Sr. Majestät dem Könige ist die diesseitige Gesandtschaft ausdrücklich befehligt, in Allerhöchst dessen Namen, Seiner Kaiserlichen Majestät den Ausdruck des vollkommensten Dankes für die ausgezeichnete und unermüdete Sorgfalt darzubringen, die Allerhöchstdieselben dem Wohle und der Befestigung des deutschen Bundes ununterbrochen widmen, und von der

Seine Kaiserliche Majestät, durch den in der 3. diesjährigen Sitzung in
schlag gebrachten Entwurf, zu einer zweckmäßigen Organisation des deu
Militär- und Vertheidigungswesens, einen neuen Beweis gegeben haben.

Da dieser Entwurf nur als die Grundlage des aufzuführenden Gebä
als ein Leitfaden für die fernere Bearbeitung des deutschen Militärwesens ge
worden ist, da bereits ausgesprochen ist, daß diese weitere Bearbeitung sachk
gen Männern anvertraut werden soll, die durch einen aus der Bundesversamm
zu wählenden Ausschuß von den nothwendig scheinenden Modificationen zu u
richten seyn dürften, die bey Ausbildung des Entwurfs werden Platz finden kö
und über welche sie ihr Gutachten abzugeben haben werden; so stehen Se. M
stät der König nicht an, diesen Entwurf als Leitfaden der fernern Arbeiten a
nehmen, deren Resultat zu seiner Zeit an die Bundesversammlung gebracht we
wird, damit diese einen allgemeinen Bericht an ihre Committenten erstatten
um die nöthigen Instruktionen nachsuchen können.

Als Gegenstände, die vorzüglich einigen Abänderungen und Modificati
zu unterwerfen seyn möchten, ist die diesseitige Gesandtschaft angewiesen wor
nachstehende auszuheben.

1) Den Vorschlag, der die Bildung des Bundesheers bezwe

Seine Majestät der König sind vollkommen überzeugt, daß in dem gedac
Entwurfe die Stärke des Bundesheeres für den Friedensstand zu 120,000 Ma
nur aus dem Grunde vorgeschlagen ist, um den mindermächtigen Staaten
Last der stehenden Truppen zu erleichtern. Allein so wenig auch Se. Majestät d
wohlwollenden Gesinnungen verkennen, so sehr Sie wünschen, daß bey der
arbeitung aller Zweige dieses wichtigen Geschäftes nach Möglichkeit sie bef
werden mögen, so sehr sind Sie dennoch der Meynung, daß sie nur einen un
geordneten Platz einnehmen dürfen, und dem höhern Gesichtspunkte, dem Z
des Bundes, die äussere Sicherheit desselben zu erhalten, nachstehen müssen.

In dieser Rücksicht sind Seine Majestät der Meynung, daß die vorgesc
gene Stärke des Bundesheeres für den Friedensstand, sowohl im allgemei
als insbesondere das angenommene Verhältniß der Cavallerie zur Infanterie,
gering angeschlagen worden; der Vorschlag für den Kriegsstand aber, zu hoch
gegeben sey. Allerhöchstdieselben glauben letzteres um so mehr, als es nich

bezweifeln ist, daß es den mindermächtigen Staaten unmöglich werden würde, von einem so niedrigen Friedensstande schnell zu dem auf das sechsfache angeschlagenen Kriegsstand überzugehen, ohne daß die, auf Disciplin der Truppen, auf gebildete und erfahrene Officiere und Unterofficiere gestützte innere Stärke des Heeres gefährdet werde.

Seine Majestät sind daher der Meynung, daß, um sowohl den raschen Uebergang vom Friedensstande zu dem des Krieges zu erleichtern, und ein der Würde und dem Zwecke des Bundes angemessenes Heer zu bilden, als auch um den Bundesstaaten im Kriege keine zu große Last aufzubürden, es zweckmäßig seyn dürfte, die Stärke des Heeres im Friedensstande auf ein und ein halbes Procent der Bevölkerung, und zwar auf die Art festzusetzen, daß für die stehenden Truppen ein Procent und für eine vollkommen ausgebildete Reserve oder Landwehr ein halbes Procent angenommen werde; welche letztere bey dem Ausbruche eines Krieges sogleich mit noch einem halben Procent, zu Garnisonen und Ersatzmannschaft zu vermehren seyn würde. Die Ereignisse des Krieges und die Beschlüsse des Bundes werden bestimmen, ob im Laufe des Krieges dieses aus zwey Procent der Bevölkerung stehende Heer noch vermehrt werden müsse. In Friedenszeiten würde es hingegen den Landesherren überlassen seyn, durch Beurlaubung die stehenden Truppen nach dem Bedürfnisse der einzelnen Staaten zu vermindern; dieses dürfte jedoch nur auf die Art geschehen, daß eine rasche Zusammenziehung des Heeres nicht gelähmt werde, und worüber allenfalls einige allgemeine Normen festzusetzen seyn dürften. Dem zu ernennenden Ausschuß sachkundiger Männer würde alsbald aufzugeben seyn, ein Gutachten, sowohl für das festzustellende Verhältniß der Infanterie zu den andern Waffengattungen, als auch über die Frage zu entwerfen, wie die Contingente der einzelnen Bundesstaaten am füglichsten in besondere Armeecorps, von mindestens 25 bis 30,000 Mann, zusammen gezogen werden könnten, wobey den einzelnen Souverainen, die kein vollständiges Armeecorps zu stellen haben werden, es überlassen bleiben könnte, sich nach nachbarlichen und freundschaftlichen Verhältnissen zu vereinigen, um Brigaden und Divisionen zu bilden. Diese würden alsdann, nach Berathang über jenes erwähnte Gutachten, in Armeecorps getheilt, und mit den Truppen derer Staaten, die allein schon Armeecorps stellen, vereinigt, das Bundesheer ausmachen. Um diesen Gegen-

stand gehörig bearbeiten zu können, scheint vor Allem es nothwendig zu seyn, gegenwärtig sämmtliche Bundesglieder der so verehrlichen als gegründeten Mey beytreten, die in der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung in der 31. Si des v. J. mit den Worten geäußert worden ist: »daß die Grundlage der m »rischen Verhältnisse des deutschen Bundes nur durch Entwerfung einer Bu »Matrikel begründet werde.« Wenn nun, wie nicht zu zweifeln ist, diese ! nung allgemein getheilt werden sollte, so glauben Seine Majestät der Kö daß die mit so vieler Sorgfalt von der Matrikular-Commission ausgearbe siebente Tabelle, zur Grundlage der Bundesmatrikel angenommen werden kö

Bey Bearbeitung der Matrikel wird sich denn auch ergeben, daß in der Entwurfe beygefügten Tabelle, die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in ! gleich mit den übrigen Nachbarstaaten, besonders an Cavallerie und Artilleri sehr belastet worden sind. Indem aber Seine Majestät Allerhöchstihren Ur thanen schuldig zu seyn glauben, diesen Umstand nicht ganz unberührt zu las haben Allerhöchstdieselben jedoch die diesseitige Gesandtschaft befehliget zu erklä daß Sie stets bereit sind, zu allem nach Möglichkeit und Billigkeit beyzutrag was das allgemeine Beste erfordern könne, und daß Sie daher auch diesen P dem freundschaftlichen Einverständniß mit andern Staaten und den künftigen rathungen der Bundesversammlung überlassen wollen.

2) Auch der 5. §. des Entwurfes, der von der Ernennung und Gewalt des Oberfeldherrn handelt, dürfte einigen Modificationen unterwo werden müssen; und namentlich auszusprechen seyn, daß nicht ein Staat zu nennung des Oberfeldherrn, sondern die Person desselben durch die Mehrheit Bundesglieder erwählt werde.

3) Nicht minder möchten die Vorschläge im Entwurfe, über Bundesfestungen und Vertheidigungsplätze, einer nochmaligen P fung unterzogen werden müssen. Seine Majestät glauben nämlich, daß be Allerhöchstdieselben über diesen Gegenstand sich werden äußern können, von Ausschusse sachkundiger Officiere ein Gutachten abgestattet werden müsse, son über die Frage, welche Festungen und Vertheidigungsplätze für die Gesammt nothwendig seyn dürften, und welche Summen für deren Erbauung und Erhalt

erforderlich seyn werden, als auch über die Art und Weise, wie solche zu besetzen und zu verproviantiren seyn werden.

Da jedoch dieser höchst wichtige Gegenstand sehr umfassende und weitläuftige, zum Theil selbst an Ort und Stelle zu machende Vorarbeiten erfordern wird, so sind Seine Majestät der Meynung, daß die Organisation des Bundesheeres nicht darnach aufgehalten werde, wohl aber, daß wenn auch unabhäneig von der Organisation, dennoch ohne Zeitverlust über das Vertheidigungswesen das Gutachten der Sachkundigen eingeholt werde.

Was endlich die, in dem 9. §. des Entwurfes geäußerte Meynung betrifft, hinsichtlich der Vertheilung der Kosten, so treten Seine Majestät dem daselbst gemachten Vorschlage vollkommen bey, daß schon gegenwärtig, während der Ruhe des Friedens, die Grundsätze erörtert und festgesetzt werden, nach denen die Kosten auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt werden sollen; und glauben, wie bereits in der vertraulichen Sitzung vom 22. May die diesseitige Gesandtschaft geäußert hat, daß selbst für die zu leistenden Geldbeyträge, die nach der Bevölkerung zu entwerfende Matrikel den billigsten Maaßstab geben werde. Seine Majestät werden den auf Ihre zum Bunde gehörigen Herzogthümer fallenden Beytrag stets bereitwilligst übernehmen, glauben aber voraussetzen zu können, daß vorzüglich bey den Festungen und den befestigten Plätzen ein billiger Unterschied zwischen den Staaten werde Statt finden müssen, die durch dieselben einen unmittelbaren Schutz und Vortheil genießen, und solchen die nur insoferne dabey betheiligt sind, als ihnen die vermehrte Sicherheit einzelner Bundesmitglieder wünschenswerth seyn muß.

Dieser Gegenstand dürfte, so wie noch verschiedene andere, die bey der Ausarbeitung des Vertheidigungswesens sich darstellen werden, am zweckmäßigsten der fernern erprobten Fürsorge Seiner Majestät des Kaisers, und den künftigen weitern Berathungen der Versammlung zu überlassen seyn.

§. 40.

Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesakte betreffend.

(58. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. v. J. 1818.)

Braunschweig und Nassau für Nassau. Ueber die Vollzie des 13. Artikels der Bundesakte in den einzelnen deutschen Staaten, welche den Großherzoglich Mecklenburgischen Höfen in Anregung gebracht worden versäumt man von Herzoglich Nassauischer Seite nicht, sich in allgemeiner Hi sowohl, als in besonderer auf das Herzogthum Nassau, dem gefaßten Besch gemäß zu äussern.

Wenn wir die einzelnen deutschen Bundesstaaten betrachten, so stoßen überall auf die größten Verschiedenheiten, welche einen Jeden dieser Staaten das bestimmteste individualisiren.

Diese Verschiedenheiten sind bekanntlich hervorgegangen in ihrem Ursprunge abweichenden Sitten, Gewohnheiten und Bildungsstufen der einzelnen deuts Volksstämme. Durch die, Jahrhunderte lang fortgesetzte, politische Trenn dieser Volksstämme sind diese ursprünglichen Abweichungen in dem Laufe e langen Zeit noch vergrößert worden.

Dieser Trennung verdanken bekanntlich die Deutschen eine vielseitigere Vo bildung, als man sie anderwärts in größeren geschlossenen Staaten finden wird

Eben darum muß aber auch das Institut der Landstände, welches nur Resultat früherer geschichtlicher Verhältnisse und insbesondere früherer Verwaltur Einrichtungen, die aus jenen hervorgegangen sind, betrachtet werden kann, jedem einzelnen Staate eigenen und selbst den abweichendsten Modifikationen un liegen.

Hierauf gründet sich die alle Eigenheiten im Einzelnen, in Beziehung Landstände, zulassende einfache und kurze Redaktion des 13. Artikels der Bundesakt

« In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden. »

Nur bey denjenigen Staaten, die in Gemäßheit dieses und des damit Verbindung zu setzenden 14. Art. der Bundesakte, landständische Verfassungen führen werden, lassen sich in Hinsicht auf Zusammensetzung und Befugnisse

Stände, mehrere Uebereinstimmungen, als bey denjenigen, in welchen das Institut der Stände schon besteht, erwarten; weil die Stände dieser Staaten einerley geschichtlichen Ursprung haben werden, während die geschichtliche Entstehung der schon vorhandenen ältern deutschen Stände eben so verschieden ist und bleiben muß, als die Individualität der Staaten, denen sie angehören.

Die älteren Landstände sind bekanntlich in dem Mittelalter, oder bald nach demselben, aus der alten Lehnsverfassung, aus den Verträgen, unter welchen mehr oder weniger zuvor unabhängige Herren, Edelleute, Geistlichkeit oder Städte, sich einem Fürsten unterwarfen; aus dem Bedürfniß der Fürsten, Steuern zu erheben, oder auch aus von den Fürsten ihren Vasallen oder Unterthanen bey verschiedenen Veranlassungen ertheilten Privilegien, Freyheitsbriefen, Familiengesetzen und letzten Willens-Dispositionen hervorgegangen. Ihre Entstehung ist also eben so verschieden, wie die Geschichte der einzelnen deutschen Territorien.

Ein längerer oder kürzerer Zeitraum hat diese, schon durch ihren Ursprung unendlich sich unterscheidenden Verfassungen nach und nach zu ihren gegenwärtigen Gestalten umgebildet, die wie es früher schon geschehen, auch noch ferner die Bedürfnisse der Staaten und ihrer Bewohner weiter modificiren und abändern werden.

Die ältern ständischen Verfassungen aller deutschen Staaten tragen daher, in ihrer innern Organisation, Spuren ihrer geschichtlichen Entstehung, und diese dürften sich in der Zukunft leicht eher verstärken als verwischen.

Die neuen landständischen Verfassungen in denen Staaten, die noch keine Stände haben, oder in welchen die ältern in der früheren Form nicht mehr fort existiren können, und in welchen sie, in Gemäsheit der Artikel 13. und 14. der Bundesakte, erst eingeführt werden, haben dagegen, wie schon bemerkt worden ist, einen ähnlichen geschichtlichen Ursprung, und daraus werden einige Uebereinstimmungen in den ständischen Verfassungen dieser Staaten hervorgehen, die aber doch darum auch bey ihnen die Verschiedenheiten nicht überwiegen werden, weil auch hier die neuen Verfassungen der Individualität eines jeden solchen Bundesstaats, oder der einzelnen Provinzen desselben, da wo nur Provinzial-Stände neu eingeführt werden können, seinem oder seiner Provinzen gegenwärtigen Bildungszustande und den Bedürfnissen des gegenwärtigen Zeitalters im Allgemeinen entsprechen, auch alle diese Verfassungen von den Regenten gegeben werden müssen: indem hier

von mit dem Volke oder Magnaten abzuschließenden neuen Staatsgesellschafts
trägen (die bekanntlich nur in der Theorie, niemals aber in der Wirklichkeit e
haben, und da wo man sie in die Wirklichkeit rufen wollte, überall eine E
unabsehbaren Unglücks geworden sind) niemals die Rede seyn kann.

Hieraus folgt weiter, daß es unmöglich erscheint, für die einzelnen Bu
staaten, in welchen landständische Verfassungen neu gegeben oder restaurirt we
sollen, einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb welchem die wirkliche Eröffn
solcher Versammlungen, wenn sie ihrem Zweck entsprechen und nicht nachth
wirken sollen, geschehen kann.

Dieses ist schon in der Königlich Preußischen Abstimmung über diesen Ge
stand auseinandergesetzt und so gründlich entwickelt worden, daß es überfl
wäre, sich hierüber weiter zu verbreiten.

Man glaubt nur noch auf folgende, vielleicht nicht minder wichtige Betr
tungen aufmerksam machen zu müssen: unter die Vortheile, welche Stände
Staaten, wo sie noch nicht existiren und erst eingeführt oder erneuert we
müssen, bringen werden, wird bekanntlich Vereinfachung des Ganges der beste
den Verwaltungen nicht gehören. Die Verwaltungen werden vielmehr durch
Einwirkungen in mancher Hinsicht verwickelter und schwieriger werden, und da
ist es unerläßliche Bedingung für die Regierungen, diesem neuen Elemente in
Staatsorganismus die Verwaltung im Voraus anzupassen, wenn nicht Ver
rung und Hemmungen aller Art entstehen, oder Stände nur dem Namen n
und nicht mit nützlicher Wirksamkeit auf des Landes Wohl organisirt werden sol
Solche Anordnungen fordern aber bald einen längern, bald einen kürzern Zeitra
in jedem einzelnen Staat, und erscheinen nirgends als eine leicht zu lösende A
gabe.

Die Schwierigkeit in der Ausführung und Lösung dieser Aufgabe wird
den meisten Staaten, wo Stände neu errichtet werden, gegenwärtig durch
eigne Verhältniß noch erhöht, daß diese Staaten beynahe durchgehends nicht
Staatsgebieten bestehen, deren Theile längst verbunden waren, sondern daß sie v
mehr solche Staaten sind, deren Staatsgebiet durch die Begebenheiten der neu
Zeit erst neu gebildet und neu begrenzt worden ist.

Die Bewohner dieser Länder sind daher überall, wo dieser Fall eintritt, nicht gewohnt, ein gemeinschaftliches Landes- oder Provinzial-Interesse zu verfolgen. Die Spuren älterer Verhältnisse sind in der Erinnerung nicht verwischt. Durch kaum vorübergegangene langwierige Kriege sind dem allgemeinen Wohlstande tiefe Wunden geschlagen worden, die viele mit Unrecht mehr als Wirkungen der neuen politischen Veränderungen anzusehen geneigt sind, als der Begebenheiten, von welchen sie wirklich herrühren. Dadurch entsteht häufig Abneigung gegen die neue Regierung, die noch dadurch vermehrt wird, daß insbesondere in den südlichen Staaten Deutschlands, die in dem Fall sind, Stände neu zu errichten, viele ihrer angesehensten Einwohner und Staatsangehörigen in ihren frühern Rechten, in den Vortheilen, die ihnen persönliche Unabhängigkeit und Freyheit ihrer Besitzungen von neu auf sie gelegten Lasten gab, sich gekränkt fühlen müssen, indem ihnen eine neue, in ihren bleibenden Folgen noch unentwickelte Ordnung der Dinge dasjenige bisher noch nicht ersetzen konnte, was ihnen ein früherer unabhängiger Zustand gab.

Hieraus und aus mehreren andern mitwirkenden Ursachen, ist gerade in den Staaten, wo ständische Verfassungen neu eingeführt werden sollen, ein Zustand und eine Stimmung einer zahlreichen Klasse der Einwohner hervorgegangen, die der Gründung eines politischen Instituts nichts weniger als günstig erscheinen dürfte, welches als nothwendige Vorbedingung wechselseitiges Vertrauen zwischen Regierung und Regierten unterstellt; wenn es anders heilsame Wirkungen hervorbringen soll.

In eben diesen Ländern sind auch die Begriffe der Mehrzahl der Einwohner über das, was ständische Verfassungen seyn und was sie wirken sollen, noch nicht geordnet, und das eben geschilderte Verhältniß mancher unter ihren einflußreichsten und angesehensten Bewohnern zu den Regierungen, trägt nicht dazu bey, diese Begriffe in dem gegenwärtigen Moment zu berichtigen.

Allgemein verbreitet ist das Vorurtheil, daß Stände und Regierung ein von einander abweichendes Interesse zu verfolgen haben, mithin die Stände in den ständischen Versammlungen, wenn auch nicht gerade der Regierung feindselig gegenüber stehen, doch die Rechte des Volks gegen die Angriffe der Regierungen zu vertheidigen, vorzüglich durch die Institution selbst bestimmt seyen.

Dieses Vorurtheil wird noch dadurch bestärkt, daß wirlich in manchen Län
wo frühere ständische Verfassungen bestanden haben und noch bestehen, die S
gegen die Regierungen solche Stellungen angenommen haben, und häufig
nothwendig versetzt werden mußten, weil ihnen ihre Bestimmung nicht klar
schwebte, und sie hier und da von irrigen Voraussetzungen ausgehend, oder
ihnen verfassungsmäßig eingeräumten Rechte dazu veranlaßt, in die Ausübung
Staatsverwaltung einzugreifen versucht haben; wodurch bekanntlich in dem Pr
der wahre Standpunkt der Stände: *Fürsorge für die verfassungsgem
Wirksamkeit der Landesverwaltung*, verrückt wurde, und immer
Kampf entstehen mußte, der den Regierten und der Regierung gleich nachth
wird. Die *Zeit*, aber auch die *Erfahrung* und *Uebung*, werden diese
griffe berichtigen, die Einwohner werden sich davon überzeugen, daß Regie
und Stände nur ein gemeinschaftliches Interesse haben, daß indem die Verfas
den Ständen das Recht der öffentlichen Fürsorge für die Wirksamkeit der Ver
tung in Gemäßheit der gegebenen Verfassung in ihrer Thätigkeit wirklich einräu
und die Art der Ausübung dieses Rechts bestimmt, schon durch die Existenz di
ständischen Befugnisse und ihrer möglichen und leichten Ausübung durch die Stä
die Regierungen werden verhindert werden, auch wenn sie dazu Neigung ha
könnten, ihre Gewalt zu mißbrauchen oder auf Abwege zu gerathen; so daß
Fälle zu den höchst seltenen und außergewöhnlichen sicher gehören werden,
Stände und Verwaltung, anstatt sich wechselseitig aufzuklären, nur gleiche Zw
zu verfolgen, und in den ihnen durch die Natur der Verhältaisse und die Ver
sungen bestimmten Schranken stehen zu bleiben, sich feindselig gegenüber stehen
in offene Fehde fallen. *Zeit, Erfahrung* und *Uebung* werden die sch
rige Bahn ebenen. Darum ist es nicht zu verkennen, daß die vorliegenden un
stigen Verhältnisse um so schneller werden überwunden werden, wenn die Re
rungen, welche neue landständische Verfassungen anzuordnen haben, unter B
achtuug alles dessen, was Vorsicht fordert, mit Vertrauen den Erwartungen
Unterthanen in dieser Beziehung entgegen gehen, und die Eröffnung der Landst
nicht zu sehr verzögern. Denn auch bey dieser Gelegenheit wird sich der ge
biedere Sinn der Deutschen, die Wirkung ihrer vielseitigen Bildung aussprech
und vorgefaßte Meynungen und unrichtige Ansichten werden bald um so gew

verschwinden, als auch unsere Regenten nicht Zwecke zu verfolgen gewöhnt sind, die mit dem Wohl der Regierten sich nicht vereinigen lassen.

Was insbesondere das Herzogthum Nassau anlangt, so haben die verstorbenen Regenten schon in der zweyten Hälfte des Jahres 1814. und vor Eröffnung der Unterhandlungen des Wiener Congresses, nachdem allen Einwohnern verfassungsmäßige Rechte bereits früher eingeräumt waren, dem Lande zu deren Aufrechthaltung auch eine Vertretung durch Landstände gegeben, von deren Form und Natur eine hohe Bundesversammlung durch die mit gegenwärtiger Abstimmung übergeben werdenden Edicte vom 1. und 2. September 1814. und 3. und 4. November 1815. man in Kenntniß zu setzen nicht versäumt. Große Territorial-Veränderungen, als Folge der Wiener Congreßbeschlüsse, und die Einführung einer gleichen Verwaltung für das ganze neu gebildete Land, in finanziellen und andern Beziehungen, aus welcher erst ein übereinstimmendes Landes-Interesse für die Einwohner des Landes, welches die Stände zu beobachten und in ihrem Wirkungskreise verfassungsmäßig zu befördern und weiter auszubilden berufen sind, hervorgehen konnte, hatten die frühere Zusammenberufung bis jetzt unmöglich gemacht.

In wenigen Tagen wird aber, nachdem die unerläßigen Anordnungen, durch welche jede zweckmäßige Wirksamkeit einer Ständeversammlung bedingt erscheint, in dem Laufe der letztverflossenen zwey Jahre getroffen worden sind, die erste ständische Versammlung eröffnet, und dadurch die Bestimmungen des 13. Artikels der Bundesakte und der hierauf sich beziehenden Vorschriften des 14. Artikels erfüllt werden.

Seine Herzogliche Durchlaucht sind zu der Hoffnung berechtigt, daß die Thätigkeit der neuen ständischen Versammlung Höchstihrer Erwartung und der des Landes entsprechen und dadurch sich Ansprüche auf eine besondere aufmerksame Theilnahme dieser hohen Versammlung an ihren Verhandlungen um so mehr erwerben wird, als diese Ständeversammlung die erste ist, die nach der Constituirung des deutschen Bundes in einem Lande eröffnet wird, welches aus Theilen zusammengesetzt ist, von welchen keiner dieser Theile sich einer ihm eigenen landständischen, noch bestehenden, abgesonderten Verfassung zu erfreuen hatte.

Die Anlagen wurden unter den Zahlen 7. und 8. diesem Protokolle beygefügt.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Ich bin in mehr als einer Hinsicht vor allen andern berechtigt, den lebhaften Antheil

auszudrücken, den mein Königlicher Hof an diesem Ereigniß, an dieser ers
fenden und schließlichen Anzeige über die Einrichtung und Eröffnung der Nas
schen Landstände, so wie an dem gehofften ersprießlichen Fortgang dieser An
und der Wohlfahrt des Herzogthums, nehmen wird. Festhaltung des Worts
stete Erinnerung an übernommene Verpflichtungen sind die Grundpfeiler der Wi
und des Ansehens dieses erbvereinten hohen Hauses. Eben diese Eigenschaf
aus eignem Antrieb entwickelt und so praktisch geübt; ohne langes Zaudern, o
Unterbrechung, ohne Doppelsinn; werden mit Recht zu den ersten sittlichen
politischen Tugenden gezählt, und sie sind es weit mehr, als wenn man hier
anderwärts den Gegenstand mit seinen Modalitäten, sey es in Form des Vertr
oder der Verwilligung, als bloße neue Gnadensache, als Ausfluß freyer W
und Willkühr betrachten, behandeln und beloben wollte. Wenn dem so wäre,
läge darin ein stiller Vorwurf gegen viele Bevollmächtigte am Congreß zu Wi
den ich persönlich immerdar von uns ablehnen werde; als hätte man dort in po
scher Anwandlung und aus Sentimentalität, oder unter dem Einfluß übertriebe
augenblicklicher Besorgnisse gehandelt, und Dinge pflichtwidrig unterzeichnet,
sie aus den öffentlichen Verhandlungen jedermann kennt.

Wir sahen es vielmehr, durch bestimmte oder weite Instruktionen dazu
den Stand gesetzt, als Ersatz der aufgelösten Reichsverfassung, als Läuter
und Berichtigung früher vorhandener, aber oft vernachläßigter Ureinrichtung
als Balsam der durch Zersplitterung und Mediatisirung geschlagenen Wunde
als Weg zur Besänftigung, als Mittel herzustellender Ordnung und Credits,
Anerkenntniß fortschreitender Cultur und Civilisation in Europa, als Bildun
mittel der Nation an. Sittlichkeit, Schicklichkeit und Wahrheit, Treue, A
erkenntniß der Regententugenden hofften wir da vorherrschend. Wenn wir unw
führlich an Großbritanien denken, so fallen uns im nämlichen Zusammenha
seine Bürgerkriege ein, und daß es im Laufe der Zeit dort feile, unwissen
tolle Parlamente gab; Namen, die ich nicht erfinde, sondern die ihnen die Geschic
aufgeprägt hat. Die Erfahrung und die Bundesverfassung ist da, und bie
Schirm gegen solche mögliche Excesse.

In dieser Herzoglich Nassauischen, wie in der letzten Königlich Preussisch
Darstellung, erscheint nur, der Absicht nach, die consequente Entwicklung
Lage, der Begebenheiten und der Stufenfolge.

Theoriren, politische Metaphysik wird ewig Gegenstand der Controvers bleiben. Bereits lachen wir über die Menschen und die Zeit, wo man ganze Schubladen voll Constitutionen, ganze Reihen von droits de l'homme, in steter Bereitschaft hatte.

Der 13. Artikel der Bundesakte, je trockner, je lakonischer er gefaßt erscheint, je mehr ist er logisch und bedachtsam, nach der Natur der Staaten, zu interpretiren.

Von deutschen Sachen vorzüglich handelnd, sagt Montesquieu: »Voilà »l'origine du Gouvernement Gothique parmi nous. Il fut d'abord mêlé »de l'aristocratie et de la monarchie. Il avoit cet inconvénient, que »le bas peuple y était esclave: c'était un bon gouvernement, qui avait »en soi la capacité de devenir meilleur. La coutume vint, d'accorder »des lettres d'affranchissenent, et bientôt —

Dieses Besserwerden, dieses Bestreben, mit dem unvermeidlichen Gegenstreben und partiellem Widerwillen, diese Entwicklung und allmähliges Gelingen sehen wir rings um uns her, und wollen weder Uebereilung, noch Rücktritt, noch Trug, noch Tumult.

Der Gegenstand, der hier zu unsrer Höfe Kenntniß gebracht wird, ist ein sehr merkwürdiger Beleg solcher Fortschritte, dem wir ohne Zweifel die gedeihlichsten Folgen wünschen.

§. 41.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Verordnung über die Mittel und Wege, um bey streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen; auch Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesakte betreffend.

(58. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. v. J. 1818.)

Freye Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte,

hat in der 58. Sitzung im Namen seiner höchsten Höfe einen Antrag dahin gem
daß der deutsche Bund die nach vorgängiger Berathung mit ihren Ständen
den Durchlauchtigsten Großherzogen erlassene Verordnung über die Mittel
Wege, um bey streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landesverfass
betreffen, zur endlichen Entscheidung zu gelangen, dahin garantiren möge,
alle Bestimmungen derselben, in welchen auf den Bundestag Beziehung gen
men ist, jeder Zeit aufrecht zu erhalten.

Der Gesandte der freyen Städte ist beauftragt, die vollkommenste Zust
mung derselben zu der verlangten Garantie zu erklären. Einrichtungen wie d
welche durch dieses Grundgesetz für die Mecklenburgischen Großherzogthümer
macht ist, können allen Bundesstaaten nicht anders als erfreulich seyn, da sie
lobenswerthen Zweck haben, jeder möglichen Störung der innern Ruhe vorzub
gen, indem sie einen ruhigen Weg zur Entscheidung aller Streitigkeiten,
zwischen Fürsten und Ständen entstehen könnten, eröffnen.

Was den zweyten Punkt des Großherzoglich Mecklenburgischen Antrages
trifft, welcher sich auf die Erfüllung des 13. Artikel der Bundesakte bezieht;
sind bekanntlich die Verfassungen der freyen Städte so beschaffen, daß sie
wesentlichen Bedeutung dieses Artikels bereits Genüge leisten, und in denselb
liegen zugleich die Mittel zu allen Verbesserungen, von deren Zweckmäßigkeit u
Nothwendigkeit man sich überzeugt. Je glücklicher sich die freyen Städte in die
Lage befinden, um so lebhafter müssen sie sich mit dem Wunsche vereinige
durch die allgemeine Ausführung des 13. Artikels (welchen sie, wie die währe
des Laufes der Wiener Verhandlungen auch von ihnen unterzeichneten Noten u
Erklärungen bezeugen, schon damals umfassender und bestimmter abgefaßt
sehen wünschten,) ein Bedürfniß erfüllt zu sehen, welches sehr dringend zu werd
scheint, und dessen Befriedigung eine der sichersten Grundlagen der Kraft d
Bundes zur Erhaltung der äussern und innern Sicherheit seyn wird, die zule
doch hauptsächlich auf der Zufriedenheit aller Bürger der Bundesstaaten beruh
muß.

§. 42.

Gegenseitiger freyer Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten.

(29. Sitz. §. 180. 32. Sitz. §. 209. 36. Sitz. §. 243. 37. Sitz. §. 258. 38. Sitz. §. 269. 39. Sitz. §. 278. 40. Sitz. §. 293. 41. Sitz. §. 319. 43. Sitz. §. 337. v. J. 1817. 9. Sitz. §. 34. v. J. 1818.)

Dänemark, wegen Holstein und Sachsen-Lauenburg. Bereits in der 40. Sitzung vorigen Jahrs, hat die diesseitige Gesandtschaft die Grundsätze ihres Allerhöchsten Hofes über den freyen Verkehr innerhalb der Bundesstaaten mit den nothwendigsten Lebensmitteln erörtert und Allerhöchstdessen vollkommene Zustimmung zu einem uneingeschränkten Handel mit Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und mit Schlachtvieh erklärt.

Da aber die damaligen Abstimmungen nicht ganz übereinstimmend waren, so faßte die hohe Bundesversammlung in der 43. Sitzung den Beschluß, über sechs aufzustellende, und in dem Protokoll enthaltene Punkte nochmals die Instruktionen ihrer allerhöchsten und hohen Committenten einzuholen, um wo möglich, eine allgemeine Vereinbarnng zu Stande zu bringen. Die diesseitige Gesandtschaft ist darauf ermächtiget worden, ihre Erklärung gegenwärtig dahin abzugeben, daß Seine Majestät der König die erwähnten sechs Punkte, als Grundlage einer zu treffenden allgemeinen Vereinbarung der deutschen Bundesstaaten, anzunehmen vollkommen bereit sind; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß die Bundesmitglieder für ihre nicht zum Bunde gehörenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen können, die irgend einen Bezug auf diesen Gegenstand hat, der nur die Bundesstaaten selbst betrifft.

Zwar könnte, wie auch bereits in einer verehrlichen Abstimmung bemerkt worden, der sechste jener oben erwähnten Punkte, da er keine positive Bestimmung enthält, füglich umgangen werden; allein dennoch erscheint es räthlich, um künftigen Mißverständnissen vorzubeugen, ihn modificirt beyzubehalten, und allenfalls ihn so zu fassen, daß gesagt werde: die Ausfuhr und der Handel zur See, so wie der mit dem Auslande, sey in Zukunft wie bisher, dem Gutdünken der einzelnen Regierungen lediglich zu überlassen.

Durch die Annahme der erwähnten sechs Punkte, und namentlich des dri[tten]
wird nicht nur festgesetzt werden, daß die bisher bestandenen Ausfuhrzölle be[ibe]halten werden sollen, sondern auch, daß der Betrag derselben uuabhängig von [dem]
Steigen oder Fallen der Getreidepreise bleiben müsse. Nur über diesen P[unkt]
scheint noch einige Verschiedenheit der Ansichten zu herrschen, und es wird um [so]
mehr zu wünschen seyn, daß man sich über denselben verständigen könne, w[eil]
wenn einer oder der andere der Bundesstaaten demselben nicht beytreten zu kön[nen]
glauben sollte, es nicht zu verhindern seyn wird, daß die Nachbarstaaten die [Re]torsion eintreten lassen, und alsdann der Zweck dieser Vereinbarung nur unv[oll]kommen wird erreicht werden können. Es ist aber um so mehr zu hoffen, [daß]
dieser Punkt kein Hinderniß zu einer allgemeinen Vereinbarung werde, als [die]
Erfahrung noch des letzten Jahres es bewiesen hat, daß die vollkommenste Fr[ey]heit dieses Handels die allererwünschtesten Folgen gehabt hat. Diejenigen St[aa]ten nämlich, die den Handel mit Lebensmitteln keiner Art von Zwang un[ter]worfen haben, die Ausfuhr derselben weder durch steigende Zölle, noch auf [ge]wisse Ausfuhrplätze und auf gewisse bestimmte Quantitäten des Getreides beschrä[nk]ten, haben nie Mangel gehabt; im Gegentheil, der Wohlstand dieser Lande [hob]
sich sehr bemerkbar, und setzte die große Masse der Einwohner in den Stand, sog[ar]
die kräftigsten Maaßregeln zur Unterstützung der Armuth zu nehmen. Dieses [ist]
die Erfahrung, die die Königlich Dänischen Staaten, und insbesondere die H[er]zogthümer Holstein und Lauenburg machten; deren durch Unglücksfälle manch[er]
Art sehr herabgekommener Wohlstand, vorzüglich durch den ihnen von der Reg[ie]rung zugestandenen ganz freyen Handel, ein neues Leben begonnen hat.

§. 43.

Das Gesuch der noch lebenden Individuen des Mainzer Ex[je]suiten-Fonds, um Verwendung, daß ihnen ihre Suste[n]tations-Beträge von Seiten der Krone Württembe[rg] und der Fürstlichen Häuser Hohenlohe-Ingelfingen u[nd] Neuenstein ausbezahlt werden.

(58. Sitz. §. 422. v. J. 1817.)

Württemberg. Der Königlich Württembergische Gesandte hat zwar
der 58. Sitzung vom 22. December v. J. in der Sustentations-Angelegenh[eit]

einiger Pensionäre des Mainzer Exjesuiten- und Schulfonds eine Erklärung abgelegt, in welcher dargethan worden, daß ein Theil der an Württemberg gemachten Ansprüche, rechtlich nicht begründet sey, und ist diese Erklärung der Reklamations-Commission zur Begutachtung zugestellt worden: in Folge neuerer allerhöchster Befehle ward jedoch derselbe beauftragt, in Rücksicht der Geringfügigkeit des Gegenstandes und des hohen Alters der Pensionäre, zu desto schnellerer Erledigung dieses Reklamations-Gegenstandes zu erklären, daß:

1) Die mit Unrecht an die Krone Württemberg gemachte Forderung auf einen Pensionsbeytrag aus Gnaden berücksichtigt und die in Anspruch genommene Rate den Reklamanten für die vergangene Zeit, wie für die Zukunft, als ein Gratial ausbezahlt; und daß eben so,

2) Die Pensionsbeyträge, wegen der unter Königlich Württembergischer Staatshoheit gekommenen Fürstlich Hohenlohischen Besitzungen; nämlich

a) für Hohenlohe-Ingelfingen, wegen erhaltener Steuer- und Kammer-Revenüen; und

b) für Hohenlohe-Neuenstein, ebenfalls wegen erhaltener Steuer- und Kammer-Revenüen;

vorbehaltlich des Regresses an die beyden betheiligten Fürsten von Hohenlohe übernommen werden sollen, und daß die erforderlichen Weisungen deßhalb schon an die Finanzbehörde erlassen worden sind, wodurch also diese Angelegenheit, so weit sie Württemberg betrifft, ihre Erledigung erhalten haben dürfte.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

Diese der Königlich Württembergischen Gesandtschaft zu verdankende Erklärung der Commission zur Begutachtung der Privat-Reklamationen zuzustellen.

§. 44.

Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D. die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapital[ien] betreffend.

(14. Sitz. §. 69. 30. Sitz. §. 192. 44. Sitz. §. 355. 53. Sitz. §. 398. 55. Sitz. §. 4[..] 58. Sitz. §. 418. v. J. 1817. 3. Sitz. §. 11. v. J. 1818.)

Baden. Die Großherzoglich Badische Gesandtschaft übergiebt, als Na[ch]trag zu ihrer in der 3. Sitz. d. J. §. 11. abgegebenen Erklärung in der Beschwer[de]sache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligation[en] Lit. D. die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betr[ef]fend, eine « Rechts-Deduction, die Pfalzbaierische Staatsschuld Lit. D. betreffend» worauf

beschlossen

wurde: dieselbe der zur Begutachtung der Privat-Reklamationen erwähl[ten] Commission zum Vortrage zuzustellen.

§. 45.

Pensions-Angelegenheit des Herrn Fürst-Bischofs, auch d[er] Geistlichen und Dienerschaft des ehemaligen Hochstif[ts] Basel.

44. Sitz. §. 350. 53. Sitz. §. 396. 55. Sitz. §. 403. v. J. 1817.)

Oesterreich. Der Kaiserlich Oesterreichische Hof hat es sich zu ei[ner] eigenen Angelegenheit gemacht, dem in der 53. Sitzung v. J. auf den so einsichtsvol[len] als gründlichen Vortrag des Königlich Hannöverischen Herrn Bundesgesandten v[on] Martens, gefaßten Beschlusse, vollständig zu entsprechen, und der K. K. Gesandtsch[aft] bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Auftrag zu ertheilen, in dem Si[nne] des nach Anleitung jenes Vortrages gefaßten Beschlusses der hohen Bundesv[er]sammlung, sich nicht nur dahin kräftigst zu verwenden, daß die betreffenden Eid[ge]nossischen Kantone sich zur Uebernahme der aus der transrhenanischen Susten[ta]tions-Kasse bisher befriedigten Hochstift Basel'schen Pensionisten verstehen, sond[ern]

dieselben auch dahin zu vermögen, daß die dem vormaligen Herrn Fürst-Bischof von Basel, hinsichtlich des vormals zu Deutschland gehörenden Theils des Hochstifs, gebührende Pension von 10,000 fl. künftig ebenfalls berichtigt werden wolle.

Indem die K. K. Gesandtschaft die hohe Bundesversammlung von dieser ihrem Wunsche entsprechenden Einschreitung in Kenntniß setzt, bezieht sie sich im übrigen auf den in der letzten vertraulichen Sitzung bereits mitgetheilten Auszug der Depesche, welche der K. K. dirigirende Herr Minister der auswärtigen Geschäfte, Fürst von Metternich, an den Kaiserlich Oesterreichischen Herrn Gesandten von Schraut hierüber erlassen hat.

Preußen eröffnet: die Königliche Gesandtschaft in der Schweiz sey angewiesen, diese Verwendung auf das kräftigste zu unterstützen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich in dem

Beschlusse:

Daß die Einschreitungen des Kaiserlich Oesterreichischen und des Königlich Preußischen Hofes zu verdanken und der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte zu ersuchen sey, den mitgetheilten Auszug der Depesche diesem Protokolle anzufügen.

Der Kaiserlich Oesterreichische Herr Gesandte entsprach diesem Wunsche, worauf der erwähnte Auszug dem Protokolle unter Zahl 9. beygelegt wurde.

§. 46.

Kur- und Oberrheinisches Kreis-, Pensions- und Schuldenwesen.

(1. Sitz. §. 8. 14. Sitz §. 70. 15. Sitz. §. 80. 28. Sitz. §. 173 u. 74. 33. Sitz. §. 219. 43. Sitz. §. 344. 55. Sitz. §. 409. v. J. 1817.)

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen: trägt die Gesuche des Johann Georg Dieze zu Mannheim, vormaligen General-Münzwardeins der Rheinischen Kreise (Z. 325. v. J. 1817.) und des August von Mogen zu Gedern, Obersten des vormaligen Oberrheinischen Kreisregiments Karl Theodor von Baiern (Z. 23. d. J.) vor, und erwähnt hinsichtlich des erstern:

Johann Georg Dieze habe wegen Besoldungs-Guthabens als ehemali[illegible] Kur- und Oberrheinischer Kreis-General-Münzwardein bey der Kreiskasse weit[illegible] Anzeige gemacht, wie er in Gemäßheit des betreffenden Beschlusses vom [illegible] vorigen Jahrs, sich an die Regierungen von Preußen, Baiern, Kurhessen, [illegible]den, Großherzogthum Hessen, Nassau und Waldeck, als nunmehrige Landes[illegible] der ehemaligen Kreislande, gewandt habe, allein bis jetzt weder er, Supplikan[illegible] noch sein in Wien privatisirender Sohn, der letzte General-Münzwardein d[illegible] Rheinischen Kreise, mit irgend einer höchsten Entschließung über ihre Forderung[illegible] begnadiget worden; weshalb denn Supplikant sich in dem Fall befände, aberma[illegible] seine Bitte der hohen Bundesversammlung vorzutragen, um diese beyden Ange[illegible]genheiten von neuem in Schutz zu nehmen, und zu dem lange schon ersehnten Zi[illegible] leiten zu wollen.

Der Obrist von Mogen hingegen, bringe nicht minder seine Pensions- Sol[illegible] und Kapital- auch Zinsen-Rückstände bey der ehemaligen Oberrheinischen Krei[illegible] Kasse dringend in Erinnerung.

Der Herr Referent macht in seinem Gutachten zuvörderst auf den Beschl[illegible] aufmerksam, welchen die hohe Bundesversammlung auf das Gesuch des Joha[illegible] Georg Dieze in der 28. Sitzung vorigen Jahrs gefaßt habe, und wiederholt di[illegible] in Betreff beyder Reklamations-Gegenstände, von Seiten der Großherzogli[illegible] Badischen und der Fürstlich Waldeckischen Gesandtschaft in der 55. Sitzung vorig[illegible] Jahrs zu Protokoll gekommenen Erklärungen. Letztere sey nicht nur den gerecht[illegible] Erwartungen entsprechend, sondern es finde sich auch darin der Weg angegebe[illegible] auf dem allein eine Angelegenheit berichtiget und beendiget werden könne, welc[illegible] die Fürsorge der Bundesversammlung immer mehr erfordere, je dringender solc[illegible] durch den bisherigen Verzug erscheine.

Ueber eine frühere Reklamation des Obristen von Mogen sey bereits in d[illegible] 43. Sitzung vom 14. July vorigen Jahrs der Beschluß genommen worden, d[illegible] die Herren Bundesgesandten der betheiligten Bundesstaaten bewirken möchte[illegible] daß demselben einstweilen zu seiner Unterstützung angemessene Abschlagszahlung[illegible] zugestanden würden, hiernächst aber wären der Königlich Baierische und Ku[illegible]hessische Herr Gesandte insbesondere ersucht worden, bey ihren Höfen darauf a[illegible]zutragen, damit dieselben die baldmöglichste Einleitung zur definitiven Auseina[illegible]

dersetzung des Pensions- und Schuldenwesens der vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreise unter den betheiligten Regierungen übernähmen, und der Bundesversammlung seiner Zeit hiervon Kenntniß gäben. Unter diesen Umständen werde bey der Verschiedenheit der hohen Theilhaber und bey der Verwicklung des Gegenstandes die baldigste und leichteste Beendigung desselben nur dann zu bewirken seyn, wenn die Bundesversammlung ihrem gedachten Beschlusse von der 43. Sitzung vorigen Jahrs weitere Folge geben möchte, daher nach der getroffenen Einleitung den Betrieb und die endliche Auseinandersetzung dieses Pensions- und Schuldenwesens überhaupt durch einen weitern Schluß auf das dringendste anempfehle, und die Herren Gesandten von Baiern und Kurhessen an die nöthigen und ungesäumten Mittheilungen dieserhalb nochmals erinnere.

Der Königlich Baierische Herr Gesandte äußerte hierauf, daß er täglich der Ernennung des Königlichen Bevollmächtigten zu diesem Geschäfte entgegen sehe.

Der Kurhessische Herr Gesandte bemerkte, daß der Kurhessische Bevollmächtigte bereits ernannt sey, und nur die Ernennung des Königlich Baierischen erwarte, um mit demselben zusammen zu treten.

§. 47.

Vorstellung von Reinhard zu Mühlbach bey Eppingen, die Nachtheile der Condominial-Verhältnisse in dem Marktflecken Kürnbach betreffend.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich Schwarzburgische Herr Gesandte, von Berg: giebt Kenntniß von der, Zahl 99. vorigen Jahrs eingegangenen Vorstellung von Reinhard, zu Mühlbach bey Eppingen, die Nachtheile der Condominial-Verhältnisse in dem Marktflecken Kürnbach betreffend, und bemerkt:

Kürnbach sey ehedem zwischen Württemberg und Hessen ungleich getheilt gewesen. Der Württembergische Antheil wäre 1811. durch Tausch an Baden gekommen. Der Verkehr des Orts solle darunter leiden, und die Verschiedenheit der Gesetzgebung und Verwaltung werde gleichfalls als nachtheilig einwirkend geschildert.

Der Herr Referent, wissend daß die Herren Gesandten der betreffenden H
von dieser ohne Zweifel wohlgemeinten Vorstellung Kenntniß genommen,
überzeugt, daß sie in keiner Beziehung für den Wirkungskreis dieser hohen V
sammlung geeignet sey, habe geglaubt, daß es immer noch Zeit seyn werde, dara
wie hiermit geschehe, anzutragen, daß sie als einer Resolution nicht bedürft
zu den Akten genommen werde.

§. 48.

Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Kasse.

(5. Sitz. §. 20. 14. Sitz. §. 68. v. J. 1816. 8. Sitz. §. 35. 20. Sitz. §. 109.
27. Sitz. §. 162. 29. Sitz. §. 181. u. 182. 32. Sitz. §. 212. 39. Sitz. §. 281,
282, 283, 284. 43. Sitz. §. 345. v. J. 1817.)

Ebenderselbe: bringt nachfolgende Vorstellungen, welche Forderungen
die ehemalige Reichsoperations-Kasse betreffen, zur Kenntniß der hohen Bund
versammlung, als:

Zahl 240. v. J. 1817. 1) Von Elisabetha Dorn, verehelichte Krätzer,
Mainz, wegen Zimmermannsarbeit, 847 fl. 3

» 262. » » » 2) Von des Maurermeisters Balzer Wittwe, zu Di
wegen 1,590 fl. 40 kr.

» 281. » » » 3) Von der Wittwe des Obersten Lingier zu Mai
mit 928 fl. 33⅓ kr.

» 305. » » » 4) Von den Bürgern Liebert und Cordel zu P
lippsburg, mit 2,309 fl. 4$\frac{1}{20}$ kr.

» 314. » » » 5) Von dem Obersten, Freyherrn von Wimme
mit 765,464 fl. 42$\frac{11}{20}$ kr. und 185,235 fl. 9
Zinsen, bis Ende August 1802. nebst ferne
Zinsen.

» 318. » » » 6) Von dem Kaufmann Remy hieselbst, wied
holtes Zahlungsgesuch von 78,115 fl. 16 kr.

» 319. » » » 7) Von den Erben des Nagelschmidts Scholl
Thal-Ehrenbreitstein, mit 2,940 fl. 4⅗ kr. u

von dem Drehermeister Tintti daselbst, mit 472 fl. 29 kr.

Zahl 326. v. J. 1817. 8) Von dem Holzlieferanten Reiff von Höfeles, bey Stadt Cronach, mit 948 fl. 8¼ kr.

» 3. » » 1818. 9) Von dem Eisenhändler Hagen zu Mainz, mit 952 fl. 57½ kr.

Der Herr Referent bemerkt: da aus einigen Vorstellungen die Meynung hervorleuchte, daß die Annahme solcher Forderungen auch ein Anerkenntniß der Verpflichtung, sie zu befriedigen, enthalte; so werde es nicht überflüßig seyn, die Bemerkung zu wiederholen, welche bey dem ersten Vortrage über diesen Gegenstand gemacht und gebilligt worden sey, daß wenn an die Gesammtheit des Bundes eine Forderung gemacht werde, deren Rechtsgrund sich nicht sofort als unrichtig und unerheblich darstelle, der Fall zur Berichtserstattung und Einholung bestimmter Instruktionen geeignet sey. Die nach und nach immer zunehmende Zahl der Gläubiger der ehemaligen Reichsoperations-Kasse habe den Wunsch veranlaßt, vor der Berichtserstattung eine Uebersicht der Privat-Forderungen zu erlangen; es sey auch deßhalb vorläufig eine Sammlung der sie betreffenden Vorstellungen angelegt worden, wobey es sich von selbst verstehe, daß die Aufnahme in dieselbe kein größeres Recht gebe, als ohnehin schon vorhanden seyn möge.

Unter allgemeiner Zustimmung zu dieser Bemerkung, wurde

beschlossen:

Diese Eingaben zu den übrigen Forderungen an die vormalige Reichsoperations-Kasse zu legen.

§. 49.

Wiederholte Vorstellung des Forstbereiters Thielmann und der Bauer'schen Erben zu Mockstadt, eine Schuldforderung an das vormalige Großherzoglich Frankfurtische Departement Fulda betreffend.

(18. Sitz. § 99. v. J. 1817.)

Ebenderselbe: legt die, Zahe 304. v. J. 1817. eingekommene Vorstellung des Forstbereiters Thielmann und der Bauer'schen Erben zu Mockstadt,

eine Schuldforderung an das vormalige Großherzoglich Frankfurtische Departem
Fulda betreffend vor, und bemerkt: die Supplikanten hätten bereits im Febr
vorigen Jahrs eine Vorstellung wegen der von Kurhessen verweigerten Zahl
der Zinsen von ihren auf dem von Huttenschen Grund haftenden Kapitalien ein
reicht. Die Forderung rühre von einem Darleihen an den ehemaligen Rittercan
Mittelrhein her. Da hier weder der Reichsdeputations-Schluß von 1803. n
der Art. 15. der Bundesakte Anwendung finden könnte, so seyen die Supplikan
durch den Beschluß vom 13. März v. J. mit ihrem hieher nicht gehörigen Gesu
abgewiesen worden.

Jetzt zeigten sie an, sie hätten sich mit ihrem Gesuch, um Uebernahme je
Kapitalien und Bestimmung eines gewissen Schuldners, an die Behörde derjenig
höchsten Höfe, welchen das Departement Fulda übergeben worden, gewendet; all
ohne Erfolg. Die Supplikanten beriefen sich abermals auf die Garantie der zu
Besten der Staatsgläubiger im Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. enth
tenen Bestimmungen, und wohl möchten auch ihnen die Grundsätze der Gere
tigkeit, worauf dieselben beruhten, billig zu Statten kommen. Allein für d
vorliegenden Fall seyen sie nicht ertheilt, und es könne daher die Competenz dies
hohen Versammlung aus der in dem 15. Artikel der Bundesakte übernommen
Garantie nicht abgeleitet werden. Eine Rechtsverweigerung aber hätt
die Supplikanten nicht bescheinigt, und es sey billig zu vermuthen, daß zufälli
Hindernisse die von ihnen nachgesuchte Entschließung verzögert hätten. Der He
Referent glaube daher, daß dem frühern Beschluß lediglich zu inhäriren sey. Soll
indessen eines oder das andere Mitglied dieser Versammlung, zur Beruhigung d
Supplikanten, einige Aufklärung der Sache zum Protokoll geben können,
würde solches um so erwünschter seyn, je mehr das Schicksal so vieler Staat
gläubiger, welche durch die Folgen politischer Veränderungen leiden, Theilnahn
verdiente.

Hierauf eröffneten die Herren Gesandten der betheiligten Regierungen: d
zur Ausgleichung der Fuldaer Departemental-Lasten niedergesetzte Commission
welche aus Bevollmächtigten von Oesterreich, Preussen, Baiern, Kurhessen un
Sachsen-Weimar-Eisenach bestehe, habe sich seit dem 12. Januar d. J. wiede
versammelt und setze wirklich ihre Arbeiten fort, weswegen also die Bittsteller a

erwähnte Commission, damit diese den rechtmäßigen Schuldner der angebrachten Forderung ausmittle, zu verweisen seyen.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde demnach

beschlossen:

Den Forstbereiter Thielmann und die Bauer'schen Erben zu Mockstadt mit ihrer Schuldforderung an die gemeinschaftliche Commission zu Fulda zu verweisen.

§. 50.

Beförderungsgesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe.

(31. Sitz. §. 200. 37. Sitz. §. 260. v. J. 1817.)

Ebenderselbe: erstattet Vortrag auf das, Zahl 309 v. J. 1817. und 22. v. J. 1818. erneuerte Gesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, und äussert:

Im December 1793. seyen die auf dem linken Rheinufer, in der Nähe von Mannheim, liegenden Gräfenauer- und Hemshöfe bey dem Anrücken des französischen Heeres, auf Verfügung des Kurpfälzischen Commandanten zu Mannheim niedergebrannt worden. Die Besitzer dieser Höfe, bis jetzt ohne Entschädigung geblieben, hätten sich an diese hohe Versammlung gewendet, und auf den in der 31. Sitzung v. J. erstatteten ausführlichen Vortrag, habe dieselbe der Lage der Sache angemessen gefunden, die Herren Gesandten der an der Rheinpfalz betheiligten Souveraine zu ersuchen, über die angebrachte Reklamation an ihre höchsten Höfe Bericht zu erstatten, und falls sie nicht vorziehen würden, durch eine gemeinschaftliche Uebereinkunft die Reklamanten klaglos zu stellen, denselben den Weg zu einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung zu eröffnen.

Die Reklamanten bäten, nach dem Ablauf mehrerer Monate, um die Beförderung dieser Angelegenheit, und es dürfte wohl kein Bedenken obwalten, dieselbe den betreffenden höchsten Höfen durch deren Herren Bundesgesandte zu empfehlen.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde hierauf

beschlossen:

Daß den Herren Bundesgesandten der betheiligten Regierungen das Gesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe wieder-

holt zur Beförderung, nach dem Beschlusse in der 31. Sitzung vorigen Jah
empfohlen werde.

§. 51.

Vorstellung des Rittmeisters von Altrock in Berlin, den geg ihn im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin erkan ten Concurs betreffend.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der unter Zahl 313 v. J. 1817. e getragenen Vorstellung des Rittmeisters von Altrock zu Berlin, den gegen ihn Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin erkannten Concurs betreffend, und äusse

Gegen den Reklamanten sey von dem Herzoglichen Hof- und Landgericht Güstrow im Jahr 1810. der Concurs erkannt worden, und mehrere von i selbst beygebrachte Aktenstücke bewiesen, daß dieses Gericht dabey mit Schonu zu Werke gegangen, daß der Landesherr, an den er sich gewandt hätte, selbst ihn sich interessirt, nur zu Eingriffen in den Rechtsgang sich nicht habe bring lassen wollen, und daß die Regierung, an welche seine Beschwerden, als vor gehörig, verwiesen worden, dieselbe genau geprüft, daß sie durch die Perhorr cenz mehrerer Glieder des Güstrowschen Gerichtshofes von Seiten des Reklam ten sich veranlaßt gefunden habe, die Sache der Justizkanzley zu Rostock zu üb tragen, und daß überall im Wege Rechtens verfahren sey. Der von Altr wolle aber aus dem landesherrlichen Titel, welchen die Mecklenburgischen Ober richte in ihren Ausfertigungen zu gebrauchen pflegten, das Gegentheil und eine seinem Debitwesen vorgefallene Kabinetsjustiz ableiten, und darauf sowohl, auf den, nach Erlöschung der Reichsgerichte eingetretenen Mangel eines oberst Gerichtshofes im Großherzogthum Mecklenburg die Competenz der Bundesv sammlung begründen, welche er bitte:

1) Einen schon von seinem Vater gegen die Herzogliche Domainen-Ka mer bey dem Reichskammergericht in erster Instanz gewonnenen Proceß zur en chen Erledigung zu befördern;

2) Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin gen des erkannten Concurses zu einer Entschädigung von wenigstens 100,000 Rt R. $\frac{2}{3}$; und

3) Zu einer ernstlichen Verfügung an das Hof- und Landgericht zu Güstrow zur Realisirung des in seinem Concurs ergangenen rechtskräftigen Prioritäts-Urtheils ohne Weiterung und Kosten zu vermögen.

Der Herr Referent erörterte in seinem Gutachten, daß Rittmeister von Altrock durch die von ihm beygebrachten meistens Original-Aktenstücke die förmliche gerichtliche Betreibung seines Debitwesens selbst bewiesen habe, daß also hier von einer Rechtsverweigerung die Rede gar nicht seyn könne, auch dem Mangel eines höchsten Gerichtshofes bis zur Einrichtung des Mecklenburgischen Oberappellationsgerichts, durch andere zweckmäßige Mittel abzuhelfen sey, und nach der Versicherung des Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten, in dazu geeigneten Fällen jederzeit ohne Schwierigkeit abgeholfen werde, übrigens dem von Altrock schon unterm 25. April 1813 die landesherrliche Resolution geworden, daß er mit den mancherley Querelen und Recursen, welche er in seinen Angelegenheiten gegen die Landesgerichte wiederholt bey dem Landesherrn unmittelbar angebracht, an die Regierung als vorgesetzte Behörde verwiesen seyn solle, bey welcher er alles gebührende Gehör und Remedur finden werde, sobald selbige genugsam begründet seyen. Es sey daher nicht abzusehen, aus welchem Grunde diese hohe Versammlung sich berechtigt erachten könnte, dem Gesuche des Rittmeisters von Altrock in irgend einer Art zu entsprechen, und der Herr Referent glaube vielmehr darauf antragen zu müssen, daß derselbe ab- und an den ordentlichen Weg Rechtens zu verweisen sey.

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrag, wurde hierauf

beschlossen:

Daß der Rittmeister von Altrock zu Berlin mit seiner Beschwerde, den gegen ihn im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin erkannten Concurs betreffend, ab- und in den ordentlichen Weg des Rechtens zu verweisen sey.

§. 52.

Bitte mehrerer Staatsgläubiger des ehemaligen Fürstenthu Fulda um Einschreitung der Bundesversammlung Beförderung der Regulirung des Schuldenwesens d ses nun getheilten Staates durch die angeordnete Au gleichungs-Commission.

Ebenderselbe: legt die, Zahl 321. v. J. 1817 eingetragene Bitte v welche mehrere Staatsgläubiger des ehemaligen Fürstenthums Fulda um Einschr tung der Bundesversammlung zur Beförderung der Regulirung des Schuldenr sens dieses nun getheilten Staates durch die angeordnete Ausgleichungs-Comn sion angebracht haben; und ist der Meynung, daß insofern die Forderung der hier aufgetretenen Staatsgläubiger von Darleihen oder andern Verpflicht gen des ehemaligen Hochstifts Fulda herrührten, diese vermöge des 15. Artik der Bundesakte unter der Garantie des Bundes ständen, und die Bundesversam lung daher so ermächtiget, als verpflichtet sey, denjenigen, welche diese Garan anriefen, zu Hülfe zu kommen. Der Herr Referent trug, unter obiger Vora setzung, also darauf an, die an dem ehemaligen Hochstift Fulda theilnehmen höchsten Höfe durch ihre Herren Bundesgesandten um möglichst baldige Erledigu dieser für das Wohl so vieler Privatpersonen wichtigen Angelegenheit zu ersuch

Die Herren Gesandten, deren Regierungen an dem ehemaligen Departem Fulda betheiligt sind, beriefen sich wie in dem obigen §. 49. darauf, daß die Co missions-Verhandlungen zur Auseinandersetzung des so sehr verwickelten Pass Standes von Fulda seit dem 12. Januar d. J. wieder begonnen hätten, und i Regierungen es sich angelegen seyn liessen, dieselben zu beendigen.

Es wurde daher

beschlossen:

Die Fuldaer Staatsgläubiger an die Ausgleichungs Commission in Fulda weisen.

§. 53.

Vorstellung des Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Reitknechts Jacob Harig, des Nikolaus Weber und des Nikolaus Braun, Pensionsforderung betreffend.

Ebenderselbe: legt die, Zahl 351. vorigen Jahres exhibirte Vorstellung des Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Reitknechts Jacob Harig, des Nikolaus Weber und des Nikolaus Braun, Pensionsforderung betreffend, vor und erwähnt:

Die Supplikanten stellten vor, daß sie in Diensten des letzten Fürsten von Nassau-Saarbrücken gestanden; daß sie, nach dessen Testament, und überhaupt wie alle übrigen Hof-, Militär- und Staatsdiener eine Pension zu fordern berechtigt, daß diese auf den Entschädigungslanden hafte, und mithin Seine Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog von Nassau, als Erbe dieser Lande, zu deren Entrichtung verpflichtet sey; sie hätten aber vergeblich darum gebeten, wie sie durch eine unterm 20. August vorigen Jahrs ihnen gewordene Ministerial-Resolution bescheinigten. Sie riefen daher die Hülfe der Bundesversammlung an, um durch deren Verfügung die gewünschte Pension zu erhalten.

Der Herr Referent bemerkt hierauf:

Der Mannsstamm des Hauses Saarbrücken sey im Jahre 1797. erloschen. Schon damals also hätte den Supplikanten die Pension, worauf sie Ansprüche zu haben geglaubt, bewilligt werden sollen. Es sey nicht geschehen. Sie sprächen nun von einem kammergerichtlichen Urtheil, welches durch das Zusammenstürzen des Reichs fruchtlos geworden sey.

Sollte ein solches Urtheil für sie gegen Nassau vorhanden seyn; so wäre nicht zu zweifeln, daß Seine Herzogliche Durchlaucht zu Nassau dasselbe entweder befolgen oder ein weiteres gerichtliches Verfahren eintreten lassen würden, wie denn überhaupt den Supplikanten die Befugniß, ihre Ansprüche im Wege Rechtens vor den Landesgerichten zu verfolgen, nicht werde abgesprochen werden können.

Da hier nicht von den Dienern eines Regenten die Rede sey, über dessen Lande zur Entschädigung Anderer, von Kaiser und Reich verfügt würde, mithin der §. 59. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803. keine Anwendung

finde; so müsse Referent die Competenz dieser hohen Versammlung für nicht gründet halten, und mithin auf Abweisung der Supplikanten antragen.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde hierauf

beschlossen:

Die Bittsteller mit ihrem Gesuche abzuweisen.

§. 54.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die neuesten Eingaben vo Zahl 25. bis 33. der Reklamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Die Versammlung gieng hierauf zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 25 bis 33.

Nro. 25. Eingereicht den 16. Februar 1818.

Dr. Ehrmann in Frankfurt als Bevollmächtigter des Geldwechslers Sel Abraham Hilzheimer in Braunschweig: überreicht eine Vorstellung und b tet um gnädigste Verfügung an die hohe vormundschaftliche Regierung d Herzogthums Braunschweig, daß dem Reklamanten der Gebrauch d Rechtsmittels der Aktenversendung in Gemäßheit der deutschen Bu desakte gestattet werde.

Nro. 26. Eingereicht den 16. Februar.

Philipp Wilhelm Schreiber, Bevollmächtigter der Westphälischen D mainenkäufer in Kurhessen: übergiebt eine Vorstellung und bittet weg Aufstellung der Grundsätze über die Regulirung dieser Angelegenhe das Nöthige hochgeneigtest zu veranlassen.

Nro. 27. Eingereicht den 18. Februar.

Dr. Hippe zu Frankfurt als Bevollmächtigter des Ludwig Jakob Ziegler vo maligen Großherzoglich Frankfurtischen Inspectors der indirecte Steuern im Fürstenthum Hanau: bittet um die hohe Verwendung bey S Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, daß dem Reklamanten d

ungegestörte Fortgenuß seines ganzen jährlichen Gehalts nebst den Emolumenten zu 2814 fl 9¾ kr. fürs Verflossene und Zukünftige belassen werde.

Nro. 28. Eingereicht den 19. Februar

Philipp Baumüller in Luzern, Altverwalter der ehemaligen Deutsch-Ordens Commende Hitzkirch in der Schweiz: überreicht eine Beschwerde gegen den Kanton Luzern in Betreff seiner Besoldungs-Verkürzung, und bittet um die hohe Verwendung, daß seinen rechtmäßigen Ansprüchen auf den Rückstand vom Jahr 1810. bis 1818., welche, nach Abzug des Erhaltenen 5000 fl. rhein. betragen, Genüge geleistet, und ihm für die Zukunft die auf jährlich 1082 fl. 50 kr. bestimmte Pension von der Regierung Luzern pünktlich ausbezahlt werden mögte.

Nro. 29. Eingereicht den 11. Februar.

Franz Philipp Krecker, vormaliger Reichskammergerichts-Tax-Einnehmer in Wetzlar: bittet um Verwilligung der Bezahlung seiner beyden Kammerziel-Semester im Gesammtbetrage von 342 fl.

Nro. 30. Eingereicht den 21. Februar.

Friedrich Heinrich Assmann, Pedell des ehemaligen Reichskammergerichts in Wetzlar: bittet, ihm wegen der nicht wohl möglichen Abänderung der Pensions-Regulirung, ein angemessenes Aversional-Quantum zu seiner höchstnothdürftigen Lebsucht ein für allemal gnädigst anweisen zu lassen.

Nro. 31. Eingereicht den 22. Februar.

Freyherr von Wöllwarth Königlich Württembergischer General-Lieutenant, Ritter des Deutsch-Ordens und Commenthur der ehemaligen Balley Nieder-Sachsen in Stuttgart: übersendet eine nachträgliche Erklärung, seine Pensions-Reklamation betreffend.

Nro. 32. Eingereicht den 23. Februar.

Johann Friedrich Reitemeier, Königlich Dänischer Etatsrath in Kiel: überreicht der hohen Bundesversammlung seine Schrift: «Der Bürgervertrag für die Justiz, Staatshülfe und Finanzpflege mit der Ständeverfassung in den germanischen Ländern.»

Nro. 33. Eingereicht den 23. Februar.

Johann Friedrich Reitemeier, Königlich Dänischer Etatsrath in Kiel: überreicht der hohen Bundesversammlung seine Schrift, unter den Titel: «Das Bundesgericht für Staaten und Regenten.»

Zwölfte Sitzung.

Am 26. Februar 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Dreyzehnte Sitzung,

Geschehen, Frankfurt den 2ten März 1818.

In Gegenwart

Aller in der eilften Sitzung Anwesenden.

Inhalt. §. 55. Erklärung von Preussen über den gegenseitigen freyen Ve
kehr mit den nothwendigsten Lebensmitteln in den deutschen Bund
staaten. §. 56. Abstimmungen von Preussen, Baiern, dem Königre
Sachsen, und der 15ten Gesammtstimme wegen Uebernahme der Gar
tie der neuen Mecklenburgischen Verordnung über die Mittel u
Wege der rechtlichen Entscheidung in streitigen Fällen über die La
desverfassung; desgleichen Erklärungen von Baiern und Sachsen die E
füllung des XIII. Artikels betreffend. §. 57. Erklärung von Württe
berg über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vorm
ligen Reichsstände und die Erfüllung des XIV. Artikels der Bundesal
§. 58. Antrag über das Gesuch der noch lebenden Individuen des Mainzer Exjesuit
Fonds. §. 59. Anzeige des vormals Großherzoglich Frankfurtischen Militär-Schnei
Beratz, wegen erhaltener vollkommener Befriedigung von Seiten der freyen St
Frankfurt. §. 60. Antrag über das erneuerte Gesuch der Erben der Mitgli

des ehemaligen St. Peterstiftes zu Fritzlar, wegen eines Pensions-Rückstandes von Kurhessen. §. 61. Antrag übbr das Gesuch des ehemaligen Notars, Fr. Förster zu Fritzlar, um eine Pension von Kurhessen. §. 62. Vorlegung eines Plans der Bundesfestung Mainz, von dem Herzoglich Nassauischen Architekten und Bibliothekar Hundeshagen. §. 63. Neue Eingaben.)

§. 55.

Gegenseitiger freyer Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten.

(29. Sitz. §. 180. 32. Sitz. §. 209. 36. Sitz. §. 243. 37. Sitz. §. 258. 38. Sitz. §. 269. 39. Sitz. §. 278. 40. Sitz. §. 293. 41. Sitz. §. 319. 43. Sitz. §. 337. v. J. 1817. 9. Sitz. §. 34. 11. Sitz. §. 42. v. J. 1818.)

Preussen. Die Preussische Regierung ist immer überzeugt gewesen, daß der freye Verkehr unter allen Bundesstaaten, und die Aufhebung der Fruchtsperre im Innern Deutschlands, dem Geiste der Bundesakte angemessen, und den Grundsätzen einer liberalen Verwaltung vollkommen entsprechend sey.

Sie hat in dieser Hinsicht, unaufgefordert, ihre Ueberzeugung durch das gute Beyspiel bethätigt, daß sie schon während des vorjährigen Nothstandes die Sperre nur als Repressalie gegen solche Staaten, welche sich gegen sie zu ähnlichen Maasregeln veranlaßt geglaubt hatten, verfügt hat, und sie hat daher auch keinen Anstand genommen, die Gesandschaft zu ermächtigen, schon in der 40. vorjährigen Sitzung, dem in der 32. Sitzung in Antrag gekommenen Commissionsvorschlage, wegen einer unter allen Bundesstaaten zu schließenden allgemeinen Uebereinkunft über die Freyheit des Verkehrs mit Lebensmitteln, unbedingt mit dem Wunsche beyzutreten, daß man sich auch noch besonders in Betreff der hohen Ausfuhrzölle und Mauthen, die einem Verbote gleich kommen, über billige Grundsätze vereinigen wolle.

Die Gesandtschaft ist nun, zufolge des zuletzt in der 43. Sitzung angenommenen Beschlusses:

«Daß man über die sechs Punkte, die zuerst dieser allgemeinen Uebereinkunft zum Grunde zu legen seyn würden, entscheidende Instruktionen einholen wolle;»

wiederholt angewiesen, unter Voraussetzung der Beystimmung der übrig Bundesstaaten, mit Bezug auf das schon früher abgelegte Votum die b fällige Erklärung ihres Allerhöchsten Hofes in der Art zu bestätigen, daß

Da nach dem bereits bestimmt zu erkennen gegebenen Wunsche einer sold allgemeinen Vereinigung über jene sechs Punkte, die baldige Beseitig der noch vorliegenden Schwierigkeiten zu erwarten sey, auch die Preussi Regierung ihre Mitwirkung zu diesem Zwecke, insofern es deßhalb auf ankomme, nach Thunlichkeit versichern wolle.

§. 56.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische V ordnung über die Mittel und Wege, um bey streitig Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverf sung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelang auch die Erfüllung des 13. Artikels der deutschen B desakte betreffend.

(58. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 41. v. J. 181

Preussen. Bey der besondern Theilnahme, welche des Königs von Pre sen Majestät dem Fortgange landständischer Einrichtung im Umfange Deutschla widmen, haben Sie aus der, der Bundesversammlung mitgetheilten Verordn der Großherzoglich Mecklenburgischen Höfe vom 28. November v. J. nur Vergnügen den Standpunkt ersehen können, bis zu welchem dieser Gegenst in den beyderseitigen Landen vorgerückt ist, in welcher Gesinnung demnach Al höchstdieselben Ihr vollkommenes Einverständniß erklären lassen, daß nach d in Uebereinkunft mit den Ständen hinzugefügten Antrage, der Inhalt gedac Verordnung von Seiten des Bundes dahin garantirt werde:

« Daß alle Bestimmungen derselben, in welchen auf den Bundestag Be « genommen ist, jederzeit aufrecht erhalten werden sollen. »

Baiern. Der Antrag des Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn B desgesandten, welcher in der 58. Sitzung vorigen Jahres gemacht wurde, umf zwey Gegenstände:

6 *

1) Die Anzeige von der Großherzoglichen Verordnung vom 28. November vorigen Jahres über die Art, wie allenfallsige Streitigkeiten mit den Landständen durch Compromisse beygelegt werden sollen, mit beygefügtem Antrage auf die Garantie des Bundes.

Hierüber tritt Baiern der Mehrheit bey.

2) Die allgemeine Anregung des Vollzugs des 13. Artikels der Bundesakte.

Was diesen gemeinwichtigen Gegenstand betrifft, findet sich der Königlich Baierische Gesandte in den Stand gesetzt, Folgendes zu erklären:

Die schnell sich folgenden politischen Ereignisse hatten verhindert, daß die in der Baierischen Verfassungs-Urkunde vom 1. May 1808. vorgezeichnete National-Repräsentation nicht zur Vollziehung gebracht werden konnte, und als die Begebenheiten des Jahres 1813. und 1814. eine veränderte Gestaltung Deutschlands herbeyführten, bedurfte es bey Seiner Majestät dem König keines andern Aufrufs, als des Ihrer eigenen landesväterlichen Gesinnungen, um diesen Verhältnissen Ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen.

Sie beriefen schon im September 1814. eine Versammlung, aus der Zahl der vorzüglichsten Staatsbeamten gewählt, deren Aufgabe es war, die Constitution vom Jahre 1808. und die in Folge derselben erlassenen organischen Edicte einer genauen Prüfung zu unterwerfen, die zeitgemäßen Abänderungen vorzuschlagen, und die hiernach geformte neue Verfassungs-Urkunde sowohl, als die hierauf sich gründenden Gesetze und Anordnungen zu bearbeiten.

Sie waren durch die fortgesetzten Bemühungen dieser Versammlung, und durch die von Seiner Majestät hierauf gefaßten Beschlüsse bereits zur Kundmachung gereift, als derselben abermals Hindernisse in den Weg traten.

Diese ergaben sich theils durch die im Laufe des Jahres 1816. vorgefallenen Territorial-Veränderungen, durch welche selbst ganz heterogene Elemente in den Staatskörper gebracht wurden, theils durch die Ungewißheit über die Bestimmung des künftigen Zustandes der ehemals unmittelbar gewesenen Fürsten und Grafen, dann des vormaligen Reichsadels, welche mit der ständischen Verfassung in so engem Zusammenhange steht.

In demjenigen Theile des Reichs, wo dieses letztere Hinderniß nicht obwaltet nahmen Seine Majestät keinen Anstand, einstweilen wenigstens die, auch in de vorigen Jahr wieder versammelten Kreisstände einzuberufen.

Allerhöchstdieselben haben in einer Verordnung vom 2. Februar vorigen Jah wiederholt Ihren festen Willen ausgesprochen, eine Repräsentation zu begründen welche geeignet sey, das Vertrauen des Volkes und die Kraft der Regierung i sich zu vereinigen.

In Folge dessen haben auch Seine Majestät, sobald der Staatsrath sein vollständige Bildung erhalten hatte, Ausschüsse aus dessen Mitte angeordnet und demselben die Revision der Edicte über das Gemeindewesen, über die gut herrlichen Rechte und die Gerichtsbarkeit, über die Errichtung der Majorate un Familien-Fideicommisse, Gegenstände, die auf die Grundlage jeder ständische Verfassung die engste Beziehung haben, dann die Organisation des in den Kreise herzustellenden Landraths, so wie überhaupt die Vollendung der Arbeiten über d künftige Verfassung des Reichs durch die allerhöchste Verordnung vom 7. Jun vorigen Jahrs übertragen.

Während dem haben Seine Majestät die Verhältnisse der ehemals unmittelba gewesenen Reichsstände und des Reichsadels nicht aus den Augen verloren, sonder die, wie man hoffen darf, befriedigende Feststellung ihres Zustandes ist dergesta vorbereitet, daß man in Bälde dem Resultat entgegen sehen darf.

Wenn aber schon auf sämmtliche diese Gegenstände die angestrengteste Müh verwendet wird, so konnten doch die hierauf Bezug habenden Arbeiten noch nic zu jener Vollendung gebracht werden, ohne welche sich die Einführung einer solide Verfassung nicht wohl denken läßt.

Bey diesen Vorbereitungen und den wiederholt und laut erklärten Gesinnun gen Seiner Majestät kann man indeß mit voller Beruhigung den Zeitpunkt e warten, an welchem Allerhöchstdieselben Sich in den Stand gesetzt finden werden eine der eigenthümlichen Lage und den Verhältnissen Ihrer Staaten angemessen landständische Verfassung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Königreich Sachsen. Ueber die in der 58. Sitzung vorigen Jahrs vo der Großherzoglich Mecklenburgischen Gesandtschaft vereinigt geschehenen Anträge ist diesseitiger Gesandte befehligt, folgendermaßen abzustimmen:

Seine Königliche Majestät sind zufrieden, daß von dem deutschen Bunde die Aufrechthaltung der in der Großherzoglich Mecklenburgischen Patent=Verordnung enthaltenen, auf den Bundestag Bezug habenden Bestimmungen, so wie sie Art. II. Nr. 2. III. IV. und XII. ausgedrückt sind, zugesichert werde. Wenn dagegen, nach dem Eingange und dem Schlusse der erwähnten Patent=Verordnung, dieselbe nur so lange ihren Werth und Wirkung behalten soll, bis in Bezug auf die Aufrechthaltung der Landesverfassungen allgemein gültige Bestimmungen und Einrichtungen auf dem Bundestag getroffen seyn würden; so können Se. Königliche Majestät dieser letztern Voraussetzung nicht beypflichten, halten Sich auch überzeugt, daß die Bundesglieder mit Ihnen der Meynung sind, daß ein Befugniß des Bundestags zu dergleichen allgemein gültigen Einrichtungen weder in dem Bundesvertrage, noch in dem am 12. Juny v. J. in der 34. Sitzung angenommenen Competenz=Provisorium begründet und um so weniger vorauszusetzen sey, als dadurch der Souverainität der Bundesfürsten und ihrer Unabhängigkeit wesentlicher Eintrag geschehen würde.

In Ansehung des zugleich im Namen Ihrer Königlichen Hoheiten der Großherzoge von Mecklenburg=Schwerin und Strelitz geäußerten Wunsches, daß die Bundesgesandtschaften über die Erfüllung des 13. Artikels des Bundesvertrags sich erklären und die Bundesversammlung davon in Kenntniß setzen möchten, bedarf es Königlich Sächsischer Seits einer solchen Erklärung nicht, da bekanntlich in dem Königreich Sachsen eine landständische Verfassung schon längst besteht. Wie aber allerdings die Erfüllung des gedachten Artikels in den Bundesstaaten, welche dergleichen Verfassungen noch nicht haben, eben so wünschenswerth als zugesagt ist; so hegen Se. Majestät zu denselben das Vertrauen, daß sie der deßhalb eingegangenen Verpflichtung Genüge zu leisten, sich angelegen seyn lassen, und dem Bunde davon Kenntniß geben werden. Uebrigens erachten Se. Majestät, daß der Bund lediglich auf diesen Punkt Rücksicht zu nehmen und über die eigentliche Bestimmung des 13. Artikels nicht hinaus zu gehen habe, sondern den Bundesgliedern, als souverainen Fürsten, vorbehalten bleibe, nach Maasgabe der Localitäten und anderer Umstände, entweder neue landständische Verfassungen einzuführen, oder die schon bestehenden beyzubehalten, oder zu modificiren, und überhaupt der=

gleichen Einrichtungen zu treffen, ohne in ihren dießfallsigen Gerechtsamen b
schränkt zu werden.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Ihre Ho
fürstliche Durchlauchten treten den bisherigen Abstimmungen für die von Ihr
Königlichen Hoheiten, den Großherzogen zu Mecklenburg-Schwerin und zu Me
lenburg-Strelitz nachgesuchte Bundes-Garantie der, nach vorgängigem Einve
ständniß mit den Landständen unterm 28. November vorigen Jahrs erlassen
Verordnung, wegen einer angemessenen Instanz zur Erledigung einer rechtlich
Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen u
was dahin gehört, bey; so daß demnach, in vorkommenden Fällen, die Bunde
versammlung nach Anleitung der Art. 3. 4. und 12. der gedachten Verordnun
die Betretung des Rechtsweges und die Befolgung eines ergangenen rechtlich
Erkenntnisses zu bewirken haben wird.

§. 57.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormal
gen Reichsstände, und Erfüllung des 14. Artikels d
deutschen Bundesakte betreffend.

(49. Sitz. §. 388. v. J. 1817. 6. Sitz. §. 20. v. J. 1818.)

Württemberg. Der diesseitige Gesandte ist von seinem Allerhöchst
Hofe beauftragt, in Beziehung auf die in der 34. und 49. vorjährigen Sitzu
gefaßten Beschlüsse folgende Erklärung über die Vollziehung des Art. 14. der Bu
desakte abzugeben.

Se. Majestät der König von Württemberg, sein allergnädigster Herr, v
dem Wunsche erfüllt, die mediatisirten vormaligen Reichsstände und Reichsang
hörigen, welche Allerhöchstihrer Souverainität unterworfen worden sind, b
digst im Genusse der ihnen durch den Art. 14. der Bundesakte eingeräumten Rec
zu sehen, haben durch das Adelsstatut und mehrere dasselbe vervollständigende E
scheidungen, jene Rechte gesetzlich in einem Umfange festgesetzt, welcher die B
stimmungen des Art. 14. nicht nur erschöpft, sondern in mehreren Punkten no
erweitert.

So ist, um in dieser Beziehung nur einige Beyspiele anzuführen, durch den §. 44. des Adelsstatuts, bis zur Rectification des Steuer-Systems, die gänzliche Befreyung der vormals steuerfrey gewesenen Schlösser und der dazu gehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Meierey-Gebäude, von der ordentlichen Besteuerung, in Ansehung der übrigen Güter aber, bey den Lehengütern der Abzug eines Drittheils, bey den Allodial-Gütern eines Achttheils des Steueranschlags ausgesprochen worden, obgleich der Art. 14. der Bundesakte lit. b. die Mediatisirten in Ansehung der Besteuerung nur in die privilegirteste Klasse setzt, eine solche in dieser Beziehung aber im Königreich Württemberg überhaupt gar nicht besteht, folglich dieselben nach dem Inhalte der Bundesakte sich die Anziehung ihrer Besitzungen mit dem vollen Steuer-Anschlage hätten gefallen lassen müssen.

Wesentliche Begünstigungen enthalten weiter der Art. 40. des Adelsstatuts, welcher die Mediatisirten auf ihren Gütern von der Wohnsteuer und der Art. 74. welcher sie von der Naturalleistung der Quartiers- und Vorspanns-Last befreyt, obgleich über alles dieses die Bundesakte schweigt.

Seine Majestät der König von Württemberg sind für die Bestimmung des Rechtszustandes der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen von dem Grundsatze ausgegangen, daß in Ansehung der erstern,

1) Der Art. 14. der Bundesakte den Umfang der Rechte derselben bestimme;

2) Daß nach dem wörtlichen Inhalte derselben die dadurch eingeräumten Befugnisse mit den Vorschriften der Landesgesetze in Uebereinstimmung gebracht werden sollen;

3) Daß die Königlich Baierische Verordnung vom 29. März 1807 den Leitfaden für eine analoge und subsidiarische Vollziehung des Art. 14. abzugeben bestimmt sey.

Der erste und zweyte Satz folgt aus dem Wort-Inhalte des Art. 14. der dritte ergiebt sich aus dem zweyten und aus der Natur der Sache selbst, da wenn man die angeführte Königlich Baierische Verordnung schlechtweg als eine in allen ihren Bestimmungen unverändert anzunehmende Norm ansehen wollte, hieraus folgen würde, daß sämmtliche deutsche Bundesstaaten, welchen vormals unmittelbare Besitzungen einverleibt worden sind, die in dem Königreich Bayern bestehende innere Verfassung anzunehmen genöthigt seyen; eine Folgerung, welche

sofort die sie bedingende Voraussetzung als unhaltbar zeigt; er ergiebt sich endlich aus einzelnen Bestimmungen des Art. 14.

In dieser Hinsicht ist es bekannt, daß die angeführte Königlich Baierische Verordnung vor der Abfassung des Art. 14. der Bundesakte einer besondern Prüfung unterworfen ward; wenn daher demungeachtet einzelne Bestimmungen dieses Artikels ausdrücklich von der Verordnung abweichen, so folgt daraus wohl unwidersprechlich, daß der Art. 14. den Umfang der eingeräumten Befugnisse, die Baierische Verordnung aber nur die subsidiarische Norm für die analoge Anwendung abgebe. Das Gesagte tritt beyspielsweise in Ansehung der Polizeygewalt ein, indem der Artikel 14. Nr. 4. dieselbe auf die Orts-Policey beschränkt, während die Baierische Verordnung auch die Distrikts-Policey einräumt.

In Ansehung des ehemaligen Reichsadels, fällt selbst der Anspruch auf eine analoge Anwendung der Königlich Baierischen Verordnung weg, da seine Rechtsverhältnisse in dem Artikel 14. der Bundesakte, ohne Beziehung auf die ihn betreffenden Königlich Baierischen Verordnungen, festgesetzt worden sind.

Von diesen in der Natur der Sache und in den normirenden gesetzlichen Bestimmungen liegenden Grundsätzen ausgehend, ist es ein leichtes, nachzuweisen, daß die in dem Königreiche Württemberg für die Verhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, den denselben zugesicherten Rechtszustand nicht nur erschöpfen, sondern sogar erweitern, und hängt es daher lediglich von der Erklärung der Mediatisirten ab, sich in den wirklichen Besitz dieses Rechtszustandes zu versetzen.

Der diesseitige Gesandte ist durch eine vollständige Instruktion in den Stand gesetzt worden, jeder etwa von einzelnen Betheiligten erhoben werdenden Reklamation, durch eine vollständige Entwicklung des ihnen zugesicherten Rechtszustandes, zu begegnen.

Schließlich tritt er der in der 6. Sitzung von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Gesandten entwickelten Ansicht vollkommen bey, daß einzelnen nicht befriedigten vormals Unmittelbaren die Berufung an diese hohe Bundesversammlung nicht abgeschnitten werden dürfe, dagegen aber allgemeine, im Namen sämmtlicher in den verschiedenen Bundesstaaten begüterten vormaligen Reichsstände und

Reichsangehörigen erhobene Reklamationen, lediglich aus dem Gesichtspunkte der individuellen innern Verhältnisse eines jeden Staats, mit welchen nach der Natur der Sache und nach der wörtlichen Bestimmung des Art. 14. die Ausübung der den Mediatisirten eingeräumten Rechtsbefugnisse in Uebereinstimmung gebracht werden müssen, zu beurtheilen, und auf denselben zurückzuführen seyen.

Sein allerhöchster Hof theilt ebenfalls vollkommen die in der verehrlichen Herzoglich Nassauischen Abstimmung durchgeführte Ansicht von der Zweckmäßigkeit einer durch besondere Verhandlungen mit einzelnen Mediatisirten in der Anwendung zu erleichternden Vollziehung des Art 14. der Bundesakte, als einem angemessenen Mittel, im Wege eines gegenseitigen Austausches der Interessen der Souveraine mit denen der Mediatisirten, letztere nach ihren individuellen Verhältnissen zu befriedigen.

Seine Majestät der König von Württemberg haben längst Ihre Bereitwilligkeit gezeigt, in diesem Sinne über die Anwendung der festgesetzten Grundsätze auf die Localverhältnisse und nach der Landesverfassung besondere Verhandlungen mit Einzelnen zu eröffnen, welche auch bereits mit den Fürsten von Hohenlohe eingeleitet worden sind, und Allerhöchstdieselben werden auch fernerhin in dieser Beziehung billigen Wünschen der Einzelnen nach den Umständen gerne entgegensehen.

§. 58.

Gesuch der noch lebenden Individuen des Mainzer Exjesuiten-Fonds, um Verwendung, daß ihnen ihre Sustentations-Beyträge von Seiten der Krone Württemberg und der Fürstlichen Häuser Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein ausbezahlt werden.

(58. Sitz. §. 422. v. J. 1817. 11. Sitz. §. 43. v. J. 1818.)

Der Königlich Baierische Herr Gesandte, Freyherr von Aretin: trägt vor, daß da die Reklamation der noch lebenden Individuen des Mainzer Exjesuiten-Fonds, um Verwendung, daß ihnen ihre Sustentations-Beyträge von Seiten der Krone Württemberg und der Fürstlichen Häuser Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein ausbezahlt werden, durch die Erklärung der Königlich

Württembergischen Gesandtschaft zum Protokolle der 11. Sitzung dieses Jahr ihre Erledigung erhalten habe, nichts anders zu thun übrig bleibe, als den Bittstellern hiervon Nachricht zu geben.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde daher

beschlossen:

Den Betheiligten von der Königlich Württembergischen Erklärung zum Protokolle der 11. Sitzung auf die herkömmliche Weise Nachricht zu geben.

§. 59.

Vorstellung des vormals Großherzoglich Frankfurtischen Militärschneiders Beratz, Auszahlung des rückständigen Soldes, mit der Erlaubniß, in Frankfurt verbleiben zu dürfen, betreffend.

(40. Sitz. §. 301. v. J. 1817.)

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der Eingabe des Militär-Schneiders Beratz zu Offenbach, (Z. 9. d. J.) wodurch Reklamant sein Z. 187. vorigen Jahrs eingelegtes Gesuch, wegen Soldauszahlung, Anweisung eines Aufenthaltsortes und einer Nahrungs-Berechtigung, zurücknimmt, und von der freyen Stadt Frankfurt vollkommen befriedigt worden zu seyn äußert.

Nach dem Antrage des Herrn Referenten wurde diese Eingabe lediglich ad acta gegeben.

§. 60.

Gesuch der Erben der Mitglieder des ehemaligen St. Peterstiftes zu Fritzlar, wegen eines Pensions-Rückstandes an das Kurfürstenthum Hessen.

(6. Sitz. §. 15. v. J. 1818.)

Ebenderselbe: legt das erneuerte Gesuch der Erben der Mitglieder des ehemaligen St. Peterstiftes zu Fritzlar, wegen eines Pensions-Rückstandes an das Kurfürstenthum Hessen (Z. 10. l. J.) vor, und nach dessen Antrage wurde unter Bezug auf den in der 6. Sitzung d. J. gefaßten Beschluß, diese Eingabe welche vor Ausfertigung desselben eingekommen ist, lediglich ad acta genommen

§. 61.

Gesuch des ehemaligen Notars Franz Förster, zu Fritzlar, um eine Pension von Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen.

(6. Sitz. §. 14. v. J. 1818.)

Ebenderselbe: äußert, daß das unter Zahl 11. eingetragene Gesuch des ehemaligen Notars Franz Förster, zu Fritzlar, um eine Pension von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, durch den Beschluß in der 6. Sitzung §. 14. bereits seine angemessene Erledigung erhalten habe; worauf

beschlossen

wurde: daß es bey dem Beschlusse in der 6. Sitzung §. 14. sein Verbleiben habe.

§. 62.

Plan der Bundesfestung Mainz, von dem Herzoglich Nassauischen Architekten und Bibliothekar Hundeshagen.

Ebenderselbe: legt den von dem Herzoglich Nassauischen Architekten und Bibliothekar Hundeshagen, mittelst einer eigenen Eingabe Zahl 15. überreichten Plan der Bundesfestung Mainz vor, und nach dem Antrage des Herrn Referenten wurde

beschlossen:

daß dieser in der äussern Form wohlgelungene Plan in dem Bundesarchive zu hinterlegen sey.

§. 63.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und

beschlossen:

die neuesten Eingaben Zahl 34. bis 37. der bestehenden Commission zuzustellen.

Die Versammlung gieng hierauf zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 34. bis 37.

Nro. 34. Eingereicht den 26. Februar.

Johann Wilhelm Remy, Bürger und Handelsmann in Frankfurt, proprio et cessionario nomine des Remy Hoffmann: bittet in Betreff seiner liquiden Schuldforderung gegen die vormalige Hochfürstlich Nassau-Weilburgische nun Herzoglich Nassauische Regierung zu Wiesbaden um Beschleunigung einer deßfallsigen hohen Entschließung.

Nro. 35. Eingereicht den 27. Februar.

Fürst Christian von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, als Domkapitular des vormaligen Hochstifts Strasburg: bittet die Einleitung zu treffen, daß seine früheren Präbendal-Revenüen oder doch wenigstens die ihm zugesicherte Pension von 6,000 Franken nebst den Rückständen durch die französische Regierung ausbezahlt würden.

Nro. 36. Eingereicht den 28. Februar.

Professor Krug in Leipzig: übersendet seine der hohen deutschen Bundesversammlung gewidmete Schrift, unter dem Titel: «Entwurf zur deutschen und Darstellung der englischen Gesetzgebung über die Preßfreyheit.»

Nro. 37. Eingereicht den 28. Februar.

Dr. Alef als Bevollmächtigter der Besitzer sogenannter Lübischer Güter im Herzogthum Holstein: übersendet einen Nachtrag zu der Denkschrift in Betreff der Wiederherstellung und künftigen verfassungsmäßigen Sicherung ihrer Rechte und Freyheiten.

Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 5. März 1818.

In Gegenwart

Aller in der dreyzehnten Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: der Herzoglich Nassauische Herr Staatsminister, Freyherr von Marschall.

(Inhalt. §. 64. Abstimmungen von Luxemburg, den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häusern, von Mecklenburg, dann der funfzehnten und sechzehnten Gesammtstimme über die Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes. §. 65. Erklärung vom Großherzogthum Hessen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände und die Erfüllung des 14. Artikels der Bundesakte. §. 66. Erklärung von Kurhessen, dann nachträgliches Gutachten und Beschluß über die Angelegenheit der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Staatsobligationen Lit. D. §. 67. Erklärung vom Großherzogthum Hessen über den gegenseitigen freyen Verkehr mit den nothwendigsten Lebensmitteln in den deutschen Bundesstaaten. §. 68. Erklärung von Kurhessen über die Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des Deutsch-Ordens. §. 69. Abstimmungen vom Großherzogthum Hessen und von der sechzehnten Gesammtstimme wegen Uebernahme der Garantie der neuen Mecklenburgischen Verordnung, über die Mittel und Wege einer rechtlichen Entscheidung in streitigen Fällen über die Landesverfassung. §. 70. Vortrag über die transrhenanische Sustentationssache. §. 71. Vortrag über die Reichskammergerichtliche Sustentationssache. §. 72. Vortrag über die Besoldungs-Rekla-

mation des Königl Baierischen Kämmerers, Grafen K. Th. von Wiser, gegen den Großherzog von Baden. §. 73. Neue Eingaben. §. 74. Osterferien.)

§. 64.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4. v. J. 1816. 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378. v. J. 1817. 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. 11. Sitz. §. 39. v. J. 1818.)

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Es ist sehr zu wünschen, daß in alle große deutsche Angelegenheiten so viel Harmonie könne gebracht werden, als Trotz dem ersten und äußern Schein, bey dieser allerwichtigsten Frage des deutschen Bundes, dem Kriegswesen, mein Königlicher Hof dennoch wahr genommen hat, sobald man tiefer in die Gründe eingeht und sich verständigt.

Wenn man nämlich diesen so Vieles umfassenden Gegenstand nur zergliedert, und in das Allgemeine, in das gleich zu Bestimmende und endlich das Besondere, Vorbereitung Fordernde, dreyfach scheidet, wie es der Plan der beyden ersten Mächte auch unterstellt; so wird kein großer Anstand sich schon dermalen finden, erstens das Allgemeine, oder die Grundzüge, anzunehmen und festzusetzen; über das Zweite sehr bald übereinzukommen; und das Dritte zur fernern Entwicklung und Ausbildung, je eher je besser an eine Commission aus der Bundesversammlung zu überweisen, wie wir auch sonst zu thun pflegen. Ihre Vorschläge, mit Hülfe von Sachverständigen, gegen deren Gebrauch und Zusammentritt niemand etwas einwendet, werden dann den Ausgang finden, und insbesondere in der umfassenden, instruktiven Königlich Württembergischen Abstimmung, wobey ich zugleich doch den eigenthümlichen Werth anderer anerkenne, sind die dahin gehörenden Gegenstände schon hinlänglich bezeichnet und gesichtet.

Niemand hat bey dem von den Mächten vorangestellten Zweck irgend etwas erinnert, und er ist vielmehr allgemein geehrt worden.

Zu jenen ersten Grundzügen gehören:

I. Matrikular-Verhältniß und Eintheilung;

II. Ein genügender und relativer oder steigender Kriegs- und Friedensfuß;
III. Die Vergewisserung oder Evidenthaltung der Bewaffnung;
IV. Die Eintheilung in Corps nach der nachbarlichen Lage und der Schicklichkeit;
V. Die Wahl des Feldherrn;
VI. Ein Armeezeichen im Zustand des Kriegs;
VII. Das völkerrechtliche Daseyn oder das Anerkenntniß von deutschen Bundesfestungen;
VIII. Die Möglichkeit des Landsturms;
IX. Die Nothwendigkeit, durch gemeinschaftliche Mittel zu allen einschlagenden Bedürfnissen zu steuern.

Wird diese Basis als leitende Idee angenommen, wie von Seiten meines Königlichen Hofes hiermit ausdrücklich geschieht, und wie vorerst nicht mehr verlangt worden zu seyn scheint; und man schreitet zu den näheren Bestimmungen, deren die Sache schon jetzt empfänglich ist:

ad I. So hat die Matrikel, wie sie im vorigen Jahre commissarisch ist bearbeitet worden, noch wenig Widerspruch gefunden; man wird das, was davon Luxemburg betrifft, adoptiren, und in tantum den Beschluß der 43. Sitzung genehmigen. Die vordern Mächte werden sich sicher nicht entgegen seyn lassen, zur nähern Festsetzung der zum Bund gehörenden Provinzen, durch Uebereinkunft zu kommen.

ad II. Was der Kriegs- und was der Friedenszustand seyn solle, darin scheint freylich erheblicher Unterschied der Meynungen; aber wenige Betrachtungen, die Art des Vorschlags selbst, und ein kurzer Commentar werden zur Annäherung führen. Denn wenn von den beyden Mächten für den Krieg drey Procente der Bevölkerung endlich und als äußerste Anstrengung in Anspruch genommen werden, so hatte man ohne Zweifel nicht die gemeinen oder gewöhnlichen, sondern solche leidenschaftliche, zerstörende Völkerkriege vor Augen, beynahe bella internecina, wie wir sie nur zu sehr und zu lang geführt haben. Und die beyden Mächte verdienen dann dafür Dank, daß sie ein großes Maximum annahmen, daß sie der deutschen Nation im Fall der Noth jedes Opfer zutrauten. Im Hintergrund mag das auch immer stehen bleiben! Eben so pflichtmäßig, voll Rücksicht für das Allgemeine und auf ihr besonderes Land, handelten aber die Stände oder Glieder des

Bundes, die diese Bürde im gewöhnlichen Kriegszustand zu stark und unhaltba fanden. Indem sie demnach nur zwey vom Hundert wünschen und vorschlagen unterstellt die Mehrheit und vertheilt solche dermaßen, daß davon ein Procent au den Friedensfuß, ein halbes zur Reserve kommt; welche Reserve, sobald nac erklärtem Kriege sie wirkliche Verstärkung wird, durch eine zweyte, abermals vo einem halben Procent, in der Formation und Aufstellung ersetzt wird; welchen System und Vorschlag man diesseits beytritt.

Augenscheinlich kommt bey allem dem ausnehmend viel auf den erreichten Gra des Landwehr-Systems an. Und wenn die Landwehr auf einer solchen Stuf steht, wie der letzte Krieg sie in Oesterreich und Preussen bewährt hat, so wir begreiflich, wie diese beyden Höfe ein halbes Procent des stehenden Soldaten für den Frieden hinreichend hielten. Eben diese Wahl, diese Proportion völli brauchbarer Landwehr kann man darum wohl den Höfen überlassen; wenn nämlich nur die Cadres, oder nach Württembergischer Uebersetzung die Rahmen, gut und bewährt sind. Es kommt in der Anwendung, wenn man das Beurlaubungs-System hinzudenkt, auf dasselbe hinaus.

Abstracte Regeln der Sparsamkeit können hier ohnehin nicht allein in Anwendung kommen.

Der heutige Zustand des übrigen Europa ist nothwendig dabey in Betrachtung zu ziehen, und dann auch die große Menge von Offizieren und Unteroffizieren, die dieser Lebensweise sich in der schwierigsten Zeit gewidmet haben, die der Staat nicht unbemerkt und unversorgt lassen darf, die den gerechten Anspruch nicht nur auf des Vaterlandes Dankbarkeit, nicht auf augenblickliches Brodt, sondern auch auf ein mögliches Emporrücken behalten müssen. Dafür ist von ihrer Vernunft, gemäßigter Anspruch, civiler Sinn und wechselseitige Achtung aller Gewerbe, aller Stände unter sich, insbesondere auch die freundliche Verschmelzung und Verträglichkeit des stehenden Soldaten mit dem Landwehrmann, um so ernstlicher zu hoffen. Es ist eine der großen Angeln, um die sich jetzt die Civilisation in Europa dreht.

ad III. Die Vergewisserung oder Controlle wird nothwendig seyn, um nicht in die vorigen Mängel zu verfallen, und zwar auf irgend eine überzeugende Weise,

wenn nur Reciprocität und Gleichheit der Rechte, so viel möglich, dabey gewahrt werden.

ad IV. Der Plan der vordern Mächte zeigt hinlänglich, was man beyspielsweise mit der Eintheilung in Corps und Divisionen hat sagen wollen. Es wird aber nicht darauf ankommen, ob eilf solche Corps oder etliche weniger gezählt und zusammengefügt werden! Welche zweckmäßige Zusammenfügung zum künftigen Gebrauch, so wie die nähere Erörterung, Proportion und Bestimmung der Waffengattungen, die, was Luxemburg betrifft, einigen Widerspruch uud Modification erleiden wird, Sache der weitern Entwicklung und des Vorschlags der Commissionen seyn kann. Armee ist ein französisches Wort, und wurde noch neuerlich dort in ihren Kammern auf die ursprüngliche grammatische und völkerrechtliche Bedeutung zurückgeführt. Im Friedenszustand existirt es als etwas collectives nicht in der Wirklichkeit, sondern nur die Bestandtheile sind da, und die eigentliche Bedeutung empfängt es erst von der Zusammenziehung gegen den Feind.

Sollte Deutschland je, welches Gott verhüten wolle, nicht mehr in Eintracht seyn, so wird ohnehin alles, was wir hier theoretisch thun, damit umgestoßen, und eine andere Zusammenfügung, ein anderes Werden und Bilden der Heerschaaren, der Armeen Statt haben.

ad V. Mein Königlicher Hof tritt der Meynung bey, den Feldherrn selbst zu wählen. Sollte je, nach langem Friedenszustande, der Fall eintreten, daß man solches Vertrauen dem und dem Staat bezeugen wolle, und über die Wahl und Vorzüge des Anführers in Zweifel wäre, so wird man durch Anfrage, oder indem man Ausnahmsweise blos diesen Staat dann wählt, aus der Verlegenheit scheiden.

Die Pflichten, die Attributionen des Feldherrnamts und alles, was daraus fließt, wird Sache der Commission seyn.

ad VI. Gegen ein Armeezeichen, welches Krieg voraussetzt, ist nirgends etwas eingewendet worden.

ad VII. Ueber die Bundesfestungen ist die Luxemburgische Gesandtschaft mit ihren Ansichten vorangegangen. Sie bezweifelt nicht, daß Alles, was darauf Bezug hat und den dringenden Fortgang der Sache befördert, von den Behörden

bald werde vorgelegt werden, zum eigenen Vortheil Aller, die von der Verzögerun keinen Gewinn ziehen können.

ad VIII. Der Landsturm ist eine Anstalt oder ein Verhältniß, welches aller dings den einzelnen Regierungen wird zu überlassen seyn.

IX. Es ist bey uns endlich eine sehr angenehme Wahrnehmung gewesen, da im Matrikularwesen die Ansichten so wenig abweichend sich befinden, und die Ein reden selten oder nicht erheblich seyn werden; welchen Namen wir auch diesen Pro portionen des Geldbeytrags zu den andern Kriegskosten geben mögen.

Dem zufolge trägt die Luxemburgische Gesandtschaf,

1) Auf die Wahl einer solchen Commission an; 2) Auf die baldige Berufun jener Sachverständigen, denen wir mit vielem Vertrauen entgegen kommen werden Allein man kann zugleich den von Vielen getheilten Wunsch nicht unterdrücken, da ein mit der Führung solcher großen Geschäfte vertrauter Staatsmann ihren Zusam menkünften und denen aus Politik und Kriegskunst componirten Verhandlunger vorstehen möge; wodurch unverkennbar das Fortrücken und der Erfolg gewinner werden.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser. Aufge fordert, sich über die in dem Entwurf der Grundzüge des deutschen Militärwesens welcher in der dritten Sitzung von dem K. K. Oesterreichischen Herrn Gesandter mitgetheilt worden, enthaltenen Vorschläge zu erklären, erkennen meine Höfe di von Seiten des K. K. Oesterreichischen Hofes bey Auseinandersetzung der wesent lichen Gesichtspunkte in dieser wichtigen Angelegenheit, zum Behuf der gemeinsamer Berathung, angewendete große und verehrliche Sorgfalt, so wie die dafür im Ein verständnisse mit dem Königlich Preussischen Hofe aufgestellten, im Ganzen so billi gen Grundsätze, mit dem größten Dank, und theilen über einige einzelne Punkte nachdem Sie auch die bisher zu Protokoll gekommenen Erklärungen erwogen haben Ihre Ansicht dahin mit: daß

1) Die Entwerfung der Matrikel und die Angabe, mit welchen ihrer Länder theile die ersten Glieder des Bundes in denselben treten wollen, vorzüglich noth wendig sey;

2) Daß der Ansatz des Kriegsstandes die Kräfte derjenigen Bundesstaater übersteige, welche nicht noch andere Besitzungen ausser dem Bunde haben; daß

solcher auf die Hälfte des Angenommenen, inclus. der Reserve, zu setzen seyn möchte, und der Friedensstand mit demselben in einem solchen Verhältniß stehen müsse, daß es möglich sey, das Kriegs-Contingent vier Wochen nach beschlossenem Bundeskriege ausmarschiren zu lassen. Uebrigens wäre den einzelnen Staaten zu überlassen, in Friedenszeiten die Einrichtung zu treffen, die ihnen nach ihrer Lage die zweckmäßigste scheint.

3) Die Zusammenstellung der Contingente der Bundesglieder, welche kein eigenes Armeecorps bilden, so wie derjenigen, welche keine ganze Division ins Feld stellen, möchte wohl deren eigenem Gutbefinden, wenn sie sich auf eine für das Ganze zweckmäßige Weise vereinigen können, zu überlassen seyn.

4) Der Oberfeldherr wäre, auf eine zuvor schon zu bestimmende Weise, von den Bundesgliedern zu wählen, ohne die im Entwurf vorgeschlagenen Beschränkungen.

5) Was die Bundesfestungen anlangt; so sehen meine Höfe weitern Mittheilungen entgegen, um nicht Verpflichtungen zu übernehmen, deren Umfang sie nicht übersehen können. Endlich

6) Glauben Sie, daß zu Bestimmung der weitern Details ein Ausschuß aus der Versammlung zu wählen sey, der den zu wählenden Beschluß vorbereite, sich zu diesem Zweck mit einzelnen Bundesgesandten, und insofern es Gegenstände betrifft, die nur von sachverständigen Militär-Personen beurtheilt werden können, mit dem Militär-Ausschuß bespreche und sodann gutachtlichen Bericht erstatte.

Indem ich diese Bemerkungen vorlege, soll ich mir die weitere Abstimmung vorbehalten.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist angewiesen, von Seiten ihrer beyden höchsten Höfe Sr. Kaiserlichen Majestät von Oesterreich den verbindlichsten Dank für die theilnehmende Sorgfalt zu bezeigen, womit Allerhöchstdieselben nach den Zwecken des Bundes auf dessen Befestigung und Sicherheit fortwährenden Bedacht nehmen, und diese Gesinnungen auch durch die neueste Proposition über das deutsche Militär- und Vertheidigungswesen zu erkennen gegeben haben. In gerechter Würdigung der hierbey aufgestellten Grundsätze, erklären die beyden Großherzoge von Mecklenburg Sich also damit einverstanden: daß der in Folge derselben mitgetheilte Entwurf zum Leitfaden

dienen und als Basis angenommen werden möge, um die weitere gemeinsame B
rathung des Bundestags über diesen wichtigen Gegenstand zu begründen. We
zugleich die Absicht ausgesprochen worden, daß jene Grundzüge mit Unbefangenh
geprüft und beurtheilt, so wie auch die ferneren Vorschläge von andern Sei
gehört werden sollten; so scheint es zu dem Ende am zweckmäßigsten: wenn z
vollständigen Bearbeitung der Militär-Organisation

« ein Ausschuß des Bundestages bestellt würde; »

welcher, unter Zuziehung mehrerer sachkundigen Militärs, als mit einem Com
über den rein technischen Theil den Plan weiter ausführte, so wie die Kaiserl
Oesterreichische Proposition, in Zusammenstellung mit den abgegebenen Absti
mungen oder nach den zu nehmenden Beschlüssen, dazu Auftrag und Anleitu
ergeben werden, und wobey auch in den bisherigen Verhandlungen das genehmig
Commissions-Gutachten über die Reihenfolge zu berücksichtigen seyn dürfte. D
Militär-Comité möchte so zusammengesetzt werden, daß es sich von dem Bund
tage zu dieser Vorarbeit ernannt findet; seine Aufgabe dürfte seyn, über die re
militärischen Gegenstände gutachtliche Vorschläge an den Ausschuß zu geben. U
hierbey mit desto sicherer Unterscheidung zu Werk zu gehen, wäre zu wünschen, d
einem ausgezeichneten Staatsmann die Geschäftsführung und der Vorsitz bey eine
solchen Militär-Comité anvertraut würde.

Der solchergestalt weiter ausgeführte Entwurf wäre auch inzwischen von de
Ausschuß wieder der Bundesversammlung zur jedesmaligen Berathung und der
nächst zur definitiven Beschlußnahme vorzulegen. Auf diesem Wege ließe sich d
befriedigendste Lösung der großen Aufgabe, von einer Erörterung der vielseitig
Ansichten erwarten, und unter dem bewahrten Begriff gleicher Rechte, Einheit u
Zusammenhang erreichen.

Insofern die zum gegenwärtigen Protokoll zu gebenden Erklärungen scho
wie vorbereitende Meynungen zur Leitung des Ausschusses anzusehen seyn werden
welche die nöthigen endlichen Bestimmungen herbeyführen, findet die Gesandtscha
über die Punkte des vorgeschlagenen Entwurfs, und zu dessen modificirter Anwe
dung, sich hier zu folgenden verschiedenen Bemerkungen veranlaßt:

ad I. Um den ausgesprochenen Zweck zu erfüllen, damit der deutsche Bun
in dem europäischen Staaten-Systeme als eine Macht erscheine, dürfte es erforde

lich seyn, daneben diejenigen staatsrechtlichen und auswärtigen Verhältnisse des Bundes noch weiter zu ordnen, welche die nähern Bestimmungen über Bundeskrieg und Friedensschluß festzustellen haben. Das Gutachten über die Reihenfolge in der zweiten Beylage Nummer 5. und 6. hat hierzu bereits die Vorarbeiten geliefert, und der letzte Präsidial-Vortrag vom 3. November vorigen Jahres bringt unter den vorliegenden Geschäften dieser Versammlung jenen Theil des auswärtigen Staatsrechts auch wieder in Erinnerung. Es möchte daher gleichmäßig eine besondere Berathung darüber einzuleiten seyn.

ad II. Um den richtigen Anschlag zu erlangen, welcher hier zur Bildung des Bundesheeres grundleglich gemacht werden soll, möchte nur den bisherigen Verhandlungen über eine Matrikel Folge gegeben werden; welches auch um so mehr die Absicht zu seyn scheinet, als Ihro Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen bis zu diesem Moment es Sich noch vorbehalten haben, die nöthige Angabe von denjenigen Ihrer Länder zu machen, welche Sie als zum Bunde gehörig betrachten. Es scheint demnach zweckdienlich, über den vorliegenden Commissions-Entwurf zur Matrikel die Abstimmungen mit den etwanigen Bemerkungen und Erinnerungen baldigst zu eröffnen.

Wenn die Contingente, wie hier gesagt wird, nach der Disposition der einzelnen Staaten aus stehenden Truppen und aus Landwehren bestehen können; so ist darunter wohl verstanden, daß mittelst eines solchen Beschlusses die Regierungen auch in ihren Landen diejenigen Einrichtungen verfassungsmäßig zu treffen haben, wodurch sie jener Bundesverpflichtung zu genügen, in den Stand gesetzt sind.

ad III. Bey den Friedensstand, worauf die Contingente gesetzt werden könnten, kömmt wohl besonders in den mindermächtigen Staaten, hauptsächlich in Betracht, daß man in kurzer Zeit zum Zustand des Krieges übergehen und das zunächst Erforderliche zu stellen vermag. Der Stamm und Zuschnitt zur ganzen Stellung werden mithin im Frieden schon vorhanden seyn müssen; daneben wäre es aber den angemessenen Verfügungen jeder Regierung zu überlassen, welche Ersparungen im Frieden dabey anwendlich, und wie die drückende Last und Kosten des Militärs dem Volke zu erleichtern seyn werden. Wenn der vorgeschlagene Friedensstand nur in diesem Sinne geschehen, so würde derselbe auch erreicht, indem nur der Kriegsstand bestimmt, wegen des Friedens-

fußes aber keine allgemeine Anordnung Statt fände, als in so weit eine gegenseitige und gleichmäßige Controlle sich nöthig zeigte.

ad IV. Bey solchem anzunehmenden Kriegsstande ist man diesseits der Meynung, daß um demselben eine sichere und dauernde Haltung zu geben, man ihn nicht höher als auf den hundertsten Theil der Bevölkerung zum wirklichen Contingente, und demnächst auf den zweyhundertsten zur eigentlichen Reserve festsetzen sollte; letztere würde zur Ergänzung dienen, und könnte im Nothfall auch selbst gefordert werden. Nach eben diesem Maasstab der Bevölkerung würde die Aushebung wiederum in den einzelnen Ländern vertheilt. Sollten ausserordentliche Anstrengungen überdem durch Lage und Umstände wirklich nothwendig werden, so würden auch dazu eben solche Anstalten, durch aufgebotene Landwehren, für eine kurze Zeit zu treffen und von der Bundesversammlung alsdann zu bewilligen seyn.

Die Eintheilung der Militär-Contingente und die Ausgleichung der verschiedenen Waffengattungen dabey, wird wohl so viel möglich gleichförmig gemacht werden müssen, wozu gewisse militärische Normen anzunehmen wären. Daher werden auch diejenigen Bundesstaaten, welche aus alleinigen Mitteln dergleichen größere Abtheilungen nicht zu stellen haben, sich immerfort zu deren Bildung untereinander nur natürlich verbinden können. Das Einverständniß solcher benachbarten Staaten scheint diese Verbindungen, auch in Rücksicht auf sonstige Verhältnisse, am passendsten und haltbarsten zu begründen; wobey sich von selbst versteht, daß sie mit dem Plan und der Eintheilung des Ganzen übereinstimmen. Die ersten Vorschläge dazu müßten also sehr füglich von dem so versuchten Einverständniß ausgehen, indessen ihre endliche Bestimmung erst weiter, immer durch die gemeinsame Verhandlung des Bundestages, nach dem Zweck und Plan des Ganzen, erhalten können.

Mit der Zusammenstellung in noch größere Einheiten und Armee-Abtheilungen würde auf eben die Weise fortzufahren seyn, um mehrere einzelne Divisionen wiederum in so große Corps zu vereinigen, daß deren Bestimmung und Vereinigung weiter nur den Dispositionen des Oberfeldherrn zu überlassen wäre. In dieser Hinsicht könnte der Entwurf zu einer Abtheilung in Corps, nach der hierbey

angehängten Tabelle, wohl noch einigen Modificationen und Abänderungen zu unterwerfen seyn.

Um eine auffallende Verschiedenheit in der hierdurch angenommenen Dienstpflichtigkeit bey dem stehenden Heere und bey der Landwehr für die einzelnen Bundesstaaten möglichst zu vermeiden, würde doch zu versuchen seyn, sich über allgemeine feste Grundsätze zu vereinbaren, und zum wenigsten gewisse Jahre zu bestimmen, in welchen jeder Deutsche die Militärpflicht zu erfüllen hätte, in was für einem Bundesstaat er sich befinden möchte.

Zu möglichst gleichförmigen Einrichtungen bey dem eigentlichen Militärwesen, so wie über Verpflegung, Bewaffnung, Dienstreglement, Kriegsartikel, gemeinsames Hospitalwesen ꝛc. möchten zuvörderst die Ansichten und Vorschläge des zu bestellenden Militär-Comité's zur näheren Berathung noch vernommen werden.

ad V. Dem Oberfeldherrn wird allerdings eine ausgedehnte Gewalt, nach den Bestimmungen hierbey zu ertheilen seyn, wenn der Zweck erreicht werden soll, da nur durch ihn und in seiner Befugniß die verschiedenartigen Theile zur höchsten Einheit gebracht werden. Um so richtiger ist auch gleich dabey bemerkt, wie der Oberfeldherr in Eid und Pflichten des Bundes tritt. Die Folgerungen daraus in seinem wirklichen Dienstverhältniß, werden sich also noch genau bezeichnen lassen. Eine freye Wahl der Person des Oberfeldherrn selbst, nach Stimmenmehrheit am Bundestage, dürfte aber in jeder Hinsicht sowohl vorzuziehen seyn, als das öffentliche Vertrauen am sichersten beurkunden.

ad VI. Gemeinschaftliche Merkmale, wodurch die einzelnen Truppen sich als Theile des großen Bundesheeres im Kriege bezeichnen und einander erkennen, können gewiß nur angemessen befunden werden.

ad VII. Anordnungen, um im Nothfalle einen Landsturm zur Vertheidigung einzelner Gegenden und Länder zweckmäßig zu organisiren, dürften als nur von örtlichen Beschaffenheiten abhängig, mehr der Beurtheilung und Maasnehmung der einzelnen Regierungen überlassen, denn ein Gegenstand allgemeiner Berathung werden können.

ad VIII. Der Artikel von den Bundesfestungen bedarf wohl, politisch und militärisch, noch einiger Vorbereitung mehr, bevor eine verbindliche Erklärung darüber abzugeben steht. Um darnach die eigentliche Militärstellung nicht aufzu-

halten, möchten die weiteren deßfallsigen Vorschläge in einer besondern Berathung zu verhandeln seyn, wozu die bey dem Commissions-Gutachten über die Reihenfolge in dem Betreff aufgeworfenen Fragen in Erörterung zu bringen wären. Es wird sich daraus ergeben, welche Hülfsbeyträge abseiten des Bundes zu Festungen, welche als allgemeine Vertheidigungspunkte anerkannt werden, in Anspruch zu nehmen sind.

Und es ist bey Unterhaltung der Festungen billig wohl in Anregung zu bringen, daß sie doch immer zunächst und nur mittelbar denjenigen Staaten und Ländern, denen sie angehören, zum Schutz dienen.

ad IX. Mehrere gemeinschaftliche Ausgaben bey dem Bundes-Militär werden allerdings nur durch eine allgemeine Kriegskasse zu bestreiten seyn; worüber nach nähern Bestimmungen, gewisse Etats zu entwerfen, und der Maasstab einer Vertheilung der Kosten oder zur Aufbringung der nöthigen Geldbeyträge nach richtigen Verhältnissen auszumitteln stehen.

Sollte die Bevölkerung der Staaten, mit thunlichster Rücksicht auf die Staatseinkünfte, zu solchem Maasstab dabey angenommen werden, so würde doch erforderlich seyn, durch wirkliche innerhalb Jahresfrist neu vorzunehmende Zählungen sich in den Stand zu setzen, gesicherte officielle Listen und Angaben einzureichen, die zur gleichen Grundlage dienen könnten.

Etwanige Nachträge werden nöthigenfalls hierbey vorbehalten.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten bezeugen Seiner Kaiserlichen Majestät von Oesterreich für die Aufmerksamkeit und Sorgfalt, welche Allerhöchstsie einem der wichtigsten Gegenstände der Bundes-Einrichtungen gewidmet haben, den lebhaftesten Dank, und indem die Proposition über die Grundzüge des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens als eine sehr nützliche Basis für die Ausbildung der Militärverfassung des Bundes von Höchstihnen anerkannt wird, finden Sie in dem von Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät selbst erklärten Bedürfniß einer weitern Bearbeitung und bestimmten Anwendung die Veranlassung, Höchstihre nähere Erklärung über die ins Einzelne gehenden Vorschläge sich vorzubehalten.

Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten werden nicht ermangeln, auch Ihre Ansichten und Wünsche für die Herstellung eines kräftigen Vertheidigungs-Systems

Deutschlands, nach sorgfältiger Erwägung der auf die vorliegende Proposition bereits erfolgten, höchst beachtungswerthen Erklärungen in die Protokolle dieser Versammlung niederzulegen, und stets wird das Vaterland Sie bereit finden, mit Anstrengung aller Kräfte zu leisten, was dessen Ehre, Würde und Sicherheit erfordert, wobey Sie auf die Uebereinstimmung aller Bundesglieder mit Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät in dem Grundsatze vertrauen: daß die billigste Vertheilung der Lasten, unter die Gesammtheit der Bundesstaaten, in dem Verhältniß ihrer relativen Stärke und mit beständigem Vorbedacht auf die Möglichkeit der Leistung, zu beobachten sey.

Vorläufig wird zu dem 2. Artikel der Grundzüge, in Rücksicht auf die ohne Zweifel zunächst zu berichtigende Matrikel, bemerkt, daß gegen die in der beygefügten Tabelle angesetzte Bevölkerung der Herzoglich Anhaltischen Länder nichts zu erinnern ist. Dahingegen beläuft sich die Bevölkerung der Fürstlich Schwarzburgischen Lande, nach den neuesten officiellen Zählungslisten, nur wenig über 99,000 Einwohner.

Bey dem 3. und 4. Artikel wird die fast allgemein geäußerte Besorgniß, daß der vorgeschlagene Kriegsstand (als Regel, und nicht als eine durch ausserordentliche Umstände gebotene ausserordentliche Anstrengung betrachtet) für die allermeisten Bundesstaaten unerschwinglich seyn werde, nur zu sehr sich bestätigen; wodurch dann ein regelmäßiger, schneller und leichter Uebergang vom Friedensstand in den Kriegsstand die größten Hindernisse finden dürfte; nicht zu gedenken, daß selbst nur die wirkliche Bereithaltung der zu einem so zahlreichen Kriegsstande erforderlichen, zum Kriege nicht einmal ausgerüsteten Menschenzahl, streng ausgeführt, in manchen Ländern auf persönliche Freyheit, Gewerbe und National-Oekonomie einen bedenklichen Einfluß haben würde. Auch dürfte die im Frieden begründete Errichtung größerer, möglichst gleichförmig geordneter, in allen Waffengattungen den Forderungen der Kriegswissenschaft entsprechender Massen dazu wohl geeignet seyn, für den verminderten Umfang des Bundesheeres Ersatz zu leisten, wenn nur durch eine sehr bedeutende Erhöhung des Friedensstandes die Kräfte einzelner Bundesstaaten nicht vor der Zeit, wo sie eigentlich wirken sollen, erschöpft werden.

Bey dem 8. und 9. Artikel dringt sich der Wunsch näherer Erläuterungen, genauer Angaben der Bestimmung und der Bedürfnisse, und überhaupt der Aufstellung ausführlicher, sorgfältig zu prüfender Etats von selbst auf, wie denn auch der Schluß dieser Grundzüge sich darauf bezieht; weßhalb es für jetzt genügen wird, die Versicherung aller verfassungsmäßigen Bereitwilligkeit, zur Erreichung des Bundeszweckes nach Möglichkeit beyzutragen, hier zu wiederholen, und nur noch zu näherer Erwägung zu verstellen: inwiefern bey der Vertheilung der gemeinsamen Lasten, wenigstens in Ansehung derjenigen Länder, deren Bevölkerung mit den Staatskräften in keinem günstigen Verhältniß steht, auch das Maas der letztern billig zu berücksichtigen sey?

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten verehren in der Vorlegung eines Entwurfs zur Regulirung des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens einen neuen Beweis der unermüdeten Sorgfalt und ruhmvollen Aufmerksamkeit, welche Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich der weitern Ausbildung der Bundesverfassung gewidmet haben. Gleichfalls würdigen und theilen Höchstdieselben das warme Interesse, welches von der Mehrheit der erhabenen Bundesfürsten diesem hochwichtigen Gegenstande bereits geschenkt worden ist.

Ihre Durchlauchten wünschen, daß die Kaiserlich Oesterreichische Proposition der fernern Discussion und Berathung als Leitfaden dienen möge; so wie auch die diesseitige Gesandtschaft derselben in der gegenwärtigen Abstimmung folgen wird.

ad II. Bildung des Bundesheeres.

Die vollkommenste Billigung verdient die Aufstellung des gerechten Grundsatzes: daß die Gesammtmacht des Bundes aus den Contingenten der Bundesstaaten, nach einem richtigen Anschlage, bestehen solle. Diesemnach ist die Aufstellung einer richtigen Matrikel das erste Erforderniß.

In diese Matrikel werden alle Bundesstaaten, mit genauer Angabe ihrer zum Bunde gehörigen Provinzen, einzutragen seyn, indem es von der höchsten Wichtigkeit erscheint, daß über das Territorium des Bundes nicht der mindeste Zweifel obwalte.

Unbedenklich ist wohl die Population der sicherste Maaßstab zur Ausmittlung der verschiedenen Staatskräfte für den vorliegenden Zweck. Jeder Staat würde demnach die Bevölkerung seiner zum Bunde gehörigen Länder gewissenhaft anzugeben haben, damit das von ihm zu stellende Contingent darnach bemessen werden kann.

Meine Durchlauchtigsten Committenten müssen jedoch, in Rücksicht der Populations-Summe, welche in der dem Kaiserlich Oesterreichischen Entwurfe beygefügten Tabelle Höchstihren Landen zugeschrieben ist, auf das feierlichste reklamiren und deren Rectification Sich vorbehalten, indem dieselbe fast durchgängig bey weitem zu hoch angesetzt worden.

ad III. Friedensstand.

Die Bestimmung, daß jeder Staat im Frieden ein Contingent von ungefähr ½ Procent seiner Bevölkerung zu unterhalten habe, scheint dem beabsichtigten Zwecke, auf diese Weise den beschleunigten Uebergang in den Kriegsstand möglich zu machen, vollkommen zu entsprechen. Indessen wird es hinreichen, wenn dieses Friedens-Contingent alljährlich einige Zeit hindurch vollzählig zusammengezogen und in den Waffen geübt wird. In der übrigen Zeit muß es jedem Staat freystehen, davon nach Maaßgabe des Bedürfnisses seiner Finanzen und des innern Dienstes, zu beurlauben.

Was die Aufsicht und Controlle über das Bundesheer betrifft, so wird man sich deßhalb über eine Weise zu vereinigen haben, welche weder die Souverainität der einzelnen Staaten, noch die verfassungsmäßige Gleichheit der Rechte aller Bundesglieder beeinträchtigt.

ad IV. Kriegsstand.

Die Erfüllung der Bestimmung, daß das aktive Kriegs-Contingent aus zwey Procent der Bevölkerung und noch ein Procent als Reserve bestehen solle, ist für die kleineren Staaten eine reine Unmöglichkeit, oder würde unausbleiblich ihren Ruin zur Folge haben. Das Höchste, worauf man in dieser Beziehung anzutragen vermag, ist ein Procent für das aktive Contingent und nöthigenfalls noch ein halbes Procent als Reserve oder Landwehr. Selbst dieser Antrag übertrifft noch Alles, was von den mindermächtigen Staaten in den seitherigen Kriegen geleistet worden

ist, und ihnen zu leisten möglich war, obgleich sie damals nur zu sehr wenigen sonstigen Kriegskosten beyzutragen hatten, welche ihnen jetzt mit zur Last fallen werden.

In Rücksicht der nur von den größern Staaten zu stellenden Artillerie und Kavallerie ist noch zu erinnern, daß dadurch, weil sie nach einem hohen Anschlage gegen die Infanterie vierfach berechnet werden sollen, die kleinern Staaten verhältnißmäßig sogar eine größere Menschenzahl zu stellen haben, als die großen Bundesstaaten. Es müßte daher jenen wenigstens frey gelassen werden, nach ihrer Convenienz, entweder selbst einen angemessenen Theil ihres Contingents in Kavallerie oder Artillerie zu stellen und sich deßfalls mit einem größern Staate zu vereinigen, oder dafür ein Aequivalent an Geld oder Infanterie zu leisten.

Eben so müssen meine höchsten Committenten, in Beziehung auf die Eintheilung des Bundesheeres, es sich vorbehalten, nach freyer Wahl mit benachbarten, oder sonst mit Ihnen in besonders nahen Verhältnissen stehenden Staaten zur Bildung einer Division Sich zu vereinigen, so wie Höchstdenenselben auch wegen der deßfalls zu verabredenden Bedingungen über Commando, Bekleidung, Ausrüstung und Exercitium der Truppen u. s. w. nur eine völlige Freyheit zustehen kann; wiewohl die bereits gemachten, die Abtheilung betreffenden Vorschläge dem Interesse und den Wünschen mehrerer meiner höchsten Committenten entsprechend gefunden worden, worüber man sich diesseits noch zu äussern Gelegenheit nehmen wird.

ad V. Oberfeldherr.

Die Wahl der Person des Oberfeldherrn wird mit Vertrauen, ohne alle beschränkende Bedingung, der Mehrheit der Stimmen überlassen werden können. In Rücksicht der demselben zu übertragenden Gewalt wird sein Verhältniß zu den Landes-Regierungen genau festzusetzen und zu bestimmen seyn, daß er die Eintheilung der Bundesarmee nicht eigenmächtig abändern könne, wie es auch den einzelnen Staaten freystehen muß, Bevollmächtigte im Hauptquartier zu haben.

ad VI. Armeezeichen.

Die Wahl eines von der Bundesarmee gemeinschaftlich zu tragenden Armeezeichens scheint höchst angemessen und stimmen Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten ganz für diesen zweckmäßigen Vorschlag.

ad VII. Landsturm.

Die Organisation des Landsturms wird den einzelnen Regierungen, oder im Fall eines Gefahr drohenden Krieges, der gemeinsamen Berathung und Beschlußnahme des Bundestages vorzulegen seyn.

ad VIII. Bundesfestungen.

Da dieser hochwichtige Gegenstand noch einer ganz besondern Vorbereitung und Berathung zu bedürfen scheint, so glaubt man, vorerst jeder nähern Aeusserung darüber sich enthalten zu können, und will nur bemerken, daß die Billigkeit allerdings erfordern möchte, daß die deßfallsigen Kosten, nach Verhältniß des Besatzungsrechts und des größern oder mindern Schutzes, welchen die einzelnen Staaten von den Bundesfestungen zu erwarten haben, reparirt werden.

ad IX. Vertheilung der Militärkosten.

Wenn man nicht, was noch das zweckmäßigste seyn dürfte, die Scala des Contingents zugleich als Geldmatrikel annehmen will, so wird vor Allem eine solche gemeinschaftlich zu berathen und zu entwerfen seyn.

Demnächst trägt man, im Einverständniß mit der Proposition darauf an, daß die gemeinschaftlich zu tragenden Militärkosten bereits im Frieden auf das genaueste ausgemittelt und bestimmt werden mögen. Namentlich wird es erforderlich seyn, über die Unterhaltung des Contingents in Kriegszeiten, sobald es die Grenzen seines besondern Vaterlandes überschritten hat, etwas Bestimmtes festzusetzen. Nicht minder ist es durchaus nöthig, und für die kleinern Staaten von der größten Wichtigkeit über die Durchmärsche der Truppen eines Bundesstaates durch den andern in Friedenszeiten, und die dafür zu leistende angemessene Vergütung allgemeine Grundsätze zu verabreden.

Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, welche gewiß bey jeder Gelegenheit Höchstihre patriotischen Gesinnungen für das allgemeine Beste des deutschen Vaterlandes bethätigen werden, behalten es Sich vor, sobald eine, zur weitern Bearbeitung dieses Gegenstandes aus der Mitte der Bundesversammlung zu erwählende Commission die einzelnen Titel einer detaillirteren Prüfung und Abfassung unterzogen haben wird, Sich nöthigenfalls näher darüber zu äussern, und bey einer fernern

Abstimmung Höchstihre speciellen Interessen wahrzunehmen; auch dürfte es wohl zweckdienlich seyn, nach einem billigen Verhältniß, ein Comité von sachkundigen Officieren zu ernennen, welche über rein militärische Gegenstände zu Rathe gezogen werden könnten.

§. 65.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, und die Erfüllung des 14. Artikels der deutschen Bundesakte betreffend.

(49. Sitz. §. 388. v. J. 1817. 6. Sitz. §. 20. 13. Sitz. §. 57. v. J. 1818.)

Großherzogthum Hessen. Der Gegenstand des 14. Artikels der deutschen Bundesakte: «das Rechtsverhältniß der seit 1806. mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen» ist für das Großherzogthum Hessen insofern von Wichtigkeit, weil beynahe der vierte Theil des ganzen Staatsgebietes aus standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken besteht.

Eben dies bedeutende Verhältniß hat aber auch zur natürlichen Folge gehabt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog sämmtliche Rechtsbeziehungen der Standesherren durch eine, bereits am 1. August 1807. erlassene Erklärung, sammt Nachtrag vom 20. Juny 1808, und die der ehemaligen Reichsritter, unterm 1. December 1807. umfassend und auf eine solche Weise aussprachen, wie sie von jener Zeit an bis zum heutigen Tage im Großherzogthum bestehen.

Es sind dabey alle, den Standesherren gebührende Rücksichten beachtet, ihr neues Verhältniß, so wie das der ehemaligen Reichsritter, mit aller Billigkeit und Liberalität bestimmt worden.

Hiervon liegt klar und offen der Beweis darin vor, daß die Standesherren des Großherzogthums, zufolge der erwähnten Verfügungen, sich schon seit dem Jahre 1807. im Besitz sämmtlicher Rechte und Befugnisse ohne Ausnahme befinden, welche später die deutsche Bundesakte, gleichmäßig mit der Wiener Congreßakte, für sie festsetzten: daß mithin die erlauchte Versammlung zu Wien im Jahr 1814. nicht geglaubt hat, das Rechtsverhältniß für die Standesherren

und die Patrimonial-Gerichtsherren günstiger bestimmen zu können, als dasjenige ist, welches sie seit 1807. in Hessen genießen.

Eine kurzgefaßte Vergleichung dessen, was im Großherzogthum wirklich bestehet, mit den einzelnen Bestimmungen des 14. Artikels der deutschen Bundesakte, wird dieß zur Genüge bewähren.

Das Recht der Ebenbürtigkeit ist den Standesherren stets anerkannt worden. Sie bilden die privilegirteste Klasse in Ansehung der Besteuerung, da sie die gewöhnliche Grundsteuer nur zu zwey Drittheilen zahlen, während kein anderes Grundsteuer-Privileg irgend einer Art existirt. Die Freyheit, ihren Aufenthalt zu nehmen, ist niemals beschränkt worden. Die Familienverträge sind, gleich ihrer Familien-Autonomie, aufrecht erhalten worden. Privilegirten Gerichtsstand besitzen sie in allen Beziehungen; bey persönlichen Klagen und in Sachen der sogenannten freywilligen Gerichtsbarkeit vor dem Oberappellations-Gericht, gleich den Mitgliedern der Großherzoglichen Familie; in Real-Sachen bey den Hofgerichten; bey etwanigen Criminalfällen vor Austrägen; und in Polizeysachen stehen sie nur unter der Regierung oder dem Ministerium. Von Militärpflichtigkeit waren sie mit ihren Familien stets befreyt: die bürgerliche und peinliche Gerichtspflege wird von ihnen in erster Instanz und in zweyter, auch ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Besitzungen, ausgeübt. Die Forstgerichtsbarkeit und Ortspolizey, so wie überhaupt die ganze niedere Polizey, auch die Ernennung der Aerzte und Chirurgen, ist ihnen überlassen. Die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, ist ihnen mit der Präsentation zu allen Pfarrey- und Schulstellen im standesherrlichen Bezirk, und mit dem Recht übertragen, eigene Consistorien zu errichten.

Die ehemaligen Reichsritter besitzen, gleich den andern adelichen Gerichtsherren, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey, Kirchenpatronat und privigirten Gerichtsstand.

Großherzogliche Gesandtschaft kann durch genaue, auf die einzelnen Punkte eingehende Nachweisungen dies alles noch näher erläutern.

Auf jeden Fall giebt schon die bisherige Erörterung mit der größten Bestimmtheit folgendes Resultat:

Das Großherzogthum Hessen befindet sich nicht in der Lage derjenigen deutschen Staaten, welche zuerst seit den Zeiten des Wiener Congresses standesherrliche Besitzungen erhalten haben, und daher noch keine umfassende Feststellung ihrer gesammten Verhältnisse ausführen konnten; eben so wenig befindet es sich in gleicher Lage mit denjenigen Staaten, welche sich in verflossenen Jahren veranlaßt fanden, manche Verhältnisse nicht anzuerkennen, welche die deutsche Bundesakte für die Standesherren vorläufig wieder anerkannt hat. Sondern man hat in Hessen die sämmtlichen Verhältnisse der Standesherren und der Patrimonial-Gerichtsherren im Jahr 1807. ausgesprochen; und zwar auf eine solche Weise, daß die Bestimmungen der deutschen Bundesakte hierüber schon seit jener Zeit zum Voraus vollständig erfüllt sind.

Der baldigsten Erreichung des im 14. Artikel der Bundesakte ausgedrückten Zweckes: « den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen bleibenden Rechtszustand zu verschaffen »; steht mithin der gegenwärtige Zustand dieser Verhältnisse im Großherzogthum Hessen nicht im mindesten im Wege. Vielmehr betrachtet man es diesseits als sehr erwünscht und angenehm, wenn die andern deutschen Staaten, welche hierüber noch Einrichtungen zu treffen haben, diese bewerkstelligen, damit der oben erwähnte, in der Bundesakte aufgestellte Zweck eines in diesen Verhältnissen gleichförmigen bleibenden Rechtszustandes, von allen Seiten baldthunlichst möge erreicht seyn.

Obgleich hiernach die neuen politischen Verhältnisse eine Abänderung dessen, was rücksichtlich der Standesherren und Patrimonial-Gerichtsherren im Großherzogthum besteht, gar nicht veranlassen können; so ist man dennoch daselbst mit der Vorbereitung mehrerer Modificationen beschäftigt. Eine zehnjährige Erfahrung hat ein, vorher nicht gekanntes Verhältniß näher prüfen lehren. Wie überall durch die Erfahrung zum Bessern geschritten wird, so mag dies auch hier anwendbar seyn. Manche nicht unbillige Wünsche können jetzt vielleicht eher als früher berücksichtigt werden. Darum, und um Verschiedenheit der Ansichten, wo sie noch Statt findet, zu beseitigen, vielleicht auch manche Verhältnisse der Unterthanen standesherrlicher Bezirke in mehrere Gleichheit mit den andern zu setzen, hat man im verflossenen Jahre Gelegenheit zu mündlichen Berathungen genommen, deren

Resultat, ohne wesentliche Bestimmungen aufzuheben, mithin ohne dem vorhin angeführten zu widersprechen, dasjenige, was etwa in dieser Beziehung noch zu wünschen steht, erfüllen wird. Es liegt in der bekannten Gesinnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, dem Zutrauen aller und jeder Staatsangehörigen gern entgegen zu kommen.«

§. 66.

Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D. die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betreffend.

(14. Sitz. §. 69. 30. Sitz. §. 192. 44. Sitz. §. 355. 53. Sitz. §. 398. 55. Sitz. §. 411. 58. Sitz. §. 418. v. J. 1817. 3. Sitz. §. 11. 11. Sitz. §. 44. v. J. 1818.)

Kurhessen. Ueber die Beschwerden der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger des Anlehns Lit. D. als einen Gegenstand, der bereits einer gütlichen Vermittelung unterliegt, und in deren Entstehung der gerichtlichen Entscheidung, in welcher Form dies auch geschehen mag, unterworfen werden soll, würde man sich Kurhessischer Seits gern jeder Aeusserung enthalten haben, wenn nicht in der Großherzoglich Badischen in der dritten dießjährigen Sitzung zu Protokoll gegebenen Erklärung, der durch den Reichsschluß von 1803. für den Kurrheinischen und Oberrheinischen Kreis in den beyden Kurfürsten, Erzkanzler und Hessen, ernannten ehemaligen Reichs-Executions-Commission oft und wiederholt Incompetenz und Nullitäten zur Last gelegt würden.

Gegen jenen öffentlich bey dieser hohen Bundesversammlung gemachten Vorwurf, der freylich Kurhessen nur zur Hälfte trifft, das Benehmen jener Commission eben so öffentlich zu rechtfertigen, bin ich Nachstehendes zu äussern angewiesen worden:

»Es werde in der Badischen Erklärung zwar ganz richtig bemerkt:

»Daß jene Reichs-Executions-Commission nur für die Vollziehung der »im Reichsdeputations-Receß und Reichsschluß von 1803. bereits entschie»denen Fälle, wie dies schon aus dem Begriff ihrer Benennung von selbst »folgt, zu sorgen gehabt;

« Daß ihr Wirkungskreis sich nur auf den Kurrheinischen und Oberrhei-
« nischen Kreis erstreckt; und

« Daß von ihren Beschlüssen der Recurs an Kaiser und Reich Statt
« gefunden habe, welches letztere um so weniger je bezweifelt werden konnte,
« als die Rechte und Pflichten jener Commission nur analog mit jenen,
« ihrer nach dem Westphälischen Frieden ernannten Vorgängerin zu beur-
« theilen waren, und bekanntlich von dem Commissarius die Berufung und
« der Recurs an seinen Committenten, was hier Kaiser und Reich war,
« ergriffen werden kann.

« Allein, auch ohne aus den damals verhandelten Akten besondere Belege bey-
« zubringen, was zu weit führen würde, und in diesem Augenblick nicht möglich
« sey, lasse sich schon aus allgemeinen Begriffen, und aus dem Inhalt des mehr-
« erwähnten Reichsschlusses von 1803. ganz deutlich zeigen und erweisen, daß die
« Reichs-Executions-Commission obige Grundsätze und Vorschriften sich habe genau
« zur Richtschnur dienen lassen, und auch in der Sache der Rheinpfälzischen Staats-
« gläubiger Lit. D. durchaus rechtlich verfahren sey.

« Denn ihren Auftrag habe sie in dem vorliegenden Falle nicht überschritten,
» und sich einer Entscheidung anmaßen, sondern nur eine in den §§. 77. 78. und 79.
» des Reichsschlusses von 1803. bereits entschiedene Sache vollziehen wollen.

« In jenen §§. sey wegen aller solcher Staatsgläubiger die bestimmteste Vor-
« kehrung getroffen, und ein dem Geist des Gesetzes gemäßer analoger Schluß, auf
« alle in gleicher Kategorie sich befindende Gläubiger in beyden Kreisen habe noth-
« wendig Statt finden müssen; es sey denn, daß man, der in jenem ganzen Reichs-
« schluß so rühmlich vorherrschenden Gerechtigkeit, Billigkeitsliebe und Fürsorge für
« unschuldig Leidende zuwider, annehme: er habe die Rheinpfälzischen Staatsgläu-
« biger Lit. D. allein unter allen übrigen, ihrem Schicksal hülflos überlassen wollen;
« was doch wohl vernünftigerweise sich nicht denken lasse. Endlich aber könne über
« die analoge Anwendung der Vorschriften des §. 78. und §. 79. auch auf weltliche
« Lande, durchaus kein Zweifel übrig bleiben, wenn man in Verbindung mit
« denselben, den §. 77. lese, dessen beyde erste Zeilen die allgemeine Anwendbar-
« keit der beyden nachfolgenden §§. auf alle Staatsgläubiger mit diesen klaren Wor-
« ten bestimmen:

Da auch wegen der auf den Entschädigungslanden, also auf allen, nicht blos auf geistlichen, haftenden Schulden zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen muß, u. s. w.

« Eben so wenig habe die Commission ihre Vollziehungsgewalt über die Gren-« zen des Kur- und Oberrheinischen Kreises ausgedehnt. Denn die Special-Hy-« pothek der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger Lit. D. lag großentheils, nämlich « die bedeutenden Oberämter Heidelberg und Mosbach, im Kurrheinischen Kreise, « und diese Oberämter befanden sich, ersteres in Kurbadischem, letzteres in Lei-« ningischem Besitz, später aber und noch jetzt, auch letzteres unter Badischer Hoheit.

« Da nun die Gläubiger, deren jus eligendi unter den Pfandgegenständen « niemand bestreiten könne, sich nur an den zur Rheinpfalz gehörigen Theil der « Special-Hypothek zu halten für gut befunden, ohne den übrigen Theil in An-« spruch zu nehmen; da dieselben auch gar nicht berechtigt gewesen seyen, sich an « die Surrogate zu halten, welche Baiern für die Rheinpfälzischen Aemter zuge-« theilt worden waren, sondern Baden und Leiningen deßhalb sich demnächst mit « Baiern auseinander zu setzen hatten, ohne daß die Gläubiger schuldig gewesen « wären, hierauf zu warten; so habe der Executions-Richter hierin ihnen nichts « vorschreiben können, und die Commission sey um so mehr befugt und schuldig « gewesen, deren Reklamation anzunehmen, als sie solche auf einen Gegenstand « gerichtet, der im Kurrheinischen Kreise gelegen, und mit allen Vortheilen und « Lasten auf die rubricirten neuen Besitzer übergegangen war.

« Ueberdieß habe damals das Fürstliche Haus Leiningen für das nun unter « Badische Hoheit gekommene Oberamt Mosbach die Parition pure, und Baden « für Heidelberg dieselbe ebenfalls, dessen eigner Erklärung zufolge, am 16. August « 1804., und, obschon durch einen Vorbehalt bedingt, doch bestimmt angezeigt, « wie solches aus der Badischen Erklärung selbst sich deutlich ergäbe. Auch müsse « es für den Beschluß der Executions-Commission ein günstiges Vorurtheil er-« wecken, daß das mit so vielen tüchtigen Männern besetzte Reichskammergericht, « welchem gleichfalls Incompetenz und widerrechtliche Anwendung des Reichsde-« putations-Schlusses vorgeworfen werde, nach Inhalt der Badischen Erklärung, « in derselben Sache völlig dasselbe geurtheilt und für die Gläubiger erkannt habe. »

« Dieß zu erwiedern halte man sich verpflichtet, um die Competenz der ehema-
« ligen Reichs-Executions-Commission zu vertheidigen und den immer empfind-
« lichen Vorwurf begangener Nullitäten von ihr abzuwenden; so wenig Einfluß
« solches auch, nach völliger Umgestaltung von Deutschland, auf die Sache selbst
« noch haben könne. »

« Man habe aber nur so viel gesagt, als jener Zweck unumgänglich erfordere;
« auch jeden Ausdruck zu vermeiden gesucht, welcher durch gerechte Empfindlichkeit
« über einen unverdienten Vorwurf hätte veranlaßt scheinen können; und schließe
« mit dem Wunsche, daß der befragte Gegenstand, sey es durch Vermittlung oder
« rechtliche Entscheidung, baldigst seine vollständige Erledigung erhalten, und die
« schon so lange unverschuldet leidenden Gläubiger zu der Befriedigung gelangen
« möchten, welche mit so vollem Rechte ihnen gebührt. »

Hierauf trug der Großherzoglich Mecklenburgisch-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, Folgendes vor:

In der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger Lit. D. ist eine Erklärung von der Großherzoglich Badischen Gesandtschaft zum Protokoll der dritten diesjährigen Sitzung abgegeben, und durch Beschlußnahme vordersamst der zur Begutachtung der Privat-Reklamationen erwählten Commission zum Vortrage zugestellt.

Als Referent muß ich mich hierbey auf meinen Vortrag über die betreffende Reklamation (zum Protokoll der 53. Sitzung) beziehen, und den doppelten Antrag in Erinnerung bringen, den die hohe Versammlung auch durch ihren Beschluß in der 55. Sitzung genehmigt hat. Nämlich:

Erstens wegen der Hauptfrage: über die bestrittene Theilnahme und verhältnißmäßige Verbindlichkeit zur Uebernahme des besagten Schuldenwesens und über das Maas der Vertheilung, die Vermittlung der Bundesversammlung durch einen zu ernennenden Ausschuß zu versuchen, und falls solche fehlschlagen sollte, die richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz dabey zu bewirken. Eine solche Ausgleichungs-Commission ist auch in der 58. Sitzung schon gewählt, insofern nicht anderweitig die betheiligten Höfe bis zur Hälfte des

Januars dieses Jahrs etwas Näheres über die Art und Weise, wie diese Sache der Erledigung zuzuführen wäre, der Bundesversammlung mittheilen möchten.

Die Großherzoglich Badische Erklärung äußert dieserhalb nur ihr vollkommenes Einverständniß mit dem angeordneten Vermittlungsweg. Eine allenfalls erforderliche förmliche Rechtsentscheidung würde ihr auch als ein willkommenes Erledigungsmittel erscheinen; allein sie hält dafür, daß hier vor der Hand nicht von der zur Austrägal-Instanz erforderlichen Klage des einen Souverains gegen den andern, sondern von einer Privat-Reklamation deutscher Staatsbürger die Rede sey; mithin die Form einer gerichtlichen Erledigung entweder von dem Ausgange der Vermittlungs-Verhandlungen, welche nöthigenfalls sich sehr zweckmäßig auch über diesen Punkt verbreiten können, oder von derjenigen weitern Richtung abhängen dürfte, welche die Reklamanten, bey wirklicher Anstellung einer förmlichen Klage, als zweckmäßig und vorträglich erachten werden.

Es muß aber dagegen bemerkt werden: wie jene Hauptfrage über die verhältnißmäßige Verbindlichkeit und das Maas der Vertheilung dieser hypothekarischen Schuld, so weit sie zwischen den zwey Souverainen streitig, nur durch Bestellung einer Austrägal-Instanz gerichtlich erlediget werden kann; durch die Privatklage aber, welche die Staatsgläubiger bey den Landesgerichten, auch nur auf die cumulative Benutzung der Special-Hypotheken, noch weiter anbringen möchten, um so weniger eine genügende Entscheidung sich absehen läßt, als solche über jene Vorfrage, nicht verbindlich für alle Theile, von einem einzelnen Landesgerichte zu ertheilen steht; es sey denn, daß die in Anspruch genommenen Souveraine sich vorher über Bestellung eines solchen Gerichtshofes zum gemeinsamen verbindlichen Ausspruch vereinbaret hätten. Die Staatsgläubiger haben sich mit ihrer Reklamation an den Bundestag gewendet und die Beschwerde, in Folge des bisherigen Rechtsganges, gegen Baden gerichtet; die Einwendungen, welche die Badische Regierung hier selbst gegen die alleinige Uebernahme der Schuld gemacht hat, sind von der Natur, daß sie nur auf die in dem Beschluß vom 16. Januar vorigen Jahrs, wegen der Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, vorgeschriebene Art zu erledigen stehen. Es kann demnach wohl nicht weiter darauf ankommen, inwiefern die Reklamanten bey den Badischen Landesgerichten ihre Beschwerde hinlänglich angebracht haben, sondern nachdem sie im Verlauf von vierzehen

Jahren ohne Zinsen und Zahlung gelassen sind, wird nach den eigenen Erklärungen von Baden, es nicht einer bloßen Schuldklage bey den dortigen Gerichten bedurft haben, daß ihnen bisher nicht dazu verholfen worden.

Referent kann also nur der gutachtlichen Meynung seyn:

Daß es dieserhalb bey dem betreffenden Beschluß in der 58. Sitzung zu belassen und zu dessen nächster Ausführung nunmehr nur zu bestimmen wäre, wie die erwählte Commission zur gütlichen Ausgleichung, ohne weitern Aufenthalt, zusammenzutreten hätte.

Der zweyte Theil des Anfrags und Beschlusses gieng dahin: wie die Bundesversammlung annoch bey dem Großherzoglich Badischen Hofe ihre Verwendung habe eintreten lassen, um den reklamirenden Staatsgläubigern bis zu weiter ausgemachter Abtheilung dieses Schuldenwesens, in Folge des bisherigen Rechtsganges, eine vorläufige Befriedigung, wenigstens von den laufenden Zinsen, aus den Einkünften der specialiter verpfändeten Oberämter Heidelberg und Mosbach zu verschaffen.

Hiergegen sind in der Großherzoglich Badischen Erklärung nun insbesondere verschiedene Gründe und Umstände vorgebracht, um den bisherigen Gang der Sache bey der vormaligen Subdelegations-Commission und die Erkenntnisse derselben, als ungültig und unverbindlich darzustellen; indem dieselbe die Grenzen ihrer Bestellung zum Zweck einer bloßen Divisions-Erörterung und zur Vollziehung überschritten habe, auch solches derselben Badischer Seits in Zeiten erklärt worden wäre. Inwiefern hierbey nun diese Behauptung wirklichen Grund hat, um das Verfahren der Subdelegations-Commission, wegen begangener Nullitäten ausser Kraft zu setzen, kann und darf hier nicht zur Prüfung und Untersuchung kommen, welche vielmehr nur zum weitern gerichtlichen Verfahren gehören und sich dadurch erst ausmitteln lassen. Der Bundestag ist indessen kein Gerichtshof. Ein gerichtlicher Weg ist jedoch auf die Erkenntnisse der Subdelegations-Commission durch das reichskammergerichtliche Mandat vom 29. April 1806. auch damals eingeleitet.

Es wäre allerdings zu wünschen, daß von Baden diese Nullitäten und etwa sonstige Beschwerde zu seiner Zeit gehörig angebracht werde; auch ist nicht zu übersehen: daß der Erklärung vom 15. August 1804. wodurch Baden, unter

vorausgesetzter Uebereinkunft wegen der weitern Abtheilung, sich zur Befriedigung der Gläubiger verstanden, seiner Seits die gehörige Folge zu geben gewesen wäre. Bey der vorgetragenen Lage der Sache indessen, und nach dieser darüber von der Großherzoglich Badischen Gesandtschaft abgegebenen Erklärung läßt sich von einer bloßen weitern Verwendung der Bundesversammlung wohl kein zureichender Erfolg erwarten. Und es scheint angemessener, durch den baldigsten Zusammentritt der Commission nur die Sache zu befördern, und nach dem Ausgang und Bericht der Commission dann die ferneren Schritte der Bundesversammlung zu ermäßigen, inwiefern für einen Zwischenzustand noch anderweitige Verfügungen sich nöthig zeigen dürften.

Die Mehrheit der Stimmen vereinigte sich zu dem

Beschlusse:

Daß die in der 58. Sitzung §. 418. vorigen Jahrs gewählte Commission nunmehr unverzüglich in Thätigkeit treten und die Vermittlung dieser Angelegenheit versuchen möge: sollte jedoch die gütliche Ausgleichung nicht erfolgen, so wäre dieser Gegenstand zur Austrägal-Entscheidung einzuleiten.

§. 67.

Gegenseitiger freyer Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten.

(29. Sitz. §. 180. 32. Sitz. §. 209. 36. Sitz. §. 243. 37. Sitz. §. 258. 38. Sitz. §. 269. 39. Sitz. §. 278. 40. Sitz. §. 293. 41. Sitz. §. 319. 43. Sitz. §. 337. v. J. 1817. 9. Sitz. §. 34. 11. Sitz. §. 42. 13. Sitz. §. 55. v. J. 1818.)

Großherzogthum Hessen. Ueber den freyen Verkehr mit Lebensmitteln zwischen allen deutschen Bundesstaaten, ist Großherzogliche Gesandtschaft zu folgender Erklärung angewiesen:

Obgleich man diesseits, aus den in der gesandtschaftlichen Abstimmung vom 19. Juny vorigen Jahrs entwickelten Gründen, fortdauernd überzeugt ist, daß Fälle der Noth (wenn auch sehr selten) eintreten können, wo eine Regierung die Subsistenz ihrer Unterthanen von dem gewöhnlichen Gange des Handels nicht mehr abhängen lassen dürfe, sondern wo es, um dieselben vor Mangel oder übermäßiger Theuerung zu schützen, heilige Pflicht für sie werde, jenen Zweck durch

unmittelbar zu ergreifende Sicherheitsmaasregeln zu erzielen; so hat der Großherzogliche Hof, um den in dieser Sache von der Mehrheit erklärten Wünschen nicht entgegen zu seyn, sich dennoch entschlossen, dem in Gemäßheit Beschlusses vom 14. July vorigen Jahrs, vorgelegten Entwurf einer Uebereinkunft über den freyen Verzehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes, unter den alleinigen Einschränkungen beyzutreten:

1) Daß man die Beschränkung der Ausfuhr einer oder der andern Gattung der genannten Lebensbedürfnisse, auf besondere Handelsstrassen oder gewisse Quantitäten, so wie auch wandelbare Zölle, als der Uebereinkunft zuwiderlaufend betrachte, und sich die Retorsion vorbehalte gegen diejenigen Bundesstaaten, welche die Ausfuhr überhaupt durch Zölle erschwerten;

2) Kann man den Wunsch nicht unterdrücken, daß diejenigen Bundesglieder, welche zugleich Beherrscher auswärtiger Staaten sind, sich bestimmt finden möchten, den freyen Transit des ausländischen Getreides, auch durch diese nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, nachzugeben;

3) Läßt es sich zwar aus dem Artikel 6. des Entwurfes schon von selbst folgern, möchte aber in der Uebereinkunft noch bestimmter auszudrücken seyn, daß der Handel mit dem Auslande der freyen Disposition einer jeden Regierung überlassen bleibe, zu Land wie zur See.

§. 68.

Pensions-Angelegenheit der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens.

(12. Sitz. §. 30. v. J. 1816. 23. Sitz. §. 135. 35. Sitz. §. 261. 39. Sitz. §. 277. u. 280. 40. Sitz. §. 291. 42. Sitz. §. 323. 43. Sitz. §. 335. 44. Sitz. §. 352. 55. Sitz. §. 407. v. J. 1817. 3. Sitz. §. 10. 9. Sitz. §. 35. v. J. 1818.)

Kurhessen. In der 55. Sitzung von 1817. wurde beschlossen, die motivirten Anträge der Commission über die Regulirung der Pensionen der Deutschordens-Mitglieder und Diener, sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Genehmigung angelegentlich zu empfehlen.

Am Schlusse des erwähnten Commissions-Vortrags ist auch der Pensions-Raten und Rückstände erwähnt, welche

der Agent von Zelling mit	4 fl.	$12\frac{7}{8}$ kr.
der Procurator Tils mit	1 »	$14\frac{3}{4}$ »
der Resident von Ulrich mit	56 »	$29\frac{3}{4}$ »
und der Archivar Polzer mit	24 »	$31\frac{1}{4}$ »

an die vormalige Deutschordens-Balley Hessen fordern, und ich habe nicht ermangelt, Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten diesen Gegenstand zu huldvoller Berücksichtigung ehrerbietigst vorzutragen.

Da die Güter der vormaligen Balley Hessen verschiedenen Bundesstaaten anheimgefallen sind, so war es nöthig zu berechnen, wieviel von oben erwähnten Pensionen auf die Güter falle, in deren Besitz Se. Königliche Hoheit gelangt sind. Zufolge des Theilungs-Maasstabs, der im Jahre 1813. unter den verschiedenen Theilhabern nach den Brutto-Einkünften ausgemittelt worden, hat Kurhessen an den Pensionen

des Agenten von Zelling . . .	2 fl.	12 kr.
des Procurators Tils	— »	40 »
des Residenten von Ulrich . . .	19 »	— »
des Archivars Polzer	12 »	48 »

jährlich zu tragen.

Seine Königliche Hoheit haben, mittelst allergnädigster Resolution vom 14. Februar, Ihrer Oberrentkammer zu Cassel aufgegeben, diese Beträge, von dem Zeitpunkte an, wo Sie in den Bezug der Einkünfte jener Deutschordens-Güter gelangt sind, mithin vom 1. December 1813. an, den Betheiligten auszuzahlen. An diese Behörde werden sich also dieselben sowohl wegen der bereits verfallenen Beträge, als wegen einer etwanigen Abfindung für die Zukunft, zu wenden haben.

§. 69.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Verordnung über die Mittel und Wege, um bey streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen; auch Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesakte betreffend.

(58. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 41. 13. Sitz. §. 56. v. J. 1818.)

Großherzogthum Hessen. Es ist in der 58. förmlichen Sitzung vorigen Jahrs, für die beyden Großherzoglich Mecklenburgischen Höfe, nach einer von dem Herrn Gesandten vorausgeschickten gediegenen Einleitung, der Antrag eingebracht worden, daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt eines organischen Staatsgesetzes vom 28. November vorigen Jahrs, über die Mittel und Wege, streitige Fälle, die dortige Landesverfassung betreffend, zur Ausgleichung oder Entscheidung zu bringen, dahin garantiren möge, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen ist, jederzeit aufrecht zu erhalten.

Zu diesem Antrag ist die Großherzoglich Hessische Gesandtschaft angewiesen, ihres höchsten Hofes volle Zustimmung zu erklären.

Der Gesandte behält sich zugleich vor, auch über den, mit jenem Garantie-Antrag in Verbindung gesetzten Wunsch, bezüglich auf den 13. Artikel der Bundesakte, die diesseitige Erklärung in nächstkünftiger Sitzung abzugeben.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Meine Durchlauchtigsten Committenten stimmen mit Vergnügen dafür: daß der deutsche Bund die in der 58. vorjährigen Sitzung von dem Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Namens seiner höchsten Höfe, gewünschte Garantie des Staatsgesetzes vom 28. November vorigen Jahrs, worin festgesetzt worden, wie etwanige Streitigkeiten mit den Landständen über die Mecklenburgische Landesverfassung verglichen und entschieden werden sollen, so wie namentlich die Aufrechthaltung der dabey auf den Bundestag Bezug nehmenden Bestimmungen, bereitwilligst übernehmen möge.

§. 70.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(3. Sitz. §. 3. 4. Sitz. §. 11. 12. Sitz. §. 48. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 60. v. J. 1816. 6. Sitz. §. 27. 11. Sitz. §. 43. 18. Sitz. §. 94. 23. Sitz. §. 127. 24. Sitz. §. 142. 26. Sitz. §. 153. 40. Sitz. §. 294. 41. Sitz. §. 305. 42. Sitz. §. 320. 43. Sitz. §. 332, 333 u. 334. 44. Sitz. §. 350. v. J. 1817. 1. Sitz. §. 4. v. J. 1818.)

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte, von Martens: erstattet einen Vortrag über den von der Subdelegations-Commission für das transrhenanische Sustentationswesen für das Jahr 1817. eingereichten, mit gewohnter Genauigkeit abgefaßten Bericht, und unterlegt die bis zur völligen Auflösung der Sustentationskasse noch zu erledigenden Punkte der Berathung der hohen Bundesversammlung, und zwar:

1) Wegen Erfüllung einiger Verbindlichkeiten, welche von dem angenommenen Termin der Pensionszahlung aus der Sustentationskasse, den 1. Juny 1815. nicht abhängig gemacht werden können; und

2) Wegen Bewirkung der den Doppelt-Präbendirten gemachten Zusage der Wiederzahlung dessen, was sie nach Erfüllung ihrer vollen Verbindlichkeit, bis zum 1. Juny 1815. für einen spätern Termin eingezahlt haben; vorausgesetzt daß der früherhin in Vorschlag gebrachte und von den mehresten Interessenten schon ausdrücklich genehmigte Vergleich in allen übrigen Punkten erfüllt werde.

Der erste Punkt, bemerkt der Herr Referent, begreife

a) Die Strasburger Pensionäre, welche Frankreich vom 1. Januar 1817. an, übernommen habe;

b) Die Wormser Pensionäre.

c) Ein dritter Punkt sey die Pensionirung der wenigen Beamten der transrhenanischen Sustentationskasse selbst.

Was den zweyten Hauptpunkt betreffe, nämlich die den Doppelt-Präbendirten zugesagte Wiedererstattung dessen, was sie über die bis zum 1. Juny 1815. zu leistenden Beyträge hinaus für einen spätern Termin vorschußweise, selbst oder durch ihre Gouvernements bezahlt hätten, so hänge dieser Punkt lediglich von der Annahme und Vollziehung der Vergleichs-Vorschläge ab, welche zur Vermeidung einer fast unübersehbaren Liquidation, in dem Vortrage der 13. Sitzung vom

Jahr 1816. gemacht worden und in den Abstimmungen fast aller Interessenten, mit Vorbehalt der näheren Berechnung, genehmiget worden seyen.

Der Herr Referent setzt die wesentlichste Grundlage dieses Vergleichs und seiner Erfordernisse näher auseinander, erwähnt der von einzelnen Stiftern und Doppelt-Präbendirten bisher geleisteten und zu leistenden Zahlungen, um dadurch eine allgemeine Uebersicht von der Lage der Sache zu gewähren, und beabsichtet dadurch, die Gesandtschaften, insbesondere jene der dabey zunächst interessirten Regierungen, zu veranlassen, ihre Höfe davon in Kenntniß zu setzen, damit durch deren eingehende Erklärungen, die endliche Berechnung vorbereitet und der Zeitpunkt näher herbeygeführt werde, wo dieses ganze wichtige und wohlthätige Institut mit Bestand definitive aufgehoben werden könne.

Der Vortrag wurde unter Zahl 10. diesem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit dem Herrn Referenten zu dem

B e s c h l u ß:

Daß der Vortrag des Herrn Gesandten von Martens loco dictaturae drucken zu lassen und von den Gesandtschaften ihren Regierungen vorzulegen sey, um dieselbe von der Lage der Sache in Kenntniß zu setzen, und ihre Instruktionen sich hierauf zu erbitten.

§. 71.

Reichskammergerichtliche Sustentationskasse betreffend.

(6. Sitz. §. 22. 7. Sitz. §. 29. 9. Sitz. §. 37. v. J. 1818.)

Ebenderselbe: äussert auf den wieder vorgelegten Bericht des Kaiserlich Königlichen Kassier Fuchs, wegen Uebernahme der reichskammergerichtlichen Sustentationskasse zu Wetzlar (siehe §. 37.), daß dieser den ihm ertheilten Auftrag mit großer Genauigkeit und Umsicht vollzogen habe, und auf dessen weitere Anzeige, vom 23. des vorigen Monats, wornach ihm von dem Stadtgerichtsdirektor, geheimen Rath Bissing zu Wetzlar, eine Anweisung der Hötzendorfischen Erben auf das Wechselhaus Metzler à 369 Rthlr. 83 kr. im 20 fl. Fuße zugeschickt worden sey, zu ermächtigen seyn dürfte, den angeführten Betrag zu erheben und einstweilen in die Sustentationskasse ad depositum zu nehmen.

Unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Herrn Referenten, wurde hierauf

beschlossen:

Dem Kaiserlich Königlichen Kassier Fuchs, mit dem Ausdrucke des verdienten Wohlgefallens, welches die Bundesversammlung demselben über den Vollzug des, wegen Uebernahme der reichskammergerichtlichen Sustentationskasse erhaltenen Auftrages zu erkennen gebe, den weiteren Auftrag zu ertheilen, die bey dem Wechselhaus Metzler dahier angewiesenen 369 Rthlr. 83 kr. im 20 fl. Fuße zu erheben, und in dem Archiv bey der reichskammergerichtlichen Sustentationskasse zu deponiren.

§. 72.

Denkschrift des Königlich Baierischen Kämmerers, Grafen Karl Theodor von Wieser, in Betreff seiner Ansprüche gegen Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Baden, wegen nicht erhaltenen Besoldungs-Rückstandes als ehemaliger Oberamtmann zu Ladenburg, und zukünftiger Pension.

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburg-, Anhalt- und Fürstlich Schwarzburgische Herr Gesandte, von Berg: erstattet Vortrag über das Zahl 176. des vorigen und 16. des laufenden Jahres erwähnte Gesuch des Königlich Baierischen Kämmerers, Grafen Karl Theodor von Wiser, in Betreff seiner Ansprüche gegen Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Baden, wegen nicht erhaltenen Besoldungs-Rückstandes, als ehemaliger Oberamtmann zu Ladenburg, und zukünftiger Pension.

Nach vollständig ausgehobenem Inhalte dieser Denkschrift und vorgetragenen Geschichts-Erzählung erwähnt der Herr Referent, daß des Reklamanten Bitte dahin gehe:

Die Bundesversammlung wolle erkennen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden schuldig sey, ihm nicht nur die gebührende Vergütung für die Oberamtmanns-Besoldung zu Ladenburg mit jährlichen 700 fl. vom 1. December 1802. an bis jetzt, sondern auch für die Zukunft und Zeit seines Lebens zukommen zu lassen.

Das gebetene Erkenntniß, bemerkt der vortragende Herr Gesandte, könne die Bundesversammlung nicht ertheilen, da sie kein Gerichtshof sey, und überhaupt keine Erkenntnisse abzugeben habe; die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803. getroffenen Verfügungen aber, in Betreff des Schulden- und Pensionswesens der geistlichen und weltlichen Diener, seyen unter die Garantie des Bundes gestellt, und die Anwendbarkeit jener Verfügungen auf die ehemaligen Rheinpfälzischen Staatsdiener, sey von dem Großherzoglich Badischen Ministerium selbst anerkannt. Es frage sich daher nur, ob der Graf von Wiser zu denjenigen gehöre, welche diese Garantie anzurufen berechtigt seyen?

Das Großherzoglich-Badische Ministerium scheine diese Sache bloß aus dem Gesichtspunkte betrachtet zu haben, daß Graf von Wiser vor dem 24. August 1802. sich nicht mehr im Besitze der befragten Besoldung oder einer Statt derselben bewilligten Pension befunden habe; indem der Reichsdeputations-Hauptschluß v. J. 1803. allerdings festsetze, daß wenn seit dem 24. August 1802. neue Pensionen oder Besoldungserhöhungen verwilligt oder ganz neue Besoldungen gemacht worden seyn sollten, es dem neuen Landesherrn überlassen bleibe, ob er solche Verwilligungen den Grundsätzen der Billigkeit und einer guten Staatsverwaltung angemessen finde. Wenn jedoch der Graf von Wiser, welcher sich seit 1796. im Besitze und Genuß der mit der Oberamtmannsstelle zu Ladenburg verbundenen Einkünfte befunden und dieselben im Jahr 1801. verloren habe, ein vollkommenes Recht gehabt hätte, dafür Entschädigung oder verhältnißmäßige Pension zu verlangen, die Entscheidung darüber jedoch nur zufälligerweise nicht sofort erfolgt wäre, so möchte wohl nicht unbillig in Erwägung zu ziehen seyn, ob unter diesen Umständen gegen ihn der Normal-Tag, der 24. August 1802. in Anwendung gebracht werden könne?

Es scheine daß diese Frage selbst einer rechtlichen Erörterung und Entscheidung nicht fremd gewesen wäre, indem erst nach Beseitigung des Rechts des Grafen von Wiser, die dem neuen Landesherrn in dem §. 59. des Reichsdeputations-Hauptschlusses überlassene Beurtheilung habe eintreten können. Nun habe aber der alte Landesherr bey Einziehung der Rheinpfälzischen Oberamtmanns-Besoldungen die Verbindlichkeit zur Entschädigung oder allenfallsigen Pensionirung nicht in Abrede gestellt, sondern nur nach Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse,

sich seine Entschliessung vorbehalten, wie denn von demselben noch 1804. erklärt worden sey, daß die Absicht nicht gewesen wäre, dem wirklichen Besitzer den Genuß ohne eine billige Vergütung zu entziehen.

Es werde also derselbe wohl verlangen können, daß sein Verhältniß nach der Lage der Sache, wie sie im Jahr 1801. gewesen, beurtheilt werde, da es unerledigt mit dem Lande an den neuen Landesherrn übergegangen sey; und hätte er, wie es billig hätte geschehen müssen, schon in jenem Jahre eine Entscheidung erhalten, so würde er ohne Zweifel vor dem 24. August 1802. eine Stelle unter den Pensionisten eingenommen haben, und in diesem Falle läge es klar vor Augen, daß ihm die Garantie des Bundes nicht verweigert werden könne. Der Schluß hiervon auf die eigenthümliche Lage des Grafen von Wiser scheine sich aber von selbst zu ergeben.

Der Herr Referent äusserte demnach die Meynung, daß der Großherzoglich Badische Herr Gesandte zu ersuchen wäre, diese Ansicht, falls die hohe Versammlung dieselbe billige, dem Großherzoglichen Ministerium zur gefälligen Erwägung zu eröffnen, und die Bundesversammlung von dem Erfolge in Kenntniß zu setzen.

Der Vortrag wurde unter Zahl 11. diesem Protokolle angefügt, und unter allgemeiner Zustimmung zu diesem Antrage

beschlossen:

Daß dem Großherzoglich Badischen Hofe durch die Großherzogliche Bundesgesandtschaft die Ansicht der Bundesversammlung über die Reklamation des Grafen von Wiser, Besoldungsrückstand und Pensionsansprüche betreffend, zur Erwägung empfehlend zu eröffnen sey.

§. 73.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die Zahl 38. bis 43. eingegangenen Reklamationen der erwählten Commission zuzustellen beschlossen.

§. 74.

Osterferien.

Präsidium. Indem ich hiermit sämmtlichen verehrten Herren Gesandten den verbindlichsten Dank für die mir wegen meiner Einberufung an das Kaiserliche Hoflager bezeigte doppelte Gefälligkeit, die am 9. d. zu halten vorgehabte letzte förmliche Sitzung vor den Fasten auf heute vorgerückt, und zugleich genehmigt zu haben, daß die nächste förmliche Sitzung am 6. künftigen Monats gehalten werden solle, erstatte, ermangle ich nicht, diesen Beschluß zum Protokoll zu bringen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 38. bis 43.

Nro. 38. Eingereicht den 3. März 1818.

Von Berthonier, Bevollmächtigter der Lütticher Domherren und Diener, dermalen in Regensburg: bittet um die hohe Verwendung bey Sr. Majestät dem König der Niederlande, wegen Uebernahme des Lütticher Pensionsrückstandes, so wie um definitive Entscheidung und Regulirung dieser Angelegenheit, auch in Betreff der andern Hälfte des Rückstandes mit 17,569 fl.

Nro. 39. Eingereicht den 3. März.

Dr. Fresenius, als Bevollmächtigter des Großherzoglich Hessischen Polizey-Sekretärs und Forstkassiers Häderich zu Darmstadt: bittet um geneigte Beschleunigung der Kapital- und Zinsenforderung seines Oheims, des Hofgerichtsrath Hersenmier zu Stadtworbis, an den Oberrheinischen Kreis und das Departement Fulda.

Nro. 40. Eingereicht den 4. März.

Dr. Schlosser, Bevollmächtigter für das Fürstlich und Gräfliche Haus Schönburg: überreicht eine Denkschrift:

« Die in Gefolge Art. 118. der Wiener Congreßacte vom 9. Junius 1815. und der fünften Anlage zu derselben zu treffenden näheren Bestimmung und Feststellung der Verhältnisse dieses Hauses zum deutschen Bund betreffend. »

Nro. 41. Eingereicht den 4. März.

Dr. Schlosser, als Bevollmächtigter des Grafen Franz Edmund von Coudenhove, K. K. Oesterreichischen Kämmerers und Ritters des Malteser-Ordens, in Aschaffenburg: überreicht eine Bittschrift, dessen Pensions-Angelegenheit betreffend.

Nro. 42. Eingereicht den 5. März.

Dr. Hippe in Frankfurt, als Bevollmächtigter der Wittwe Seiler, gebornen Kolster in Hamburg: überreicht eine Vorstellung und Beschwerde, dd. Hamburg den 8. Februar 1818. wegen der von dem Senat der freyen Stadt Hamburg in der von Seiten des Krämer-Amts erhobenen Rechtssache verweigerten Justiz.

Nro. 43. Eingereicht den 5. März.

Gustav Lynker, Rath und Justitzamtmann in Gedern: bittet wiederholt um gnädige Verfügung zu einer Pensions-Verwilligung von Seiten des vormaligen Oberrheinischen Kreises.

Beylagen
zu dem
Protokolle der eilften Sitzung
vom 23. Februar 1818.

7.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau 2c. 2c.

und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau 2c. 2c.

Sind während der vorübergegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrschaft in deutschen Landen, bey fortdauernden Bedrückungen der Gewalt in auswärtigen Staatsverhältnissen, wodurch Wir mit Unsern Unterthanen und Angehörigen in gleichem Maaße wie alle deutsche Staaten gelitten haben, stets und immer bedacht gewesen, die nach dem Rathschluß der göttlichen Vorsehung Uns anvertraute unbeschränkte Regierungs-Wirksamkeit sammt dem Recht der Gesetzgebung dahin zu verwalten, daß in dieser schwierigen Lage, soweit es die Umstände erlaubten, nicht allein die bürgerliche Freyheit Unserer Unterthanen möglichst gesichert, und die politische Gleichheit derselben vor dem Gesetze aufrecht gehalten, sondern auch der Grund zu einer künftigen, auf diesen beyden Stützpunkten ruhenden Verfassung gelegt wurde, deren volle Ausbildung Wir im zuversichtlichen Vorgefühl einer nahen glücklichen Veränderung in den gespannten Europäischen Staatenverhältnissen mit dem Eintritte derselben erwarteten.

Von dieser Absicht ausgehend und von solchen Beweggründen geleitet, haben Wir bis hierher die vollkommenste Duldung religiöser Meynungen und freye Uebung jedes Gottesdienstes in Unsern Landen gehandhabt [1]), eben so die freye Aeußerung politischer Meynungen, soweit auswärtige Staatsrücksichten nicht eine Beschränkung verlangten. Wir haben in landesherrlichen Edicten Unsern Unterthanen und Staatsangehörigen den freyen Abzug mit ihrem Vermögen, nach erfüllter Militärpflicht, in alle diejenigen Staaten zugestanden, wo gleiche Abzugsfreyheit in Unser Staatsgebiet gestattet wird [2]); Wir haben die Leibeigenschaft von Grund aus in Unserm Herzogthum getilgt [3]); den Frohn- und Dienstzwang unter Schadloshaltung der Dienstherren gelöst [4]), körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgestellt [5]), erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter nicht anerkannt, vielmehr aus allen Ständen zu den obersten Civil- und Militärstellen berufen, wer Uns dazu tüchtig erschien. Die Justizpflege wurde unabhängig von Uns, durch die angeordneten Justizbehörden verwaltet; Wir haben Unsern landesherrlichen Fiscus den Gerichtshöfen untergeordnet [6]) und Uns des Rechts, angestellte Staatsdiener nach Willkühr zu entlassen, begeben [7]).

Wir haben die freye Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt, das Recht der Wildbahn [8]) und alle den Anbau des Bodens störende Weidgerechtsame [9]) bis zur Unschädlichkeit beschränkt, die Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servituten vorbereitet, so wie die Vertheilung gemeinheitlicher Allmenden im voraus erleichtert, endlich für die Einführung einer völligen Gewerbefreyheit vorbereitende Maasregeln getroffen [10]).

Wir haben keine Abgaben von Unsern Unterthanen erhoben, außer für Bedürfnisse des Staats; Wir haben verordnet, daß ein jeder dazu beytrage nach

---

1) Nach dem Geist des Edicts vom 14. September 1803.
2) Edict vom 9/12. Oktober 1810.
3) Edicte vom 1. Januar 1808. und vom 1/3. September 1812.
4) Edict vom 1/3. September 1812.
5) Edict vom 26/28. December 1809.
6) Edict vom 11. November 1806.
7) Edict vom 3/6. December 1811.
8) Edict vom 17/21. May 1811.
9) Edict vom 7/9. November 1812.
10) Edicte vom 10/14. Februar und vom 1/3. September 1812. Mehrere hierauf sich beziehende Vollziehungsgesetze.

dem Maaßstab seines reinen Einkommens[11]), daß einzelnen Ständen oder Personen keine Befreyung davon forthin belassen werden[12]); Wir haben in dringenden Finanzverlegenheiten Domainen Unseres Hauses zum Vortheil der Staatskasse veräußert, indem Uns nicht als eine Aufopferung erschien, was von Unserm Familiengut zur Wohlfahrt des Landes verwendet wurde.

Wir waren belohnt durch das Bewußtseyn, zum öffentlichen Wohl Unsere Regierungsrechte so zu verwalten, durch die oft und in unzweifelhaften Aeusserungen zu Unserer Kenntniß gekommene treue Anhänglichkeit Unserer Unterthanen, weniger nicht durch den glücklichen Erfolg Unserer Bemühungen, worin die Uns Angehörigen unter mancherley schwierigen Verhältnissen Schutz und wesentliche Vortheile, mit Auszeichnung sogar, nicht selten gefunden haben.

Der schönste Lohn aber wurde Uns zu Theil, als Wir Uns durch die Wirkungen dieser Verwaltungsweise in den Stand gesetzt sahen, dem großen Bund gegen die von unbegrenztem Ehrgeiz versuchte Aufrichtung einer Alleinherrschaft in Europa mit der ganzen Kraft des Unserer Regierung untergebenen deutschen Staatsgebiets beyzutreten[13]), und als Wir in dem ruhmwürdigen Eifer Unserer Unterthanen für des gemeinsamen deutschen Vaterlandes Wiederherstellung zur Freyheit und Unabhängigkeit Mittel fanden, ein Mehreres sogar für diesen großen Zweck aufzubieten, als Uns nach den abgeschlossenen Verträgen zu leisten oblag[14]). Wir haben Unsern Unterthanen bey andern Veranlassungen öffentlich dafür gedankt, und erneuern auch jetzt gern diesen Ausdruck Unsers Gefühls. Sie haben ihr Recht auf eine selbstständige und ehrenhafte Stellung unter den verwandten Stämmen des deutschen Volkes im künftigen deutschen Staatenverein sich befestigt, und Wir finden Uns bewogen, die Anerkennung dieses Rechts durch die dauerhafte Begründung einer eigenthümlichen Verfassung noch mehr ihnen allenthalben zu versichern.

Wir haben den Augenblick erlangter Befreyung von dem Uebergewicht fremden Einflusses dazu benutzt, die im Gefolge des aufgedrungenen Continental-Sy-

---

11) Edict vom 10/14. Februar 1809. und mehrere Nachträge namentlich vom 14/16. December 1812.
12) Edicte vom 10/14. Februar 1809. und vom 6/9. Oktober 1809.
13) Edict vom 16. November 1813.
14) Edict vom 4/5. December 1813.

stems bey Uns nothwendig gewordenen Beschränkungen des Handels und einiger Gewerbe wieder aufzuheben [15], die Anstalt allgemeiner Bewaffnung, mit Unterdrückung der bey dem frühern Militär-System bestandenen Militär-Dispensationstaxen, auf eine fest bestimmte und bleibende Weise in Unserm Herzogthum einzuführen [16]), auch die vormalige Freyheit des Buchhandels und der Druckerpreßen, mit Beschränkung des Nachdrucks zum Vortheile deutscher Schriftsteller und Verleger jedoch, Unsern Unterthanen zurückzugeben [17]).

Die fortdauernde Wirkung dieser Gesetze und constitutionellen Einrichtungen steht unter dem erhabenen Schutz der verbündeten Mächte, nach deren weisen, das Wohl der Nationen befestigenden Beschlüssen ihnen von aussen die beruhigende Gewährleistung der mit Gerechtigkeit vereinten Stärke auch forthin verbleiben wird. Es ist also nur übrig, Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen Unserer Zeit und Unseres Staates entsprechenden Verfassung in Unserem Herzogthum entweder schon geschehen ist, oder noch erforderlich seyn wird, auch eine gleichkräftige Gewährleistung im Innern zu geben, welche Wir in der unverweilten Errichtung von Landständen gefunden zu haben glauben dürfen.

Indem Wir Unsern Landständen die Bewahrung jener angeführten Grundlagen sowohl, wie die weitere Ausbildung einer solchen eigenthümlichen Landesverfassung übertragen, überlassen Wir Uns der Hoffnung, dieselben gegen den Wechsel aller Dinge, welchem gesetzliche Einrichtungen in rein monarchischen Staatsformen mehr, wie anderwärts, unterworfen sind, nach Möglichkeit auf dieser Seite sicher gestellt zu haben. Ausserdem werden Wir von der Absicht geleitet, den Standes- und Grundherren Unsers Herzogthums, deren vormalige unmittelbare Reichsgebiete im Lauf der Ereignisse Unserer Oberherrlichkeit und Regierung untergeben worden sind, einen verhältnißmäßigen Einfluß auf die eigenthümliche Gesetzgebung und Verwaltung Unseres Staats als erhebliches Vorrecht zuzusichern, und auf diese Art ihnen einen verfassungsmäßigen Wirkungskreis zu eröffnen, in welchem sie für des Landes und ihrer vormaligen Unterthanen Wohlfahrt thätig seyn können, und wodurch billige Ansprüche befriedigt werden, ohne die zum Flor

15) Edict vom 18/21. März 1814. und mehrere Ministerial-Bekanntmachungen.
16) Edicte vom 20/21. Januar 1814.
17) Edict vom 4/5. May 1814.

Unsers vereinigten Herzogthums erforderliche, und Unsern sämmtlichen Unterthanen in gleichem Maas wohlthätige Einheit in der Landesgesetzgebung und Vereinfachung der Verwaltung und Verwaltungsformen zu stören, deren glücklichen Folgen sich Alle, wie Wir sehnlichst wünschen und hoffen, in den kommenden ruhigeren Zeiten noch mehr erfreuen werden, als bisher unter minder günstigen äussern Verhältnissen geschehen konnte.

Hiernach haben Wir beschlossen und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Die Landstände Unsers Herzogthums sind zusammengesetzt aus Mitgliedern der Herrenbank und Landesdeputirten, welche in abgesonderten Sitzungen sich versammeln.

Die Mitglieder der Herrenbank werden von Uns anf Lebenszeit, oder erblich ernannt, die Landesdeputirten aber von den Vorstehern der Geistlichkeit und der höhern Lehranstalten, von den begütertsten Landeigenthümern und von den Inhabern grösserer Gewerbe in dem weiter unten bestimmten Verhältniß und in Gemäßheit der darüber ertheilten Vorschriften erwählt.

§. 2. Die politische Stellung Unserer Landstände im Allgemeinen und im Besondern, so wie auch die vollständige Bezeichnung desjenigen Antheils, den Wir ihnen an allen Zweigen der Gesetzgebung einräumen können und werden, hängt mit von den zu erwartenden näheren Bestimmungen Unserer und Unseres Herzogthums Verhältnisse zu dem künftigen Gesammtvereine der deutschen Staaten ab. Vorläufig also, und bis zu hiernächst erfolgender nachträglichen Verordnung erklären Wir hiermit und versprechen für Uns und Unsere Regierungs-Nachfolger unabänderlich und für alle Zukunft verbindlich, daß Wir die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freyheit unter die mitwirkende Gewährleistung Unserer Landstände stellen. Sie sollen darüber wachen, und darauf zu halten befugt seyn, daß die freye Wirksamkeit der obersten Justizbehörden niemals beschränkt werde, daß willkührliche Verhaftungen, ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden Gesetzen nie und auf keine Weise Statt finden, auch daß keiner Unserer Unterthanen jemals seinem gewöhnlichen Gerichtsstand, und durch die Gesetze vorher bestimmten ordentlichen Richter durch ausserordentliche Maasregeln entzogen werde, Zu dem Ende legen Wir sofort Unseren Landständen nachfolgende Rechte bey.

1) Ohne ihre Einwilligung soll an den, in dem Eingang des gegenwärtigen Edicts erwähnten, die Aufrechthaltung der bürgerlichen und Gewerbe-Freyheit, so wie die Gleichheit der Abgaben bezweckenden Gesetzen und Einrichtungen weder von Uns, noch von Unsern Regierungs-Nachfolgern zur Beschränkung der darin bestimmten Rechte jemals einige Abänderung verfügt werden. Ueberdieß sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freyheit und die Verfassung betreffende neue Landesgesetze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden.

2) Sie können Uns Vorschläge zu Abänderung bestehender und Einführung neuer Gesetze überreichen, allgemeine nnd besondere Beschwerden einzelner Landestheile oder Unterthanen-Klassen Uns vortragen, und fordern, daß gegen Unsern Staatsminister, so wie auch gegen Landeskollegien wegen bestimmter Beschuldigungen eine Untersuchungs-Commission angeordnet werde, wenn diese Beschuldigungen auf bescheinigten Angaben beruhen, daß von ihnen Verletzungen der hier oben unter Num. 1. angeführten, uud sogleich hier nachfolgend über die Abgaben-Erhebung und Verwendung festgesetzten Verfassungsbestimmungen verfügt, oder zugelassen worden, oder auch daß sie sich Concussionen, oder verbotene Annahme von Geschenken erlaubt, oder bey ihren Untergebenen zugelassen haben.

Dergleichen Vorschläge und Beschwerden können von jedem einzelnen Mitgliede der Herrenbank und der Landesdeputirten während den Sitzungen ihrer Versammlung in Antrag gebracht werden. Die Anträge werden in jeder Abtheilung besonders erörtert und darüber abgestimmt. Sie können Uns aber nur alsdann vorgelegt werden, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit in jeder Abtheilung erhalten haben. Auf gleiche Art werden die von Uns den Landständen zum Gutachten und Beystimmung mitzutheilenden Gesetzes-Vorschläge in jeder Abtheilung besonders discutirt, und darüber abgestimmt, so daß nur die für sich zählende Stimmen-Mehrheit in jeder einzelnen Abtheilung die Zustimmung der Landstände beurkundet. Herrschen getheilte Meynungeu in beyden Abtheilungen, so wird die Vereinigung derselben durch eine von jeder Abtheilung in gleicher Anzahl zu erwählende Deputation versucht, welche unter den beyden Präsidenten zu-

sammentritt. Bey nicht-Statt findender Vereinbarung behalten Wir Uns die landesherrliche Entscheidung bevor.

3) Alle von den Unterthanen zu erhebenden direkten und indirekten Abgaben sollen von der Mehrheit Unserer Landstände, wobey die einzelnen Stimmen nach geschehener besondern Umfrage in beyden Abtheilungen zusammen zu zählen sind, im Voraus bewilligt werden, alle direkten Abgaben für den Zeitraum eines Jahres, die indirekten nach Gutfinden auf sechs Jahre hinaus. Zu dem Ende ist das Bedürfniß des kommenden Jahres sammt dem wahrscheinlichen Ertrag der zu erhebenden Abgaben in genauen und vollständigen Uebersichten ihnen vorzulegen, auf gleiche Art auch die geschehene Verwendung der früher von den Landständen zu angegebenen Staatsbedürfnissen bewilligten Abgaben ihnen unter gestatteter Einsicht der geführten Rechnungen mit den Belegen derselben nachzuweisen.

4) Die Landstände können während ihrer jeweiligen Sitzungszeit Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Unterthanen sowohl, wie auch von Gemeinden annehmen. Solche müssen schriftlich an die Präsidenten beyder Abtheilungen eingeschickt werden.

§. 3. Wir werden die Landstände alljährlich zwischen dem 1. Januar und 1. April und sonst im Laufe des Jahres, so oft es uns erforderlich scheint, ausserordentlich versammeln, behalten Uns aber das Recht vor, ihre Sitzungen nach Gutfinden zu unterbrechen, auch die Versammlung der Landes-Deputirten gänzlich aufzulösen, und eine anderweite Wahl derselben anzuordnen.

Eine jede eigenmächtige Zusammenkunft der Versammlung der Landstände oder einer von ihren Abtheilungen ohne Unsere vorgängige Einladung ist unerlaubt, und was darin verhandelt oder beschlossen werden sollte, für null und nichtig zu achten.

Bey den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen der Landstände werden Wir zu den Sitzungen jeder Abtheilung Commissarien abordnen, welche an allen Verhandlungen Antheil nehmen, ohne jedoch bey den Abstimmungen zugegen zu seyn. Die Handhabung der innern Polizey der Versammlungen bleibt ihnen selbst überlassen, nach Maaßgabe einer Ordnung jedoch, die im Lauf der ersten Sitzung zu entwerfen und Uns zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Wahl der Landesdeputirten geschieht für die Dauer von sieben Jahren. Nach Ablauf derselben wird zur neuen Wahl geschritten, wenn nicht etwa früher eine ausserordentliche Auflösung der Landesdeputirten-Versammlung von Uns verfügt worden ist. Die abtretenden Landesdeputirten sind in jedem Fall wieder wahlfähig.

§. 7. Die Reisekosten nebst Taggebühren für die Dauer der Sitzungszeit und für die Tage ihrer Gegenwart am Ort der Versammlung, sollen den Landesdeputirten, ohne Unterschied, aus Unserer Staatskasse vergütet, und der Betrag der letztern, nach angehörtem Gutachten der Landstände, im Laufe der ersten Sitzungszeit von Uns bestimmt werden.

Gleichermaßen sind die allgemeinen Sitzungskosten der Landesdeputirten-Versammlung aus Unserer Staatskasse zu bestreiten.

§. 8. Die Landesdeputirten versammeln sich auf die ihnen von Unserem dirigirenden Staatsministerium zukommende Einladung am bestimmten Ort und Tag.

Den Präsidenten ihrer Versammlung werden Wir für eine jede Sitzungszeit aus drey von ihnen Uns vorzuschlagenden Mitgliedern ernennen.

Nur die Stimmen der in einer Sitzung anwesenden Landesdeputirten werden gezählt; Abwesende können sich durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 9. Die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich; doch können dieselben durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen im Ganzen und Einzelnen, mittelst Abdruck und Vertheilung von fünf und zwanzig Exemplarien an jedes ihrer Mitglieder, verordnen. Auch sind nach dem Ermessen der Stimmenmehrheit in den Versammlungen sachgemäße Auszüge aus ihren Sitzungs-Protokollen durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu befördern.

§. 10. Die gegenwärtige Edictal-Verordnung soll von Unserem nachgesetzten Staatsministerium dergestalt in Vollziehung gebracht werden, daß die erste Versammlung der Landstände im nächstkommenden Jahre Statt finden kann.

Mögen Unsere Unterthanen aller Stände und Klassen darin einen neuen Beweis Unseres unbegrenzten Zutrauens zu ihrer treuen Anhänglichkeit und vaterländischen Gesinnung wahrnehmen, und Unser unwandelbares reines Bestreben

erkennen, Bürgerglück und Wohlstand in Unserem Staatsgebiet auf sichern Grundlagen und dauerhaft zu befestigen!

Gegeben zu Biebrich am 1. und zu Schloß Engers am 2. September 1814.

Friedrich August, Herzog zu Nassau. Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freyherr von Marschall.

8.

Die Bildung der Herrenbank der Landstände betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben die durch eingetretene Territorial-Veränderungen und durch die öffentlich bekannt gemachte Entsagung einiger Mitglieder herbeygeführte Nothwendigkeit, über die Bildung der Herrenbank Unserer Landstände neue Bestimmungen zu erlassen, erwogen:

Wir bestätigen zuvörderst alle in dem Constitutions-Edict vom 1. und 2. September vorigen Jahrs enthaltenen allgemeinen Vorschriften, in Beziehung auf die Anordnung der Herrenbank der Stände Unseres Herzogthums und auf die Formen, wornach die Mitglieder ihre landständischen Rechte ausüben werden.

Erbliche Mitglieder der Herrenbank bleiben

1) sodann von den im angeführten Constitutions-Edict §. 4. aufgeführten Landständen, ausser den Prinzen Unseres Hauses: die Frau Erzherzogin Hermine von Oesterreich, als Gräfin zu Holzappel und Herrin zu Schaumburg; der Herr Fürst von der Leyen; die Herren Grafen von Waldbott-Bassenheim und Walderndorf, und der Freyherr von Stein.

Die Wahl der Landesdeputirten geschieht für die Dauer von sieben Jahren. Nach Ablauf derselben wird zur neuen Wahl geschritten, wenn nicht etwa früher eine ausserordentliche Auflösung der Landesdeputirten-Versammlung von Uns verfügt worden ist. Die abtretenden Landesdeputirten sind in jedem Fall wieder wahlfähig.

§. 7. Die Reisekosten nebst Taggebühren für die Dauer der Sitzungszeit und für die Tage ihrer Gegenwart am Ort der Versammlung, sollen den Landesdeputirten, ohne Unterschied, aus Unserer Staatskasse vergütet, und der Betrag der letztern, nach angehörtem Gutachten der Landstände, im Laufe der ersten Sitzungszeit von Uns bestimmt werden.

Gleichermaßen sind die allgemeinen Sitzungskosten der Landesdeputirten-Versammlung aus Unserer Staatskasse zu bestreiten.

§. 8. Die Landesdeputirten versammeln sich auf die ihnen von Unserem dirigirenden Staatsministerium zukommende Einladung am bestimmten Ort und Tag.

Den Präsidenten ihrer Versammlung werden Wir für eine jede Sitzungszeit aus drey von ihnen Uns vorzuschlagenden Mitgliedern ernennen.

Nur die Stimmen der in einer Sitzung anwesenden Landesdeputirten werden gezählt; Abwesende können sich durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 9. Die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich; doch können dieselben durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen im Ganzen und Einzelnen, mittelst Abdruck und Vertheilung von fünf und zwanzig Exemplarien an jedes ihrer Mitglieder, verordnen. Auch sind nach dem Ermessen der Stimmenmehrheit in den Versammlungen sachgemäße Auszüge aus ihren Sitzungs-Protokollen durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu befördern.

§. 10. Die gegenwärtige Edictal-Verordnung soll von Unserem nachgesetzten Staatsministerium dergestalt in Vollziehung gebracht werden, daß die erste Versammlung der Landstände im nächstkommenden Jahre Statt finden kann.

Mögen Unsere Unterthanen aller Stände und Klassen darin einen neuen Beweis Unseres unbegrenzten Zutrauens zu ihrer treuen Anhänglichkeit und vaterländischen Gesinnung wahrnehmen, und Unser unwandelbares reines Bestreben

9.

Auszug Rescripts des Herrn Fürsten von Metternich, an den Kaiserlich Königlichen Herrn Gesandten in der Schweiz, datirt Wien, den 7. Februar 1818.

Durch die Ew. Excellenz von dem präsidirenden Bundestags-Gesandten, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein, bereits unmittelbar zugekommenen Mittheilungen, befinden Sie Sich in vollständiger Kenntniß des Beschlusses, welchen die deutsche Bundesversammlung aus Veranlassung jenes an sie gelangten Schreibens der Schweizerischen Eidgenossenschaft gefaßt hat, in welchem von letzterer die auf die Cantone Bern und Basel übergegangene Verbindlichkeit zu Uebernahme der bisher mit ihrer Sustentation auf die bestandene transrhenanische Sustentationskasse angewiesenen Pensionäre der Hochstifts Basel vollkommen verweigert wird.

Insofern nun durch diesen Beschluß das Ersuchen an den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hof gelangt ist, die Schweizerische Eidgenossenschaft zur Erfüllung der für sie aus dem Erwerbe des Hochstifts Basel und aus den vorliegenden Staatsakten entspringenden Verbindlichkeit zu veranlassen, und bey dieser Verbindung denjenigen Standpunkt zu benutzen, vermöge dessen Seine Majestät der Kaiser auf die Bestimmungen des Pariser Friedens vom 30. May 1814. des dadurch festgesetzten Wiener Congresses, und insbesondere auf die in der Congreßakte enthaltene Erklärung vom 20. März 1815. über die Angelegenheiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu wirken, in dem Fall waren; so gebe ich mir die Ehre E. E. hiermit meine Ansichten über diesen Gegenstand zur gefälligen Benutzung bey jener Statt zu habenden Einschreitung mitzutheilen, welche indem einerseits durch dieselbe dem ehrenvollen Vertrauen der Bundesversammlung entsprochen wird, andererseits dadurch vollkommen gerechtfertigt erscheint, als unser Allerhöchster Hof gar wohl berufen ist, in vorkommenden einzelnen Fällen, über die Auslegung der in die Wiener Congreßakte aufgenommenen, unter seiner Mitwirkung errichteten Staatsverträge, insofern sie auf das allgemeine Europäische Staats- und Völkerrecht Einfluß haben, sich auszusprechen.

Da die Scheingründe, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft in ihrem an die Bundesversammlung gerichteten Memoire vom 17. November vorigen Jahres

Hiernächst bewilligen Wir

2) die mit dem Besitze der Grafschaft Westerburg verbundene erbliche Landstandschaft zur Herrenbank, der gräflichen Familie von Leiningen-Westerburg. Endlich

3) ertheilen Wir den gesammten adelichen Gutseigenthümern in Unserm Herzogthum sechs Virilstimmen bey der Herrenbank, welche sie durch eben so viele aus ihrer Mitte erwählte Deputirte des Adels vertreten lassen.

Die Wahl dieser sechs Deputirten geschieht in einer, ganz nach Art der übrigen Wahlversammlungen, unter dem Vorsitz eines von Uns zu ernennenden dirigirenden Commissarius, zu bildenden Wahlversammlung, wozu alle Gutseigenthümer vom Adel berufen werden, die zu einem Grundsteuer-Simplum, wenigstens Ein und zwanzig Gulden und darüber entrichten, oder die in den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar, so wie in der Grafschaft Westerburg und dem jenseits der Lahn gelegenen Theile des Amts Runkel, im gegenwärtig laufenden Jahre zur Grundsteuer einen Beytrag von zusammen vier und achtzig Gulden und darüber geleistet haben.

Adeliche Gutseigenthümer weiblichen Geschlechts und Minorenne können in dieser Wahlversammlung durch Bevollmächtigte ihr Stimmrecht ausüben lassen.

Adelichen Gutseigenthümern, welche den hier bestimmten Grundsteuer-Betrag von ihren Besitzungen nicht entrichten, bleibt das Recht vorbehalten, in den Wahlversammlungen der übrigen Landeigenthümer oder Gewerbbesitzer zu erscheinen. Sie üben darin ihr Stimmrecht, insoweit ihnen ein solches nach der gesetzlichen Bestimmung zusteht, zu der Landes-Deputirtenwahl.

Die gegenwärtige Edictal-Verordnung ist zugleich mit der unterm heutigen Datum über die nunmehrige Bildung dieser Wahlversammlungen erlassenen Edictal-Verordnung durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden, und durch Unser Staatsministerium, nach Maasgabe des Constitutions-Edicts vom 1. und 2. September vorigen Jahrs, zu vollziehen.

Gegeben zu Biebrich am 3. und zu Weilburg am 4. November 1815.

(L. S.) **Friedrich,** Herzog zu Nassau.

(L. S.) **Wilhelm,** Fürst zu Nassau.

vdt. Freyherr von Marschall.

9.

Auszug Rescripts des Herrn Fürsten von Metternich, an den Kaiserlich Königlichen Herrn Gesandten in der Schweiz, datirt Wien, den 7. Februar 1818.

Durch die Ew. Excellenz von dem präsidirenden Bundestags-Gesandten, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein, bereits unmittelbar zugekommenen Mittheilungen, befinden Sie Sich in vollständiger Kenntniß des Beschlusses, welchen die deutsche Bundesversammlung aus Veranlassung jenes an sie gelangten Schreibens der Schweizerischen Eidgenossenschaft gefaßt hat, in welchem von letzterer die auf die Cantone Bern und Basel übergegangene Verbindlichkeit zu Uebernahme der bisher mit ihrer Sustentation auf die bestandene transrhenanische Sustentationskasse angewiesenen Pensionäre der Hochstifts Basel vollkommen verweigert wird.

Insofern nun durch diesen Beschluß das Ersuchen an den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hof gelangt ist, die Schweizerische Eidgenossenschaft zur Erfüllung der für sie aus dem Erwerbe des Hochstifts Basel und aus den vorliegenden Staatsakten entspringenden Verbindlichkeit zu veranlassen, und bey dieser Verbindung denjenigen Standpunkt zu benutzen, vermöge dessen Seine Majestät der Kaiser auf die Bestimmungen des Pariser Friedens vom 30. May 1814. des dadurch festgesetzten Wiener Congresses, und insbesondere auf die in der Congreßakte enthaltene Erklärung vom 20. März 1815. über die Angelegenheiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu wirken, in dem Fall waren; so gebe ich mir die Ehre E. E. hiermit meine Ansichten über diesen Gegenstand zur gefälligen Benutzung bey jener Statt zu habenden Einschreitung mitzutheilen, welche indem einerseits durch dieselbe dem ehrenvollen Vertrauen der Bundesversammlung entsprochen wird, andererseits dadurch vollkommen gerechtfertigt erscheint, als unser Allerhöchster Hof gar wohl berufen ist, in vorkommenden einzelnen Fällen, über die Auslegung der in die Wiener Congreßakte aufgenommenen, unter seiner Mitwirkung errichteten Staatsverträge, insofern sie auf das allgemeine Europäische Staats- und Völkerrecht Einfluß haben, sich auszusprechen.

Da die Scheingründe, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft in ihrem an die Bundesversammlung gerichteten Memoire vom 17. November vorigen Jahres

für die Befreyung der den Cantonen Bern und Basel angesonnenen Verbindlichkeit entwickelt hat, bereits in dem an sie unterm 2. December vorigen Jahres erlassenen Antwortschreiben der deutschen Bundesversammlung sehr ausführlich und gründlich widerlegt worden sind; so kann sich füglich bey der Statt zu findenden Einschreitung im Allgemeinen auf diese Widerlegung bezogen und die Bemerkung beygefügt werden, daß der Kaiserlich Königliche Hof letztere als richtig und wohl begründet anerkenne, und es bleiben daher nur jene Punkte der zwischen dem deutschen Bunde und der Eidgenossenschaft entstandenen Discussion zu beleuchten übrig, wobey es sich um Analysirung der oben erwähnten Staatsakten handelt, und rücksichtlich welcher die Bundesversammlung sich gegen die Eidgenossenschaft auf die Statt zu findende Belehrung und Zurechtweisung der größeren europäischen Mächte und namentlich Oesterreichs und Preussens bezieht. Diese zur diesseitigen Erörterung geeigneten Punkte sind nun:

a) die von Seite der Eidgenossenschaft aufgestellte Behauptung, daß die Verfügungen des Wiener Congresses nur dann auf die Schweiz ihre Anwendung erhalten könnten, wenn sie wirklich Angelegenheiten derselben betreffen, daß sie daher mit solchen Verfügungen, welche sich auf Deutschland und andere Staaten beziehen, sich nicht zu befassen habe, und daß hieraus keine Verbindlichkeit für die Schweiz entstehen könne, besonders nachdem ihr von dem allgemeinen Instrument, welches am 9. Juny 1815. zu Wien unterzeichnet worden, nie einige Mittheilung gemacht worden sey.

b) Die von der Eidgenossenschaft entwickelte Ansicht, daß aus der Erklärung des Wiener Congresses vom 20. März 1815. und aus der Schweizerischen Accessionsakte keineswegs für sie die Pflicht zur Uebernahme der fraglichen Pensionen hervorgehe, sondern daß vielmehr eben dadurch ihre Weigerung begründet werde.

In Betreff des unter a) erwähnten Punktes, ist wohl ganz vorzüglich auf die Entstehung der Wiener Congreßakte, auf die Absicht, welche der Sammlung der darin aufgenommenen Bestimmungen zum Grunde lag, auf den Geist, der sich in diesen ausspricht, zugleich aber auch auf die wirklich der Schweiz gemachte officielle Mittheilung dieser Akte Rücksicht zu nehmen.

Nach den fürchterlichen Stürmen, welche Europa erschüttert hatten, und wodurch nicht nur die gegenseitigen staatsrechtlichen Verhältnisse seiner einzelnen

Staaten nach und nach zu einem Chaos umgestaltet, sondern auch die wesentlichen Pfeiler des innern politischen Lebens, Recht und Billigkeit aus ihrem Grund gehoben worden waren, erkannten die Europäischen Mächte, welche den Pariser Frieden vom 30. May 1814. unterzeichnet hatten, die Nothwendigkeit, in eine Haupturkunde alle diejenigen Bestimmungen zusammen zu fassen, über die sie sich zur Wiederherstellung der Ordnung der Dinge vereiniget hatten, und welche ein höheres und bleibendes Interesse berührten; sie hielten es aber auch für zweckmäßig, in diese Urkunde die von den einzelnen Staaten unter sich geschlossenen verschiedenen Staatsverträge, Conventionen und dergleichen sonstige Staatsakten aufzunehmen, und hieraus ein Ganzes zu bilden. So entstand die Wiener Congreßakte, unverkennbar das heutige Grundgesetz des Europäischen Staatskörpers, sanctionirt durch den Beytritt der ihn bildenden Staaten und daher auch, rücksichtlich der darin ausgesprochenen Normen und Grundsätze, letztere mögen einen europäischen Staat unmittelbar oder beziehungsweise betreffen, allgemein verbindlich.

Inwiefern die Schweiz, zu Begründung einer Exemtion von dieser Verbindlichkeit, die Behauptung aufstellen kann, daß die verbündeten Mächte ihr nie einige Mittheilung von der Congreßakte selbst gemacht haben, muß als ein vollkommen unauflösbares Problem erscheinen, wenn man folgende Thatsachen berücksichtigt.

Mittelst eines eigenen Circulars vom 13. Junius 1815. wurden nämlich von dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Minister der auswärtigen Geschäfte, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender in der Versammlung der Bevollmächtigten der acht Mächte, welche den Pariser Frieden von 1814. unterzeichnet hatten, die zum Congreß Deputirten der übrigen sämmtlichen souverainen europäischen Staaten ausdrücklich von der Fertigung und Zusammenstellung der Europäischen Congreßakte in Kenntniß gesetzt, zur Einsich derselben eingeladen, und unter Beziehung auf Art. 119. ersucht, ihre Gouvernements zum Beytritt zu veranlassen. Auch an den bey dem Kaiserlich Königlichen Hof accreditirten Schweizerischen Geschäftsträger, Freyherrn von Müller wurde, nachdem die Schweizerischen Congreß-Deputirten selbst damals Wien schon verlassen hatten, diese officielle Eröffnung vermöge des gedachten Circulars gemacht, und ebenderselbe erhielt auch nachmals zwanzig Exemplare der im Druck erschienenen amtlichen

Ausgabe der Congreßakte zur Einsendung an seine Committenten. Wird nun vollends auch noch in Erwägung gezogen, daß mittelst des von den Ministern der vier Europäischen Hauptmächte erlassenen Circulars d. d. Paris den 18. November 1815. der Schweizerische Geschäftsträger von Pictet in officielle Kenntniß des zwey Tage darauf unterfertigten Pariser Definitiv-Traktats gesetzt worden ist, in dessen Art. XI. die Wiener Congreßakte ausdrücklich bestätigt wird; so kann wohl die jenseitige Behauptung, hinsichtlich der unterlassenen Mittheilung, keiner weiteren Widerlegung bedürfen.

Wenn nun aber die deutsche Bundesakte der Wiener Congreßakte förmlich einverleibt worden ist, und wenn es in dem Art. XV. der erstern, wo von der Regulirung der Sustentationskasse und den Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen die Rede ist, ausdrücklich bestimmt wird, daß die Pensionen derselben auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, übrigens aber keine Erwähnung davon geschieht, daß dieses nur von den zum deutschen Bund gehörigen Besitzern des linken Rheinufers zu verstehen sey; so folgt offenbar daraus, daß durch diese Bestimmung jene Verbindlichkeit auf jeden Besitzer des linken Rheinufers, mithin auch auf die Eidgenössischen Kantone Bern und Basel übergegangen ist.

Was übrigens ferner die oben unter b. bemerkte Behauptung der Eidgenossenschaft betrifft, daß aus der über ihre Verhältnisse von den verbündeten Mächten unterm 20. März 1815. abgegebenen Erklärung eine Befreyung von der Uebernahme der auf der transrhenanischen Sustentationskasse angewiesenen Basler Pensionärs fließe, so dürfte bey genauerer Zergliederung dieser Urkunde, welche in ihrem 3. Art. die Uebergabe des Bisthums Basel an mehrgedachte Cantone enthält, gerade das Gegentheil daraus zu entnehmen seyn.

Unverkennbar und auch so von der Eidgenössischen Tagsatzung selbst in ihrer Beytritts-Urkunde vom 27. May 1815. durch die Worte anerkannt: la diète exprime la gratitude éternelle de la Nation Suisse envers les hautes Puissances etc., stellt sich die Erklärung der verbündeten Mächte als ein, die damals verwickelten Verhältnisse dieses föderativen Freystaates ordnendes und den Keim einer unzerstörbaren Wohlfahrt für selbigen erweckendes, in seiner Art gewiß merkwürdiges diplomatisches Aktenstück dar. Die darin enthaltenen Bestimmungen

und zwar namentlich rücksichtlich der Ueberlassung des ehemaligen Hochstifts Basel, welches, wie die bey dem Wiener Congreß für die Schweizerischen Angelegenheiten niedergesetzte Comité in ihrem Bericht sich ausdrückt, der Schweiz überlassen worden ist, als » un agrandissement à titre de concession gratuite dictée par des égards bienveillans », sind daher gar wohl geeignet, eine Auslegung zuzulassen, wodurch besonders das Schicksal solcher Individuen geregelt wird, welche eigentlich nie mit ihrer Sustentation von dem betreffenden Gebiet hätten getrennt werden sollen. Offenbar geht daher die Eidgenossenschaft zu weit, wenn sie in ihrem an die deutsche Bundesversammlung erlassenen ablehnenden Schreiben, in Beziehung auf die Erwerbung des Hochstifts Basel, von den nämlichen Rechten spricht, mit welchen Frankreich dasselbe von 1793. an besessen hat. Was Uebermacht veranlaßte, ist kein gültiger Titel, und unverjährt bleiben allgemeine völkerrechtliche Principien. Die transrhenanische Sustentationskasse war eine nothwendige traurige Folge der Uebermacht; mit der Rückkehr eines geordneten Rechtszustandes in Europa mußte auch sie wieder aufgelöst werden, und die mit ihren Sustentationen auf sie angewiesenen Pensionäre gehören daher rechtlicherweise wieder dem Gebiethe an, dem ihre Versorgung obliegt. In diesem einfachen Satze liegt die Widerlegung aller Argumente, welche die Eidgenossenschaft vorbringt, und insbesondere wird dadurch ihre irrige Meynung berichtigt, als ob durch die von ihr, rücksichtlich desjenigen Theils des Hochstifts, der schon ehemals nicht zu Deutschland gehört hatte, vertragsmäßig übernommenen Pensionszahlungen jährlicher 12,000 fl., die Uebernahme der übrigen Pensionen ausgeschlossen sey, deren Verhältniß jedoch erst später durch die deutsche Bundesakte festgesetzt wurde.

Durch diese hier entwickelten Ansichten werden E. E. ohne Zweifel sich im Stande befinden, in der an die Eidgenossenschaft zu erlassenden Note die Vortheile zu benutzen, welche die Stellung des Kaiserlich Königlichen Hofes bey einer Verwendung für den fraglichen Gegenstand darbietet, und indem ich E. E. überlasse, auch noch dasjenige beyzufügen, was nach Ihrem Ermessen zur Unterstützung der obigen Gründe geeignet seyn dürfte, ersuche ich Sie bey der Eidgenossenschaft darauf anzutragen, daß selbige nicht nur das an sie von der deutschen Bundesversammlung unterm 15. July vorigen Jahrs gestellte wohlbegründete Verlangen nicht länger unberücksichtigt lasse, sondern daß selbige auch aus den in dem Proto-

kolle über die 53. Sitzung der deutschen Bundesversammlung und dessen §. 397. ausführlich von dem Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten als Referenten dargestellten und von dem Kaiserlich Königlichen Hof als richtig anerkannten Motiven, auch jene Pensions-Quote des ehemaligen Herr Fürst-Bischofs von Basel mit 10,000 fl. rhein. übernehmen wolle, welche ihm für den vormals zu Deutschland gehörigen Theil seines Hochstifts gebührt, und welche seit der großen Secularisirung von den auf Pension gesetzten Bischöfen und Pröbsten, welche mehr als ein Bisthum oder eine Probstey besessen hatten, abgereicht werden mußte.

Uebrigens gebe ich mir die Ehre E. E. zu bemerken, daß zufolge einer von dem Königlich Preussischen Hofe gemachten Eröffnung, dessen Gesandter in der Schweiz, Herr von Gruner, den Auftrag erhalten wird, ebenfalls dem Wunsche der deutschen Bundesversammlung durch eine kräftige Verwendung bey der Eidgenossenschaft zu entsprechen, und ich ersuche Sie daher, sich mit selbigen dahin zu benehmen, daß die Einschreitungen der beyden Höfe mit möglichster Uebereinstimmung der Principien erfolge, indem dadurch auf diese Angelegenheit mit noch größerem Nachdrucke gewirkt werden kann.

Empfangen ꝛc. ꝛc.

Protokolle

der

deutschen Bundes-Versammlung.

Fünfter Band. Zweytes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1818.

Fünfzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 6ten April 1818.

In Gegenwart

Aller in der vierzehnten Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen,

Von Seiten Preussens: des von dem Königlich Preussischen Herrn Gesandten, Grafen von der Goltz, substituirten Königlich Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des von dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern, substituirten Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten, Herrn von Martens;

und

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Staatsminister, Freyherrn von Marschall, substituirten Königlich Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens.

Inhalt. §. 75. Substitution des Herrn von Martens, für den Königlich Preußischen, den Königlich Niederländischen, und den Gesandten der 13. Stimme; dann des Freyherrn von Plessen für den Königlich Dänischen Gesandten. §. 76. Abstimmungen von Hannover, von Braunschweig und Nassau, und von den freyen Städten über die Militärverhältnisse des Deutschen Bundes. §. 77. Erklärung von Oesterreich über die zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie. §. 78. Fernere Erklärung von Oesterreich

über die Abfassung einer Bundes-Matrikel. §. 79. Abstimmungen von Oesterreich, Hannover und Württemberg wegen Uebernahme der Garantie des neuen Mecklenburgischen Staatsgesetzes über Landesverfassung und über die Erfüllung des 13. Artikels; Zustimmung von Baden und Kurhessen zur obgedachten Garantie, unter Vorbehalt der fernern Abstimmung über die Vollziehung der 13ten Artikels. §. 80. Mittheilung von Preußen die Pensionsangelegenheit des Fürstbischofs, der Geistlichen und Dienerschaft von Basel, und die verweigerte Uebernahme derselben von Seiten der Schweizer Kantone, betreffend. §. 81. Erklärung von Baiern, über das Kur- und Oberrheinischen Kreis-Pensions- und Schuldenwesen. §. 82. Erklärung von Oldenburg wegen der Streitigkeit über den Elsflether Zoll, mit der freyen Hansestadt Bremen, und die gütliche Vermittlung oder richterliche Entscheidung dieser Angelegenheit. §. 83. Neue Eingaben.)

§. 75.

Substitution des Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens, für den Königlich Preußischen Herrn Gesandten, Grafen von der Goltz, den Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern, und den Herrn Gesandten der 13. Stimme, Freyherrn von Marschall; dann des Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, für den Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben.

Präsidium zeigt an: daß der Königlich Preussische Herr Gesandte, Graf von der Goltz, den Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens; dann der Königlich Dänische, Herzoglich Holstein- und Lauenburgische Herr Gesandte, Graf von Eyben, den Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen; der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern aber, und der Herr Gesandte der 13. Stimme, Freyherr von Marschall, den Königlich Hannövrischen Herrn Gesandten von Martens, substituirt haben.

§. 76.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4. v. J. 1816. 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378. v. J. 1817. 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. 11. Sitz. §. 39. 14. Sitz. §. 64. v. J. 1818.)

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft, welche durch eine höchst zufällige Verzögerung behindert worden, die Erklärung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten über den, Kaiserlich Oesterreichischer Seits in der dritten dießjährigen Sitzung vorgelegten Entwurf der ersten Grundzüge des deutschen Militärwesens schon in der Sitzung vom 5. März zu Protokoll zu geben, beeilt sich jetzt, durch Ablegung nachstehender Erklärung, den Befehlen ihres Allerhöchsten Hofes Genüge zu leisten.

Ihre Königliche Hoheit, der Prinz Regent, erkennen in dem, Kaiserlich Oesterreichischer Seits vorgelegten Entwurf über die Grundzüge des Militärwesens einen neuen sehr schätzbaren Beweis des Eifers und der Sorgfalt des Allerhöchsten Kaiserlichen Hofes für die Befestigung und Sicherheit des Bundes, und finden in dem Einverständnisse des Königlich Preussischen Hofes mit demselben einen neuen Grund der Hoffnung, daß wenn man die in diesem Entwurf enthaltenen Grundzüge zur Grundlage dieser Verhandlungen dienen läßt, man über die zur Berathung noch vorbehaltene nähere Entwicklung und Anwendung derselben sich glücklich vereinigen, und so das höchst dringende Werk eines festen Vertheidigungszustandes des deutschen Bundes bald auf eine erwünschte Weise zu Stande bringen werde.

Die in diesem Entwurf enthaltenen Grundzüge scheinen nun folgende zu seyn:

1) Daß die Erhaltung der innern Ruhe durch die Armeen und Truppen der einzelnen Staaten in der Ausdehnung ihrer Gebiete erfüllt, zur Behauptung der politischen Selbstständigkeit gegen das Ausland aber, die Aufstellung einer gemeinsamen Militärmacht erfordert werde;

2) Daß das Bundesheer sich aus den Contingenten der Staaten, aus welchen der Bund besteht, bildet und die Gesammtmacht nach einer zu entwerfenden richtigen Matrikel aus bestehenden Truppen und der Landwehr besteht;

3) Daß ein Simplum für das stehende Heer, nach den verschiedenen Waffengattungen festgestellt und nach den verschiedenen Bedürfnissen des Friedens- und Kriegsstandes bestimmt oder erhöhet werde;

4) Daß die Art der Bildung, Bekleidung, Ausrüstung und des Dienstes der Landwehr, so wie der Ergänzung des stehenden Heeres, der Verfassung jedes Landes, so wie die Bestimmung der Dienstzeit allgemein den Gesetzen jedes Landes angehöre;

Daß die Contingente der Staaten, deren Lage es nicht erlaubt, einen eigenen, aus den verschiedenen Waffengattungen zusammengesetzten militärischen Körper zu bilden, unter sich in Brigaden und Divisionen zusammengestellt werden;

5) Daß für den Krieg ein Oberfeldherr des Bundes ernannt werde, dessen Macht für die innere Ordnung des Heeres und für die Verwendung der Streitkräfte, nach den bestehenden Militärgesetzen und den Bedürfnissen des Kriegs, unbeschränkt sey, der in Eid und Pflichten des Bundes stehe und an den Bundestag berichte, dessen Stelle aber in dem Augenblicke aufhöre, wo die Verhältnisse des Friedens eintreten;

6) Daß die Bundesarmee am Tage ihres Zusammenstoßens ein eigenes Armeezeichen erhalte;

7) Daß die Organisation des Landsturms einen Gegenstand der Berathung über die Militär-Verhältnisse ausmachen könne;

8) Daß zur gemeinsamen Vertheidigung Deutschlands, Bundesfestungen unterhalten oder erforderlichen Falls errichtet werden, deren Bestimmung, Eintheilung und Verwendung, nach den Erfordernissen eines allgemeinen Defensions-Systems, ein Gegenstand näherer Berathung bleibt;

9) Daß die Kosten zur Unterhaltung, in Standsetzung oder Errichtung der Bundesfestungen im Frieden bestimmt und auf die verschiedenen Länder vertheilt werden, und die Bedürfnisse während des Kriegs diesem Anschlage zum Grunde liegen.

Allen diesen Grundzügen treten Ihre Königliche Hoheit der Prinz Regent völlig und unbedingt bey.

Was sodann die Anwendung und nähere Entwicklung dieser Grundzüge anbetrifft, sofern dazu der vorliegende Entwurf schon manchen Stoff darbietet, so ist diesseitige Gesandtschaft beauftragt, Folgendes als die Ansicht ihrer Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten darzustellen:

ad 2) Scheint, wie auch schon von dem Kaiserlich Oesterreichischen Hofe selbst in der 31. Sitzung und in mehreren Abstimmungen zu erkennen gegeben worden, zur Vollziehung dieses Punktes, der Bildung des Bundesheeres, eine der nächsten und dringendsten Arbeiten, die Vereinigung über eine richtige Matrikel zu Bestimmung der einzelnen Bundesstaaten zu seyn, und hierbey die Population zur Grundlage dienen zu müssen. Und werden dabey Oesterreich und Preussen sich von selbst veranlaßt sehen, diejenigen Theile ihrer Monarchieen näher anzugeben, mit welchen sie, in Gemäßheit des 1. Artikels der Bundesakte, sich als zu dem Bunde gehörend, betrachten und sich darüber mit dem Bunde zu vereinigen; da diese Bestimmung sowohl in Hinsicht auf das auswärtige Verhältniß des Bundes, als auch in Hinsicht auf das Innere, sehr nothwendig scheint, damit keine Zweifel übrig bleiben, welche Provinzen zum Bunde gehören, zu dessen Streitmitteln beytragen und auf dessen Hülfe Anspruch machen können. Bey der Berathung über die Bundesmatrikel, dürfte der von der Commission in der 43. Sitzung vorgelegte Entwurf und namentlich die ihm beygefügte Tabelle 7. welche leicht einer jeden anzunehmenden Totalsumme angepaßt werden kann, zur Grundlage dienen, so daß es zunächst nur auf die Bestimmung eines Verlaß-Termins anzukommen scheint, binnen welchem die etwa dawider zu machenden Erinnerungen einzubringen wären, um hierüber zu einem Beschlusse kommen zu können; und ist diesseitige Gesandschaft schon jetzt zu erklären beauftragt, daß, sofern die Contingente als bloß mit Rücksicht auf die Population bestimmt angenommen werden, Ihre Königliche Hoheit der Prinz Regent den in der 7. Tabelle für Hannover gemachten Anschlag genehmigen; daß jedoch, falls jetzt oder in der Folge, bey Leistungen irgend einer Art auf den Anschlag der Revenüen Rücksicht genommen werden sollte, Sie den in dem Entwurf der Commission enthaltenen Anschlag der Revenüen für Hannover, als offenbar zu hoch angenommen, nicht anerkennen können.

ad 3 und 4) Finden ihre Königliche Hoheit allerdings sehr zweckmäßig, daß zunächst irgend ein Simplum festgestellt werde, und könnte dasselbe zu 120,000 Mann angeschlagen, und das Verhältniß der Reiterey und Artilleristen u. s. f. gegen das Fußvolk, so wie im Art. 3. geschehen, bestimmt werden.

Wenn aber darauf angetragen wird, daß dieses Simplum von etwa ½ Procent der Bevölkerung den ganzen Friedensstand ausmache, dagegen der Kriegsstand

als Regel auf zwey Procent der Bevölkerung für das aktive Heer und auf ein Procent der Reserve bestimmt werde, so können Ihre Königl. Hoheit Ihre Beystimmung nicht ertheilen; denn auf der einen Seite dürfte ein solcher Friedensstand von ½ Procent zu gering seyn, weil sonst ein Theil Deutschlands als fast entwaffnet erscheinen würde; und von einem so geringen Fuß plötzlich zu der in Kriegszeiten nöthigen Erhöhung, wenn diese gleich unter drey Procent gesetzt würde, zu gelangen, würde manchen, zumal der kleineren Staaten, ganz unmöglich werden, und sie zu Schritten nöthigen, welche weder dem Begriff eines aus souverainen Staaten bestehenden Bundes, noch auch gewiß den Absichten der größeren Mächte entsprechen würden. Auf der andern Seite scheint die Erhöhung des Kriegsstandes auf das Sechsfache, selbst wenn darunter, wie doch nicht deutlich gesagt worden, die Landwehr und Depots mitbegriffen sind, wenn sie als Regel und nicht als die hoffentlich nur Ausnahmsweise eintretende, und eben daher allenfalls nur von ferne anzuzeigende äusserste Anstrengung der Kräfte, welche die Noth gebieten könnte, angesehen wird, weder den Bedürfnissen eines nur auf kraftvolle Vertheidigung abzweckenden Bundes, noch auch den Kräften der mittleren und kleinen Staaten angemessen zu seyn, die eben daher, weil ihre sämmtlichen Staaten zu dem Bunde gehören und nach ihnen ihre Contingente berechnet sind, in einer ganz verschiedenen Lage von denen sich befinden, welchen ihre außerhalb des Bundes liegenden Staaten eine große Erleichterung darbieten, um eine größere Zahl von Truppen, bey entstehendem Kriege, als Bundestruppen in das Feld zu stellen, ohne dadurch ihren Bundesstaaten vielleicht kaum die Hälfte der Anstrengungen zuzumuthen, welche die bloßen Bundesstaaten, nach dem Verhältniß ihrer gesammten Population, machen sollen; welchem noch hinzukommt, daß da die zum aktiven Heer sowohl, als zur Reserve erforderlichen Truppen dem Bundesfeldherrn unterworfen werden müssen, sie noch ausser jener, auf drey Procent bestimmten Zahl, anderer Mannschaft, Behuf des Garnisondienstes und der Sicherheit im Innern der Staaten, bedürfen würden.

Sollten die mittleren und kleineren Staaten in Deutschland schon in Friedenszeiten, wie doch dann durchaus nothwendig wäre, alle die Rüstungen machen, und alle die Officiere unterhalten, welche erforderlich sind, um eine sechsfache Erhöhung schnell ins Feld stellen zu können, so würde dieses den Ruin ihrer Unterthanen herbeyführen, und der Hauptzweck den Mitteln aufgeopfert werden.

Es scheint daher nothwendig, einen Mittelweg zu erwählen, um eines Theils den Staaten es möglich zu machen, schon in Friedenszeiten auf den Fall einer nothwendigen Vermehrung der Streitkräfte gefaßt zu bleiben, andern Theils aber durch in Friedenszeiten ertheilte Beurlaubungen zu verhindern, daß nicht dem Ackerbau und Gewerbe zu viel Hände entzogen werden, und nicht der Unterthan den Muth und die Fähigkeit verliere, ausserordentliche Anstrengungen, wenn sie erfordert werden, zu tragen. Falls es aber bey dem in dem Entwurf vorgeschlagenen ½ Procent bleiben sollte, so würde mindestens dahin zu sehen seyn, daß neben der Aufstellung des beliebten Contingents nachgewiesen werde, daß militärische Mittel vorhanden seyen, in einer gegebenen Zeit das Militär auf den Kriegsfuß in diensttüchtigen Stand zu bringen, dessen Erhöhung dann doch weit unter dem Vorschlage bestimmt werden müßte. Was sodann die Vertheilung der Contingente und die Vereinigung derselben in verschiedene Corps, so wie die einem jeden Contingente beygelegten Waffengattungen anbetrifft, so scheint der deßfalls dem Entwurf beygefügte Plan, mehr beyspielsweise aufgestellt, als zu einer unbedingten Annahme geeigenschaftet zu seyn; denn ausserdem, daß durch eine vor allen Dingen fest zu regulirende Matrikel der Population sich schon manches darin verändern dürfte, so scheint es auch:

a) Daß wenn gleich die Vertheilung und Vereinigung der Contingente insofern ein Gegenstand der gemeinsamen Berathung ist und bleiben muß, als selbige aus den wesentlichen Zwecken des Defensionswesens hervorgeht, oder auf selbiges einen bedeutenden Einfluß hat, dennoch da, wo dieses nicht der Fall ist, die dem Ganzen unnachtheilige Convenienz der einzelnen Bundesstaaten und ihre Vereinigung, insonderheit nach ihren Freundschafts- und Familien-Verbindungen berücksichtigt werden müsse, und wie dieses schon in Ansehung Nassau's und Luxemburgs in dem vorgelegten Plan geschehen, eben dieses auch in Ansehung Hannovers und Braunschweigs, so wie in Ansehung der beyden Hessischen Häuser in Betracht gezogen werden müsse; zumal, wenn gleich bey der Formirung einzelner Corps und Divisionen unter sich, auf die geographische Lage und Nachbarschaft derselben zu sehen ist, dennoch im Ganzen, in Ansehung der Zusammenstellung der verschiedenen Corps, die geographische Lage weniger in Betracht kommt, weil alle

darin einverstanden sind, daß die gesammten Bundesstaaten nur ein einziges Ganzes auszumachen haben, nur gemeinschaftlich mit einander wirken sollen und gerade in dieser durch keine geographische Lage zu trennenden Vereinigung das Wesen und die Stärke des Bundes beruhet;

b) Daß in Ansehung der für ein jedes Contingent in Vorschlag gebrachten Waffengattungen, wohl manche Abänderungen gewünscht und unterstützt zu werden verdienen möchten; indem nicht nur eines Theils es wohl nothwendig scheinen muß, ein jedes Corps so zu formiren, daß es mit einer hinreichenden Zahl der verschiedenen Waffengattungen versehen seye, um im Felde agiren zu können, ohne zu diesem Zweck erst der Aushülfe anderer zu bedürfen; sondern auch andern Theils ein für die kleineren Staaten sehr drückender Zustand entstehen würde, wenn sie die kostbareren, aber mit weniger Aufwand von Menschen verknüpften Waffengattungen der größeren Staaten durch eine unverhältnißmäßig größere zu stellende Volkszahl zu ersetzen gehalten wären und wohl gar in den Fall kommen könnten, bei Kriegsunfällen selbige ganz oder großentheils neu zu stellen, wohingegen es wohl natürlich scheinen dürfte, wenn auch den kleineren Staaten, sofern sie dazu im Stande sind, und dieses ohne Aufopferung der in den Divisionen zu beobachtenden Gleichförmigkeit geschehen könnte, gestattet würde, selbst etwas an Kavallerie oder Artillerie zu stellen, dagegen aber dann eine durchgängig gleichere Repartition des Kriegsvolks nach der Population erfolgen könnte.

ad 5.) Stimmt der Prinz Regent dafür, daß die Wahl des Oberfeldherrn in Kriegszeiten unmittelbar von dem Bunde durch Mehrheit der Stimmen geschehe, da selbst bey dem verdientesten Zutrauen gegen einen einzelnen Staat, es bedenklich scheinen könne, ihm ausschließlich die Wahl eines mit ausgedehnten Vollmachten zu versehenden Generalissimus zu überlassen, der mit militärischen Talenten auch die eines Staatsmannes in höherm Sinne vereinigen müsse. Diese Wahl dürfte jedoch nicht an zu sehr beschränkende Bedingungen zu binden seyn, deren Anwendbarkeit sich nicht mit Sicherheit voraussehen läßt, und wird übrigens der Feldmarschall des Bundes, wie er in Eid und Pflichten des Bundes stehen soll, so auch nur von diesem Befehle anzunehmen haben.

ad 7.) Wenn auch über die Art eines in Nothfällen zu organisirenden Landsturms die Berathung des Bundes im Allgemeinen nicht auszuschliessen ist, so hängt hierin so vieles von den Localitäten ab, und erfordert so viele besondere Rücksichten, daß die deßfallsigen Anordnungen mehr der vorsichtigen Beurtheilung der einzelnen Regierungen zu überlassen seyn, als ein Gegenstand allgemeiner Berathungen werden dürften.

ad 8.) Sind zwar einige Festungen schon in der Congreßacte als Bundesfestungen benannt, die Art aber, wie selbige am besten in dieser Eigenschaft zu behandeln und zu benutzen seyen, so wie die Frage: ob und welche Festungen und festen Punkte zu Vervollständigung des Vertheidigungs-Systems noch nothwendig hinzuzufügen seyen, hängt von militärischen Erörterungen ab, und leidet für jetzt noch keine unbedingte Erklärung; und wie, sowohl in Ansehung dieses Punkts, als mancher der vorhergehenden, die Bundesversammlung für den technischen Theil des Vertheidigungswesens des Raths kunstverständiger Männer nicht entbehren kann, die unmittelbaren Verhandlungen der gesammten Bundesversammlung mit selbigen aber nicht ohne Schwierigkeiten seyn würden, so ist diesseitige Gesandtschaft autorisirt, dem in mehreren vorhergehenden Abstimmungen schon gemachten Antrage beyzutreten, daß ein nicht gar zu zahlreiches Militär-Comité aus sachkundigen Militärpersonen hier niedergesetzt, und auch von der Bundesversammlung ein Ausschuß gewählt werde, der mit diesem Militär-Comité in Verhandlungen trete, und davon an die Bundesversammlung berichte; und würde es wohl sehr zur Erleichterung des Geschäftsganges beitragen, wenn eines Theils in dem Militär-Comité ein bewährter Staatsmann die Leitung der Geschäfte mit berathender Stimme führte, und die unmittelbare Verhandlung mit dem Ausschusse der Bundesversammlung übernähme, andern Theils dieser letztere Ausschuß zum voraus die Fragen, welche an das Militär-Comité zur Begutachtung zu bringen seyen, gehörig absonderte, wozu schon das Gutachten über die Reihenfolge einige Anleitung giebt, damit sodann über einzelne Fragen unterhandelt und von dem Bunde Beschlüsse gefaßt werden können, wobey sich doch wohl von selbst versteht, daß die Verbindlichkeit der einzelnen Beschlüsse die endliche Vereinbarung über das Ganze zur Bedingung habe.

ad 9.) Setzt die Vertheilung der Kriegskosten zunächst die Festsetzung einer, auch für diese anwendbaren Matrikel nothwendig voraus. Die Frage aber, welche Kosten in Friedens- und Kriegszeiten zu den gemeinsamen zu zählen, und welche von ihnen gleichförmig, welche nach dem verhältnißmäßigen Interesse einzelner Bundesstaaten an selbige ungleichförmig zu tragen seyen, welche Kosten hingegen als nicht gemeinsam für den gesammten Bund, sondern den einzelnen Corps oder deren Divisionen zur Last fallen, dürfte noch erst nähere Berathungen erfordern, und wie in diesem sowohl, als in andern Punkten mehrere Fälle eintreten werden, welche neue Berichtserstattungen und Instructions-Einholungen erfordern, so behält diesseitige Gesandtschaft sich die deßfallsigen näheren Abstimmungen bevor.

Braunschweig und Nassau. In Beziehung auf den Entwurf, welcher von Kaiserlich Oesterreichischer Seite in der dritten Sitzung über die Grundzüge des deutschen Militärwesens zu Protokoll gegeben worden ist, stimmt man im allgemeinen allem denjenigen vollkommen bey, was hierüber in dem Königlich Hannöverischen Voto weiter entwickelt worden ist.

Insbesondere den in der verehrlichen Kaiserlich Oesterreichischen Proposition aufgenommenen proportionellen Anschlag des Herzoglich Nassauischen Contingents anlangend, findet man gegen denselben nichts zu erinnern, so wie auch Seine Herzogliche Durchlaucht zu Nassau mit der in Vorschlag gebrachten Combination Höchstihrer Truppen mit den Großherzoglich Luxemburgern, als Höchstihren Haus- und Familien-Verbindungen entsprechend, durchaus einverstanden sind.

Freie Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Die freyen Städte vereinigen sich mit dem Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich für die besondere Sorgfalt gebührenden Danke, welche Allerhöchstdieselben der für das gemeinschaftliche Wohl des deutschen Bundes so wichtigen Angelegenheit des Militärwesens gewidmet haben. Die den von Seiner Kaiserlichen Majestät im Einverständniß mit Seiner Majestät dem Könige von Preussen gemachten Vorschlägen vorangestellten Grundsätze, sind eben so billig als zweckmäßig, und haben einen gegründeten Anspruch auf allgemeine dankbare Anerkennung und Zustimmung.

Die freyen Städte nehmen die von Seiner Kaiserlichen Majestät gemachten Vorschläge selbst sehr gern als Leitfaden der über das Militärwesen des Bundes anzustellenden Berathungen an. Sie treten übrigens dem in vielen Abstimmungen geäusserten Wunsche bey, daß die endlichen Beschlüsse in dieser eben so wichtigen als viel umfassenden Angelegenheit, mit Rücksicht auf dasjenige, was darüber schon früher zum Vortrage gekommen ist, durch eine von Sachverständigen unterstützte Commission aus der Mitte der Bundesversammlung vorbereitet werden mögen.

Was die Größe des Bundesheeres betrifft, so wird mit dem Grundsatze, daß sie dem Zwecke einer hinlänglichen Vertheidigung angemessen seyn müsse, die möglichste Rücksicht auf die Schonung der Kräfte für den Nothfall zu verbinden seyn, und die Heruntersetzung des vorgeschlagenen Kriegsstandes ist daher als wünschenswerth zu betrachten. So oft die Vertheidigung des gemeinschaftlichen Vaterlandes ausserordentliche Anstrengungen erfordert, werden die freyen Städte nicht weniger als die übrigen Bundesstaaten zur Erfüllung aller Bundespflichten bereit seyn.

In Absicht auf die Wahl des Oberfeldherrn treten die freyen Städte der Majorität bey.

Mit der Annahme eines Armeezeichens sind sie einverstanden.

Was den Landsturm und die Bundesfestungen betrifft, so wird über diese Gegenstände das Gutachten der niederzusetzenden Commission zu erwarten seyn.

In Hinsicht auf die Stellung von Mannschaft, die Geldbeyträge und übrigen Leistungen, ist die Festsetzung einer vollständigen Matrikel nothwendig. Es ist zu wünschen, daß die von der dazu angeordneten Commission ausgearbeiteten und durch die von den Bundesstaaten selbst zu machende genaue Angabe ihrer Bevölkerung leicht zu berichtigenden Vorschläge, wieder aufgenommen werden, aus welchen so einleuchtend hervorgeht, daß der Maasstab der Bevölkerung allgemein zum Grunde zu legen seyn wird.

Uebrigens sind die freyen Städte der Meynung, daß bey Zusammenstellung der kleineren Contingente zu Divisionen, so mancherley Verhältnisse und Beziehungen in Betracht kommen, die von den Bundesstaaten selbst am besten berücksichtigt werden können, daß es ohne den allgemeinen Zweck aus den Augen zu ver-

lieren, billigerweise ihnen zu überlassen seyn werde, sich in dieser Hinsicht zu vereinigen; wobey denn auch die Waffengattungen, die für jeden Staat am angemessensten sind, sich leicht werden bestimmen lassen.

Präsidium: werde nicht ermangeln, sich in den Abstimmungen zu ersehen und hiernächst den Entwurf Beschlusses vorlegen.

§. 77.

Kaiserlich Oesterreichische Abstimmung über die zum deutschen Bund gehörenden Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie.

Oesterreich. Da es bey der jetzt zu entwerfenden Matrikel des deutschen Bundes nothwendig ist, daß die Länder, welche zum Bunde gehören, namentlich angeführt werden, so ist die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft beauftragt, die folgende Erklärung zu Protokoll zu geben:

Seine Majestät der Kaiser finden die, Ihre Länder betreffende Entscheidung in dem Artikel I. der deutschen Bundesakte (dem Artikel LIII. der Congreßakte). Er enthält: «daß des Kaisers von Oesterreich Majestät für Ihre «gesammten, vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzun«gen dem deutschen Bunde beytreten.» Allerhöchstdieselben stellen demnach vermöge dieses Artikels und unter Beziehung auf den Artikel LI. insofern die in ihm begriffenen Besitzungen nicht durch spätere Verträge von Seiner Majestät abgetreten worden sind, diejenigen Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie zum deutschen Bunde, welche vormals eingekreiste oder nicht eingekreiste Reichslande waren, und sich jetzt in Allerhöchstdero tractatenmäßigem Besitz befinden.

Obgleich Seine Majestät in Berücksichtigung des bekannten staatsrechtlichen Verhältnisses der vormaligen Lombardie zum damaligen Reiche, auch diese in strenger Folge des Artikels I. der Bundesakte, in die Reihe der jetzt zum deutschen Bunde gehörenden Theile der Oesterreichischen Monarchie aufnehmen könnten; so ziehen jedoch Seine Majestät vor, den erwähnten Artikel I. nicht in dieser streng begründeten Ausdehnung aufzufassen. Seine Majestät wünschen andurch dem deutschen Bunde zu bewähren, wie wenig es in Ihrer Absicht

liege, dessen Vertheidigungslinie über die Alpen auszudehnen. Der Kaiser hält sich daher nur an die beschränktere Anwendung des Artikels I. der Bundesakte; auf diese Grundlage gestützt, sehen Seine Majestät folgende Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie eben so zum deutschen Bunde gehörend an, als Allerhöchstdieselben das gesammte übrige Gebiet der Monarchie als ausser dem Bunde betrachten. Die Oesterreichischen Länder und Provinzen, welche Seine Majestät zu dem deutschen Bunde rechnen, sind demnach die folgenden:

1. das Erzherzogthum Oesterreich;
2. das Herzogthum Steiermark;
3. das Herzogthum Kärnthen;
4. das Herzogthum Krain;
5. das Oesterreichische Friaul, oder der Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquilea);
6. das Gebiet der Stadt Triest;
7. die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg, mit Ausschluß von Weiler;
8. das Herzogthum Salzburg;
9. das Königreich Böhmen;
10. das Markgrafthum Mähren;
11. der Oesterreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der Böhmisch-Schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator;
12. Hohen-Geroldseck.

Seine Majestät ergreifen mit Vergnügen diese Veranlassung, dem Bunde die Versicherung zu erneuern, wie Allerhöchstsie im treuen Andenken des von Ihrem Kaiserhause durch Jahrhunderte bewiesenen Interesse's an dem Gesammtwohl Deutschlands, auch als Europäische Macht stets von den freundschaftlichsten Gesinnungen für den Bund beseelt bleiben werden.

§. 78.

Matrikel des deutschen Bundes.

(31. Sitz. §. 203. 32. Sitz. §. 208. 35. Sitz. §. 235. 37. Sitz. §. 259. 43. Sitz. §. 338. v. J. 1817.)

Oesterreich. Seine Majestät der Kaiser haben aus den seitherigen Abstimmungen über die Abfassung einer Matrikel des deutschen Bundes, mit vorzüglichem Vergnügen die gefällige Aufnahme des von der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft in der 31. Sitzung vom 29. May vorigen Jahres dieserhalb gemachten Präsidial-Antrages ersehen. Allerhöchstdieselben erkennen Ihrer Seits das von einer verehrten Bundestags-Commission in der 43. Sitzung vom 14. July vorigen Jahres vorgelegte Gutachten als eine des wiederholten Dankes würdige Vorarbeit: und nachdem nun bereits mehrere Regierungen ihre Ansichten in dieser Sache ausgesprochen haben; so glaubt der Kaiserlich Oesterreichische Hof auch die seinige mittheilen zu müssen.

Der Zweck einer Bundes-Matrikel ist die Festsetzung eines verbindlichen Maasstabes zur verhältnißmäßigen aktiven und passiven Vertheilung aller Gesammtlasten unter die einzelnen Bundesglieder. Es muß daher bey Abfassung derselben auf zweyerley Gesammtbedürfnisse Rücksicht genommen werden, nämlich auf die Mannschafts-Stellungen und auf die Geld-Leistungen. Daß in der ersten Beziehung die Bevölkerung allein den richtigen Maasstab gewährt, ist einleuchtend. Es hängt mithin in dieser ersten Beziehung die Verfertigung eines Matrikular-Anschlages einzig von der statistischen Bestimmung der Volksmenge der dabey concurrirenden Staaten ab.

Zweifelhafter hingegen ist die Frage, welche Grundlage bey Entwerfung einer Matrikel für die zweyte Classe von Gesammtverpflichtungen, nämlich die Geldleistungen, anzunehmen sey.

Nach der Theorie ist es allerdings richtig, daß wenn die Matrikel in dieser Beziehung ihrem Zwecke vollständig entsprechen soll, bey Verfertigung derselben nicht bloß auf Volksmenge, sondern auch auf Flächenraum und vorzüglich auf Umfang der Staats-Einkünfte, als den Maasstab des berechenbaren Staatsreichthums, Rücksicht genommen werden muß; und von diesem Grundsatze war daher auch die Oesterreichisch Kaiserliche Gesandtschaft in dem frühern gutachtlichen Vor-

trage in der 31. Sitzung des vorigen Jahres ausgegangen. Von der andern Seite aber, ist die Anwendung dieses Grundsatzes mit unverkennbaren Schwierigkeiten verknüpft. Aus den Verhandlungen des zur Zeit des Wiener Congresses bestandenen statistischen Ausschusses ist bekannt, daß man auch damals die Absicht hatte, bey Bestimmung des statistischen Werthes der Länder die oben genannten drey Haupt-Data vereint zu Rathe zu ziehen, durch die in der Ausführung vorgekommenen Schwierigkeiten aber genöthigt ward, sich, mit Beyseitesetzung der beyden andern, auf die Volkszahl allein zu beschränken. Da nun allerdings ähnliche Schwierigkeiten auch bey der gegenwärtigen Arbeit zu besorgen seyn würden; so tragen Seine Kaiserliche Majestät kein Bedenken, dem bereits in mehreren Abstimmungen entwickelten Vorschlage, daß die Volksmenge zur allgemeinen und in der Regel einzigen Grundlage der Bundes-Matrikel angenommen werden möchte, beyzutreten.

Da die Frage in Anregung gekommen ist, ob es auch in Bezug auf die freyen Städte angemessen seyn würde, die Volkszahl als unbedingte und einzige Grundlage des Matrikular-Anschlages zu betrachten, oder ob in Betreff derselben vielleicht eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu machen seyn würde; so wünscht der Kaiserlich Oesterreichische Hof, diese Frage in nähere Berathung genommen zu sehen.

Wenn der Hauptbeschluß dahin ausfällt, daß die Matrikel nach der Volksmenge allein berechnet werden soll; so bezieht sich der Kaiserliche Hof, in Betreff seines Matrikular-Anschlages, auf die von ihm selbst gelieferten Angaben, und ist der Meynung, daß bey Bearbeitung dieser Sache die eigenen Angaben jedes Bundesstaates überall zum Grunde gelegt werden müssen. Sollten sich dabey Abweichungen ergeben, so wird es nicht schwer seyn, solche durch Besprechung in den vertraulichen Sitzungen zu heben. Eine endliche Vereinigung aber, wird um so weniger Schwierigkeit darbieten, als die dermalen zu entwerfende Bundes-Matrikel vorläufig nur für fünf Jahre gelten soll, und es offenbar vortheilhafter ist, sobald als möglich zu einem, wenn auch nur approximativ richtigen Resultat zu gelangen, als durch Streben nach einer, bey den gegenwärtigen Territorial-Verhältnissen ohnehin nicht erreichbaren Vollkommenheit, die Festsetzung eines einstweiligen Theilungsmaasstabes zu verzögern.

§. 79.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Verordnung über die Mittel und Wege, um bey streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen; auch Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesakte.

(58. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 41. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 69. v. J. 1818.)

Oesterreich. Seine Kaiserliche Majestät haben durch Allerhöchstdero Gesandtschaft am Bundestage in der Sitzung vom 16. Februar dem Antrage der Großherzoglich Mecklenburgischen Höfe, das mit ihren Ständen am 28. November vorigen Jahres abgeschlossene Staatsgesetz unter die Garantie des Bundes zu stellen, Allerhöchstdero Zustimmung ertheilt. Die Kaiserlich Königliche Gesandtschaft ist nunmehr in den Stand gesetzt, auch die damals noch vorbehaltene Erklärung über die Vollziehung des 13. Artikels der Bundesakte abzugeben.

Als zur Zeit der Wiener Congreßverhandlung, und insbesondere bey der damaligen Erörterung des Bundesakte, die im Laufe der Zeitereignisse und vielfältiger Territorial-Veränderung bewirkte Auflösung der einzelnen ständischen Verfassungen in Deutschland in Anregung kam, schon damals haben sich Seine Majestät der Kaiser über diesen Gegenstand in einer Art erklärt, welche über Allerhöchstdero Ansichten keinem Zweifel Raum lassen konnte. Der Artikel 13. der Bundesakte wär eines der Resultate der damaligen Vereinigung der Fürsten und freyen Städte. Er besteht; er muß demnach ausgeführt werden, d. h., es sollen, es müssen in allen deutschen Staaten ständische Verfassungen bestehen, und folglich da, wo es deren keine giebt, eingeführt werden.

In der Natur eines an keinen bestimmten Zeitpunkt gebundenen Versprechens liegt, daß dessen Erfüllung sobald und so gut als möglich Statt finde. Die Weisheit der Regierungen, und ihr von dem der Regierten unzertrennliches Interesse fordern, daß man in einer Angelegenheit von so großem Gewichte nach dem Besten, was unter den gegebenen Umständen erreichbar ist, strebe. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Vorschrift des 13. Artikels der

Bundesakte in allen den Staaten, wo landständische Verfassungen noch nicht eingeführt oder die früher bestandenen zu Grunde gegangen sind, in ihrem wahren Sinn und Zweck vollzogen werden muß.

So wünschenswerth aber auch, zur gemeinschaftlichen Beruhigung der Regenten und der Völker, die möglichste Beschleunigung der auf die landständischen Verfassungen Bezug habenden Vorarbeiten seyn mag; so billig ist es jedoch, daß den Regierungen zur reifen und erschöpfenden Behandlung eines nicht bloß für die Gegenwart, sondern für die ganze Zukunft so wichtigen Geschäftes die erforderliche Zeit vergönnt werde. Seine Majestät hielten es nicht ausser dem Kreise der Geschäftsbeförderung, in dem Präsidial-Vortrage vom 11. November 1816. die Voraussetzung aufzunehmen, daß die nähere Erörterung dieser Sache durch die Bundesversammlung hätte gewünscht werden können; da indessen, seit jener ersten Eröffnung, die meisten der Regierungen den Wunsch zu erkennen gegeben haben, diese vaterländische Angelegenheit nach den individuellen Verhältnissen der einzelnen Staaten zu behandeln und festzustellen, da insbesondere diejenigen Staaten, welche durch die Entscheidungen des Congresses bedeutende Territorial-Veränderungen erfahren hatten, allerdings damit anfangen müßten, ihren neuen Wirkungskreis kennen zu lernen, die gerechten Ansprüche ihrer alten und neuen Unterthanen gegen einander abzuwägen, und die verschiedenen Bestandtheile ihres Gebiets zu einem regelmäsigen Ganzen zu verbinden, um dem aufzuführenden Gebäude eine sichere Grundlage zu geben; so sprechen Seine Majestät, im Gefühle Ihres vollesten Vertrauens in die Weisheit der Regierungen, den aufrichtigen Wunsch aus, daß der 13. Artikel der Bundesakte in den Staaten, welche noch in dem Fall sind, ihn zu erfüllen, auf eine seinem hohen Zweck angemessene Weise zur Vollziehung gebracht, und jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung vermieden werden möge. Seine Majestät treten übrigens dem Königlich Preussischen Antrage, daß binnen Jahresfrist die Bundesversammlung von den ferneren Einleitungen, und wo möglich, von deren endlichem Resultate in Kenntniß gesetzt werde, vollkommen bey.

Hannover: 1) Garantie der Großherzoglich Mecklenburgischen Verordnung über die Mittel und Wege, um bey streitigen Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent stimmen unbedenklich für die von den Großherzoglich Mecklenburgischen Höfen nachgesuchte Garantie des Bundes für das im Namen dieser Höfe in der vorigjährigen 58. Sitzung vorgelegte Staatsgesetz vom 28. November vorigen Jahres, da dasselbe den vereinten Willen der Regierungen und Stände ausspricht, keine Bestimmung desselben mit der Bundesakte streitet, und diese Garantie in dem Maaße, in welchem sie begehrt und geleistet wird, nur die Aufrechthaltung derjenigen Bestimmungen desselben betrifft, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden ist, und welche die Bundesversammlung ohnehin aufrecht zu erhalten sich berufen finden müßte.)

2) Vollziehung des 13. Artikels der Bundesakte.

Ihre Königliche Hoheit der Prinz Regent haben durch die wiederholten und dringenden Erklärungen, welche Ihre Gesandten auf dem Congresse zu Wien übergeben haben, deutlich genug zu erkennen gegeben, wie sehr Ihnen die Aufrechthaltung und Feststellung der Rechte der Unterthanen bey den eingetretenen großen Veränderungen in Deutschland am Herzen liege, und wie Sie dabey von dem Grundsatze ausgehen, daß durch die Auflösung des vormaligen Reichsverbandes die Verhältnisse der vormaligen Reichsfürsten, gegenwärtig unabhängigen Glieder des deutschen Bundes, zu ihren Unterthanen nur insoweit abgeändert worden, als dieß die Aufhebung der Reichsverfassung unmittelbar und zur nothwendigen Folge gehabt; daß da kaum ein deutscher Staat ehemals ohne eine gewisse repräsentative Verfassung gewesen, und selbst das, was während des langen Revolutions-Krieges vorgefallen ist, den deutschen Unterthanen den Verlust ihrer Rechte für immer nicht zuziehen können, die Herstellung oder Begründung ständischer Verfassungen unter solchen Modificationen, welche die veränderten Zeitumstände und die vorgefallenen Territorial-Veränderungen nothwendig machen, schon an sich den Rechten gemäß ist, und überdieß zu denen Zusagen gehört, welche den Völkern während des Revolutions-Krieges laut und öffentlich gemacht worden.

Diesen Grundsätzen getreu, haben des Prinzen Regenten Königliche Hoheit sobald die Umstände es nur immer gestatteten, und bekanntlich schon im Jahr 1814, mithin schon vor Abschluß der Congreßakte, eine allgemeine Versammlung von De-

putirten aller Stände der Provinzen, aus welchen das Königreich Hannover damals bestand, berufen, in welche nachmals auch Deputirte der seitdem acquirirten Provinzen eingetreten sind, und diese Versammlung zu einer Deliberation über alle Gegenstände veranlaßt, die nach der alten Verfassung des Landes einer ständischen Bewilligung bedurften, oder über welche es rathsam erachtet werden konnte, sie zu vernehmen. Diese Versammlung, welche von den vormaligen Ständen nur dadurch unterschieden ist, daß in ihr alle Provinzen, nach den dringenden Bedürfnissen der Zeiten, vereinigt worden, hat den gehegten Absichten und Wünschen vollkommen entsprochen, indem die wichtigsten Angelegenheiten, die mit ihr verhandelt worden, regulirt oder wenigstens eingeleitet sind. Sie selbst wird, nach Maasgabe der gemachten Erfahrungen, noch Abänderungen erleiden, worüber die Stände selbst ihre gutachtliche Meynung werden äussern können. Neben dieser allgemeinen Versammlung werden, nach der Absicht Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten, auch die partikulären Stände der einzelnen Provinzen des Königreichs berufen werden, um die besondern Angelegenheiten derselben, welche dem Interesse der übrigen fremd sind, zu berathen, sobald sich hierzu Veranlassung findet.

Seine Königliche Hoheit geniessen die schönste Belohnung Höchstihres Verfahrens in dieser für die innere Ruhe und Glückseligkeit der Völker so höchst wichtigen Angelegenheit, durch die allgemeine Zufriedenheit und Ruhe und das unbeschränkte Vertrauen der Unterthanen zu der Regierung des Landes, welches die glückliche Folge Höchstihres Verfahrens gewesen ist.

Seine Königliche Hoheit hegen den dringenden Wunsch, daß sobald immer möglich, in allen einzelnen Bundesstaaten der 13. Artikel der Bundesakte sich schöner vollendet in der Wirklichkeit darstelle, als es die Umstände gestattet haben, ihn in der Bundesakte aufzufassen.

Sie verkennen keineswegs die Ungleichheit der Schwierigkeiten, die sich einer schnellen Vollziehung desselben in dem einen Lande mehr als in dem andern entgegen stellen, die große Verschiedenheit zwischen den Staaten, die ganz zu dem Bunde gehören, und denen, welche nur einen Theil einer nicht zu dem Bunde gehörenden Monarchie ausmachen, deren Verfassung sie oft erst angepaßt werden müssen; zwischen den Staaten, die durch eine große Veränderung ihres

Territorial-Bestandes zu manchen neuen Anordnungen genöthigt werden, und denen, für welche noch das alte Gebiet ganz oder mehrentheils unverändert ist; zwischen denen, wo schon von Alters her eine wohl organisirte landständische Verfassung bestand, und zwischen solchen Ländern, die aus Theilen zusammengesetzt worden, in welchen keine, oder eine nur unvollkommene, oder längst untergegangene ständische Verfassung vorhanden war.

Wenn aber auch auf der einen Seite schon hierin die Unmöglichkeit liegt, einen festen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem diese ständischen Verfassungen allgemein hergestellt seyn sollen, oder auch nach überall gleichförmigen Bestimmungen hier das Niedergerissene wieder aufbauen, dort das noch nicht Bestandene errichten zu wollen, welche beyde Punkte ausserhalb der Grenzen der Befugnisse der Bundesversammlung liegen und noch weniger durch vorgreifende Urtheile oder ungeduldig geäusserte Wünsche Unberufener sich erreichen lassen; so finden doch Ihre Königliche Hoheit in dem Inhalt so mancher über diesen Gegenstand vorangegangener Erklärungen, aus welchen sich ergiebt, wie schon in so manchen Ländern, selbst solchen, welche mit den oben berührten eigenen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, theils schon wirklich eine Ständeversammlung auf erwünschte Weise zu Stande gebracht, hergestellt oder erhalten worden, theils durch ernste und unvermeidlich voran zu schickende Maasregeln manches vorbereitet worden, den Stoff zu den schönsten Hoffnungen, daß der Zeitpunkt nicht mehr fern seyn werde, wo die Zurückgebliebenen diesem Beyspiele folgen, und Andere das angefangene Werk der Vollendung näher bringen und dadurch gegründeten Beschwerden aus einzelnen Bundesstaaten werde vorgebeugt werden, denen die Bundesversammlung ihr Gehör und ihre Verwendung nicht versagen könnte, ohne die Pflichten zu verletzen, welche ihr die Sorge für die Aufrechthaltung des 13. Artikels, wie der andern Artikel der Bundesakte, auflegt.

Württemberg. Ich habe schon unter dem 5. März, jedoch erst nach der an diesem Tage Statt gehabten letzten Sitzung vor den Osterferien, den Befehl erhalten, in Beziehung auf die in der 58. vorjährigen Sitzung gemachten Anträge der Großherzoglich Mecklenburgischen Höfe, die folgende Aeusserung zu Protokoll zu geben:

Seine Majestät der König von Württemberg ertheilen dem in der 58. vorjährigen Sitzung, im Auftrage Ihrer Königlichen Hoheiten, der beiden Großherzoge von Mecklenburg, zu Protokoll gegebenen Ansuchen um die Garantie des Bundes für ein, die Verfassung Höchstihrer Lande sicherndes Gesetz sehr gerne Ihre Zustimmung.

Was aber den bey dieser Gelegenheit, in Rücksicht auf die Vollziehung des 13. Artikels, geäusserten Wunsch Ihrer Königlichen Hoheiten betreffe; so gehe die innigste Ueberzeugung Seiner Königlichen Majestät dahin:

> Daß eine, den gegenwärtigen völkerrechtlichen Verhältnissen der Bundesstaaten und der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Volksstämme angemessene, die Kraft der Regierung und die Freyheit des Volks vereinigende Repräsentativ-Verfassung die höchsten und nie zu trennenden Interessen der Regenten und der Völker begreifen, und daß daher die Erreichung dieses Ziels für das Wohl der deutschen Gesammtheit, wie für das Wohl eines jeden einzelnen Bundesstaats, gleich wünschenswerth sey.

Wenn nun gleich die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten auf die Art, wie; und den Zeitpunkt, wann diese Aufgabe gelöst werden könne, unverkennbar einen nicht unbedeutenden Einfluß haben müsse; so dürfe man sich doch der Hoffnung überlassen, daß ein aus reinen Absichten stets hervorgehendes ernstes Wollen dann, wann es mit den Erfahrungen der Vergangenheit und Gegenwart und mit der, auch in Deutschland zu erwartenden reiferen Einsicht in das Wesen repräsentativer Verfassungen verbunden werde, hinreichen sollte, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich der Vollziehung des 13. Artikels hin und wieder noch entgegenstellen könnten.

Daß das, von den deutschen Fürsten in dem 13. Artikel der Bundesakte frey gegebene Wort, sobald als immer möglich werde erfüllt werden wollen, leide wohl eben so wenig einen Zweifel, als die Nothwendigkeit, daß in den Vorbereitungen zur wahrhaften Erfüllung desselben, d. h. zur wirklichen Einführung repräsentativer Verfassungen, jede Uebereilung vermieden werden müsse.

Seine Majestät der König fänden sich daher bestimmt, dem in der 7. diesjährigen Sitzung gemachten Königlich Preussischen Antrage:

Daß die Bundesversammlung (wenn es nämlich nicht früher geschehen könne) nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage der ständischen Einrichtungen in den einzelnen Bundesstaaten in Kenntniß zu setzen sey; hiermit beyzutreten, da sich dieser Antrag nicht allein auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Königlich Preussischen Staats, sondern auch auf jene Verhältnisse gründe, welche, wenn gleich vielleicht unter andern Formen, doch mehr oder weniger auch in andern Bundesstaaten obwalten möchten.

Was aber die Verhältnisse in Württemberg insbesondere betreffe, so sey die regeste Sorgfalt Seiner Majestät des Königs, vom ersten Augenblicke des Regierungsantritts an bis zu dem gegenwärtigen, ununterbrochen dahin gerichtet gewesen, das Württembergische Volk der Vortheile einer, den liberalsten Grundsätzen entsprechenden Repräsentativ-Verfassung theilhaftig zu machen.

Diese Sorgfalt liege als Thatsache ganz Deutschland vor, und Seine Majestät der König glaube daher, daß jede Erörterung der für die Erreichung des hohen Zwecks gemachten Schritte hier überflüssig sey.

Die Gesinnungen Seiner Königlichen Majestät seyen, in Beziehung auf diesen Gegenstand, unverändert dieselben, und je früher Sich Höchstdieselben in der Lage finden würden, die Bundesversammlung von der glücklichen Vollendung des Verfassungswerks in Kenntniß zu setzen, um desto vollständiger würde die Beruhigung seyn, welche Sie Selbst in der Herstellung verfassungsmäßiger Formen suchen.

Baden: trete in Betreff der von Ihren Königlichen Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz nachgesuchten Garantie des Staatsgesetzes über die Mittel und Wege, um bey streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, der Mehrheit bey, und behalte sich seine Abstimmung wegen Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesakte vor.

Kurhessen: trete der gewünschten Garantie, von Seiten des Bundes, vollkommen bey, und behalte sich seine Aeusserung wegen Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesakte vor.

§. 80.

Pensionsgesuch des Herrn Fürst-Bischofs und der Domherren sammt Dienerschaft von Basel, sowohl für das Vergangene als Zukünftige.

(44. Sitz. §. 350. 53. Sitz. §. 396. 55. Sitz. §. 403. v. J. 1817. 11. Sitz. §. 45. v. J. 1818.)

Preussen. Der Königlich Preussische Hof hat bey der durch das erfolgte Ablehnungsschreiben erneuerten Erwägung der Gründe, nach welchen der Antrag zur Sustentation des Bischofs von Basel und der Angehörigen der Baseler Diöcese an die Schweizerischen Cantone Bern und Basel zu richten gewesen, dafür gehalten, daß die bemerkte Ablehnung als unstatthaft am treffendsten sich darstelle, wenn die Deklaration vom 20. März 1815, auf welche die Weigerung vorzüglich gestützt worden, einer genauen und sorgfältigen Auslegung unterzogen wird. Diese Auslegung ist demnach der wesentliche Inhalt der Instruktion, die dem Königlichen Gesandten bey der Eidgenossenschaft unter dem 24. vorigen Monats für seine, im Einverständniß mit der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft, fortzusetzende Verwendung ertheilt worden, und welche, in Beziehung auf frühere, denselben Gegenstand betreffende Erklärungen, zu Bewirkung des Anschlusses an das Protokoll heutiger Sitzung, der Bundesversammlung mitzutheilen, der Königliche Bundesgesandte beauftragt ist.

Der Auszug Reskripts des Herrn Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, an den Königlich Preussischen Herrn Gesandten, geheimen Staatsrath von Gruner, wurde verlesen und dem Protokolle unter Zahl 12. angefügt.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich in dem Ersuchen an den Königlich Preussischen Herrn Gesandten, seinem Allerhöchsten Hofe die dankbare Anerkennung der Bundesversammlung, für die dem Herrn Fürst-Bischof und den Pensionisten von Basel bewiesene Theilnahme zu bezeigen.

§. 81.

Kur- und Oberrheinisches Kreis-, Pensions- und Schulden-wesen.

(1. Sitz. §. 8. 14. Sitz. §. 70. 15. Sitz. §. 80. 28. Sitz. §. 173. u. 174. 33. Sitz. §. 219. 43. Sitz. §. 344. 55. Sitz. §. 409. v. J. 1817. 11. Sitz. §. 46. v. J. 1818.)

Baiern. Der Königlich Baierische Gesandte findet sich nunmehr in den Stand gesetzt, anzuzeigen, daß Seine Majestät der König geruht haben, dem in der 43. Sitzung vorigen Jahres gemachten Antrag, gemeinschaftlich mit des Herrn Kurfürsten von Hessen, Königlicher Hoheit, die Einleitung zur definitiven Auseinandersetzung des Pensions- und Schuldenwesens der vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreise zu übernehmen, Allerhöchstihre Zustimmung zu ertheilen, mit der Leitung dieses Geschäfts Ihrer Seits den Königlichen Bundestags-Gesandten zu beauftragen, und als subdelegirten Commissar den vormaligen Großherzoglich Frankfurtischen Staatsrath und General-Schuldenliquidator von Heffner zu ernennen.

Es steht daher nichts im Wege, daß die Commissarien demnächst zusammentreten, und zum Besten der Betheiligten die Auseinandersetzung dieser Verhältnisse beginnen.

§. 82.

Antrag der freyen Hansestadt Bremen auf eine gütliche Vermittlung oder richterliche Entscheidung ihrer Streitigkeit mit dem Herzogthum Oldenburg, das Aufhören der Erhebung des Weserzolls zu Elsfleth betreffend.

(58. Sitz. §. 417. v. J. 1817.)

Der Herzoglich Oldenburg-, Anhalt- und Fürstlich Schwarzburgische Gesandte, Herr von Berg, für Oldenburg: Der Gesandte ist von Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Holstein-Oldenburg angewiesen worden, in Beziehung auf den von Seiten der freyen Hansestadt Bremen in der 58. Sitzung vorigen Jahrs gemachten Antrag, Folgendes zu Protokoll zu geben:

Die geographische Lage der Oldenburgischen Lande und die Richtung, welche der Weserstrom bis zu seinem Ausflusse in das Meer nimmt, erfordert große An-

strengungen, nicht nur um diesen Strom zur Abwendung verderblicher Ueberschwemmungen, sondern auch um ihn zum Dienst der Schifffahrt in gehörigem Stande zu erhalten. Daher ward dem Grafen Anton Günther zu Oldenburg für sich und seine durch Wassernoth und Deichbau hoch beschwerte Landschaft der Weserzoll verliehen, und im Westphälischen Friedensschluß ausdrücklich bestätigt, auch durch Kaiserliche Erkenntnisse und selbst durch feierliche Eide gegen alle Anfechtungen sicher gestellt.

Dieser Zoll war gleich Anfangs sehr mäßig bestimmt, und ist in der Folge noch dergestalt herabgesetzt worden, daß er von den meisten Waaren nur $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{8}$ Procent betrug. Die Oldenburgische Regierung hat dessen Ertrag auch stets so zu verwenden sich bemüht, daß für die Bequemlichkeit und Sicherheit der Schiffahrt und des Handels vorgekehrt wurde, was die Oertlichkeit irgend verstattete. Sie blieb im ruhigen Besitze desselben bis zum Jahre 1803.

Bey den Verhandlungen der ausserordentlichen Reichsdeputation im Jahre 1802. wurden mehrere Verfügungen, welche das Interesse des Hauses Holstein-Oldenburg berührten, ohne dessen Zustimmung getroffen. Das Bisthum Lübeck sollte in ein weltliches Fürstenthum verwandelt und von dessen Besitzungen Mehreres der Reichsstadt Lübeck, von dem Oldenburgischen Gebiete Einiges der Reichsstadt Bremen überlassen, insonderheit aber, dieser zum Besten, der Oldenburgische Weserzoll aufgehoben werden. Einige Aemter an der Oldenburgischen Grenze sollten zur Entschädigung dienen.

Der Herzog und regierende Administrator zu Oldenburg konnte die Secularisirung eines Hochstifts nicht wünschen, dessen Verwaltung seinem Hause durch einen kaum erst geschlossenen Vertrag, für drei Generationen, dem Hause Holstein überhaupt, durch besondere Verhältnisse, wohl für immer gesichert war: er konnte die Secularisirung für sein Haus als keine Entschädigung, die verlangten Abtretungen nur als Verlust betrachten. Die drey Aemter Vechte, Kloppenburg und Wildeshausen — die ersten beyden mit Schulden und Pensionen belastet, und alle, nach Abzug der Verwaltungskosten, in einer langen Reihe von Jahren keinen Ertragsüberschuß versprechend, gaben nicht einmal Ersatz für diesen Verlust.

Der Herzog, in keiner Hinsicht in die Entschädigungs-Verhandlungen verwickelt, und durch die Pflichten als Administrator, so wie durch die Gesetze des

Hauses gebunden, nicht begierig nach Gewinn, aber mit Recht willkühlicher Verletzung widerstrebend, ließ gegen die Verfügungen der Reichsdeputation protestiren.

Durch Preussens Vermittlung kam jedoch am 6. April 1803. zwischen Ihm und Frankreich und Rußland jener besondere Vertrag zu Stande, wodurch deren Anerkennung und folglich auch die Genehmigung der von Frankreich aufs hartnäckigste betriebenen Aufhebung des Weserzolls bewirkt wurde. Eine Hauptbedingung war der zehnjährige Fortgenuß desselben, zur Ergänzung der Seiner Herzoglichen Durchlaucht sowohl für die Aufhebung des Zolls, als für die zu Gunsten der Städte Bremen und Lübeck geschehenen Abtretungen, angewiesenen Entschädigungen.

Da durch diese der Natur der Sache nach, für die entgehenden Einkünfte andere, die an deren Stelle treten sollten, verschafft werden mußten; so konnte die festgesetzte zehnjährige Erhebung des Elsflether-Zolles dem Zweck einer Entschädigungs-Ergänzung nur dann entsprechen, wenn durch dieselbe die Sammlung eines Kapitals möglich wurde, dessen Ertrag den Verlust an Einkünften wenigstens einigermaßen gleich kam.

Man stellte daher dem Herzoge vor, daß, nach einer Durchschnittsberechnung des Zollertrages, durch dessen fernern zehnjährigen Genuß ein Entschädigungs-Kapital von 1 Million und 3 bis 400,000 Rthlr. gesammelt und demnächst zur Erwerbung eines Grundbesitzes verwandt werden könnte. Nur hierdurch ließ der Herzog sich bewegen, jenen Vertrag zu genehmigen, der immer noch dem Herzoglichen Hause höchst nachtheilig blieb, und in keiner Hinsicht als ein dem gemeinsamen Vaterlande, sondern nur als ein dem siegreichen Feinde desselben gebrachtes Opfer zu betrachten war.

Wenn nun ein Vertrag nicht anders als nach den ihm vorhergegangenen Verhandlungen und nach seinem bey denselben erklärten Zwecke zu verstehen und anzuwenden ist; so durfte man mit vollem Rechte erwarten, daß alles geschehen würde, um den Herzog in dem ungestörten Genuß von Einkünften zu erhalten, die ihm das zugesicherte Entschädigungs-Kapital gewähren sollten, und, wenn gleich deren größerer oder geringerer Ertrag von dem zufälligen Gange des Handels in gewöhnlichen Zeiten abhing, der größere Vortheil aber dem keineswegs vollständig entschädigten Herzoglichen Hause gewiß zu gönnen war; so ist es dagegen

ganz undenkbar, daß es in die Willkühr eines der Urheber des Vertrages gestellt seyn konnte, dem Herzoge während der bestimmten Zeit die Erhebung des Zolles zu schmälern oder gar zu entzirhen.

Dennoch ist diese Willkühr verübt worden. Sicher war es nicht Zufall, sondern Folge des freien Entschlusses dessen, der die Unterdrückung des Elsflether Zolles erzwungen hatte, des Urhebers des Vertrages vom 6. April 1803. daß nur wenige Wochen nachher durch seinen Einfall in die Kurhannöverischen Lande die Blockade der Weser herbeigeführt und Jahre lang der Handel gestört und fast vernichtet wurde; es war allein sein gewaltthätiger Sinn, der vom Jahre 1810. bis 1813. den Herzog seiner Staaten beraubte, während welcher Zeit er selbst den Zoll für sich erheben ließ.

Gleich im Jahre 1803 hatte der Herzog durch seinen Gesandten in Regensburg die gerechten Besorgnisse äussern lassen, welche die Besetzung Hannovers durch die Franzosen in Ansehung der ungestörten Forterhebung dieses Zolles erregen mußte, und der Minister desjenigen Hofes, welcher den Vertrag vom 6. April 1803. vermittelt hatte, gab schon damals die beruhigende Erklärung, daß für einen durch die Sperrung der Weser entstehenden Verlust, seiner Zeit ein verhältnißmäßiger Ersatz durch Verlängerung des Zolles oder auf eine anderweite Art zu leisten seyn werde. Der Herzog selbst verwahrte auch im Jahre 1808 bey der französischen Regierung seine Rechte wegen der willkührlich geschmälerten Entschädigung. Zwey Jahre später mußte Er der Gewalt, die ihn aus seinen Staaten vertrieb, auf einige Zeit weichen, und bei seiner Rückkehr im Jahre 1813. konnte Er nicht glauben, daß man Ihm den bloßen Zeitverfluß statt wirklichen Genusses, würde in Rechnung bringen wollen; Er überließ sich vielmehr der Hoffnung, daß die Befreyung Deutschlands von dem fremden Joche und die Erwägung der so wesentlich veränderten Umstände eine Anordnung herbeiführen werde, welche dazu beytragen könnte, den erlittenen ungeheuern Schaden wenigstens einigermaßen zu vermindern.

Der Herzog that in dieser Hinsicht bei dem Congresse zu Wien die angemessenen Schritte. Die Gerechtigkeit seiner Ansprüche wurde nicht verkannt; jedoch, ehe eine Entschliessung darüber erfolgte, der Schluß des Congresses durch bekannte Ereignisse veranlaßt.

Der Herzog konnte um so weniger sich bewogen finden, die Erhebung des Zolles aufhören zu lassen, je mehr er sich berechtigt halten durfte, bei einem durch fremde Willkühr erpreßten Vertrage, sich nicht auch noch durch eben sie um den größten Theil der ohnehin unvollständigen Entschädigung bringen zu lassen, indem der Ertrag des Zolles von 1803. bis 1813. den Herzoglichen Kassen nur wenig über den dritten Theil des versprochenen Entschädigungs-Kapitals geliefert hatte, wie aus den pflichtmäßig geführten Zollrechnungen bewiesen werden kann.

Kein billiger und unpartheyischer Beurtheiler wird daher fordern, daß der Herzog mit einem neuen und so großen Verluste den Gewinn Dritter befördern soll, die auf fremde Kosten sich zu bereichern suchen.

Blos aus diesem Gesichtspunkte die Sache betrachtet, und abgesehen von allen andern, sie wesentlich verändernden Umständen, würde schon bey einer civilrechtlichen Beurtheilung dem Begehren, den Elsflether Zoll ferner nicht zu erheben, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegen stehen, und schon um deßwillen kann, bis die wirkliche Erfüllung desselben nachgewiesen ist, nicht behauptet werden, daß die bisherige und fernere Forterhebung des Elsflether Zolles vertragswidrig sey.

Seine Herzogliche Durchlaucht wollen gegenwärtig auf diesen Gesichtspunkt allein sich beschränken, und werden der ernannten Vermittlungs-Commission nähere Erläuterungen mittheilen lassen; müssen jedoch zugleich ausdrücklich sich verwahren, daß von dieser Ihrer Bereitwilligkeit keine Folge in Ansehung der Zulässigkeit der durch den Beschluß vom 16. Juny vorigen Jahres vorläufig bestimmten Austrägal-Instanz gezogen werde, indem schon die Beschaffenheit des Vertrags von 1803. und der an demselben Theil habenden Personen die Entscheidung eines Civil-Gerichts ausschließt.

Hierauf wurde

beschlossen:

diese Erklärung der gewählten Vermittlungs-Commission zuzustellen.

§. 83.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die Eingaben Zahl 44. bis 47. der Reklamations-Commission zuzustellen, die Eingaben von Zahl 48. bis 56. aber, bis zur Wahl einer neuen Commission zurückzulegen beschlossen.

Die Versammlung ging sodann zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 44. bis 56.

Nro. 44. Eingereicht den 7. März.

Dr. v. Wehrkamp in Frankfurt, als Bevollmächtigter des Kurhessischen Regierungs-Prokurators Gößmann zu Fulda, als Anwald der Gemeinde Gotthards im Kurhessischen Amte Hünfeld: übergiebt eine Bittschrift, die Ernennung eines unpartheyischen Gerichtes zum Vollzuge eines rechtskräftigen Erkenntnissrs gegen die das ehemalige Fürstenthum Fulda und dessen Revenüen gegenwärtig theilenden Staaten, oder Verwendung zur gütlichen Beylegung einer veralteten Rechtssache betreffend.

Nro. 45. Eingereicht den 7. März.

Dr. v. Wehrkamp in Frankfurt, Bevollmächtigter des Kurhessischen Regierungs-Prokurators Gößmann, als Anwald des Cent-Chirurgus Lucas zu Hünfeld: übergiebt eine Denkschrift, die Wiedereinsetzung in den von Kurhessen ohne Angabe eines Grundes faktisch entzogenen Dienst, oder Gewährung der reichsschlußmäßig und in Gefolge der Wiener Congreßakte gebührenden Dienst-Emolumente betreffend.

Nro. 46. Eingereicht den 31. März.

Georg Walther Neuhoff, Schultheiß in Bonames: übergiebt für sich und Namens der zum Gebiete der freyen Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften eine Erklärung und Abstehung von der Beschwerde gegen den Senat der freyen Stadt Frankfurt und bittet die vom Dokter Alef übergebene Reklamation als zurückgenommen zu betrachten.

Nro. 47. Eingereicht den 31. März.

Maria Anna Klein, gebohrne Hepp, Wittib in Aschaffenburg: bittet in Betreff einer verweigerten Legats-Auszahlung von 1200 fl. von dem Major Alessina von Schweitzer und deßfalls entstandenen Prozeß, das Frankfurter Schöffen- und Appellationsgericht dahin zu vermögen, die Super-Revision anzunehmen.

Nro. 48. Eingereicht den 2. April.

Dr. Ehrmann in Frankfurt, Bevollmächtigter des Ritters Mandel von Schönflur, pensionirten Professor und ehemaligen Kanonikus in Münster: bittet, demselben als Baselischen Sustentations-Berechtigten seinen verhältnißmäßigen Antheil an den, in der nunmehr geschlossenen Sustentationskasse noch übrig gebliebenen Geldern gnädigst auszahlen zu lassen.

Nro. 49. Eingereicht den 2. April.

Dr. Ehrmann in Frankfurt, Bevollmächtigter des Ritters Mandel von Schönflur: bittet um die hohe Verwendung, daß der Kanton Bern vermocht werde, dem Reklamanten die vertragsmäßige Summe von 800 Franken, als Domkapitularische Pension und zwar vom 1. Juny 1815. an, zu bewilligen und anzuweisen.

Nro. 50. Eingereicht den 3. April.

Die Theilhaber des Mainzer Exjesuiten-Fonds in Aschaffenburg, bitten um die hohe Vermittlung, daß ihnen von jenen Fürsten denen das Vermögen jenes Fonds 1803. zugefallen, die lebenslängliche Sustentation verabreicht werden möge.

Nro. 51. Eingereicht den 3. April.

Der Rechts-Consulent und Notar Wiligerod in Münden: überreicht einen Aufsatz: Ueber die Mängel und Hindernisse der Weser-Schifffahrt und gewagte Vorschläge solche hinwegzuräumen.»

Nro. 52. Eingereicht den 3. April.

Schmit von Leda, genannt von Hattenstein, in Bremen: übersendet zur hohen Einsicht eine Schrift, unter dem Titel: «Geschichte der freywilligen Bewaffnung der freyen Hansestadt Bremen in dem deutschen Freyheitskriege vom Jahr 1813. 1814. und 1815.

Nro. 53. Eingereicht den 3. April.

Karl Sandberger, Rechtsgelehrter in Wiesbaden: überreicht zur hohen Würdigung und Prüfung ein Werk, unter dem Titel: «Das Menschenleben und seine Blüthe. Eine Darstellung aus den hehren Erscheinungen der Zeitalter.

Nro. 54. Eingereicht den 3. April.

Friedrich Fürst zu Sayn-Wittgenstein, übersendet eine Druckschrift: «Ueber eine erfundene Zubereitung der Kartoffeln ꝛc.»; so wie auch zu mehrerer Ueberzeugung einige Fabrikate von Kartoffeln, und fügt die Bitte an,

dem Schlossermeister Freytag in Wittgenstein das Recht zuzugestehen, die ersten 15 Jahre die Kartoffelmühlen in den deutschen Bundesstaaten allein fabriciren, und dem Karl Erlenbeck daselbst, solche allein betreiben lassen zu dürfen.

Nro. 55. Eingereicht den 3. April.
Friedrich Georg Graßhoff, Königlich Preussischer Forst-Commissär in Breslau: legt eine kurze Beschreibung über die von ihm gemachte Erfindung eines ganz untrüglichen Mittels vor, die allgemeine Consumtion der Feuerungs-Brennmaterialien wenigstens um 50 Procent zu vermindern, und ist bereit, das Nähere dieser so gemeinnützigen als wohlthätigen Entdeckung unwiderleglich zu beweisen.

Nro. 56. Eingereicht den 3. April.
Stephan Ziegler, Königlich Württembergischer Stadtraths-Verwandter in Mergentheim: bittet in Beziehung einer Forderung seines verstorbenen Bruders Caspar Ziegler in Mainz an die Reichsoperationskasse, auf welche er jure cessionis gegründete Ansprüche mache, gnädige Rücksicht bey der seiner Zeit verfügt werdenden Zahlung auf ihn zu nehmen.

Beylage

zu dem

Protokolle der funfzehnten Sitzung

vom 6. April 1818.

12.

Auszug Rescripts des Königlich-Preussischen Staatskanzlers, Herrn Fürsten von Hardenberg, an den Königlichen Gesandten, Herrn geheimen Staatsrath von Gruner zu Bern, datirt Engers den 24. März 1818.

Als die deutsche Bundesversammlung ihre Einladung an die Schweizerische Eidgenossenschaft ergehen ließ, die Baseler Pensionen zu übernehmen, konnte es nicht entfernt ihre Absicht seyn, die Stellung der Schweiz, als eines selbstständigen Staats, zu verkennen. Die Pensions-Angelegenheit aller derjenigen überrheinischen Geistlichen, welche in dem Reichsdeputations-Schlusse vom 25. Februar 1803. berücksichtiget waren, hatte auf dem Wiener Congresse eine andere Bestimmung erhalten; die Pensionen derselben wurden auf die Besitzer des linken Rheinufers übernommen. Die in dem deutschen Bunde vereinigten Staaten liessen es sich, gleich nach Eröffnung der Bundesversammlung, eine angelegene Sorge seyn, was wegen der überrheinischen Geistlichen auf dem Wiener Congresse beschlossen war, für die zum Bunde gehörigen Länder des linken Rheinufers in Ausführung zu bringen, weil aber manche dieser durch den Lüneviller Frieden von Deutschland getrennt gewesenen Länder, auf welche die Zahlung der Pension übergehen sollte, nicht wieder in den Umfang des deutschen Bundes zurückkehrten, so mußte die Bun-

desversammlung, welche die Regulirung der ganzen Sustentations-Angelegenheit aus der frühern gemeinsamen deutschen Verwaltung übernommen hatte, bey der Besorgung dieses Geschäfts diejenigen Staaten zu einer verhältnißmäßigen Uebernahme der Pensionen einladen, welche sich als neue Erwerber und jetzige Besitzer überrheinischer Landestheile nach dem Inhalte der Wiener Congreßbeschlüsse derselben nicht füglich entziehen konnten.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft bestreitet diese Folgerung aus den Wiener Congreßbeschlüssen. Wenn man aber auch streng an die Grundsätze sich hält, welche sie selbst in ihrer letzten Erklärung aufstellt:

> Daß gleichwie mit dem Dispositionsrecht über das Bisthum, die Bestimmung gewisser Bedingungen wegen dessen Vereinigung mit der Schweiz den hohen Congreßmächten ausschließlich zugestanden und dieselben, Kraft dieser Befugniß, durch die Deklaration vom 20. März 1815. den Kantonen Bern und Basel alle gegen das Land, den Fürstbischof und die bischöflichen Angestellten von Basel zu erfüllenden Verpflichtungen vorgeschrieben, und daß die Eidgenossenschaft die Erklärung des Congresses als die Grundlage ihrer staatsrechtlichen Verbindlichkeiten ansehe;

so wird eine unbefangene Prüfung zu dem Resultate führen, daß die von der deutschen Bundesversammlung gezogene Folgerung nicht bestritten werden kann.

Für denjenigen Theil des Bisthums Basel, welcher schon vormals zur Schweiz gehört hatte, war weder dem Bischof noch den Kapitularen eine Pension ausgesetzt gewesen. Der Artikel 4.) Nro. 5. der Deklaration vom 20. März 1815. wieß ihnen darauf eine Pension an, und belastete damit die Kantone von Bern und Basel. Indem die hohen verbündeten Mächte auf einen Theil des Bisthums eine Verpflichtung ausdehnten, welcher sonst zur Schweiz gehört, und selbige bisher gar nicht gekannt hatte, konnte es ihnen gar nicht in den Sinn kommen, denjenigen Theil davon frey zu lassen, welchen die Schweiz erst von ihrem Wohlwollen empfing, und in Rücksicht auf welchen der Bischof und die Kapitularen schon durch den Reichsdeputations-Schluß ein Recht auf Pension erhalten hatten. Einer solchen Absicht widersprechen auch die Worte:

> Le récès de l'Empire germanique de 1803 n'ayant stipulé qu'en raison des pays qui ont fait partie intégrante du dit Empire;

es widerspricht der Fassung:

daß die neue Pension nur als eine « augmentation de la dite pension viagère » gezahlt werden soll;

es widerspricht der ganze Zusammenhang. Für den ehemals Schweizerischen Antheil des Bisthums Basel, der nun auch nicht aufgehört hat, der Schweiz zu gehören, wird eine Pension nachgeholt, diese soll eine Vermehrung der Reichsdeputationsschlußmäßigen seyn; von dieser wird wieder gesagt, daß sie

« in Rücksicht auf die Länder »

stipulirt sey, welche sonst einen Theil von Deutschland ausgemacht haben, und die nun der Schweiz überwiesen wurden. Die Kantone Bern und Basel übernehmen die Augmentation der Reichsschlußmäßigen Pension zu zahlen; da sie aber auch Besitzer der Länder sind,

en raison desquels

die letztere stipulirt worden, so konnte man dieser Uebernahme keinen andern Sinn unterlegen, als daß die Reichsschlußmäßige Pension selbst, welcher die neue als Augment zutreten solle, in derselben mitbegriffen wäre. Die Anordnung des Reichsdeputations-Schlusses, sofern er die Bildung und Verwaltung einer Sustentations-Kasse für die überrheinischen Geistlichen betrifft, hat die Deklaration vom 20. März 1815. keinesweges, wie die letzte Erklärung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgern lassen will, bestätigt; es ist in ihr, wie schon das Vorhergehende zur Genüge ergiebt, in keiner andern Beziehung von der Pension die Rede, als daß sie

« en raison des pays qui ont fait partie intégrante de l'Empire « germanique »

stipulirt gewesen sey, und daß zu dieser

« dite pension viagère »

nur die Vermehrung hinzukommen solle.

Läßt diese Ausführung der Schweizerischen Eidgenossenschaft noch Zweifel darüber, ob es in der That die Absicht der hohen verbündeten Mächte bey der Deklaration vom 20. März 1815. gewesen sey:

daß die durch den Reichsdeputations-Schluß für den Bischof von Basel und die dortigen Kapitularen festgesetzte Pension von den beyden Canto-

nen Bern und Basel mit der Uebernahme des Landes auch gezahlt werden solle;

und wünscht die Eidgenossenschaft noch Erläuterungen darüber, welche sie nur von den vereinigten Congreßmächten, mit welchen sie vermöge jener Akte transigirt habe, annehmen will, so sind dieselben durch die Congreßakte selbst schon zur Genüge gegeben. Die deutsche Bundesakte geht zwar als solche die Schweizerische Eidgenossenschaft nichts an. Der in ihrem 15. Artikel enthaltene Satz:

« Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Kasse und der
« Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistliche, welche
« Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers
« übertragen werden ꝛc. »

stellt in den Worten

« welche Pensionen ꝛc. übertragen werden »

einen Grundsatz dar, welcher nicht erst durch die deutsche Bundesakte selbst in der ausgezogenen Stelle verabredet wurde, sondern als bereits anderwärts verabredet, darin nur wiederholt wurde. Darum nennt er auch

« Besitzer des linken Rheinufers » allgemein.

Die frühere Verabredung konnte auch bloß unter den hohen verbündeten Mächten, welche über das von Frankreich getrennte linke Rheinufer zu disponiren und den neuen Besitzern Bedingungen aufzulegen befugt waren, geschehen seyn. Um so mehr muß man dem Artikel 64. der Congreßakte, welcher lautet:

« Les articles compris sous le titre de dispositions particulières
« dans l'acte de la Confédération germanique, tel qu'il se trouve
« annexé en original et dans une traduction françoise au
« présent traité général, auront la même force et valeur, que s'ils
« étoient textuellement insérés ici. »

in Beziehung auf obigen Grundsatz eine Anwendung geben, daß auch er wörtlich in der Congreßakte wiederholt, und mithin in Gemäßheit derselben:

« die Pensionen der überrheinischen Geistlichen auf die Besitzer des linken
« Rheinufers übertragen worden. »

Ueber die Wichtigkeit des beabsichteten Werkes kann in Deutschland nur Eine Stimme seyn; alle deutschen Staaten haben ein gleiches Interesse an baldiger und tüchtiger Vollführung desselben; alle werden für ihre Unabhängigkeit, für ihre Ruhe, für ihre Sicherheit, gleichen Vortheil dabey finden.

Seine Kaiserliche Majestät dehnen diese frohe Erwartung selbst auf die Gesammtheit der Europäischen Staaten aus; Sie glauben, daß durch eine wohlgeordnete Militärverfassung des deutschen Bundes, der Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens eine kräftige Stütze verliehen wird. Welches Unternehmen könnte nach dreissig verhängnißvollen Jahren für die Menschheit ersprießlicher, für die deutschen Fürsten ehrenvoller seyn?

Präsidium: wolle nunmehr den Entwurf Beschlusses über die Militär-Verhältnisse der hohen Bundesversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Derselbe wurde verlesen und einhellig angenommen, wie folgt:

Die deutsche Bundesversammlung hat aus den in der 3. 9. 11. 14. und 15. Sitzung Statt gefundenen Abstimmungen über den von dem Kaiserlich Oesterreichischen Hofe vorgelegten ersten Entwurf einer Militär-Verfassung des Bundes die Ueberzeugung geschöpft, daß sämmtliche deutsche Regierungen über die wesentlichen Grundlagen dieser Militär-Verfassung mit einander einig sind; daß jedoch über mehrere, die weitere Bestimmung und Ausbildung des Systems betreffende Hauptpunkte, theils eine Verschiedenheit der Ansichten obwaltet, theils gewisse militärisch-technische und politische Erörterungen für zweckmäßig und selbst für nothwendig erachtet werden.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, vereinigt man sich demnach unter dankvollster Anerkennung der von Seiner Kaiserlichen Majestät dabey bewiesenen ununterbrochenen hohen Sorgfalt für das Beste des Bundes zu dem Beschlusse, daß folgende allgemeine Grundsätze bey der ferneren Berathung als ein für allemal feststehende Directiv-Regeln zu betrachten seyen.

I. Zweck einer Militärverfassung des deutschen Bundes.

Der aus dem Wesen eines, durch ein Nationalband verknüpften Staatenbundes unmittelbar hervorgehende Zweck einer gemeinsamen Militär-Verfassung, wird als in sich begründet angesehen.

II. Bildung des Bundesheeres.

Das Heer des deutschen Bundes wird aus den Contingenten der einzelnen, in dem Bunde vereinigten Staaten gebildet. Diese Gesammtmacht ist aus stehenden Truppen, jeder Gattung, und aus Landwehr zusammengesetzt.

Die Vertheilung der Gesammtmacht unter die einzelnen Staaten des Bundes geschieht nach einer ungesäumt festzusetzenden, durch die Volksmenge jedes Bundesstaates bestimmten Matrikel, auf welche sodann ein, bey allen Mannschaftsstellungen anwendbarer, jeden einzelnen Staat für seinen Theil verpflichtender Anschlag gegründet werden muß.

III. Friedens- und Kriegsstand.

Bey Festsetzung des Friedens- und des Kriegsstandes werden die folgenden vier Hauptpunkte als Grundsätze aufgestellt:

a) Damit der Zweck einer Militärverfassung des deutschen Bundes vollständig in Erfüllung gehe, soll bey den darüber einzuleitenden Berathungen auf den Wehrstand der übrigen Europäischen Staaten Rücksicht genommen werden.

b) Der jedesmalige Uebergang vom Friedensstande zu dem auf die vollkommene Sicherheit des gemeinsamen Vaterlandes berechneten Kriegsstande, muß hinlänglich vorbereitet seyn, um mit möglichster Schnelligkeit Statt finden zu können.

c) Unbeschadet der für die Sicherheit des Ganzen erforderlichen Festsetzung der allgemeinen Anordnungen, bleibt alles, was die Anwendung und Ausführung derselben in den einzelnen Staaten befördern oder erleichtern kann, den Regierungen dieser Staaten vorbehalten.

d) Da die Kriegsmacht des deutschen Bundes den Charakter einer Gesammtmacht nie verlieren darf, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß der deutsche Bund nur ein Bundesheer kennt, daß dieses in mehrere Corps vertheilt ist; daß die Zusammensetzung dieser Corps als eine gemeinsame Angelegenheit, mit gehöriger Beachtung geographischer und verwandschaftlicher Verhältnisse, vom Bundestage bestimmt, jedoch dabey als Regel beobachtet wird, daß diejenigen Staaten, welche ein vollkommenes Armeecorps aufstellen, nicht fremde Truppen-Contingente den ihrigen einverleiben, vielmehr letztere untereinander zu eignen Corps verbunden werden sollen.

Weil nun ausser den im Allgemeinen festzusetzenden Directiv-Grundsätzen zugleich auch das Verhältniß der verschiedenen Waffengattungen und der sonstigen Militär-Verwaltungszweige, theils unter sich, theils in Anwendung auf die matrikularmäsige Vertheilung unter die einzelnen Bundesstaaten, berücksichtigt werden muß, um ein auf die allgemeine Sicherheit sowohl als auf die möglichste Erleichterung aller Staaten richtig berechnetes System für den Friedens- und Kriegsstand nummerisch festzusetzen und die in einzelnen Abstimmungen enthaltenen Anträge technisch näher würdigen zu können, so wird, mit Beachtung obiger Directiv-Normen, die weitere Erörterung dieses Gegenstandes ausdrücklich vorbehalten.

IV. Oberfeldherr.

Der Oberfeldherr des Bundes wird von dem Bundestage durch Stimmenmehrheit ernannt.

Der Wirkungskreis und die Gewalt desselben wird, mit sorgfältiger Rücksicht auf Erhaltung der inneren Ordnung des Heeres, nach den abzufassenden Militär-Gesetzen und auf die zweckmäsigste Verwendung der Streitkräfte, nach den jedesmaligen Bedürfnissen des Krieges, näher zu bestimmen seyn.

Der Oberfeldherr steht in Eid und Pflicht des Bundes, und die einzelnen Contingente sind, des ihren Regierungen geleisteten Eides unbeschadet, als Theile der Bundes-Armee von seinen Befehlen abhängig. Der Oberfeldherr empfängt durch den Bundestag die Befehle und er berichtet an denselben.

V. Armeezeichen.

Die Bundes-Armee erhält am Tage ihrer Zusammenziehung ein eignes Armee-Zeichen, welches sie neben dem ihrer Landesherren trägt. Sie legt es am Tage ihrer Auflösung wieder ab.

VI. Landsturm.

Obschon bei dem Landsturm alles auf den örtlichen Verhältnissen an den Grenzen und im Innern Deutschlands beruhet, folglich die Anordnung desselben vorzüglich eine Angelegenheit der einzelnen Staaten ausmacht, so wird doch die Organisation desselben zur allgemeinen Berathung des Bundestags gezogen wer-

den können, damit auch in dieser Beziehung die gemeinsame Sicherheit durch gemeinsame Anordnungen möglichst bewirkt werde.

VII. Bundesfestungen.

So wie man in Ansehung der bereits tractatenmäßig bestehenden deutschen Bundesfestungen die militärischen, politischen und administrativen Grundsätze und Verhältnisse ungesäumt berathen und feststellen wird, so soll auch, in Beziehung auf den gesammten Umfang des Bundes und dessen allgemeines Vertheidigungs-System, näher technisch erörtert und bestimmt werden, wo überhaupt Befestigungen in größerem und geringerem Umfange zur Sicherung Deutschlands, und zum Behufe eines allgemeinen Vertheidigungsplanes erforderlich sind.

VII. Vertheilung der Militärkosten.

Auf eben die Weise, wie man sich zur richtigen Vertheilung der Mannschafts-Stellungen über eine Matrikel, als Grundlage der einzelnen Anschläge, vereinigen wird, sollen auch ungesäumt die Grundsätze erörtert werden, um eine Matrikel zur Vertheilung aller sonstigen militärischen Gesammtleistungen festzusetzen.

§. 85.

Aufstellung zweyer Ausschüsse zur weitern Erörterung der Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

Präsidium: entwickelt die Gründe, welche dem schon in den meisten Abstimmungen ausgedrückten Wunsche, wegen Ernennung zweyer Ausschüsse zur weitern Erörterung der Militär-Verhältnisse, rechtfertigen, und legt diesem zufolge einen Entwurf Beschlusses hierüber vor.

Sämmtliche Stimmen waren damit vollkommen einverstanden, daher

Beschluß:

In Erwägung, daß über den in mehreren Sitzungen der Bundesversammlung verhandelten Entwurf einer Militär-Verfassung des deutschen Bundes eine nähere, theils politische, theils militärisch-technische Berathung nothwendig erachtet worden ist; daß ferner, mit Beachtung der bereits in Uebereinstimmung festgesetzten und durch Beschluß ausgesprochenen Grundsätze, über alle übrigen, einer weiteren

Weil nun ausser den im Allgemeinen festzusetzenden Directiv-Grundsätzen zugleich auch das Verhältniß der verschiedenen Waffengattungen und der sonstigen Militär-Verwaltungszweige, theils unter sich, theils in Anwendung auf die matrikularmäsige Vertheilung unter die einzelnen Bundesstaaten, berücksichtigt werden muß, um ein auf die allgemeine Sicherheit sowohl als auf die möglichste Erleichterung aller Staaten richtig berechnetes System für den Friedens- und Kriegsstand nummerisch festzusetzen und die in einzelnen Abstimmungen enthaltenen Anträge technisch näher würdigen zu können, so wird, mit Beachtung obiger Directiv-Normen, die weitere Erörterung dieses Gegenstandes ausdrücklich vorbehalten.

IV. Oberfeldherr.

Der Oberfeldherr des Bundes wird von dem Bundestage durch Stimmenmehrheit ernannt.

Der Wirkungskreis und die Gewalt desselben wird, mit sorgfältiger Rücksicht auf Erhaltung der inneren Ordnung des Heeres, nach den abzufassenden Militär-Gesetzen und auf die zweckmäsigste Verwendung der Streitkräfte, nach den jedesmaligen Bedürfnissen des Krieges, näher zu bestimmen seyn.

Der Oberfeldherr steht in Eid und Pflicht des Bundes, und die einzelnen Contingente sind, des ihren Regierungen geleisteten Eides unbeschadet, als Theile der Bundes-Armee von seinen Befehlen abhängig. Der Oberfeldherr empfängt durch den Bundestag die Befehle und er berichtet an denselben.

V. Armeezeichen.

Die Bundes-Armee erhält am Tage ihrer Zusammenziehung ein eignes Armee-Zeichen, welches sie neben dem ihrer Landesherren trägt. Sie legt es am Tage ihrer Auflösung wieder ab.

VI. Landsturm.

Obschon bei dem Landsturm alles auf den örtlichen Verhältnissen an den Grenzen und im Innern Deutschlands beruhet, folglich die Anordnung desselben vorzüglich eine Angelegenheit der einzelnen Staaten ausmacht, so wird doch die Organisation desselben zur allgemeinen Berathung des Bundestags gezogen wer-

men, daß, sobald fünf Mitglieder anwesend sind, der Ausschuß als hinlänglich gebildet zu betrachten seye.

2) Die Militär-Abgeordneten müssen zu ihrer Legitimation bey der Bundesversammlung und unter sich mit Vollmachten ihrer Committenten versehen seyn.

3) Dieser Ausschuß versammelt sich bis den 1. May dieses Jahres in Frankfurt.

4) Der Vorsitz bey diesem Militär-Ausschuß wird einem besonders dazu zu ernennenden Bevollmächtigten übertragen.

5) Das Geschäft dieses Präsidirenden ist:

a. den Conferenzen vorzusitzen;

b. ihren inneren Gang zu ordnen;

c. die Gegenstände in einer jedesmaligen gehörigen Reihefolge zur Sprache zu bringen, die Meynungen aufzufassen, die Verhandlungen zu leiten, und diese Berathungen, wo möglich, zum Resultate einer Vereinigung zu führen;

d. an den Präsidirenden ergehen die Anfragen und Aufträge des Bundestags-Ausschusses, und durch ihn geschehen überhaupt die Mittheilungen des Militär-Ausschusses an den Bundestags-Ausschuß;

e. der Präsidirende trägt Sorge für die Einrichtung des Protokolls in den Sitzungen des Militär-Ausschusses, und für die Ordnung und Aufbewahrung der Akten.

6) Der Militär-Ausschuß beschäftigt sich nur mit der Ausarbeitung des Militär-Planes und mit den rein-militärischen Arbeiten, die durch den Bundestags-Ausschuß an denselben gelangen, und unterlegt diesem jedesmal das Resultat seiner Berathungen, welches nur consultativ seyn kann.

7) Die Dauer des Militär-Ausschusses ist auf die Verhandlungen über die Militär-Angelegenheiten beschränkt. Er wird mit ihrer Beendigung aufgelöset.

8) Binnen drey Monaten wird der Bundestags-Ausschuß das Resultat der Bundesversammlung zum endlichen Beschlusse vorlegen.

Der Königlich Preussische Gesandte, Herr Graf von der Goltz, brachte hierauf für das Präsidium bey dem Militär-Ausschusse den Kaiser-

Erörterung noch vorbehaltenen Punkte, diese mit aller der hohen Wichtigkeit einer solchen National-Angelegenheit entsprechenden Umsicht Statt finden müsse; hat die deutsche Bundesversammlung diese weitern vorbereitenden Verhandlungen durch Ausschüsse vornehmen zu lassen beschlossen; und daher sowohl über die Aufstellung und den Geschäftskreis der Ausschüsse, als auch über die formelle Geschäftsbehandlung folgenden Beschluß gefaßt:

I. Es wird ein Ausschuß von sieben Mitgliedern aus der Mitte der Bundesversammlung ernannt (Bundestags-Ausschuß), welchem die Ausarbeitung des Militär-Verfassungsplanes des deutschen Bundes übertragen wird. Derselbe hat diejenigen Bestimmungen, welche bereits durch Beschluß der Bundesversammlung festgestellt und ausgesprochen worden sind, als solche in dem zu bearbeitenden Plan aufzunehmen und übrigens alle weiteren auf diesen Gegenstand sich beziehenden seitherigen Bundestags-Verhandlungen zugleich dabey in Erwägung zu ziehen. Dieser Bundestags-Ausschuß hat sodann das Resultat seiner Bearbeitung der Bundesversammlung zur Prüfung und Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

II. Zur Hülfe für diesen Bundestags-Ausschuß und zur Bearbeitung der einzelnen rein-militärischen Entwicklungen und Beziehungen, welche nur von Sachkundigen beurtheilt und geordnet werden können, wird gleichzeitig ein, aus Militär-Personen bestehender Ausschuß (Militär-Ausschuß) gebildet, welcher gegen die Bundesversammlung im Allgemeinen, und gegen den Ausschuß derselben insbesondere, in jenem Verhältnisse steht, in welchem während der Wiener Congreß-Verhandlungen eigene statistische, militärische u. d. gl. Ausschüsse mit dem besten Erfolge bestanden haben. Der Militär-Ausschuß hat jedoch keine unmittelbare Berührung mit der Bundesversammlung.

Dieser Militär-Ausschuß wird von den einzelnen Bundesstaaten zusammengesetzt, und dabey nach folgenden Grundsätzen verfahren.

1) Es bleibt sämmtlichen Bundesstaaten, nach Maasgabe der im Artikel IV. der Bundesakte verzeichneten Stimmen, unbenommen, einen eigenen Officier zum Ausschusse abzuordnen, oder dem einen oder andern Mitgliede desselben ihre Aufträge zu ertheilen, wobey jedoch der einstimmige Wunsch ausgedrückt wird, daß dieser Ausschuß nicht zu zahlreich werden möge. Es wird angenom-

men, daß, sobald fünf Mitglieder anwesend sind, der Ausschuß als hinlänglich gebildet zu betrachten seye.

2) Die Militär-Abgeordneten müssen zu ihrer Legitimation bey der Bundesversammlung und unter sich mit Vollmachten ihrer Committenten versehen seyn.

3) Dieser Ausschuß versammelt sich bis den 1. May dieses Jahres in Frankfurt.

4) Der Vorsitz bey diesem Militär-Ausschuß wird einem besonders dazu zu ernennenden Bevollmächtigten übertragen.

5) Das Geschäft dieses Präsidirenden ist:

a. den Conferenzen vorzusitzen;

b. ihren inneren Gang zu ordnen;

c. die Gegenstände in einer jedesmaligen gehörigen Reihefolge zur Sprache zu bringen, die Meynungen aufzufassen, die Verhandlungen zu leiten, und diese Berathungen, wo möglich, zum Resultate einer Vereinigung zu führen;

d. an den Präsidirenden ergehen die Anfragen und Aufträge des Bundestags-Ausschusses, und durch ihn geschehen überhaupt die Mittheilungen des Militär-Ausschusses an den Bundestags-Ausschuß;

e. der Präsidirende trägt Sorge für die Einrichtung des Protokolls in den Sitzungen des Militär-Ausschusses, und für die Ordnung und Aufbewahrung der Akten.

6) Der Militär-Ausschuß beschäftigt sich nur mit der Ausarbeitung des Militär-Planes und mit den rein-militärischen Arbeiten, die durch den Bundestags-Ausschuß an denselben gelangen, und unterlegt diesem jedesmal das Resultat seiner Berathungen, welches nur consultativ seyn kann.

7) Die Dauer des Militär-Ausschusses ist auf die Verhandlungen über die Militär-Angelegenheiten beschränkt. Er wird mit ihrer Beendigung aufgelöset.

8) Binnen drey Monaten wird der Bundestags-Ausschuß das Resultat der Bundesversammlung zum endlichen Beschlusse vorlegen.

Der Königlich Preussische Gesandte, Herr Graf von der Goltz, brachte hierauf für das Präsidium bey dem Militär-Ausschusse den Kaiser-

lichen Geheimen Rath, Freyherrn von Wessenberg, welcher alle Eigenschaften hierzu in hohem Grade vereinige, in Vorschlag, zu welchem Ende Seine Majestät der Kaiser zu bitten wären, dem Freyherrn von Wessenberg die Genehmigung hierzu zu ertheilen.

Sämmtliche Stimmen traten Preussen vollkommen bey, und der Kaiserlich Oesterreichische Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, eröffnete hierauf:

Nachdem Seine Majestät der Kaiser bereits in Kenntniß gesetzt worden seyen, daß die meisten Gesandtschaften diesem Antrage mit besonderem Vergnügen beystimmen würden, so hätten Allerhöchstdieselben die Kaiserliche Gesandtschaft ermächtiget, Ihre Einwilligung hierzu zu erklären.

Folgen die Unterschriften.

Siebenzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13. April 1818.

In Gegenwart

Aller in der sechszehnten Sitzung Anwesenden.

Hinzugekommen war:

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: den Königlich Niederländischen General-Major, Herr Graf von Grünne.

Wieder anwesend war:

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: der Herzoglich Nassauische Herr Staatsminister, Freyherr von Marschall.

(Inhalt. §. 86. Abberufung des Königlich Niederländischen Gesandten, Freyherrn von Gagern, und Ueberreichung der Vollmacht, des an seine Stelle getretenen Herrn General-Majors, Grafen von Grünne. §. 87. Wahl eines Ausschusses von sieben der Bundesversammlungs-Mitgliedern zur weiteren Erörterung der Militärverhältnisse des deutschen Bundes. §. 88. Uebersicht aller Privatforderungen an die ehemalige Reichsoperations-Kasse und Wahl eines Ausschusses zur Erstattung eines Gutachtens über diesen Gegenstand. §. 89. Wahl einer neuen Commission zur Begutachtung der Privat-Reklamationen. §. 90. Erklärung von Baiern über die Reklamation der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger, und Inhaber der Partial-Obligationen Lit. D. §. 91. Erklärung

von Baden über das Entschädigungsgesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen erlittener Kriegsschaden. §. 92. Erklärung vom Großherzogthume Hessen, über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte; und Beytritt von Braunschweig und Nassau, zur Uebernahme der Garantie des neuen Mecklenburgischen Staatsgesetzes über die rechtliche Entscheidung von streitigen Fällen, über die Landesverfassung. §. 93. Neue Eingaben.)

§. 86.

Abberufung des Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Bundesgesandten, Freyherrn von Gagern, und Vollmacht des an seine Stelle getretenen Herrn General-Majors, Grafen von Grünne.

Präsidium: legt das Schreiben des Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Bundesgesandten, Freyherrn von Gagern vor, worin derselbe von seiner Abberufung Nachricht ertheilt; so wie das Antwortschreiben, welches Präsidium, nach dem in der vertraulichen Besprechung ausgedrückten Wunsche dieser hohen Versammlung, hierauf erlassen hat.

Beyde Schreiben wurden verlesen und in dieses Protokoll eingerückt, wie folgt:

«Schreiben des Königlich Niederländischen, Großherzoglich «Luxemburgischen Herrn Bundesgesandten, Freyherrn «von Gagern:

«Hohe Bundesversammlung!

«Nachdem ich Seiner Exzellenz dem Präsidial-Gesandten die meine Rückbe«rufung betreffenden Depeschen des Königlich Niederländischen Hofes eingehändigt «habe, liegt mir noch ob, mich von Euren Excellenzen zu beurlauben, und ihnen «für Nachsicht und Freundschaft zu danken.

«Sie wollen gütig die Versicherung annehmen, und davon in den Berichten
«an Ihre Höfe und Behörden kurze Erwähnung thun, daß ich neben den Pflichten
«gegen des Königs Majestät nie etwas anderes, als das allgemeine Wohl, ohne
«alle Nebenabsicht bezweckt habe. Obgleich auch dieser Wechsel meinen eigenen
«bedingten Verlangen gemäß ist, so liegt doch sicher mehr eine zu hohe Würdigung
«als eine Verschmähung meines früheren Amtes und Berufes zum Grunde. Ich
«hoffe daher Ansprüche auf Ihr Andenken und Ihre Achtung zu behalten, worauf
«ich so großen Werth setze, und versichere Sie sammt und sonders meiner Verehrung
«und ausgezeichneten Hochachtung.

«Frankfurt am Mayn, den 6. April 1818.

Antwortschreiben des Kaiserlich Oesterreichischen präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, an den Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern:

«Die hohe Bundesversammlung kann nicht ohne lebhaftes Bedauern einen
«vielseitig ausgezeichneten Staatsmann Sich aus Ihrer Mitte entfernen sehen,
«der sowohl Ihr, als dem ganzen Publikum, so mannigfaltige Beweise unwandel-
«baren Strebens für das allgemeine Wohl des Bundes gegeben hat, und der mit
«gleicher Wärme in seinen Verhältnissen zu der Versammlung, wie in seinen freund-
«schaftlich-collegialischen, seinen Worten und Handlungen stets das Gepräge des
«aufgeklärten, biedern, nur für das wahre Beste des gemeinsamen Vaterlandes
«eifernden Patrioten aufzudrücken, und sich dadurch das schönste Recht auf den
«Dank und das verbleibendste Andenken Aller zu erwerben gewußt hat.»

«Indem der unterzeichnete präsidirende Gesandte sich beehrt, diese gerechten
«Gefühle der hohen Versammlung, Ihrem ausdrücklichen Wunsche gemäß, Seiner
«Excellenz dem Freyherrn von Gagern, in Antwort auf dessen Schreiben vom
«6. dieses, zu erkennen zu geben, erübriget ihm nur die angelegene Bitte, Sich
«von Ihrem vollkommensten Einklange mit seinen persönlichen gefällig überzeugt
«halten und die denselben so ganz entsprechende Versicherung seiner hochachtungs-
«vollsten Gesinnungen wohlwollend empfangen zu wollen.»

«Frankfurt den 9. April 1818.»

Hiernächst eröffnete

Präsidium: Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, hätten an die Stelle des Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern, den Herrn General-Major, Grafen von Grünne, zu Höchstihrem Bundesgesandten ernannt, welcher sich mittelst Vollmacht, datirt aus dem Haag den 14. März 1818. legitimirt habe.

Die Vollmacht wurde verlesen und der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte erklärte hierauf:

Von dem König, meinen Herrn, abgesandt, um an die Stelle eines eben so ausgezeichneten als vollendeten Staatsmannes, den so eben durch ihn an mich überlassenen Platz in Ihrem Kreise, meine hochgeehrten Herren, einzunehmen, fühle ich mich eben so gerührt, durch diese offenbare ehrenvolle Anerkennung und Würdigung meines persönlichen Charakters, als innig durchdrungen von der hohen Wichtigkeit meines nunmehrigen erhabenen Berufs. Erstere nach allen meinen Kräften und geringen Fähigkeiten möglichst zu rechtfertigen, so wie in dem letzteren nach Ihrem Beyspiele und einverständlich mit Ihnen, Ihrem gemeinschaftlichen Wirken und Streben nach Begründung und Entwicklung des von Meisterhand entworfenen und bisher rühmlichst beförderten Werkes mich anzuschließen, liegt mir daher auch als die künftige theuerste Verpflichtung meines ganzen Daseyns ausschließlich am Herzen.

Es sey mir deßhalb erlaubt, bey meiner heutigen ersten Erscheinung unter Ihnen, hier vorläufig die einfache Erklärung abzulegen: daß auch ich mir dermalen die Anwendung des in dem Wahlspruche meines Königlichen Herrn ausgesprochenen Sinnes eigen zu machen, mir vorzüglich werde angelegen seyn lassen, in fester Aufrechthaltung und pünktlicher Handhabung Seiner Ihm zukommenden Rechte, gleichwie Seinerseits in standhafter Behauptung und genauer Beobachtung, sowohl der weislich von Ihm angenommenen Grundsätze, als Seiner übernommenen Obliegenheiten gegen alle insgesammt, so auch gegen jeden Einzelnen.

Selbst ursprünglich ein Luxemburger, bin ich doppelt stolz darauf, in diesem erlauchten ehrwürdigen deutschen Senate einen Fürsten zu vertreten, auf dessen Haus Deutschland von jeher als einen seiner ausgezeichnetesten Herrscher- und und Helden-Stämme Anspruch gemacht hat, wie auch dazu ersehen zu seyn, das

Ihn in der Eigenschaft eines Großherzogs von Luxemburg von neuem an das deutsche Vaterland knüpfende Band fester und fester schließen zu helfen.

Möge das Vorbild unsrer musterhaften Fürsten im herrlichen Vereine und zu solch' edlem Zwecke uns stets begeistern und stärken zum Ausharren in Erzielung des möglichst vollkommenen Ideals von menschlichem Wohlstande, uns, die Organe Ihres lauten einstimmigen Willens, eine Ordnung der Dinge vorzubereiten und einzuleiten, wo es, wie sich unser aller Göthe meines Wissens irgendwo ausgedrückt hat,

von oben billig
von unten willig

hergeht, insofern nämlich letzteres das, wenn auch oft langsame, jedoch eben so unausbleibliche Resultat vom Ersteren ist.

Lassen Sie mich gefälligst, meine hochgeehrten Herren Collegen, den mich insbesondere selbst betreffenden sehnlichsten Wunsch schließlich hinzufügen, mich Ihrer mir unendlich werthen und schätzbaren Nachsicht und Freundschaft dabey versichert halten zu dürfen.

§. 87.

Wahl des Bundestags-Ausschusses zur weiteren Erörterung der Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(16. Sitz. §. 85.)

Präsidium schlägt vor, in Folge des in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusses, nunmehr die Wahl der sieben Bundesgesandten vorzunehmen, aus welchen der Bundestags-Ausschuß zur weiteren Erörterung der Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes bestehen solle.

Sämmtliche Gesandtschaften waren damit einverstanden, worauf

Herr Graf von Buol-Schauenstein,
" Graf von der Goltz,
" Freyherr von Aretin,
" von Martens,
" Freyherr von Wangenheim,
" Graf von Eyben und
" Freyherr von Plessen,

gewählt worden sind.

§. 88.

Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Kasse.

(5. Sitz. §. 20. 14. Sitz. §. 68. v. J. 1816. 8. Sitz. §. 35. 20. Sitz. §. 109. 27. Sitz. §. 162. 29. Sitz. §. 181. u. 182. 32. Sitz. §. 212. 39. Sitz. §. 281. 282. 283. 284. 43. Sitz. §. 345. v. J. 1817. 11. Sitz. §. 48. v. J. 1818.)

Oesterreich. Aus Veranlassung mehrerer eingereichten Gesuche einzelner Individuen um Berücksichtigung und Befriedigung derjenigen bey der Auflösung des deutschen Reichs unberichtigt gebliebenen Forderungen, welche sie an die, während des letzten Reichskriegs, nämlich in der Periode von 1792. bis 1801. Reichsconstitutionsmäßig bestandenen sogenannten Reichsoperations-Kasse zu machen hatten, war es dieser hohen Versammlung gefällig, der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gesandtschaft den Wunsch auszudrücken, eine Uebersicht aller Privat-Forderungen dieser Art zu erhalten.

Mit Vergnügen sieht dieselbe sich nunmehr im Stande, diesem Wunsche dadurch zu entsprechen, daß sie die Ehre hat, hiermit zwey von der Kaiserlich Königlichen Hofkriegsbuchhaltung gefertigte Verzeichnisse vorzulegen.

Das eine enthält in 141 verschiedenen Ansätzen diejenigen Forderungen, welche bey dem Abschluß der letzten Reichsoperations-Kasse-Rechnung noch an Privaten, für die in die vormaligen wirklich bestandenen Reichs- oder durch ihre aus Reichstruppen bestandene Besatzung als solche zu betrachtende Landesfestungen abgelieferte Approvisionirungs- und sonstige Artikel unberichtigt geblieben sind, und einen Gesammtbetrag von 1,281,928 fl. 5 kr. im 20 fl. Fuß, oder 1,538,313 fl. $42\frac{1}{20}$ kr. in Reichswährung, ausmachen; in dem zweyten Verzeichniß sind die gleichfalls unberichtigt gebliebenen, auf 29,872 fl. $16\frac{3}{4}$ kr. im 20 fl. Fuß, oder 35,846 fl. $44\frac{1}{10}$ kr. Reichswährung, sich belaufenden Forderungen verschiedener Aemter und Dominien für die bey Belagerung der Reichsfestung Kehl und der Brückenschanze bey Hüningen geleisteten Lieferungen angeführt, und es kommt zu bemerken, daß alle diese Forderungsansätze aus der Reichsoperations-Kasse-Rechnung gezogen und seiner Zeit über jede einzelne derselben von dem Reichsfeldmarschall und dem Reichsgeneral-Kriegscommissariat, so wie auch von den Reichsfestungs-Gouverneurs und Commandanten, Schuldscheine ausgestellt worden sind, durch deren Producirung die Gläubiger die Liquidität ihrer Ansprüche nachweisen können.

Bey der Vorlage dieser Verzeichnisse hat die Kaiserlich Königliche Gesandtschaft, aus Auftrag ihres Allerhöchsten Hofes, die Ehre Folgendes zu erklären:

Seine Majestät der Kaiser glauben in dem Beschlusse, zu welchem diese hohe Versammlung durch das von der Wittwe Rief eingereichte Gesuch um Befriedigung ihrer bey der Reichsoperations-Kasse ausstehenden Forderung, so wie auch durch das bey dieser Gelegenheit von dem Herrn Referenten so wohl begründete Gutachten, in ihrer Sitzung vom 21. November 1816. sich veranlaßt gesehen hat, und vermöge welches Beschlusses schon sogleich die erste Forderung dieser Art zur Berichtserstattung und Instructions-Einholung geeignet erklärt worden ist, vorläufig die angenehme Ueberzeugung nähren zu können, daß auch bey dieser, ihrem Ursprunge nach, gewiß mit Recht als deutsche National-Angelegenheit zu betrachtenden Forderungssache die Wirkungen des so glücklich und innig vereinigten deutschen Staaten-Bundes sich eben so wohlthätig äussern werden, als es bereits schon bey mehreren in früherer Zeit bestandenen, und durch die nachmaligen Zeitereignisse unerledigt gebliebenen, daher auch noch einer ordnenden Hand bedürfenden Institute und Verhältnisse geschehen ist, und daß daher auch hier der hinlänglich erprobte Gemeinsinn deutscher Fürsten und freyer Städte, vereint mit der thätigen Vorsorge ihrer hier versammelten Repräsentanten, diejenigen Mittel auffinden wird, wodurch der fragliche Gegenstand seiner ordnungsgemäßen Erledigung zugeführt werden kann. In dieser Voraussetzung erachten Seine Majestät, daß ein ganz besonderes zweckforderndes Mittel vorläufig sich darin darbieten dürfte, wenn nach dem bisher beliebten und stets so nützlich befundenen Geschäftsgang eine Commission aus der Mitte dieser hohen Versammlung gewählt würde, welche diesen nicht unwichtigen Gegenstand zu erörtern, zu berathen und durch ein hierüber abzugebendes Gutachten zu der einstigen förmlichen Verlaßnahme, Berichtserstattung und Instruktions-Einholung vorzubereiten hätte, und die Kaiserlich Königliche Gesandtschaft giebt sich daher die Ehre, die Wahl einer solchen Commission in Antrag zu bringen.

Preussen: stimmt dem Antrage der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft, wegen der Wahl einer Commission von fünf Mitgliedern zur Erstattung eines Gutachtens über diesen Gegenstand, vollkommen bey.

Baiern. Mit diesem Antrage, welcher die wohlwollende Vorsorge Seiner Kaiserlichen Majestät für mehrere leidende Familien dankenswürdig beurkundet,

ist man dahin einverstanden, daß dieser Ausschuß ungesäumt zusammentrete, um darüber zu berathschlagen, ob und welche Mittel zur Befriedigung dieser reklamirenden Privatpersonen aufzufinden, und welche Grundsätze hierbei aufzustellen wären.

Alle übrigen Gesandtschaften waren mit diesem Antrage und der von Baiern ausgedrückten Bestimmung des zu wählenden Ausschusses vollkommen einverstanden. Die in der Oesterreichischen Erklärung erwähnten beiden Verzeichnisse wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 13. und 14. beigefügt.

Die Wahl des Ausschusses ist hierauf vorgenommen worden, und nachdem dieselbe auf die

Herren: Grafen von Buol-Schauenstein,
Grafen von der Goltz,
Freyherrn von Aretin,
von Martens und
von Berg

fiel, wurde

beschlossen:

Daß, unter dankbarer Anerkennung des die wohlwollende Vorsorge Seiner Kaiserlichen Majestät für mehrere leidende Familien beurkundenden Antrages, ein Ausschuß, welcher aus den Herren Bundesgesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, Grafen von der Goltz, Freiherrn von Aretin, Herrn von Martens und Herrn von Berg, bestehe, ernannt werde, um, in Folge der demselben mitzutheilenden Verzeichnisse, zu berathschlagen, ob und welche Mittel zur Befriedigung der reklamirenden Privatpersonen aufzufinden, und welche Grundsätze hierbey aufzustellen wären, und hierdurch diesen Gegenstand zur förmlichen Verlaßnahme, Berichtserstattung und Instruktions-Einholung vorzubereiten.

§. 89.

Commission zur Begutachtung der Privat-Reklamationen.

Hierauf wurde, nach dem Präsidial-Antrage, zur Wahl einer neuen Commission geschritten, welche die Begutachtung der bis Ende Juny dieses Jahres eingehenden Reklamationen übernähme. Die Herren Bundesgesandten

Freyherr von Aretin,
Herr von Martens,
Freyherr von Wangenheim,
Freyherr von Plessen und
Herr von Berg
erthielten die meisten Stimmen, daher

Beschluß:

Daß die Herren Bundesgesandten, Freyherr von Aretin, Herr von Martens, Freyherr von Wangenheim, Freyherr von Plessen und Herr von Berg, ersucht werden, den Vortrag und die Begutachtung der bis Ende Juny l. J. eingehenden Reklamationen zu übernehmen.

§. 90.

Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betreffend.

(14. Sitz. §. 69. 30. Sitz §. 192. 44. Sitz. §. 355. 53. Sitz. §. 398. 55. Sitz. §. 411. 58. Sitz. §. 418. v. J. 1817. 3. Sitz. §. 17. 11. Sitz. §. 44. 14. Sitz. §. 66. v. J. 1818.)

Baiern. In der 14. Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 5. März ist durch Mehrheit der Stimmen beschlossen worden, daß, in Bezug auf die Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und Kapitalien betreffend, die in der 58. Sitzung vom 22. Dezember vorigen Jahres gewählte Commission unverzüglich in Thätigkeit treten, und die Vermittelung dieser Angelegenheit versuchen möge.

In der 58. Sitzung war

I. Jene Commission gewählt worden, um, nach dem Beschluß der Bundesversammlung in der 55. Sitzung vom 11. Dezember, über die Frage wegen der Uebernahme der Rheinpfälzischen Schuld Lit. D. und das Maas der Vertheilung

ist man dahin einverstanden, daß dieser Ausschuß ungesäumt zusammentrete, um darüber zu berathschlagen, ob und welche Mittel zur Befriedigung dieser reklamirenden Privatpersonen aufzufinden, und welche Grundsätze hierbei aufzustellen wären.

Alle übrigen Gesandtschaften waren mit diesem Antrage und der von Baiern ausgedrückten Bestimmung des zu wählenden Ausschusses vollkommen einverstanden. Die in der Oesterreichischen Erklärung erwähnten beiden Verzeichnisse wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 13. und 14. beigefügt.

Die Wahl des Ausschusses ist hierauf vorgenommen worden, und nachdem dieselbe auf die

Herren: Grafen von Buol-Schauenstein,
Grafen von der Goltz,
Freyherrn von Aretin,
von Martens und
von Berg

fiel, wurde

beschlossen:

Daß, unter dankbarer Anerkennung des die wohlwollende Vorsorge Seiner Kaiserlichen Majestät für mehrere leidende Familien beurkundenden Antrages, ein Ausschuß, welcher aus den Herren Bundesgesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, Grafen von der Goltz, Freiherrn von Aretin, Herrn von Martens und Herrn von Berg, bestehe, ernannt werde, um, in Folge der demselben mitzutheilenden Verzeichnisse, zu berathschlagen, ob und welche Mittel zur Befriedigung der reklamirenden Privatpersonen aufzufinden, und welche Grundsätze hierbey aufzustellen wären, und hierdurch diesen Gegenstand zur förmlichen Verlaßnahme, Berichtserstattung und Instruktions-Einholung vorzubereiten.

§. 89.

Commission zur Begutachtung der Privat-Reklamationen.

Hierauf wurde, nach dem Präsidial-Antrage, zur Wahl einer neuen Commission geschritten, welche die Begutachtung der bis Ende Juny dieses Jahres eingehenden Reklamationen übernähme. Die Herren Bundesgesandten

Freyherr von Aretin,
Herr von Martens,
Freyherr von Wangenheim,
Freyherr von Plessen und
Herr von Berg

erthielten die meisten Stimmen, daher

Beschluß:

Daß die Herren Bundesgesandten, Freyherr von Aretin, Herr von Martens, Freyherr von Wangenheim, Freyherr von Plessen und Herr von Berg, ersucht werden, den Vortrag und die Begutachtung der bis Ende Juny l. J. eingehenden Reklamationen zu übernehmen.

§. 90.

Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betreffend.

(14. Sitz. §. 69. 30. Sitz §. 192. 44. Sitz. §. 355. 53. Sitz. §. 398. 55. Sitz. §. 411. 58. Sitz. §. 418. v. J. 1817. 3. Sitz. §. 17. 11. Sitz. §. 44. 14. Sitz. §. 66. v. J. 1818.)

Baiern. In der 14. Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 5. März ist durch Mehrheit der Stimmen beschlossen worden, daß, in Bezug auf die Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und Kapitalien betreffend, die in der 58. Sitzung vom 22. Dezember vorigen Jahres gewählte Commission unverzüglich in Thätigkeit treten, und die Vermittelung dieser Angelegenheit versuchen möge.

In der 58. Sitzung war

I. Jene Commission gewählt worden, um, nach dem Beschluß der Bundesversammlung in der 55. Sitzung vom 11. Dezember, über die Frage wegen der Uebernahme der Rheinpfälzischen Schuld Lit. D. und das Maas der Vertheilung

zwischen den hierüber in Streit verfangenen Höfen die Vermittlung zu ersuchen, wohingegen

II. Nach eben diesem Beschluß, rücksichtlich der einstweilen bis zur Ausmittlung der Hauptfrage zu bezahlenden Zinsen, « weil aus dem bisherigen Rechts« gange und Verfahren die Staatsgläubiger Rechte auf eine vorläufige Befriedigung « aus den speziell verpfändeten Oberämtern Heidelberg und Mosbach vor weiterer « Abtheilung der Schulden, und der deßhalb weiter auszumachenden Frage er« langt », die Bundesversammlung bey dem Großherzoglich Badischen Hofe ihre Verwendung dahin treten ließ, daß die reklamirenden Staatsgläubiger, in Folge des bisherigen Rechtsganges, aus den Einkünften der Oberämter Heidelberg und Mosbach ihre vorläufige Befriedigung, wenigstens von den laufenden Zinsen, erhalten mögen.

Hierüber muß

ad I.

bemerkt werden, daß die Frage durch eine von den Sachwaltern der Gläubiger bey dem Bundestage übergebene Vorstellung in Anregung gebracht wurde, deren Antrag dahin gieng, daß sie von des Großherzogs von Baden Königlicher Hoheit, wieder in den Genuß der seit dem 1. Januar 1803. entbehrten Zinsen gesetzt, und ihnen aller Schaden und Kosten vergütet, daß ferner entweder die vertragsmäßigen Kapitalszahlungen durch das Großherzogliche Haus Baden salvo regressu geleistet, oder die durch die diesseitige Rheinpfalz entschädigten hohen Fürstenhäuser veranlaßt würden, dabey pro rata des Steuerkapitals der erhaltenen Entschädigungs-Lande zu concurriren.

Auf den Antrag des Herrn Referenten in der 14. Sitzung vom vorigen Jahre, die Gesandten sämmtlicher betheiligter Höfe zu ersuchen, daß sie sich über die Theilung dieser Kapitalien, vorzüglich über die baldige Wiedereinsetzung der Gläubiger Lit. D in die ihnen seit 14 Jahren entzogenen Zinsen, vereinigen möchten, ließen Seine Majestät der König in der 30. Sitzung vom 22. May 1817. durch Ihren Bundestagsgesandten erklären, daß, da die Vorstellung der Gläubiger bloß gegen die jetzigen Besitzer der Rheinpfalz gerichtet sey, und gegen diese ein Beschluß der mit der Vollziehung des Reichsdeputations-Hauptschlusses beauftragten Subdelegations-Commission zu Frankfurt, so wie

ein reichskammergerichtliches Mandatum sine clausula in Mitte lägen, Allerhöchstdieselben sich zur Zeit zu den betheiligten Höfen nicht rechnen zu können glaubten, daß Sie jedoch bereit seyen, die Regreß-Ansprüche, welche die Besitzer der Rheinpfalz an Baiern zu haben glaubten, auf den Fall, daß die Sache nicht im gütlichen Wege beyzulegen seyn sollte, dem Ausspruch einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz zu unterwerfen, für welchen Fall sich jedoch vorbehalten werde, jene Forderungen geltend zu machen, die man diesseits an die Besitzer der Rheinpfalz für mehrere Gegenstände zu machen hätte, von denen aber bisher Umgang genommen, dagegen auch eine Verbindlichkeit zur Uebernahme von Landesschulden nie anerkannt worden wäre.

Diese Erklärung lassen Seine Majestät auch jetzt förmlich wiederholen. Allerhöchstdieselben werden Sich einer gütlichen Ausgleichung nie entziehen, sobald solche auch die von der Rheinpfalz herrührenden, bisher mit Stillschweigen übergangenen diesseitigen Forderungen umfaßt.

Man hofft, nächstens im Stande zu seyn, durch eine aktenmäßige Darstellung die Thatsachen und Gründe, welche in der von der Großherzoglich Badischen Gesandtschaft in der 11. Sitzung vom 25. Februar übergebenen «Rechtsdeduction» aufgestellt worden sind, zu beleuchten und zu würdigen.

Nachdem indessen die Großherzoglich Badische Regierung sich eine Frist von neun Monaten nehmen durfte, um von den diesseits in der Sitzung vom 22. May vorigen Jahres übergebenen, nicht mehr als einen Druckbogen betragenden Bemerkungen (die übrigen als bloß aus öffentlichen Druckschriften gezogen, des ihnen in der Badischen Denkschrift S. 3. beygelegten Charakters einer «förmlichen Rechtsdeduction» vollkommen entbehren) eine Widerlegung zu Stande zu bringen, so wird auch der Königlich Baierischen Regierung die zur Verfassung einer officiellen, aus den Akten gezogenen Gegenschrift nöthige Zeit nicht beengt werden wollen.

Nicht minder fällt es in die Augen, daß die Liquidirung und Ausgleichung der von einer Zeit von sechzehn Jahren, und selbst von früheren Epochen sich herschreibenden Forderungen und Gegenforderungen nicht das Werk eines Tages oder auch eines Monats seyn könne.

Um desto mehr müssen

ad II.

Seine Majestät bedauern, daß durch die von der Großherzoglich Badischen Gesandtschaft in der 3. Sitzung vom 19. Januar abgegebene Erklärung die Erwartungen der Gläubiger, deren Gerechtigkeit die hohe Bundesversammlung durch den Beschluß vom 22. December vorigen Jahres selbst anerkannt und ausgesprochen hatte, abermals getäuscht worden sind. Seine Majestät müssen dieses doppelt bedauern, da die Gewagtheit der in jener Erklärung aufgestellten und in der Rechtsdeduction entwickelten Sätze, so wie der directe Widerspruch, in dem sich solche mit den bis zum Anfange des Jahres 1818. von der Großherzoglich Badischen Regierung officiell ausgesprochenen Grundsätzen befinden, keine günstige Vermuthung für die Geneigtheit derselben zu einer baldigen gütlichen Ausgleichung erregen kann.

Man mußte glauben für den Satz, daß das Staatsanlehen Lit. D eine Rheinpfälzische Landesschuld sey, jedes Beweises überhoben zu seyn, nachdem die Großherzoglich Badische Regierung dasselbe nicht nur bey den Verhandlungen zu Mannheim und vor der Subdelegations-Commission zu Frankfurt, sondern auch in dem bekannten Dekrete vom 22. März 1808, ja selbst noch in der durch ihre Gesandtschaft in der 14. Bundestags-Sitzung vom 27. Februar 1817. zu Protokoll gegebenen Erklärung, in dieser Eigenschaft anerkannt, und die Ansprüche gegen Baiern auf eine definitive Uebernahme von einem Theile jener Schuld, lediglich auf dessen Besitz von den für die überrheinische Pfalz erhaltenen Entschädigungslanden, und (seit 1816) von einem Theile der überrheinischen Pfalz selbst gegründet hatte.

Im Widerspruch mit diesen officiellen Erklärungen, heißt jenes Anlehen nun in der Rechtsdeduction eine «Pfalzbaierische Schuld», während doch alle Obligationen auf dem Umschlage die (bey deren Abdrucke in jener Deduction freilich weggelassene) Aufschrift: «Kurfürstlich Pfälzische Schuldverschreibung» tragen, während die Art der Entstehung des Anlehens, die Verwendung der eingegangenen Gelder, die Art der Verzinsung und der Capitalzahlung ꝛc. eben so notorisch, als, wie es der Großherzoglich Badischen Regierung nicht unbekannt seyn kann, aktenmäßig nachzuweisen ist, und die Eigenschaft einer Rheinpfälzischen Landesschuld auf eine so unwiderlegliche Art dar-

thut, daß die Großherzoglich Badische Gesandtschaft selbst, indem sie in der 11. Sitzung vom 23. Februar dieses Jahres die Deduction übergab, den reklamirenden Gläubigern das Prädicat «Rheinpfälzischer Staatsgläubiger» nicht zu versagen vermochte.

Man konnte wohl nicht erwarten, daß, nachdem das Großherzoglich Badische geheime Justiz-Departement in seinem mit dem oben erwähnten Dekrete vom 22. März 1808. bekannt gemachten Gutachten, als die zwey ersten Hauptsätze, vorangestellt hatte, daß «jedes abgetretene Land in der Regel mit allen Lasten, «folglich mit allen darauf haftenden Schulden, auf den neuen Besitzer über-«gehe», und daß »als solche Schulden diejenigen angesehen werden müßten, «welche für Rechnung und Bedürfnisse des Landes aufgenommen und verwendet «worden wären», die Großherzoglich Badische Gesandtschaft in ihrer Erklärung vom 19. Januar dieses Jahres nun die Uebernahme der besagten Schuld aus dem Grunde zurückweisen würde, weil «ein Dritter das Geld aufgenommen «und erhalten, ein Dritter die Schuldurkunde ausgestellt habe», als ob dieser so genannte Dritte nicht der Regent der Rheinpfalz gewesen wäre, und als solcher die Schuld aufgenommen hätte, als ob jenes nicht der Fall bey allen auf abgetretenen Ländern haftenden Schulden wäre, und also nach dieser Theorie auf einen neuen Besitzer keine Schulden überzugehen hätten. Daß dieser Satz wirklich in einer staatsrechtlichen Deduction behauptet werden würde, ließ sich eben so wenig erwarten, als daß, besonders in einer Badischen, die Sätze aufgestellt werden würden: «in der Regel bleiben die auf einem abgetretenen «Lande haftenden Schulden dem vormaligen Regenten zur Last, obgleich er sie «nur als solcher contrahirt habe, und es wäre nur durch den Lüneviller Frie-«den und durch den Reichsdeputations-Hauptschluß eine durch das Aufhören «der früheren Regenten-Eigenschaft der secularisirten Fürsten abgenöthigte Aus-«nahme von dieser Regel zur Belästigung der neuern Besitzer abgetretener Länder «statuirt worden», (S. 13 ff.) während doch das Großherzoglich Badische Justiz-Departement in dem schon erwähnten Gutachten vom Jahre 1807. in diesen beyden öffentlichen Akten lediglich Beschränkungen der von ihm damals aufgestellten Regel, und somit Ausnahmen im ganz entgegen gesetzten Sinne, zur Begünstigung der neuen Besitzer zu sehen geglaubt hatte.

Am allerwenigsten konnte vorausgesehen werden, daß die Großherzoglich Badische Gesandtschaft, welche in ihrer Erklärung vom 27. Februar vorigen Jahres den Mangel an Reichsgerichten als die Ursache angab, wodurch ihre Regierung, wiewohl höchst ungern, gezwungen worden war, die Obligationen Lit. D zu reduciren, in ihrer Abstimmung vom 19. Januar dieses Jahres selbst die gesuchtesten Gründe nicht verschmähen würde, um die Gültigkeit der gegen sie in Mitte liegenden Beschlüsse einer von Kaiser und Reich aufgestellten Executions-Commission und des obersten Reichsgerichtes anzufechten.

Die Kurhessische Gesandtschaft hat zwar bereits in der 14. Sitzung die, jener Commission wegen Ueberschreitung ihrer Competenz und wegen Begehung von Nullitäten gemachten Vorwürfe mit Würde zurückgewiesen; es wird indessen nicht überflüssig seyn, noch zu bemerken, daß, hätte die Commission auch wirklich incompetent und somit nichtig gehandelt, doch Baden durch die am 15. August 1804. unbedingt erklärte, und daher auch weder mehr rechtlich zu versagende, noch auch wirklich versagte Parition, auf den Einwand jener Nullitäten förmlich verzichtet hatte.

So auffallend dieß auch den Badischen Behauptungen gegenüber klingen mag, so unwidersprechlich erhellt es, wenn man die bey der besagten Commission gepflogenen Verhandlungen aufmerksam durchgeht.

Auf den ersten durch die Subdelegations-Commission zu Frankfurt am 30. Juny 1804. an die von Kurbaden, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen und Leiningen bestellte Ausgleichungs-Commission erlassenen Beschluß, «daß die sämmt-«lichen Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz die Staatsgläubiger wegen rück-«ständiger Zinsen und verfallenen Capitals-Zahlungen salvo regressu zu befrie-«digen hätten»; (Neuer deutscher Zuschauer, Band I. S. 248) erhielt der Leiningensche Bevollmächtigte von seinem Fürsten die (Ebendaselbst Band I. S. 252 abgedruckte) Weisung, zu erklären, daß der Fürst davorhalte, «sämmtliche «betheiligte Besitzer der Rheinpfalz möchten sich dahin vereinigen, die dermal «noch vorhandenen Schulden, von denen Schmalz- und Seeligmann'schen Staats-«anlehen sub Lit. A, B, C, D und A, B, gemeinschaftlich zu übernehmen und «nach dem bereits festgesetzten Repartitionsfuß unter sich zu vertheilen, und ein «weiteres Arrangement dahin mit den Gläubigern zu treffen, daß diese Kur-

«pfälzischen Staatspapiere eingelöst, und von den nunmehrigen Besitzern der «Rheinpfalz für eines jeden Rata, welche der Repartitionsfuß bestimmen wird, «eigene Staatspapiere dagegen gegeben, und die Heimzahlungsweise mit den «Gläubigern entweder unmittelbar durch ihre Bevollmächtigten, oder mittelst «Vermittlung der Executions-Commission gütlich bestimmt werde;» wo übrigens «auch fernerhin die gemeinschaftlichen Ansprüche gegen Kurbaiern entweder in «dem Wege einer gütlichen Vergleichung oder des Rechtes verfolgt werden» könnten.

Vermöge eines (in demselben neuen deutschen Zuschauer, Band II. S. 184. abgedruckten) Auszuges des Kurbadischen geheimen Raths-Protokolls vom 30. July 1804. wurde der Ausgleichungs-Commission auf den Bericht, womit sie die Fürstlich Leiningensche Erklärung vorlegte, zu erkennen gegeben: «Seine «Kurfürstliche Durchlaucht genehmigten nunmehr die mit dem Leiningen-«schen Antrage übereinstimmenden Vorschläge der Commission, und «überliessen ihr, der besagten Leiningenschen Erklärung ohne weitere Bedin-«gung, als die von ihr selbst räthlich erachtete, daß die beyden «Executions-Höfe sich, nöthigen Falls, für eine gütliche und «rechtliche Erledigung der Differenzen mit Baiern verwenden «werden, beyzutreten &c.»

Auf dieselbe Art wurde sich von Hessischer Seite erklärt, «daß man kein «Bedenken trage, demselben Antrage beyzutreten, somit sich bereit zu erklären, «der von der Subdelegations-Commission zu Frankfurt erlassenen Zahlungsver-«fügung, rücksichtlich der Staatsgläubiger Lit. D, in Güte Folge zu leisten.» (Ebendaselbst S. 185.)

In Folge dieser bestimmten Weisung der Committenten wären die Aus-gleichungs-Commissarien nicht einmal befugt gewesen, die gegen die Subdelegations-Commission abzugebende Paritions-Anzeige auf irgend eine Art durch Beyfü-gung von Bedingungen zu beschränken: dieses ist aber von ihrer Seite auch auf keine Art geschehen.

Wie die Großherzoglich Badische Gesandtschaft in der in der 3. Sitzung abge-legten Abstimmung selbst anführte, schloß die dießfallsige Erklärung der Ausglei-chungs-Commission vom 15. August 1804. an die Subdelegations-Commission

mit der Versicherung, daß ihre Committenten «in der Hoffnung, daß ihnen «die wegen der Pensionen sich vorbehaltene beruhigende Zusicherung (wegen «Verwendung bey Kurbaiern), auch rücksichtlich des Staatsanlehens Lit. D, «werde ertheilt werden, sämmtliche Rheinpfälzische Staatsanleihen, nach dem «unter ihnen angenommenen provisorischen Theilungsfuß, alsbald unter sich ab«theilen, und auf diese Art auch die Staatsgläubiger Lit. D, unter Vorbehalt «ihrer Ansprüche an des Herrn Kurfürsten zu Pfalzbaiern Königlichen Hoheit, «nach einer mit Ihnen *) deßfalls zu treffenden Uebereinkunft» demnächst befriedigen wollen.

In dieser Erklärung kann Baiern keine Art von Befriedigung finden. Die Hoffnung, daß die wegen der Pensionen vorbehaltene Zusicherung von Verwendung auch rücksichtlich des Staatsanleihens Lit. D werde ertheilt werden, wird eben so wenig eine Bedingung genannt werden wollen, als der Vorbehalt einer mit Kurbaiern oder den Gläubigern zu treffenden Uebereinkunft mit den Ausdrücken einer conditio resolutiva ausgedrückt ist, oder auch überhaupt als eine solche beygefügt werden konnte. Es würde ausserdem lediglich von den betheiligten Höfen abgehangen haben, durch Vorschläge unannehmbarer Bedingungen die Uebereinkunft unmöglich zu machen, und sich also selbst ihrer Verbindlichkeit wieder zu entheben.

Wirklich zerschlug sich, wie aus den von dem Fürstlich Leiningenschen Bevollmächtigten bey der Subdelegations-Commission vorgelegten und in dem N. d. Z. Bd. II. S. 175. abgedruckten Verhandlungen hervorgeht, die mit den Gläubigern versuchte Uebereinkunft dadurch, daß ihnen Kurbaden nur 4 Procent bezahlen und sie mit $1\frac{1}{2}$ an Baiern überweisen, mithin das Gegentheil von dem thun wollte, wozu es sich mit der nach dem Fürstlich Leiningenschen Rescripte abgefaßten Paritions-Anzeige anheischig gemacht hatte. Wäre daher auch die Zustandebringung der Uebereinkunft als Bedingung der Paritions-Anzeige selbst beygefügt gewesen, so würde dieselbe, nach den Aussprüchen des

*) So heißt es in dem Neuen deutschen Zuschauer, Bd. I. S. 260, wogegen die Badische Gesandtschaft in der Erklärung vom 19. Januar ihnen schreibt, obwohl sie auch den Neuen deutschen Zuschauer als Quelle citirt.
Ob dieß oder jenes ein Druckfehler und das Ihnen oder ihnen auf Kurbaiern oder die Gläubiger zu beziehen sey, kann hier unerörtert bleiben.

hier nur dem natürlichen Rechte folgenden Civilrechtes, als erfüllt anzusehen seyn. In jure civili receptum est, sagt die L. 160. D. de regulis juris, quoties per eum, cujus interest conditionem non impleri, fiat, quo minus impleatur perinde haberi ac si impleta conditio fuisset.

Die Paritions-Anzeige mag also bedingt oder unbedingt gewesen seyn, so waren Baden und die übrigen Theilhaber der Rheinpfalz auf keine Art befugt, dieselbe und die damit verbundene Verzichtleistung auf den überhaupt weniger wegen der provisorisch angeordneten Zinsen, als wegen der Kapitalzahlung angedrohten Recurs an Kaiser und Reich, wieder zurückzunehmen.

Dieß ist aber auch durch die in der Abstimmung der Großherzoglich Badischen Gesandtschaft allegirte, aber nicht beigebrachte, hier (unter Zahl 15) anliegende Erklärung der Ausgleichungs-Commission vom 13. November 1804. nicht geschehen, sondern in derselben lediglich die Verwendung der Subdelegations-Commission für die Zustandebringung der Uebereinkunft mit den Creditoren angesprochen und erklärt worden, daß auf den Fall, daß solche nicht zu Stande kommen sollte, «ihre Committenten sich in der unangenehmen «Nothwendigkeit befinden würden, zu dem Recurs an Kaiser und Reich «zurückgreifen zu müssen.»

Was dieser Erklärung für eine Folge gegeben worden, ist diesseits eben so wenig bekannt, als was das verschlossene Schreiben, welches, nach der Anführung der Großherzoglich Badischen Gesandtschaft, der G. R. Baumgärtner am 16. Februar 1805. der Subdelegations-Commission zu Frankfurt übergab, enthalten haben mag.

Auf jeden Fall hat die Großherzoglich Badische Regierung selbst, nie behauptet, den Recurs an Kaiser und Reich wirklich eingelegt zu haben, und die Paritions-Anzeige vom 15. August 1804. bleibt also, selbst nach ihren Grundsätzen, in ihrer vollen Wirkung stehen.

Dagegen haben die Staatsgläubiger Lit. D den Weg an die höchsten Reichsgerichte ergriffen, und dort gegen Kurbaden und Leiningen, als Besitzer der Special-Unterpfänder (Heidelberg und Mosbach), ein reichskammergericht-

liches Mandatum sine clausula de solvendo sortes capitales et usuras, vel dimittendo hypothecas erwirkt.

Es wird keiner besondern Erörterung bedürfen, ob dieses am 29. April 1806. ergangene Mandatum für Baden noch verbindlich seyn konnte, welches durch den Presburger Frieden zwar die Souverainetät in dem Maase, wie Oesterreich und Preussen, erhalten hatte, aber doch noch Mitglied des deutschen Reichs geblieben, und also auch bis zu dessen Auflösung durch den Rheinbund, den Aussprüchen seiner Gerichte fortwährend unterworfen war.

Wenigstens wird es, rücksichtlich des Oberamts Mosbach, welches damals Leiningen besaß, diese Einwendung nicht machen wollen. Daß es gegen das Mandat die ihm etwa zustehenden Rechtsmittel eingewendet habe, hat es selbst nicht behauptet: dieselben würden eben so wenig, als die von ihm gegen ein ähnliches Mandat wegen der Rheinpfälzischen Staatsdiener und Pensionisten eingewendeten Rechtsmittel *), eine günstige Folge gehabt, sondern die Erkennung einer paritoria plena auch dort veranlaßt haben.

Es ist indessen vollkommen gleichgültig, ob dieses geschehen oder nicht geschehen, ob das Reichskammergericht damals noch competent gewesen ist, oder nicht, da dasselbe mit seinem Mandate nichts anderes verfügte, als wozu sich Baden und die übrigen Besitzer der Rheinpfalz in ihrer Erklärung vom 15. August 1804. ohnehin auf eine rechtsverbindliche Weise anheischig gemacht hatten.

Wären aber endlich auch weder der Ausspruch der Subdelegations-Commission, noch das reichskammergerichtliche Mandat vorhanden oder von Wirksamkeit, so würden die Bestimmungen des in Bezug auf das Schuldenwesen sowohl durch die rheinische Conföderations- als durch die deutsche Bundesakte garantirten Reichsdeputations-Hauptschlusses in den §. §. 77. 78. und 79. keinen Zweifel darüber lassen, daß das Großherzogthum Baden, als jetziger alleiniger Besitzer der Special-Hypothek, und als Inhaber des Haupt-Orts vom Lande, auf welchem die Schuld ruht, wenigstens zur vorschußweisen Bezahlung der Zinsen rechtlich verbunden sey.

Sprechen diese §. §. zwar auch nur wörtlich von geistlichen Ländern, so tritt — alle andern Gründe bei Seite gesetzt, welche deren Anwendbarkeit auf

*) N. deutscher Zuschauer, Bd. II. S. 124.

ein freiwillig in die Entschädigungsmasse geworfenes weltliches Land darthun — gewiß der in dem §. 77. angegebene Hauptgrund, daß «wegen der «auf den Entschädigungs-Landen haftenden Schulden zur Beruhigung «so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen müsse,» bei einem weltlichen Lande in eben dem Maase, wie bei einem geistlichen ein, und Baden kann sich der Erfüllung derselben unter Berufung auf Ansprüche nicht entziehen, die dasselbe, in seinen Ansichten und Grundsätzen wechselnd, gegen die Krone Baiern bald auf die für die überrheinische Rheinpfalz enthaltene Entschädigung, bald auf den Besitz eines Theils derselben, bald auf den Besitz der Special- und eines Theils der General-Hypothek, und neuerlichst auf die durch den höchstseligen Vorfahren des jetzigen Regenten geschehene Unterzeichnung der Obligationen gründet.

Dieses sind die Bemerkungen, welche der Baiersche Bundestagsgesandte den Auftrag erhalten hat, dem hochverehrten Vermittlungs-Ausschusse zu übergeben, und zugleich der hohen Bundesversammlung vorzulegen, damit jeder Vermischung der Hauptfrage über die definitive Vertheilung der Schuld, mit der Frage über die provisorische vorschußweise Befriedigung der Gläubiger, damit einer allenfallsigen Verschiebung des für beide Fragen ganz verschiedenen Standpunktes zuvorgekommen werde.

In der ähnlichen, auf eine ähnliche Weise bei der Ausgleichungs-Commission zu Mannheim, bei der Subdelegations-Commission zu Frankfurt, und bei dem Reichskammergerichte behandelten und entschiedenen Sache der Rheinpfälzischen Staatsdiener und Pensionisten, haben die jetzigen hohen Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz kein Bedenken getragen, auf die von den Gliedern des ehemaligen General-Landes-Commissariats bey der Bundesversammlung übergebene Vorstellung, und dem von dieser in der 18. Sitzung vom vorigen Jahre gefaßten Beschlusse gemäß, sich als die allein dabei betheiligten Höfe anzusehen, und den Reklamanten in der 58. Sitzung einen Weg zu ihrer Befriedigung zu eröffnen.

Seine Majestät der König glauben erwarten zu dürfen, daß die größere Bedeutung des Objects der gegenwärtigen Frage keine Abweichung in den rechtlichen Ansichten der Höfe veranlassen werde, und Sie überlassen Sich der

Hoffnung, daß bey der Großherzoglich-Badischen Regierung die hier entwickelten Gründe ihre Wirkung nicht mehr länger verfehlen und sie zu dem Entschlusse bewegen werden, weniger finanziellen Berechnungen, als der Stimme der Gerechtigkeit, die sich unter den verschiedensten Behörden immer auf dieselbe Weise ausgesprochen hat, und den Ansprüchen der Billigkeit, die der seit 15 Jahren bedrängte Zustand der Gläubiger — größtentheils ihrer eigenen Unterthanen — erhebt, Gehör zu geben.

Auf jeden Fall haben Seine Majestät der König, Höchstwelche bey der Frage über die vorschußweise Befriedigung der Gläubiger für Sich auf keine Art betheiligt sind, nur eine heilige Pflicht gegen ehemalige, durch viele und große Beweise treuer Anhänglichkeit Ihrem Herzen noch immer theuere Unterthanen zu erfüllen geglaubt, indem Sie Ihren Gesandten beauftrugen, die hochverehrliche Vermittlungs-Commission, so wie die hohe Bundesversammlung selbst, aufmerksam zu machen, wie die Verbindung der Einleitung wegen provisorischer Bezahlung, wenigstens der laufenden Zinsen, mit den Verhandlungen über die Hauptfrage, deren Vergleichung oder Entscheidung in jene lediglich eine neue, nach den erregten Erwartungen für die Gläubiger doppelt fühlbare, Verzögerung bringen müsse.

§. 91.

Gesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen Entschädigung für erlittene Kriegsschäden.

(31. Sitz. §. 200. 37. Sitz. §. 260. vom J. 1817. 11. Sitz. §. 50. v. J. 1818.)

Baden. Die Gesandtschaft sieht sich, in Betreff der Vorstellung der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen Entschädigung für erlittene Kriegsschäden, mit der nachfolgenden Erklärung, in Beziehung auf den in dem Protokolle der 31. Sitzung vom 29. Mai vorigen Jahres §. 200. hierüber gefaßten Beschluß, beauftragt:

Die ehemaligen Kurpfälzischen, auf dem linken Rheinufer gelegenen Erbbestandshöfe, die Gräfenau und der Hemshof genannt, lagen bekanntlich unweit der Feste Mannheim und des dazu gehörigen Forts, der Rheinschanze.

Bey dem im Jahre 1793. erklärten Reichskrieg gegen Frankreich und dem Rückzug der verbündeten Truppen aus dem Elsaß gedachten Jahres, zog ein Theil der Kaiserlich Oesterreichischen Armee über die zwischen der Rheinschanze und der Feste Mannheim angelegte Rheinbrücke auf das rechte Rheinufer und besetzte, gemeinschaftlich mit den Kurpfälzischen Truppen, Stadt und Feste Mannheim.

Die durch diesen Rückzug herbeigeführte Besetzung des der Feste Mannheim gegenüber liegenden linken Rheinufers von Seiten der Franzosen, erregte bey den Kaiserlich Oesterreichischen Truppen sowohl, als bey dem Festungs-Commandanten in Mannheim die gerechte Besorgniß, daß die Franzosen hinter den Gebäuden der Erbbestandshöfe Gräfenau und Hemshof gegen das Fort, die Rheinschanze, sowohl, als gegen die Festung selbst, heimlich Batterien und Redouten errichten, sohin hierdurch wegen ihrer Nähe Zeit gewinnen könnten, ein dem Fortifications-System der das rechte Rheinufer beschützenden Festung Mannheim nachtheiligen Angriffspunkt zu errichten, wie solches schon ein Jahr vorher mit ähnlichen Werkern geschehen, die nach dem erfolgten Rückzug derselben alsdann demolirt wurden.

Der damalige Kurfürstliche Fortifications-Director, General-Lieutenant von Pfister, so wie auch die in Mannheim anwesend gewesene Kaiserlich Königliche Generalität drangen daher sehr heftig und ohne Unterlaß auf die Abtragung jener Gebäude, diese wurde auch, in Gefolge höherer Genehmigung, für äusserst nothwendig erachtet, und hierauf den Beständern die gleichbaldige Räumung derselben anbefohlen, um die Abtragung noch in Zeiten bewirken zu können. Gegen diese Auflage machten die Beständer alle möglichen Ausflüchte, und obgleich bey dem ernsthaften Andringen mit der Räumung angefangen wurde, so geschah doch solches so langsam, daß nach Verlauf von 5 bis 6 Tagen, wo die Gefahr des Feindes dringender wurde, denenselben mit allem Ernste in der Art angesagt worden, daß, wenn die gänzliche Räumung nicht auf der Stelle bewirkt würde, die Höfe mit allem, was darin befindlich, weil eine förmliche Abtragung nunmehr zu spät seye, niedergebrannt werden müßten, welches dann auch, nach Verfluß von weitern zwei Tagen, im Drang der Noth geschehen ist. Offenbar haben sich daher die Beständer durch ihr Saumsal,

daß sie den anfänglichen Befehl nicht sogleich vollzogen, den größten Schaden, durch den Verlust ihrer Crescentien und Mobilien, so wie auch durch Verbrennung der Baumaterialien, zugefügt, und zum größten Theil ihrer Unfolgsamkeit zu verdanken.

Die Demolirung dieser Gegenstände geschah lediglich in Gefolge der Vertheidigungs-Maasregeln der Feste Mannheim und ihres auf dem linken Rheinufer gelegenen Forts, der Rheinschanze, weil solche in dem Festungs-Rayon lagen, und bei dem nachherigen Bombardement der Stadt Mannheim nothwendig entweder niedergebrannt oder zusammengeschossen werden mußten. So lange dann noch der zwischen Frankreich und Deutschland ausgebrochene Krieg währte, und so lange Mannheim selbst als eine, nicht allein die Kurpfälzischen Staaten, sondern auch Deutschland mitschützende Festung betrachtet worden ist, konnte an eine Wiedererbauung derartiger, dem Fortifications- und Vertheidigungs-Plan einer Festung entgegenstehenden Objecte nicht gedacht werden, und nur bey einem eingetretenen Friedenszustand konnte die Sprache seyn, ob und welche Entschädigung den Erbbeständern für diese zum allgemeinen Besten nothwendige Demolition gebühre, und aus welchen Mitteln solche rechtlich geschöpft werden solle?

Der zwischen Frankreich und Deutschland im Jahr 1801 geschlossene Frieden setzte, rücksichtlich der Entschädigung über derartigen Verlust, keine Normen fest. In demselben wurden mit dem ganzen linken Rheinufer auch die dermaligen Supplikanten, sammt ihren Erbbestandshöfen, an Frankreich abgetreten, sohin aller Unterthanen-Verband mit dem diesseitigen Regenten aufgehoben, auch das aus dem Erbbestand herrührende privatrechtliche Verhältniß der ehemaligen Kurpfälzischen Hofkammer mit den Erbbeständern selbsten aufgelöst. Getrennt von den diesseitigen Reichslanden und mit Frankreich sammt der erbbeständlichen Domäne incorporirt, konnten die auf dem linken Rheinufer verursachten Kriegsschäden auf keinen Fall mehr mit in die Peräquation der diesseitigen Staaten, nach einem im August des Jahrs 1802 ergangenen höchsten Rescript, aufgenommen werden, da dieselben keinen Theil des diesseitigen Landes mehr ausmachten, und man den diesseits durch den Krieg beschädigten Unterthanen doch wohl nicht wird zumuthen wollen, auch die jenseits des Rheins den Gemeinden oder Einzel-

nen zugefügten Kriegsbeschädigungen zu ersetzen, während Letztere nichts zu den diesseitigen Kriegsschäden beytragen.

Das von den Supplikanten aufgestellte Begehren, nach dem diesseitigen Normal-Rescript vom Jahr 1802. behandelt zu werden, muß also um so mehr widerrechtlich erscheinen, als ansonsten alle übrige ehemalige Kurpfälzische Unterthanen auf dem linken Rheinufer ein ähnliches Begehren aufstellen könnten. Im Fall also dieser durch den Frieden abgerissenen Landes-Parcelle für Kriegsschäden eine Entschädigung geleistet werden müßte, so liegt diese dem Staate, der die Domäne mit den Bewohnern durch den Friedensschluß erhalten, ob, weil ja dieser allein nur eine Peräquation mit seinen Staatsangehörigen, rücksichtlich der Kriegsschäden, veranstalten kann. Wären übrigens auch die gedachten Erbbeständer dem diesseitigen Staatsverband einverleibt geblieben, so hätte ihnen, selbst nach dem Normativ vom Jahr 1812, keine Entschädigung für ihre verbrannten Gebäulichkeiten zu Theil werden können; weil nach diesem Normativ alle diejenigen Verheerungen und Verwüstungen nicht in Anschlag gebracht werden konnten, welche in dem Festungsbezirk, wohin die Gräfenau und der Hemshof gehörten, verübt wurden, weßwegen auch selbst dem Besitzer des so genannten Grohenhofs, der zwischen der Stadt Mannheim und dem Orte Käferthal gelegen, und in Hinsicht der Entfernung viel weiter von der Festung als der Hemshof und die Gräfenau lag, befindlich gewesen, für seine demolirten Gebäude keine Entschädigung geleistet wurde.

So wie daher alle derartigen im Festungsbezirk gelegenen Beschädigungen und Verwüstungen, die eine nothwendige Folge der militärischen Operationen waren, nicht zur Entschädigung der einzelnen deutschen Staaten, wenn solche je geleistet werden muß, sondern allenfalls nur zu einem Ersatz aus der Reichsoperations-Kasse geeigenschaftet seyn konnten, weil deren Destruirung zur nothwendigen Schützung des deutschen Vaterlandes geschahe; so wird dieses Gesuch der Supplikanten um so weniger sich zum rechtlichen Erkenntniß, nach römischen Grundsätzen, eignen, als sonst die Bewohner zu Kehl, Mainz und in den dortigen Gegenden ꝛc. (wiewohl ungeeignet) an die einzelnen Staaten, von denen sie vorher einen Bestandtheil mit ausmachten, ähnliche Entschädigungs-Ansprüche aufstellen könnten.

Man vereinigte sich hierauf, daß diese Aeusserung der Reklamations-Commission zuzustellen sey.

§. 92.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Verordnung über die Mittel und Wege, um bey streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen; auch Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesakte.

(58. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 41. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 69. 15. Sitz. §. 79. v. J. 1818.)

Großherzogthum Hessen. Diesseitige Gesandtschaft ist angewiesen, die in der 14. Sitzung vorbehaltene Erklärung, in Bezug auf den 13. Artikel der deutschen Bundesakte, folgendermaßen abzulegen:

Es ist schon in früheren Abstimmungen (der 7. und 11. Sitzung) umständlich ausgeführt worden, warum eine bestimmte Zeit für die Eröffnung neu zu errichtender landständischer Versammlungen noch nicht festgesetzt werden kann; so gewiß auch in allen deutschen Staaten landständische Verfassung errichtet, und diese Errichtung nicht länger, als es die Verhältnisse zum Wohl der Unterthanen selbst erfordern, aufgeschoben werden muß.

Bekannt ist es, welchen fördernden Antheil an den Wiener Congreßverhandlungen über Errichtung von Landständen namentlich die Großherzoglich Hessische Gesandtschaft nahm; und eben so bekannt, welche politische Ereignisse unmittelbar nach dem Abschlusse der Bundesakte eintraten, und alle Thätigkeit mit Drang und vielfacher Anstrengung auf die äusseren Verhältnisse zu richten nöthigten.

Eben so gewiß war vor Bestimmung der neuesten Gebietsveränderungen zu inneren, umfassenden Einrichtungen auf keine denkbare Weise mit Erfolg zu schreiten; und diese Bestimmung trat für das Großherzogthum Hessen bekanntlich erst in der Mitte des Jahrs 1816 ein.

In wenigen anderen Staaten, vielleicht in keinem Deutschlands, waren die Gebiets-Veränderungen des Jahrs 1816. für die ganze innere Staatsver-

waltung verhältnißmäßig von solcher Wichtigkeit, wie in dem Großherzogthume Hessen.

Zwar kein, auch noch so kleiner Theil angestammten Gebiets, aber dennoch etwa ein Drittheil des gesammten Staates wurde abgetreten. Die neu erworbenen Besitzungen bestanden theils aus einem, zuvor unabhängigen Fürstenthum (Isenburg), wo durchaus neue Verhältnisse eintreten mußten, und eine endliche Festsetzung durch theilweise Wiederabtretung erschwert wurde; dann vorzüglich aus einem Theile des linken Rheinufers, welcher, bis zum Pariser Frieden, Frankreich einverleibt, ohne Aufhebung französischer Verfassung, durch wechselnde provisorische Regierungen, große, in sich nicht zusammenhängende Abänderungen in der Verwaltung erfahren hatte.

So war das Großherzogthum aus Bestandtheilen zusammengesetzt, welche für Gesetzgebung, Gerichtsverfassung, finanzielle und sonstige administrative Verhältnisse die verschiedensten Normen hatten. In einem Reiche erster Größe mögen mehrere dazu gehörige Länder abweichende Verfassungen haben. In den meisten deutschen Staaten würde Mangel an Einheit die Verwaltungskosten zu sehr erhöhen. Ein rasches Zusammenwerfen, schnelle Vereinigung des Entgegengesetzten in Eine Masse, würde viele achtbare Interessen heftig erschüttern, wohl auf immer verletzen; es könnte nicht übereinstimmen mit der weisen und milden Absicht Seiner Königlichen Hoheit, nur nach reifer Prüfung dasjenige zu einem Gemeingut zu erheben, was in irgend einem Theile des Staats sich als vorzüglich, als ächte bürgerliche Freyheit fördernd, bewährt hat; es wäre nicht vereinbarlich mit der von Ihnen, namentlich der Provinz Rheinhessen ertheilten Zusage: liberale Einrichtungen, herbeigeführt vom Geiste der Zeit, zu beachten.

Es ist offenkundig (auch durch eine in der 14. Sitzung gemachte Mittheilung hier bekannt), wie man im Großherzogthume den Versuch begonnen hat, in Gesetzgebung, Justizverfassung und einem bedeutenden Theil der Administration das Ungleichartige in ein wohlthätiges Ganze zu vereinen; und wenn ein Aehnliches für manche Gegenstände der finanziellen Verwaltung jetzt erst vorbereitet wird, noch nicht verwirklicht ist, wen mag dieß wundern, wenn man die völlige Verschiedenheit der Steuerverfassung auf beyden Seiten des Rheins auch nur oberflächlich kennt?

Daß unter solchen Verhältnissen die Vorbereitungen zu Einführung landständischer Verfassung noch nicht weiter gediehen sind, kann daher keinem Unbefangenen auffallen, zumal wenn man erwägt, daß das jetzige Großherzogthum zur größeren Hälfte ehemals keine Landstände kannte; und daß es viele Jahre hindurch als Nachbar revolutionärer Stürme und als Kriegsschauplatz die Aufmerksamkeit seiner Regierung hierauf zusammendrängen mußte.

Endlich erheischen die inneren Einrichtungen noch deßhalb besondere Umsicht, weil ein Viertheil des ganzen Staats aus standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Besitzungen bestehet. Die Wichtigkeit dieses Umstandes für landständische Einrichtungen ist um so weniger zu verkennen, wenn man erwägt, daß gerade in solchen deutschen Staaten, welche zu ihren Angehörigen nicht wenige Standesherren zählen, (Württemberg, früher Nassau) die ernstlichsten Bemühungen der Regierung zu Begründung landständischer Verfassung bisher vergeblich waren. Die Großherzogliche Gesandtschaft bezieht sich hier auf dasjenige, was sie in der 14. Sitzung über die Einleitung, alle standesherrlichen Verhältnisse auszugleichen, auch vertraulich mitgetheilt hat; wodurch ebenfalls bezweckt wird, allgemein gegenseitiges Zutrauen, als eine der nothwendigsten Vorbereitungen zu heilsamer landständischer Verfassung zu vermehren.

Die Großherzogliche Gesandschaft glaubt sich mit diesen Andeutungen begnügen zu können, und schließt sich dem Königlich Preussischen Antrage (in der 7. Sitzung d. J.) unbedingt an.

Braunschweig und Nassau: tritt der von den Großherzoglich Mecklenburgischen Höfen, in gewissen bestimmten Fällen, nachgesuchten Verfassungs-Garantie von Seiten des Bundes nach dem in der 58. Sitzung gemachten Antrage bey.

§. 93.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben von Zahl 57. bis 61. wurde verlesen und diese der Reklamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 57. bis 61.

Nro. 57. Eingereicht den 9. April.

Dr. Hiepe, Bevollmächtigter des Consistorialraths Duill, zu Runkel: übergiebt eine Vorstellung und Bitte, die Verweigerung des Rechtsweges, in dessen Angelegenheit gegen die Gemeinde Eschbach, von Seiten der Herzoglich Nassauischen höchsten und hohen Landesbehörden betreffend.

Nro. 58. Eingereicht den 10. April.

Darte, vormaliger Kaiserlich Königlich Oesterreichisch-Niederländischer Geheimenraths-Offizial, Bevollmächtigter des Freiherrn von Croser, aus Brügge in Flandern: bittet, in Betreff einer Schuldforderung von 140,000 Liv. tournois seines Committenten an den Fürsten von Salm-Kyrburg, eine schriftliche Erklärung gnädigst ertheilen zu wollen: daß gedachter Fürst durch seine jetzigen Besitzungen für alle seine vormals besessenen und verlornen Güter im Allgemeinen und ohne Unterschied ihrer Lage und Eigenschaft entschädigt worden ist, um dann gerichtlich diese Angelegenheit weiter betreiben zu können.

Nro. 59. Eingereicht den 10. April.

Dr. David Friedrich Grübel, in Ilmenau: erneuert den Inhalt seines Gesuches vom vorigen Jahre, und zeigt zugleich an, daß er den Doctor J. H. Bachmann zu Frankfurt als Bevollmächtigten bestellet habe.

Nro. 60. Eingereicht den 12. April.

Johann Heinrich Voß, in Strombach: übersendet eine Anzahl Anzeigen seines bald erscheinenden Werkchens unter dem Titel: «Anweisung, die Kartoffeln in großer Menge auf einer kleinen Fläche, sogar auf uncultivirtem Waldboden, mit wenigem Dünger zu erzeugen u. s. w.», und bittet um Unterstützung seines Unternehmens.

Nro. 61. Eingereicht den 13. April.

Dr. Kappes, in Frankfurt: übergiebt als Bevollmächtigter des vormaligen Kurfürstlich Trierischen Hof- und Regierungsraths Johann Ludwig Schäffer eine Vorstellung und Bitte, ihm seinen vorhin genossenen ganzen Gehalt und die Vergütung der gewissenhaft berechneten Rückstände gnädigst zufließen und den Reichsdeputations-Schluß von 1803 in Erfüllung bringen zu lassen.

Beylagen

zu dem

Protokolle der siebenzehnten Sitzung

vom 13. April 1818.

13.

Verzeichniß

derjenigen Forderungen, welche nach Abschluß der Reichsoperations-Casse-Rechnungen noch an Private, für die in die vormaligen Reichsfestungen abgelieferten Approvisionirungs- und sonstigen Artikel, unberichtigt geblieben sind.

		Reichswährung.	
		fl.	kr.
1.	Obrist Baron Wimmer, laut in Händen habenden, von Sr. des Herrn Erzherzogs Carl Kaiserl. Hoheit, als damaligen Reichs-Feldmarschall gefertigten Schuldschein, an Capital . . . . . 765,464 fl. $42\frac{11}{20}$ kr. Hierzu die von dem Reichs-General-Kriegscommissariat für dieses Capital bis Ende August 1802. liquidirten Interessen pr. . . . . 185,235 fl. 9 kr.	950.699	$51\frac{11}{20}$
2.	Baron Fellner und Major Toth für Approvisionnement .	87,464	$18\frac{1}{\cdot}$
3.	Major Toth ferner . » » » . .	1,530	$54\frac{6}{\cdot}$
	Fürtrag . .	1039,695	$3\frac{18}{0}$

		fl.	kr.
	Uebertrag . .	1,039,695	$3\frac{18}{20}$
4.	Handelsmann Esch zu Presburg für Approvisionnement . .	4,118	14 10/[illegible]
5.	» » Katgau aus Böhmen » » . .	16,523	50
6.	Slevogt zu Mainz, für dahin geliefertes Holz . .	2,105	—
7.	Geyer, Bart u. Comp. » » » Mehl . .	11,088	30
8.	Büsgen, Eckert u. Käseberger » » Pulver. . .	27,177	—
9.	Gebr. Gläser u. Comp. » » » Eisenwerk . .	15,650	—
10.	» Utsch » » » Eisenmunition .	500	—
11.	Hofkammerrath Rieff » » » Artilleriegut .	11,072	57
12.	Funk » » » blecherne Brandlen	150	—
13.	Büchsenmacher Lindenschmitt » » Gewehr-Reparatur	595	—
14.	Eisenhändler Hagen » » » Eisenwerk . .	952	57 10/[illegible]
15.	Jude Speyer » » » » Gewehrsteine .	500	—
16.	Flöser Reiß » » » » Bauholz . .	948	8 5/[illegible]
17.	» Ziegler » » » » dito . .	968	54
18.	Eisenhändler Rupallo » » » Eisenwaaren .	574	25
19.	Spengler Reitmayer » » » Spenglerarbeit .	54	20
20.	Zimmermann Gayer für allda verfertigte Arbeit . .	1,169	11
21.	» Fahrenkopf » » » » . .	927	30
22.	» Dorn » » » » . .	403	23
23.	Schmied Kniesel » » » » . .	14	45
24.	» Reiter » » » » . .	203	24
25.	» Dittel » » » » . .	40	25
26.	Schlosser Wetzel » » » » . .	606	44
27.	Binder Hus » » » » . .	2	—
28.	Wagner Franz » » » » . .	11	10
29.	» Maus » » » » . .	563	30
30.	Schreiner Keller » » » » . .	14	48
31.	Seiler Weß » » » » . .	268	59
32.	Korbmacher Schilling » » » » . .	40	—
	Fürtrag . .	1,136,940	$9\frac{3}{20}$

		fl.	kr.
	Uebertrag . .	1,136,940	9 3/20
33.	Buchbinder Dorn zu Mainz, für allda verfertigte Arbeit .	2	32
34.	Sattler Schmidt » » » » » » .	18	25
35.	Handelsm. Lissignola » » nach Mainz geliefertes Heu	312	—
36.	» Ullmann » » » Königstein » Tabak	1,243	12
37.	Holzlieferant Schleinig » » geliefertes Holz z. Mainz. Fortif. Bau .	129	—
38.	» Heidenfeld » » » » » .	412	—
39.	» Zimmermann » » » » » .	345	31
40.	» Wahl » » » » » .	634	30
41.	» Reiff » » » » » .	353	34
42.	» Bozzini » » » » » .	9	—
43.	Schiffer Runkel » » » rückständigen Frachtlohn .	670	55
44.	» Kauffer » » » » » » .	805	55
45.	» Busch » » » » » » .	122	—
46.	Fuhrmann Heinrich » » » » » .	4	—
47.	Kaufmann Frank » » für nach Mainz gelieferte Waaren	5	36
48.	» Schott » » » » » » »	46	48
49.	» Reinganum » » » » » » .	18	32
50.	» Lingier » » » » gelieferte Victualien .	928	33 1/2
51.	Verschiedene Gemeinden im Mainzischen für Pallisaden-Fuhrlohn	1,397	45
52.	» Aemter » » für dahin geliefertes Schlachtvieh	13,842	30
53.	Gemeinde Schwanheim } für verfertigte Arbeiten in der Festung Mainz	1,336	—
54.	» Keltersbach	720	—
55.	» Isenburg	604	—
56.	» Schönborn . . .	320	—
57.	» Hasloch	600	—
	Fürtrag . .	1,161,822	27 13/20

		fl.	kr.
	Uebertrag . .	1,161,822	27$\frac{13}{20}$
58.	Moses Furth zu Offenbach für nach Mainz geliefertes Mehl	15,450	15.
59.	Caspari zu Frankfurt » » » » Victualien	3,015	— $\frac{5}{.}$
60.	Buchhändler Jäger » » » » Pulver .	30,712	11
61.	Regenspurger » » » » Blei .	17,018	—
62.	Gebr. Schweppenhäuser » » » Kupfer u. Korn	2,402	22$\frac{10}{.}$
63.	Simon Herz zu Coblenz » » » » Pulver .	99,500	—
64.	Hoffmann u. Comp. zu Wörth » » » Holz .	11,861	—
65.	Thome u. Cons. zu Elberfeld » » » versch. Artikel	5,848	27
66.	Gersich u. Comp. zu Ingelheim » » Batterie-Nothdurften	1,119	8
67.	Sabel, Gayer u. Comp. in Wiesbaden » » Pulver .	13,196	—
68.	Handelsm. Maurer zu Ehrenbreitstein Victual. u. Munition	29,673	23
69.	» Grosschopp » » » » Holz .	7,447	30
70.	Balzer zu Dietz » » » » Kalk .	1,590	20
71.	Broner zu Reinbach » » » » dito .	319	54
72.	Verschiedene Gemeinden im Trierischen » Schlachtvieh	10,710	53$\frac{13}{.}$
73.	» » » » » » verführtes Holz	4,707	—
74.	Lieferant Breidbach . . zu Ehrenbreitstein . für Bretter und Bauholz . . für die Festung Ehrenbreitstein	555	30
75.	Anton Fillinger . .	797	40$\frac{5}{.}$
76.	Seifried . . . für Inschlitt-Kerzen	210	54
77.	Schmied Nix . . . . . . für gelieferte Arbeit	1,366	52$\frac{15}{.}$
78.	Schlosser Klein . .	1,057	40
79.	» Hastenteufel .	300	—
80.	Wagner Wieser . .	357	50
81.	» Hastenteufel .	328	40
82.	Glaser Schutz . .	651	11$\frac{10}{.}$
83.	Spengler Stadler . .	6	30
84.	» Keselheim .	152	20
85.	Nagelschmied Scholl . .	2,940	4$\frac{15}{.}$
	Fürtrag . .	1,425,119	5$\frac{6}{20}$

Nr.	Name		fl.	kr.
		Uebertrag . .	1,425,119	$5\frac{6}{20}$
86.	Nagelschmied Niederich . .	für gelieferte Arbeit	374	51
87.	Dreher Dintti . . .		472	29
88.	Geisler und Malern . .	für hölzerne Reife	150	—
89.	Oberlieutenant Hehl . .	» Munition .	55	46
90.	Holzhändler Weller . .	» Bauholz . .	651	$42\frac{10}{\cdot}$
91.	Eisenhändler Bröckler . .	» 26 eiserne Oefen	380	2
92.	Meyer Götz . . .	verschied. Bedürfn.	8,652	38
93.	Remy u. Hofmann . .	» Munition . .	30,936	37
94.	Handelsmann Breidbach .	» Taback u. Wein	784	$51\frac{7}{\cdot}$
95.	» Balbiano	. . . .	688	$22\frac{9}{\cdot}$
96.	» Brachetti	. . . .	600	$7\frac{14}{\cdot}$
97.	» Meister	. . . .	868	$49\frac{7}{\cdot}$
98.	» Fachbach	. . . .	401	$41\frac{4}{\cdot}$
99.	» Hensler	. . . .	178	$5\frac{16}{\cdot}$
100.	» J. Steinbach	. . . .	395	59
101.	» F. Steinbach	. . . .	2,048	$46\frac{9}{\cdot}$
102.	» Balthasar .	. . . .	1,673	$6\frac{5}{\cdot}$
103.	» Lindlar . .	für geliefer. Wein	458	$25\frac{14}{\cdot}$
104.	Amtskeller Bachofen . .	. . . .	205	$52\frac{10}{\cdot}$
105.	Wittib Mosler . . .	. . . .	777	$2\frac{13}{\cdot}$
106.	» Butzeck . . .	. . . .	374	$7\frac{7}{\cdot}$
107.	» Stephan . . .	. . . .	195	$31\frac{2}{\cdot}$
108.	» Fachbach . . .	. . . .	1,084	$25\frac{5}{\cdot}$
109.	Handelsmann Buschmann .	. . . .	1,152	$23\frac{7}{\cdot}$
110.	» Otto . . .	. . . .	324	$38\frac{15}{\cdot}$
111.	Johann Holler von Forchheim .	. . . .	374	$56\frac{11}{\cdot}$
112.	Kurtrierisches Forstamt für geliefertes Holz . .		2,193	20
113.	Kupferschmied Grosmann zu Neuwied für Arbeit .		111	10
		Fürtrag . .	1,481,684	$53\frac{11}{20}$

(Nr. 86–110: zu Ehrenbreitstein; Nr. 86–113: für die Festung Ehrenbreitstein.)

Nr.		Bestimmung	fl.	kr.
	Uebertrag . .		1,481,684	$53\frac{11}{20}$
114.	Gemeinde Engers für gelieferte Sandsteine . .	für Ehrenbreitstein	121	20
115.	Das Sayner Comptoir » » spanische Reiter .	für Ehrenbreitstein	5,340	25
116.	Mondorf, Graf und Zimmermann z. Coblenz für Bretter	für Ehrenbreitstein	672	—
117.	Blöckler zu Coblenz für gelieferte Steinkohlen. . .	für Ehrenbreitstein	253	20
118.	Engelhard Krauß zu Limburg für 165 Stämme Bauholz	für die Festung Philippsburg	990	—
119.	Bürgerschaft zu Philippsburg für demontirte Häuser	für die Festung Philippsburg	21,100	—
120.	Fürstbischof zu Bruchsal » Bau-Materialien .	für die Festung Philippsburg	13,963	24
121.	Dessen Regierung » dito .	für die Festung Philippsburg	3,822	—
122.	Verschiedene Gemeinden für Bauholz-Transportirung	für die Festung Philippsburg	1,349	$42\frac{10}{.}$
123.	Handelsm. Cordel u. Liebert zu Philippsburg (für gelieferte Bau-Materialien)	für die Festung Philippsburg	2,309	$4\frac{10}{.}$
124.	» Brecht und Wieser zu Durlach (für gelieferte Bau-Materialien)	für die Festung Philippsburg	2,780	9
125.	» Scholder dito (für gelieferte Bau-Materialien)	für die Festung Philippsburg	1,154	28
126.	Lorenz Julch . . (zu Philippsburg für Arbeiten)	für die Festung Philippsburg	2	42
127.	Tischler Caspar Dill . (zu Philippsburg für Arbeiten)	für die Festung Philippsburg	10	$37\frac{10}{.}$
128.	Binder Anton Grumling (zu Philippsburg für Arbeiten)	für die Festung Philippsburg	5	3
129.	Schmied Jacob Setter (zu Philippsburg für Arbeiten)	für die Festung Philippsburg	23	6
130.	Glaser Franz Brauch . (zu Philippsburg für Arbeiten)	für die Festung Philippsburg	11	45
131.	Kaminfeger Pisori . (zu Philippsburg für Arbeiten)	für die Festung Philippsburg	61	22
132.	Christoph Wolf . . (zu Philippsburg für Arbeiten)	für die Festung Philippsburg	18	24
133.	Peter Lohr . . (zu Philippsburg für Arbeiten)	für die Festung Philippsburg	35	48
134.	Franz Buttel zu Bruchsal für Arbeiten	für die Festung Philippsburg	25	36
135.	Meyer Mark zu Philippsburg für Eisen-Munition	für die Festung Philippsburg	192	11
136.	Rief, Heinrich u. Comp. zu Heilbron für Artillerie-Frachtlohn . . .	für die Festung Philippsburg	772	48
137.	Handelsmann Zangrandi (zu Bruchsal für Approvisionirungs-Artikel)	für die Festung Philippsburg	416	—
138.	» Schmidle (zu Bruchsal für Approvisionirungs-Artikel)	für die Festung Philippsburg	807	33
139.	Peter Lauterborn . (zu Coblenz für die zur Brücke von Coblenz im Jahre 1794 gelieferten Schiffe)		210	—
140.	Lorenz Erzberg . . (zu Coblenz für die zur Brücke von Coblenz im Jahre 1794 gelieferten Schiffe)		90	—
141.	Quirin Reiß . . (zu Coblenz für die zur Brücke von Coblenz im Jahre 1794 gelieferten Schiffe)		90	—
	Zusammen		1,538,313	$42\frac{1}{20}$

14.

Verzeichniß

derjenigen Forderungen, welche nach Abschluß der Reichsoperations-Casse-Rechnungen noch an verschiedene Aemter und Dominien für die aus Anlaß der Belagerung der Reichsfestung Kehl und der Brückenschanze bei Hüningen gelieferten Holz- und Eisengattungen, Schanzzeuge und sonstigen Requisiten, auch Fuhrlohn für transportirtes Artilleriegut und Eisen-Munition, unberichtigt geblieben sind.

	Reichswährung.	
	fl.	kr.
Die Aemter Offenburg und Zell am Hammersbach . .	4,917	$24\frac{2}{5}$
Nassau-Usingische . . } Ober-, Unter-Aemter und Unterthanen	5,495	54
Hochstift-Strasburgische } Ober-, Unter-Aemter und Unterthanen	1,004	$17\frac{4}{8}$
Markgräflich-Badische . } Ober-, Unter-Aemter und Unterthanen	15,462	28
Fürstlich Schwarzenbergische } Ober-, Unter-Aemter und Unterthanen	280	36
Herzoglich Württembergische } Ober-, Unter-Aemter und Unterthanen	307	$31\frac{1}{5}$
Gräflich Leyische . . } Ober-, Unter-Aemter und Unterthanen	250	$43\frac{3}{5}$
Die Badischen Aemter Emmendingen, Mahlberg, Yperg, Badenweiler, Rötteln, Lörrach und Mühlheim	3,345	$17\frac{1}{5}$
Die Breisgauischen Oberämter Rheinfelden, Schönau und Hauenstein	1,394	16
Württembergische Dominien	2,242	19
Die Herrschaft Weiler und Odenwald	221	22
» » Löwenstein-Wertheim	148	28
Die reichsritterschaftlichen Unterthanen	356	7
Die Deutsch-Ordens-Unterthanen	420	—
Zusammen	35,846	$44\frac{1}{10}$

15.

Anlage zu der Königlich Baierischen Erklärung, in Betreff der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partial-Obligationen Lit. D.

Hochansehnliche Subdelegations-Commission!

Nach einer unter dem 15. August dieses Jahrs einer hochansehnlichen Subdelegations-Commission gemeinschaftlich gemachten Anzeige, hat man sich, Namens der höchsten und hohen Participanten der Rheinpfalz, dahin erklärt:

> daß man, in der Unterstellung, man werde wegen demnächstiger gesetzlicher Erörterung seiner gerechten Ansprüche an das Kurhaus Pfalzbaiern sicher gestellt und es werde von Seiten des Herrn Kurerzkanzlers, Kurfürstlichen Gnaden, und des Herrn Kurfürsten zu Hessen, Kurfürstlichen Durchlaucht, dieser Concurrenz-Streit nach Vorschrift des 68. §. des Reichsdeputations-Schlusses erörtert, oder dessen Erörterung und die authentische Interprätation des Deputations-Schlusses, in Hinsicht auf die Pfälzischen Verhältnisse, durch Berichtserstattung an Kaiser und Reich eingeleitet werden, sämmtliche Rheinpfälzische Staatsanlehen unter sich abtheilen, und auf diese Art auch die Staatsgläubiger Lit. D, unter Vorbehalt seiner Ansprüche an des Herrn Kurfürsten zu Pfalzbaiern, Kurfürstlichen Durchlaucht, nach einer mit Ihnen deßhalb zu treffenden Uebereinkunft, demnächst befriedigen werde.

In dieser gerechten Unterstellung, und in der gleich gerechten Erwartung, daß die Creditorschaft geneigt seyn werde, zu der gütlichen Uebereinkunft, zu der man sich bereit erklärte, ihrerseits ebenfalls mitzuwirken, legte man damals den, an keine Zeitfrist gesetzlich gebundenen, Recurs an Kaiser und Reich auf die Seite, den man schon nach den, in jener Anzeige vom 15. August angeführten wenigen Gründen zu ergreifen wohl befugt gewesen wäre.

Diese Gründe sind in dem schon mitgetheilten Promemoria gedruckt vorgelegt worden. Sie laufen dahin zusammen, die hohe Subdelegations-Commission, welche nicht die Stelle des Reichs-Richters in zweifelhaften, sondern die Stelle der executiven Gewalt, oder der Kreisdirectorien in liquiden Sachen zu ver-

treten hat, mußte, wenn von provisorischer Zahlungsverfügung die Rede war, nach dem klaren Buchstaben des §. 78 nicht einen einzelnen Theilhaber der Special-Hypotheken, sondern alle zusammen, mithin auch Kurbaiern, ratione seines Oberpfälzischen Hypotheken-Besitzes, dazu anweisen; wenn aber von einer finalen die Rede war, wozu auch die keine Hypothek-Antheile besitzenden Herren Fürsten concurriren sollten, so mußte sie, wegen dem überrheinischen Antheil der Rheinpfalz, die dafür surrogirten Kurbaierischen Entschädigungslande beiziehen, nach §. 38 des Reichsdeputations-Schlusses.

Der Kurbaierische Einwand, daß in jenen Stellen zunächst nur von getheilten geistlichen Landen die Rede war, kann keine Aenderung machen, da der §. 84 des Reichsdeputations-Schlusses klar nachweiset, daß auch bei den getheilten weltlichen Landen die Absicht keine andere war, als daß der Antheil, der jenseits Rheins lag, und cedirt wurde, seine Schulden, soweit sie nicht der französische Staat übernimmt, auf die Entschädigungslande herüber werfe, die ihr voriger Besitzer dafür erhält, dessen nicht zu gedenken, daß, sobald jenes Argument zugelassen wird, damit auch die Competenz dieser hochansehnlichen Commission wegfällt, die ebenfalls dort nur, in Bezug auf getheilte geistliche Lande, eintretend erklärt ist. Auch kann das nicht alteriren, daß Kurbaiern in seiner Abstimmung in der Reichsdeputations-Session 19 seinem Voto angehängt hat:

> «alle diese Bestimmungen über den Schuldenpunct können weder Bezug
> «noch Anwendung auf diejenigen Schulden weltlicher Reichslande haben,
> «worüber eigene Verabredungen bestehen.»

denn die Verbindungen, die es mit Frankreich hat, sind für die theilenden Herren Fürsten res inter alios actae, woraus es wohl gegen Frankreich, nie aber gegen diese einige Argumente hernehmen könne, als welche ihre Rechte und Verbindlichkeiten allein aus dem Reichsschluß zu bemessen haben, der diese Partikular-Pacta nirgends auf sie, in ihrer Verbindlichkeit extendirt, und jenen Baierischen Vorbehalt gar nicht aufgenommen hat, ein Vorbehalt, der, wenn er wirken konnte, alsdann auch abermals beweisen würde, daß der gegenwärtige Fall, sowie von jenem Gesetze, also auch von der Competenz der darin ernannten Reichscommission ausgenommen wäre.

Unter dem 5. September wurde uns ein Project zu einem Vergleich mit den Creditoren vorgelegt. Wir säumten nicht, dasselbe an unsere höchsten und hohen Committenten unterthänigst einzuberichten, und erhielten hierauf in diesen Tagen die gnädigste Weisung, auf der, nach unbefangener Erwägung aller einschlagenden und obwaltenden Verhältnisse, nicht unbilligen Forderung zu bestehen, daß die Zinsen von den in Frage liegenden Staats-Obligationen Lit. D aufs 4% herabgesetzt werden, und wir sollen dieses einer hochansehnlichen Subdelegations-Commission andurch geziemend erklären, und Wohldieselbe zugleich ergebenst ersuchen, sich dahin gefälligst zu verwenden, daß mit gedachter Creditorschaft hiernach, rücksichtlich der Zins-Berichtigung, sowie auch in Ansehung der Kapital-Rückzahlungstermine, eine billige Uebereinkunft in Bälde zu Stande gebracht werden möchte.

Wir wünschen um so lebhafter, und haben alle Ursache zu hoffen, daß die Creditorschaft dem diesseitigen Erbieten mit einer billigen Gegenerklärung entgegen kommen und so den Abschluß einer billigen gütlichen Uebereinkunft auch ihrerseits befördern, und daß die verdienstliche Verwendung einer hochpreislichen Subdelegations-Commission den erwünschten Erfolg haben möchte, indem andernfalls, und wenn man sich in der gerechten Erwartung einer gleichen Geneigtheit zu einer gütlichen Auseinandersetzung, auf Seiten mehrgedachter Creditoren, getäuscht finden sollte, der Unterzeichneten höchste und hohe Committenten sich in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden würden, zu dem schon in der diesseitigen Anzeige vom 15. August genüglich gerechtfertigten, und nur aus Vorliebe zu milderen Maasregeln, des gemachten Versuchs der Güte wegen, auf die Seite gelegten Recurs an Kaiser und Reich zurückgreifen zu müssen.

Mit dieser Erklärung wird zugleich auch dem resoluto einer hochansehnlichen Subdelegations-Commission vom 20. vorigen Monats, das uns am 30. zugekommen ist, das schuldige Genüge geschehen.

Von dem Vortrage des Hochfürstlich Leiningenschen Herrn Hofraths Wedekind, kann man Kurbadischer, Landgräflich Hessischer und Hochfürstlich Nassau-Usingenscher Seite keine Notiz nehmen, vielmehr muß man dahin gestellt seyn lassen, wie derselbe den gemachten Gebrauch eines Rescripts des Kurbadischen geheimen Raths an seine Ausgleichungs-Commissarien, gegen dieses hohe Kur-

haus, und sein übriges Benehmen gegen das Hochfürstliche Haus Leiningen zu rechtfertigen vermöge.

Wir wiederholen daher nur noch unsere Bitte um die gewichtvolle gefällige Mitwirkung einer hochpreislichen Subdelegations-Commission zu Beförderung des Vergleichs-Abschlusses mit mehrgedachten Rheinpfälzischen Staatsgläubigern Lit. D, müssen jedoch auf den unangenehmen Fall hin, daß diese verdienstliche Verwendung, von Seiten der Creditoren, fruchtlos gemacht werden sollte, gegen den sonst verehrlichen Beschluß einer hochansehnlichen Subdelegations-Commission vom 30. Juni, den Recurs an Kaiser und Reich nomine committ. andurch geziemend anzeigen.

Allen diesen fügen wir nur noch den Vorbehalt eines Nachtrags, wenn unsere höchsten und hohen Committenten, vorstehende Erklärung noch weiter motiviren zu lassen, gut finden sollten, und die Versicherung unserer unwandelbaren Verehrung an.

Mannheim, den 13. November 1804.

Kur- und Hochfürstliche zum Rheinpfälischen Ausgleichungs-Geschäft gnädigst ernannte Commissarien

Freiherr v. Wrede. Herzberg. Wallbrunn. Hoffmann.

Protokolle

der

deutschen Bundes-Versammlung.

Fünfter Band. Drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1 8 1 8.

Achtzehnte Sitzung,

am 16. April 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Neunzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20ten April 1818.

In Gegenwart

Aller in der siebenzehnten Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen,

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des von dem Herrn Gesandten der 16. Stimme, Freyherrn von Leonhardi, substituirten Kurhessischen Gesandten, Herrn von Lepel.

(Inhalt. §. 94. Substitution des Herrn von Lepel für den Herrn Gesandten der 16ten Stimme. §. 95. Präsidialantrag wegen Beschleunigung der Instruktionen in Betreff der zu entwerfenden Bundes-Matrikel. §. 96. Rechnung der Bundeskasse vom 1. Nov. 1816. bis dahin 1817, und Wahl einer Commission zur Prüfung derselben. §. 97. Erklärung von Hannover über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, und die Erfüllung des 14. Artikels der Bundesakte. §. 98. Erklärung von Luxemburg über den gegenseitigen freyen Verkehr mit den nothwendigsten Lebensmitteln in den deutschen Bundesstaaten. §. 99. Antrag des Sachsen-Weimarischen Gesandten wegen Preßfreyheit und Mißbrauch derselben. §. 100. Neue Eingaben.)

§. 94.

Substitution des Kurhessischen Herrn Gesandten, von Lepel, für den Herrn Gesandten der 16. Stimme, Freyherrn von Leonhardi.

Präsidium zeigt an, der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freyherr von Leonhardi, habe den Kurhessischen Herrn Gesandten, von Lepel, substituirt.

§. 95.

Matrikel des deutschen Bundes.

(31. Sitz. §. 203. 32. Sitz. §. 208. 35. Sitz. §. 235. 37. Sitz. §. 259. 43. Sitz. §. 338. v. J. 1817. 15. Sitz. §. 78. v. J. 1818.)

Präsidium macht den Antrag: Die Dringlichkeit des Gegenstandes erheische, daß es sämmtlichen Gesandtschaften gefällig seyn wolle, in ihren Berichten über die Oesterreichische Abstimmung, in Betreff der Matrikel des deutschen Bundes, die Nothwendigkeit einer schleunigen Instruktions-Ertheilung näher darzustellen, auch etwa sich über eine gleichförmige Berichtserstattung noch besonders zu vereinigen, wobey die Vorschläge des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes zum sichersten Leitfaden dienen könnten.

Der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte entwickelte hiernächst die Absicht und den Bestimmungsgrund jener in der 15. Sitzung zu Protokoll gegebenen Abstimmung, und nachdem die Discussionen sich über den wesentlichen Unterschied zwischen der blossen Annahme der aus literärischen Notizen geschöpften Vorschläge der Commission (in der 43. Sitzung §. 338. v. J. 1817.) und den eigenen officiellen Angaben von Seiten der Regierung ausgesprochen hatten, nachdem mehrere wesentliche Bemerkungen über die Verschiedenheit der Volkszählungen und der Berechnungen einer Bevölkerung ausgeführt worden waren, kamen sämmtliche Herren Gesandten dahin überein:

Daß, da die Verschiedenheit der Angaben der Volkszahl in statistischen Werken zum Theil aus der Verschiedenheit der Zeit, welche dabei zum Grunde

gelegt worden, zum Theil aus dem ausgedehnteren oder beschränkteren Sinne, in welchem das Wort Volkszahl in selbigem genommen worden, entspringe, die Bundesversammlung wünsche, daß ein jeder Bundesstaat, nach seiner besten Wissenschaft, die officielle Angabe der dermaligen Volkszahl seines Gebietes, in dem umfassendsten Sinne des Wortes, bald möglichst einsenden möge.

§. 96.

Rechnung der Bundes-Kasse.

Präsidium: legt den von dem Kaiserlich Königlichen Herrn Hofrath und Kanzley-Direktor von Handel erstatteten Bericht vor, mittelst welchem derselbe die Rechnung der Bundes-Kasse vom 1. November 1816. bis dahin 1817, die dazu gehörenden Journale, Haupt-, Vormerk- und Wechselbücher, dann den Kasse-Ausweis vom 31. März 1818. übergiebt, die Vorschriften, nach welchen diese Rechnung geführt worden, näher erörtert und die Nothwendigkeit neuer Zuschüsse, dann der wegen der Rechnungs-Revision und künftigen Verrechnung zu treffenden Verfügungen darstellt.

Auf den einhellig angenommenen Vorschlag des Präsidii wurde eine Commission von drei Mitgliedern gewählt, welche die Prüfung der Rechnung sowohl, als der hierüber weiters erforderlichen Vorschläge, gefälligst übernähme.

Die Wahl fiel auf die Herren Bundesgesandten:

von Martens,
Freyherrn von Berckheim und
von Lepel;

daher

Beschluß:

Daß der Bericht sammt Bundes-Kasse-Rechnungen und Anlagen der, aus den Herren Gesandten von Martens, Freyherrn von Berckheim und von Lepel bestehenden Commission zuzustellen sey, um die Revision derselben, dann die Begutachtung der weiters erforderlichen Maasregeln, sowohl wegen der neuen Zuschüsse zu dieser Kasse, als auch der künftigen Verrechnung, gefälligst zu übernehmen.

§. 97.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, und Erfüllung des 14. Artikels der deutschen Bundesakte betreffend.

(49. Sitz. §. 388. v. J. 1817. 6. Sitz. §. 20. 13. Sitz. §. 57. 14. Sitz. §. 65. v. J. 1818.)

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft hat nicht verfehlt, auf den Grund dessen, was in der 49. und 50. vorigjährigen Sitzung, wegen Vorbereitung der Berathungen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände und des Reichsadels, in den einzelnen deutschen Bundesstaaten verabredet worden, sich eine nähere Belehrung über die Lage, in welcher sich diese Angelegenheit in dem Königreich Hannover befindet, zu verschaffen, und ist jetzt in den Stand gesetzt worden, Folgendes darüber mitzutheilen:

Es ist bekannt, welchen Antheil der Prinz Regent bei Entwerfung der Bundesakte besonders mit an der Fürsorge genommen hat, daß die Mediatisirten auf jede thunliche Weise in allem denjenigen ungestört erhalten würden, was mit den Rechten des Souverains, dem sie untergeordnet worden, nur immer vereinbarlich ist.

So wie Sie daher alles dasjenige gern genehmiget haben, was zum Vortheil der Mediatisirten in die Bundesakte aufgenommen, oder durch dieselbe auf nähere Bestimmung verstellt worden, um dadurch einen in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustand derselben zu bewirken, so sind Sie überzeugt worden, daß die Erreichung dieses wohlthätigen Zwecks, sich weit eher durch gütliche Verhandlungen und gegenseitige Uebereinkunft mit den Einzelnen, als durch allgemein ausgesprochene theoretische Grundsätze erreichen lasse, deren Anwendung doch allemal, oft selbst zum eignen Besten der Mediatisirten, den aus der Verschiedenheit der Localitäten entspringenden nothwendigen Modificationen unterliegt; daß ferner, wenn gleich alle Mediatisirte ein gleichförmiges Loos des Verlusts, nicht der Souverainetät, die sie niemals besessen haben, sondern desjenigen Theils ihrer vormaligen Rechte betroffen hat, welcher jetzt auf den Souverain übergegangen ist, dem sie untergeordnet worden, und sie in sofern ein gleiches Interesse haben, dennoch kein Grund vorhanden sey, um sie

noch jetzt als eine eigene, für sich bestehende moralische Person zu betrachten, deren Mitglieder eines das andere zu vertreten hätte, und mit dem nur gemeinsam unterhandelt und abgeschlossen werden könne, daß vielmehr ein jeder derselben sich damit begnügen könne und müsse, wenn ihm von dem Souverain, dem er angehört, diejenigen Rechte wirklich zugestanden werden, welche entweder in der Bundesakte speciell angedeutet worden, oder sonst, nach der Verfassung eines jeden Landes, mit der Ausübung der Souverainetätsrechte über sie und ihre Gebiete vereinbarlich sind.

Ihre Königliche Hoheit der Prinz Regent haben daher Ihrerseits die größeste Bereitwilligkeit bezeigt, um durch gütliche Verhandlungen und gegenseitige Uebereinkunft mit den einzelnen wenigen, in dem Königreich befindlichen, mediatisirten Standesherren den Bestimmungen der Bundesacte zu genügen.

Es sind deren in dem Königreich Hannover überall nur drei:

der Herzog von Looz-Corswaren, wegen des Kreises Emsbühren,
der Herzog von Aremberg, wegen des Kreises Meppen, und
der Graf, jetzt Fürst von Bentheim, wegen der Grafschaft Bentheim.

Der Erstere, der in Rheine wohnt, und, nach der großen Mehrheit seiner Besitzungen, in dem vormaligen Fürstenthume Rheina-Wolbeck preussischer Unterthan ist, hat, als Besitzer von Emsbühren, bis jetzt keinen Schritt gethan, um mit seinem Landesherrn eine Vereinbarung zu erwirken.

Dagegen hat das Gouvernement, als er seine Cameralgüter zu den Beyträgen für die Münsterischen Pensionäre verweigerte, ihn aufgefordert, einen Commissarius anhero zu senden, mit welchem dieser Gegenstand sowohl, wie die übrigen Verhältnisse, regulirt werden könnten. Es ist dieß aber nie von ihm geschehen, und haben daher durch seine Schuld diese Angelegenheiten bisher unerledigt bleiben müssen.

Die Domänen in Emsbühren werden jedoch nicht besteuert, sondern die Beyträge von solchen zu den vorerwähnten Pensionen nur annotirt. Die Domänen aber sind nur unbedeutend, und daher das Object selbst nur von geringer Erheblichkeit.

Die Unterhandlungen mit dem Herzog von Aremberg sind anfänglich mit vieler Wärme betrieben, und würden zum Schluß gekommen seyn, wenn

sie nicht der Herzog selbst ganz abgebrochen hätte. Er hat nämlich eine jährliche Rente von 134,207 Fr., welche Buonaparte ihm 1810. für den Verlust seiner Hoheitsrechte bei der Einverleibung des Landes zugesagt, aber nie bezahlt hatte, mit in diese Unterhandlung einzumischen gesucht, und als dieses abgelehnt werden mußte, und man von Seiten des Gouvernements angefangen, über die Regulirung seiner Verhältnisse als Mediatisirter mit dessen Mandatarius zu Frankfurt, dem geheimen Rath von Schmauß, zu unterhandeln, hat derselbe sich nie darauf einlassen, nicht einmal Anträge machen, noch jemals die verlangten Nachweisungen und Notizen über die Domainen seines Committenten beibringen können, und ist von diesem zuletzt ganz ohne Instruction gelassen. Der Herzog hat sich dagegen im Jahre 1816. nach Paris gewandt, um dort die Angelegenheit wegen seiner Rente zu betreiben, und späterhin deßhalb bey dem Prinzen Regenten persönlich sollicitirt, worauf Se. Königliche Hoheit ihm zu erkennen gegeben, daß, soviel die Rente anlange, Sie keine Verbindlichkeit anerkennen könnten, indem Sie Meppen ohne alle Entschädigungsverpflichtung bekommen hätten, HöchstSie aber mit Bereitwilligkeit zu einer Vereinbarung über die übrigen Verhältnisse die Hände bieten würden. Der Herzog hat hierauf erklärt, einen Commissarius nach Hannover abschicken zu wollen, statt dessen aber nur aufs neue das Object der Rente aufgenommen, und sich bei den Gesandten der vier Mächte zu Paris, jedoch ohne Erfolg, über die von Hannover und Preussen verweigerte Anerkennung seiner Renten-Forderung beschwert.

Ueber seine mediatisirten Verhältnisse beobachtet er fortdauernd ein völliges Stillschweigen; man hat bisher immer, sowohl einem Arembergischen Antrage, als einem Commissario vergeblich entgegen gesehen, und sich daher in der Unmöglichkeit befunden, die wohlwollenden Absichten des Prinzen Regenten zur Ausführung zu bringen.

Was die Verhältnisse mit Bentheim anlanget, so sind vom November 1815. bis März 1816. darüber commissarische Unterhandlungen in Hannover gepflogen, um solche in ihren verschiedenen Verhältnissen zu reguliren.

Von Seiten des Gouvernements ist man dabei dem Fürsten von Bentheim mit größester Liberalität entgegen gekommen, diese ist aber von dessen Seite so wenig erwiedert worden, daß die jenseitigen übertriebenen Forderungen, ohne

Beeinträchtigung der Rechte der Unterthanen, wie der ersten Souverainetäts-Rechte, gar nicht zugegeben werden können. Während der Unterhandlungen ist der Bentheimische Commissarius plötzlich abgereiset, wodurch solche daher ins Stecken gerathen, ohne daß man von Seiten des Fürsten die geringste Neigung zu deren Anknüpfung geäussert hätte, und nachdem die gemachten Anträge nicht angenommen worden, so kann auch von dem nicht weiter die Rede seyn, wozu das Gouvernement sich mit Liberalität bereitwillig erklärt hatte, sondern nur noch von dem, was nach der Bundesakte gefordert werden kann.

Um die Bereitwilligkeit zu beweisen, mit welcher man, unter Zugrundlegung der Bundesakte, eine billige Erledigung dieser Angelegenheit zu erreichen gewünscht hat, wird hinreichen, zu bemerken, daß man

nicht nur alles eingeräumt hatte, was zu dem äussern Glanz des Bentheimischen Hauses beytragen konnte, sondern in allem nachgegeben hatte, was in Beziehung auf das privilegium fori, die Beybehaltung Bentheimischer Civilgerichte in erster und zweyter Instanz, wie die peinliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz,

die Ausübung der Policey-, Jagd- und Bergwerks-Rechte,

die Aufsicht über Kirchen und Schulen, so wie über milde Stiftungen, sogar die Errichtung eines Unter-Consistorii, wie einer Lehnkammer ꝛc. nur immer bewilligt werden konnte.

Ausserdem wurde dem Fürstlichen Hause nicht nur die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit, nebst Beybehaltung der Domanial-Gerechtsame, sondern auch Steuer-Befreyung von allen Personal-Steuern, von der Grundsteuer für die Domänen, sofern sie als ordinäre Steuer erhoben wird, und Entschädigung für die gezahlten indirecten Steuern zugestanden, und dagegen nur eine noch auszumittelnde Summe ad statum militiae gefordert.

Ihre Königliche Hoheit der Prinz Regent, welche kein Bedenken tragen, diese Lage der Sache mit Offenheit zur Kenntniß der Bundesversammlung bringen zu lassen, können es nur wahrhaft bedauern, daß durch die Zögerungen und den üblen Willen, welchen man Ihnen hierunter in den Weg gelegt hat, es bis jetzt unmöglich geworden ist, dieser Angelegenheit in dem Königreich Hannover die völlige Erledigung zu verschaffen. Höchstsie sind und bleiben

dazu jederzeit bereit, werden es aber gern sehen, wenn die gesammelten Notizen über die Lage der Sache in den einzelnen Bundesstaaten, welchen Mediatisirten zu Theil geworden sind, und über die Hindernisse, welche auf der einen oder der andern Seite der vollständigen Erfüllung des 14. Artikels entgegen gesetzt worden, Anlaß geben können, um, ohne dadurch dem zu nahe zu treten, was bereits in einzelnen Ländern durch Vergleiche glücklich festgesetzt worden, durch nähere Feststellung der gemeinsamen Ansicht des Bundes über den wahren Sinn und Umfang des 14. Artikels auf der einen Seite den Mediatisirten den Genuß der Rechte mehr zu sichern, welche sie in Anspruch nehmen können, auf der andern aber, ihnen zu weit getriebene Erwartungen zu benehmen, welche wenigstens eine mitwirkende Ursache zu seyn scheinen, warum die von ihnen selbst gewünschte und gewiß gegenseitig wünschenswerthe Feststellung ihres Rechtsverhältnisses in mehreren Ländern noch nicht zu Stande gekommen ist.

§. 98.

Gegenseitiger freyer Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten.

(29. Sitz. §. 180. 32. Sitz. §. 209. 36. Sitz. §. 243. 37. Sitz. §. 258. 38. Sitz. §. 269. 39. Sitz. §. 278. 40. Sitz. §. 293. 41. Sitz. §. 319. 43. Sitz. §. 337. v. J. 1817. 9. Sitz. §. 34. 11. Sitz. §. 42. 13. Sitz. §. 55. v. J. 1818.)

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Bundestagsgesandte ist, vermöge erhaltener Instruction, in Bezug auf den gegenseitigen freyen Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten, Folgendes zu Protokoll zu geben beauftragt:

Sein höchster Hof erkennt in seinem ganzen Umfang den Werth und die Vortheile, sowohl für das Gesammtwohl der deutschen Bundesstaaten unter sich, als für das Interesse und den innern Haushalt eines jeden einzelnen Staates insbesondere, welcher aus dem freien, ungehemmten Verkehr mit den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, innerhalb dem Bering der deutschen Bundesstaaten, so unzweifelhaft hervorgeht. Um so willkommener adhärirt er der in der 43. vorjährigen Sitzung vom 14. Juli, §. 337, enthaltenen verehrlichen, auf sechs Hauptpunkte zurückgeführten Präsidial-Proposition, und dem hierauf unter dem Beytritt

sämmtlicher Stimmen erfolgten, die Berichtserstattung und Instruktions-Einholung von den höchsten Höfen und Committenten bezweckenden Beschluß.

Nur allein, was den Handel mit Hornvieh betrifft, erheischt das besondere Interesse des Großherzogthums Luxemburg andere Bestimmungen; und hierin allein ist es nothwendig, eine Ausnahme und Modification von dem Grundsatz der Allgemeinheit eintreten zu lassen, und früher bestandene, auf das Wohl und die Beförderung des Ackerbaues, so wie auf Erhaltung und Bestand der inländischen Raçe des Hornviehes, sich gründende Prohibitiv-Anordnungen, in fernerer Kraft und Wirksamkeit zu erhalten. Dergleichen Verordnungen bestehen daselbst, zur Erreichung der angegebenen Zwecke, schon seit 1725, und haben sich stets bewährt und nützlich gefunden. Zeiten der Noth und des Mangels haben freylich, als Ausnahme von der allgemeinen Regel der Prohibition der Einführung, temporäre Verwilligungen nöthig gemacht; jedoch nur in seltenen, ausserordentlichen Fällen, und nur auf sehr kurze Zeit, wie neuerdings vermöge Königlicher Verordnung vom 19. Mai 1817 auf 6 Monate vom 1. Juli bis letzten December desselbigen Jahres.

Seine Majestät haben selbst, in Beziehung auf Luxemburg, eine Commission zu ernennen geruhet, um über die Frage Bericht zu erstatten: ob es nicht rathsam sey, die Einführung aus dem Hundsrück und den, das Großherzogthum von der Seite begrenzenden Ländern, entweder weniger zu erschweren, oder ganz frey zu geben. Das Resultat war aber, daß kein Grund vorhanden sey, dieserhalb eine Ausnahme zu gestatten, und von dem Althergebrachten, als nützlich und bewährt Anerkannten, abzugehen. Seine Majestät fanden sich daher bewogen, es bey dem Alten zu belassen, und diesen Untersuchungen keine weitere Folge mehr zu geben.

Der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Bundesgesandte schmeichelt sich, in der unbedingten Annahme der bemerkten sechs Punkte, mit alleiniger Ausnahme der durch die Nothwendigkeit herbeygeführten, bemerkten Prohibitiv-Anordnung, den Beweis zu geben, wie sehr Seine Majestät der König, sein allergnädigster Herr, in Entwicklung und Verbreitung der das Gemeinwohl bezweckenden Föderativ-Ansichten gleiche Absichten hege, und wie gern er darin dem schon gegebenen Beyspiele aller übrigen Staaten, wovon die in

den einzelnen abgelegten Votis rühmlichst enthaltenen Grundsätze den Beleg liefern, mit Vergnügen beytrete.

§. 99.

Preßfreyheit und Mißbrauch derselben.

(22. Sitz. §. 125. v. J. 1817.)

Der Herr Gesandte der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser für Sachsen-Weimar und Eisenach. In der von dem deutschen Bunde garantirten Sachsen-Weimar-Eisenachschen Grundverfassung wird das Recht auf Freyheit der Presse anerkannt und gesetzlich begründet. Das war früher schon in dem 18. Artikel der Bundesakte von allen Bundesgliedern geschehen. Für den Staatsbürger wird indessen die Uebung jeder Freyheit durch das Wohl des Ganzen und die Rechte der Einzelnen beschränkt. Vernünftiger Weise kann daher nicht angenommen werden, daß sich der Staat, indem er den Grundsatz der Preßfreyheit ausspricht, des Rechts und der Pflicht begebe, den Mißbrauch derselben, so weit es möglich, zu hindern, und, wenn er dennoch eingetreten ist, zu ahnden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, solchen Mißbräuchen um so abgeneigter, je mehr Sie Freund der dadurch gestörten gesetzlichen Ordnung und einer freyen Gedanken-Mittheilung sind, haben daher auch jederzeit diesen Mißbräuchen durch zweckmäsige Verordnungen entgegen zu wirken sich bestrebt. Mehrere neuere Vorfälle scheinen indessen zu beweisen, daß eine bestimmtere und umfassendere Gesetzgebung über diesen Gegenstand in dem Großherzogthume nöthig sey. Von Seiner Königlichen Hoheit ist daher zwar auch unter dem 6. April eine Verordnung gegen Preß-Mißbräuche erlassen worden. Da Höchstdieselben aber theils wohl einsehen, daß solche für den beabsichtigten Zweck nicht hinreichend sey, theils in einer aus so vielen zum Theil kleineren Staaten bestehenden Gesammtheit Gleichförmigkeit in den Grundsätzen für ein wesentliches Erforderniß halten; so bin ich ausdrücklich angewiesen, nachstehende, in einem höchsten Rescripte vom 6. dieses Monats enthaltene Erklärung, resp. Antrag, in Höchstdero Namen zu Protokoll zu geben:

« Seit der deutsche Staatenbund die Verfassung Unserer Lande garantirte, und dabey, hinsichtlich der darin enthaltenen Freyheit der Presse, eine Ausnahme

nicht begründete, mußten Wir, gewohnt nach Grundsätzen zu regieren, auch diesen anerkannten Grundsatz der Preßfreyheit aufrecht erhalten, wenn Wir gleich den Mißbrauch dieses, Unsern Unterthanen verfassungsmäsig zustehenden Rechts, wo er in Frechheit und Frevel ausartete, stets prompt untersuchen und gesetzlich darüber erkennen lassen. Der Grundsatz selbst brachte es indessen mit sich, daß, besonders von den Zeitungs- und Journal-Schriftstellern, mit Beyseitsetzung der Rücksichten, welche Zartgefühl oder Klugheit gebieten, die Freymüthigkeit in Erörterung von Grundsätzen weiter getrieben werden konnte, als sich mit den Regierungs-Maximen anderer Staaten verträgt, oder in die Ansichten der Cabinette paßt, oder endlich als heilsam für die Ruhe der Völker hier und da beurtheilt wird. Publicität des Conflicts der Meynungen und Interessen, hinsichtlich der Formen der bürgerlichen Gesellschaft, der öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands oder Europas, ist aber, in Deutschland wenigstens, so unmittelbare Folge der censurfreyen Presse, daß, wer sie im Princip anerkannte, diese Folgen genehmigt zu haben erachtet werden mag. Daher würde kaum ein Gesetz sie so glücklich zu bedingen vermögen, daß, während der Mißbrauch gänzlich ausgeschlossen würde, die Freymüthigkeit der Presse noch fortdauern könnte».

«So einleuchtend dieß ist, so haben Wir doch häufig und mit Schmerz erfahren müssen, daß man die Consequenz Unserer Behörden in Aufrechthaltung des Grundsatzes der freyen Presse, als Bestandtheils der garantirten Verfassung des Landes, auf welche sie vereidet sind, mit Unwillen betrachtet, deren Motive verkannt und, ungeachtet des Bestrebens derselben, die Preßfrevel zu strafen, dennoch einen Mangel an Bereitwilligkeit, dem Unfug der Presse zu steuern, in den Vorschriften derselben hat zu finden geglaubt. Ehe Wir daher über diese Angelegenheit durch Gesetzgebung irgend etwas Neues bestimmen, müssen Wir Uns, je mehr Wir die Natur des Gegenstandes und die Beziehung desselben auf alle übrigen Bundesstaaten und den Bund selbst erwägen, um so dringender veranlaßt finden, zuvor den Rath und die Erklärung des durchlauchtigsten deutschen Bundes darüber zu vernehmen, damit bey Uns, weder im Prinzip, noch in den Folgen eine Isolation von den Grundsätzen Statt zu finden oder beabsichtigt zu werden scheine, welche die gesammten Souveraine des Bundes als statthaft

in ihren Staaten oder als heilsam dem Ganzen anzuerkennen für nöthig befinden.

Was auf den Grund des Art. 18. der Bundesakte der durchlauchtigste Bund, hinsichtlich der Art und des Grades des Gebrauchs der Presse, in Deutschland gleichförmig zu verfügen für zweckmäsig erachten wird, das werden Wir kräftigst in Unsern Landen als Gesetz handhaben».

Hier soll ich förmlich darauf antragen:

1) «daß es dem durchlauchtigsten deutschen Bunde gefallen wolle, etwas Gleichförmiges über den Gebrauch der Presse in Deutschland zu bestimmen, welches, bey der nicht zu verkennenden verschiedenen Lage der einzelnen Bundesstaaten, geeignet seyn könne, den Verhältnissen aller und ihren gegenseitigen Beziehungen angemessen zu seyn»;

2) «daß der durchlauchtigste deutsche Bund, nach nunmehr gemachten Erfahrungen, nochmals seine Ansicht über die im Grundsatz von demselben anerkannte freye Presse des Großherzogthums erklären, und die Bedenken eröffnen möge, welche ihm, hinsichtlich der Erhaltung der Ruhe und innern Sicherheit, bey dem Gebrauche derselben beygehen, wodurch sich zugleich ergeben wird, welche Grenzen bey Regulirung derselben gewünscht werden, um das gute Einverständniß der Großherzoglichen Regierung mit den übrigen Regierungen aufrecht zu erhalten, auf welches Seine Königliche Hoheit der Großherzog den höchsten Werth legen».

Oesterreich: ist der Meynung, daß, in Folge der über diesen Gegenstand von der hohen Bundesversammlung bereits getroffenen Einleitung, diese Erklärung dem Herrn Referenten, Bundesgesandten von Berg, zuzustellen sey.

Preussen: tritt dem Antrage von Oesterreich bey.

Baiern: ist um so mehr mit Oesterreich einverstanden, als die demnächst zu erwartende Zusammenstellung des Herrn Referenten zeigen wird, daß in Baiern hierüber bereits vorlängst sehr liberale Gesetze bestehen.

Sachsen und
Hannover: wie Oesterreich.

Württemberg. Die Königlich-Württembergische Gesandtschaft tritt dem Antrage Präsidii mit der Bemerkung bey, daß sie, was die künftig etwa über eine, die Presse betreffende Gesetzgebung, gemeinsam aufzustellenden Grundsätze betreffe, durch früher schon erhaltene Anweisung ihres Hofs bereits zu der Erklärung ermächtigt sey, wie Seine Königliche Majestät bereit seyen, zu der liberalesten gesetzlichen Bestimmung dieses Gegenstandes, auch wenn dadurch die eigene Gesetzgebung erweitert werden müßte, mitzuwirken, insofern nur damit eine, durch Rücksichten auf öffentliche Sicherheit bedingte, Beschränkung der Zeitungen und politischen Zeitschriften in ausserordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, verbunden werde.

Baden,

Kurhessen,

Großherzogthum Hessen,

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg,

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg,

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser für die Herzoglichen Häuser: wie Oesterreich.

Braunschweig und Nassau für Nassau: tritt dem Oesterreichischen Antrage, den Großherzoglich Weimarischen Antrag dem Herrn Präsidenten von Berg, als Referenten, zuzustellen, bey, und sieht sich bey dieser Gelegenheit für Nassau zu bemerken veranlaßt: daß durch die Verfassungs-Urkunde des Herzogthums Nassau schon vor der Eröffnung der Wiener Congreß-Verhandlungen vollständige Preßfreyheit eingeführt worden ist, man daher Herzoglich Nassauischer Seits den liberalesten, gleichförmig festzusetzenden Grundsätzen über diesen wichtigen Gegenstand immer beyzutreten geneigt seyn wird.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: stimmt für den Oesterreichischen Antrag, um der bereits von der Bundesversammlung getroffenen Einleitung die weitere Folge zu geben.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, und

die freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: wie Oesterreich; daher

Beschluß:

Daß, in Folge der wegen Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit von der hohen Bundesversammlung bereits getroffenen Einleitung, diese Erklärung dem Herrn Gesandten von Berg zuzustellen sey.

§. 100.

Einreichungs-Protokoll.

Hierauf wurde das Verzeichniß der neuesten Eingaben verlesen, und die von Zahl 62. bis 66. eingekommenen Reklamationen der betreffenden Commission zuzustellen beschlossen.

Die Versammlung gieng sodann zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 62. bis 66.

Nro. 62. Eingereicht den 13. April.

Dr. Anton Hoffmann in Mainz: übersendet als Bevollmächtigter eine erweiterte Darstellung der so rechtlich gegründeten Forderung des Christian Knecht, wegen seiner, als ehemaliger Kurmainzischer Zöllner am rothen Thore zu Mainz geleisteten Dienstkaution.

Nro. 63. Eingereicht den 14. April.

Dr. Friedrich Karl Textor zu Frankfurt, als Bevollmächtigter der Wittwe Sara Lippold: bittet um die hohe Vermittlung bey Seiner Durchlaucht dem Herzog von Nassau, um eine Special-Commission, zu Erzielung eines unpartheyischen Urtheils in der Bittstellerin Ehescheidungs- und peinlichen Rechtsangelegenheit, allergnädigst niedersetzen zu wollen.

Nro. 64. Eingereicht den 14. April.

Dr. Bansa in Frankfurt: überreicht, in Auftrag der Liquidations-Commission des Pfandhauses, eine Denkschrift, die Forderung des ehemaligen Mainzer Pfandhauses an den Mainzer Kurstaat betreffend; und bittet um hohe gerechte Verfügung.

Nro. 65. Eingereicht den 15. April.

Andreas von Bostell, Hofrath und ehemaliger Reichskammergerichts-Advocat in Wetzlar: übergiebt als Gräflich von Hahnscher Geschäftsführer eine Denkschrift, die Parification der Gläubiger der ehemaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft, in specie die Ansprüche der Gräflich von Hahnschen Familie an dieselbe betreffend.

Nro. 66. Eingereicht den 18. April.

Licentiat Ignatz Goll: überreicht, als Bevollmächtigter des Hofgerichtsraths Friedrich Martin zu Heidelberg, eine Bittschrift um Vermittlung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen, in Betreff der Forderung des Reklamanten, als ehemaligen Stadtschultheissen und Hospital-Vorstandes zu Oppenheim, an die Specialcasse zu Darmstadt, mit jährlichen 1,494 fl. vom 11. May 1798. bis 11. November 1800.

Zwanzigste Sitzung,

am 23ten April 1818.

Ein und zwanzigste Sitzung,

am 27ten April 1818.

Waren vertrauliche Sitzungen.

Zwei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 4. Mai 1818.

In Gegenwart

aller in der neunzehnten Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Sachsens: des von dem Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn Grafen von Görtz, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des von dem Herrn Gesandten, Syndicus Gries, substituirten Herrn Senators Smidt.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: der Großherzoglich-Hessische Herr Geheime Rath, Freiherr von Leonhardi.

(Inhalt. §. 101. Substitution des Herrn von Martens, für den Königlich-Sächsischen Gesandten, Grafen von Görtz, und des Herrn Senators Smidt, für den Gesandten der 17. Stimme. §. 102. Neue Vollmacht des Freiherrn von Leonhardi für die Fürstlich-Reußische Stimme, jüngerer Linie. §. 103. Anzeige wegen Führung der 13. Stimme auf die nächstfolgenden drei Monate von Braunschweig. §. 104. Commissionsbericht, in Betreff der Bundes-Casse-Rechnung und der neuen Zuschüsse zu derselben. §. 105. Erklärung von Preussen über Entwerfung einer Bundes-Matrikel, und Angabe derjenigen Provinzen seiner Monarchie, mit welchen es dem deutschen Bunde beitritt. §. 106. Abstimmung von Baden und Luxemburg über den Großherzoglich-Mecklenburgischen Antrag, wegen Uebernahme der Garantie des neuen Staatsgesetzes über die Vermittelung und rechtliche Entscheidung in streitigen Fällen über die Landesverfassung; auch Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte. §. 107. Erklärung von Baden über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände. §. 108. Legitimation der zu dem Militär-Comité abgeordneten Generale und Staabsofficiere. §. 109. Präsidium des Militär-Comité's. §. 110. Neue Eingaben.)

§. 101.

Substitution des Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens, für den Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz, und des Herrn Senators Smidt für den Gesandten der 17. Stimme, Herrn Syndicus Gries.

Präsidium trägt vor: der Königlich-Sächsische Gesandte, Herr Graf von Schlitz, genannt Görtz, habe den Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens, und der Herr Gesandte der freien Städte, Syndicus Gries, den Herrn Senator Smidt substituirt.

§. 102.

Neue Vollmacht des Herrn Gesandten, Freiherrn von Leonhardi, für die Fürstlich-Reußische Stimme, jüngerer Linie.

Präsidium: legt die Vollmacht vor, mittelst welcher sich der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi, nach dem am 17. vorigen Monats erfolgten Ableben Seiner Durchlaucht des souverainen Fürsten, Heinrich des 42. von Reuß-Schleitz, zur Führung der Stimme für Reuß, jüngerer Linie, legitimirt habe, und

der **Herr Gesandte, Freiherr von Leonhardi,** eröffnet: Den am 17. dieses erfolgten Todesfall Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des souverainen Fürsten Reuß-Schleitz, Heinrich des 42., des ganzen Stammes gewesenen Aeltesten, so wie den Regierungs-Antritt Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, Heinrich des 62., meines nunmehrigen gnädigsten Fürsten und Herrn, bin ich befehliget, zur Kenntniß einer hohen Bundesversammlung zu bringen.

Durch dieses traurige Ereigniß, ist das Geschlechts-Seniorat des ganzen hohen Gesammthauses, wie dasjenige der hohen jüngern Linie, auf Seine Durchlaucht den souverainen Fürsten Reuß-Ebersdorf, Heinrich 51., übergegangen, und Höchstdieselben haben in dieser Eigenschaft eine neue Vollmacht ausfertigen zu lassen geruhet, womit ich mir hierdurch die Ehre gebe, mich für die durchlauchtigsten Fürsten Reuß, jüngerer Linie, bei einer hohen Bundesversammlung aufs Neue zu legitimiren.

Hierauf wurde die Vollmacht d.d. Gera 18. April 1818 verlesen, und

beschlossen:

dieselbe in dem Bundesarchive zu hinterlegen, und dem Herrn Gesandten, Freiherrn von Leonhardi, hiervon beglaubte Abschrift zuzustellen.

§. 103.

Anzeige, wegen Führung der 13. Stimme auf die nächstfolgenden drei Monate von Braunschweig.

Der **Herr Gesandte von Martens** zeigt an, daß, nach der zwischen Braunschweig und Nassau bestehenden Uebereinkunft, die Führung der 13.

Stimme vom 1. Mai dieses Jahres an, für die folgenden drey Monate, auf Braunschweig übergehe.

§. 104.

Rechnung der Bundes-Casse.

(19. Sitz. §. 96.)

Der Königlich-Hannöverische Gesandte, Herr von Martens, verliest einen Bericht der in der 19. Sitzung dieses Jahres gewählten Commission, in Betreff der Bundes-Casse-Rechnung und der neuen Zuschüsse zu derselben, worin bemerkt wird, daß die unter der Leitung des Herrn Hofraths und Canzlei-Directors von Handel von dem Hrn. Cassier Fuchs geführte Rechnung mit so vieler Ordnung, Klarheit und Pünctlichkeit verfaßt sey, daß die Commission die Prüfung derselben leicht selbst habe übernehmen können, — und sich verpflichtet glaube, die Bundesversammlung darauf aufmerksam zu machen, daß der Hr. Cassier Fuchs, der ohne Verpflichtung und Vergeltung sich diesem Geschäfte unterzogen und rühmlich ausgeführt habe, einen neuen gerechten Anspruch auf den Dank der Versammlung hätte, indeß sich eine schickliche Gelegenheit darbieten werde, ihm denselben auf eine angemessene Weise zu erkennen zu geben.

Die Commission durchgieng hiernächst die Einnahme- und Ausgabe-Rubriken, äusserte ihre Ansicht, wornach auch künftig die Druckkosten der Protokolle aus der Bundescasse zu bestreiten seyen, und stellte die Dringlichkeit neuer Zuschüsse zu dieser Casse dar.

Bei Bildung der Casse sey darauf angetragen und beliebt worden, daß für jede Stimme im engeren Rathe 2,000 fl. herbeigeschossen werde; von mehreren Bundesgliedern wäre aber bei der Bewilligung erklärt worden, daß dieses nur als ein Vorschuß und auf künftige Berechnung bewilligt werde.

So wie die Bewilligung darauf beruhet habe, daß, bei der Nothwendigkeit einer schnellen Herbeischaffung, dieser Typus der bequemste gewesen, so scheine auch der nächste Grund des dabei gemachten Vorbehalts der gewesen zu seyn, zu verhüten, daß nicht dieser einmal befolgte Typus für andere gemeinsame Lasten zur Folgerung gezogen werde.

Diese Besorgniß habe sich seitdem durch nichts bestätiget; denn ausser der freiwillig bewilligten Gratification für den Legationsrath Herrlein, sey keine Art von Gemeinlast auf diesen Fuß repartirt worden, und könne auch wohl für keine Ausgabe, die nicht mit dem Stimmrechte in Verbindung stehe, vorgeschlagen werden.

Allein, für die fraglichen Ausgaben der Bundescanzlei-Casse scheine es, daß die Beibehaltung dieses Typus auch für die Zukunft die rathsamste sey; denn abgerechnet, daß wenigstens für jetzt noch keine allgemeine Geldmatrikel vorhanden sey, so scheine es, daß diejenige, welche man in Betreff des Militärwesens und der dahin gehörenden Geld-Abgaben zu entwerfen im Begriff stehe, hier nicht zum Maasstabe dienen könne, wenn sie auf den Fuß der Population ganz, oder doch der Regel nach, eingeführt werden sollte. Unläugbar seyen wohl diese gemeinsamen Bundes-Canzleikosten dadurch von allen übrigen verschieden, daß jeder Stimmführende davon ungefähr gleichen Vortheil ziehe und daran gleiches Interesse habe, und jedes Mitglied des engern Raths gleiches Stimmrecht und gleichen Antheil an den Beschlüssen habe, welcher als der Zweck anzusehen sey, zu dessen Erreichung der gemeinsame Aufwand der Bundes-Canzleikosten, als die nothwendigen Mittel erschienen.

Die Commission trug daher darauf an:

daß die Bundesversammlung, unter Ertheilung der Decharge für die Rechnung vom 1. November 1816 bis dahin 1817 und zu Bestreitung der noch seitdem rückständigen oder künftigen Kosten, sich eines gemeinsamen Beschlusses vereinige, damit ein Jeder seine Committenten dahin vermöge, einen abermaligen Beitrag von 2000 fl. für jede der siebenzehn Stimmen des engeren Raths zu bewilligen und baldmöglichst einzahlen zu lassen, dabei aber zu bevorworten seyn dürfte, daß dieser Typus der Vertheilung der Kosten allein auf die Bundes-Canzleikosten anwendbar sey, und für keine andern Gattungen gemeiner Lasten zur Consequenz gezogen werden solle.

Der Vortrag wurde diesem Protokolle unter Ziffer 16 angefügt.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich, der Commission für die Erstattung dieses erschöpfenden Vortrages ihren verbindlichsten Dank auszudrücken,

und traten ihrem Vorschlage wegen der dem Rechnungsführer zu ertheilenden Decharge, wegen der künftigen Verrechnung der Druckkosten und der Nothwendigkeit eines alsbaldigen neuen Zuschusses zu der Bundescasse, bei.

Die Mehrheit theilte nicht minder die Ansicht der Commission, daß diese Zuschüsse nach den 17 Stimmen im engern Rathe, von jeder derselben mit 2000 fl. zu leisten, und hierauf aber den Regierungen der Antrag zu machen sey; — wornächst sämmtliche Gesandtschaften übereinkamen, unverweilt an ihre höchsten Committenten über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten; daher

Beschluß:

1) Daß dem Cassier Fuchs über die Bundescasse-Rechnung vom 1. November 1816 bis dahin 1817 die Decharge ertheilt werde,

2) die Verrechnung der Druckkosten der Protokolle ꝛc. in der bisherigen Art fortzusetzen, und

3) wegen alsbaldiger Leistung neuer Zuschüsse zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse, für jede der 17 Stimmen im engern Rathe mit 2000 fl. im 24 fl. Fuße, an die Regierungen unverweilt Bericht zu erstatten, zu dessen Behufe aber, den Commissions-Vortrag loco dictaturae drucken zu lassen.

§. 105.

Matrikel des deutschen Bundes.

(31. Sitz. §. 203. 32. Sitz. §. 208. 35. Sitz. §. 235. 37. Sitz. §. 259. 43. Sitz. §. 338. v. J. 1817. 15. Sitz. §. 78. 19. Sitz. §. 95. v. J. 1818.)

Preussen. Seine Majestät der König haben mit dem lebhaftesten Interesse aus der einmüthigen Annahme des in der 16. Sitzung vorgelegten Beschlusses über die allgemeinen Grundsätze der künftigen Militär-Verfassung des deutschen Bundes, die Ueberzeugung entnommen, daß die Wichtigkeit eines auf sicheren, politisch und militärisch wohlberechneten Grundlagen errichteten Vertheidigungs-Systems, von allen Bundesstaaten gleichmäßig anerkannt wird, — und gründen hierauf die Hoffnung, daß auch die nur in einzelnen Beziehungen vielleicht noch obwaltende Verschiedenheit der Ansichten, rücksichtlich der näheren Entwickelung und Anwendung dieser ersteren Grundzüge, nicht minder durch den so zweckmäßig eingeleiteten Zusammentritt eines zu Erörterung dieses Ge-

genstandes von der Bundesversammlung ernannten Ausschusses, unter Zuziehung des ihm beigeordneten Militär-Comité's, zu dem erfreulichen Resultate einer, die allgemeine Erwartung möglichst befriedigenden Einigung geführt werden wird.

Seine Majestät der König lassen der wohlwollenden Absicht, in welcher Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den erwünschten Erfolg dieser Berathungen zu begünstigen beweisen, dankvolle Gerechtigkeit wiederfahren, — und mit Allerhöchstdenenselben über die Dringlichkeit der zweckmäsigsten Ausbildung einer dem Interesse der einzelnen Bundesstaaten, so wie dem Bedürfnisse und der Sicherheit der Gesammtheit derselben entsprechenden Militär-Verfassung vollkommen einverstanden, haben auch Seine Königliche Majestät denen zuletzt von der hohen Bundesversammlung gefaßten, dahin abzweckenden Beschlüssen gern Ihre unbedingte Zustimmung ertheilt.

Allerhöchstdieselben glauben, daß Sie Ihre fernere aufrichtige Theilnahme an Allem, was Deutschlands künftige Ruhe zu begründen und die höchste Entwickelung seiner innern Kraft zu befördern verspricht, nicht besser bethätigen können, als indem Sie Sich zu diesem Zwecke dem deutschen Staatenvereine mit allen denen deutschen Provinzen Ihrer Monarchie anschliessen, welche ursprünglich schon im Reichs-Verbande standen, und durch Sprache, Sitten und Gesetze, überhaupt durch Nationalität mit Deutschland verknüpft sind, — und haben mich daher ermächtigt, bei der jetzt vorliegenden Veranlassung der Festsetzung der Bundes-Matrikel, hierdurch zu erklären:

daß seine Majestät der König nachstehende Provinzen der Preussischen Monarchie, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, als zum deutschen Bunde gehörend, betrachten und demselben damit beitreten.

§. 106.

Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen; — auch Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte.

(58. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 41. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 69. 15. Sitz. §. 79. 17. Sitz. §. 92. v. J. 1818.)

Baden. Die Vollziehung des 13. Artikels der Bundesacte betreffend, haben Ihro Königliche Hoheit durch die in dem Regierungsblatt vom 30. Juli 1816 eingerückte öffentliche Verkündigung Ihren Unterthanen erklärt, daß die bereits auf den 1. August gedachten Jahres bestimmt gewesene Zusammenberufung von Landständen bloß deßwegen bis auf weiteres suspendirt worden, weil von Seite des Badischen Gouvernements, die Hoffnung und der Wunsch genährt worden, inzwischen diejenigen Gegenstände der deutschen Bundesverfassung, mit welcher man die besondere Verfassung des Großherzogthums in Einklang setzen wollte, bestimmt zu sehen.

Da jedoch mehrere, wegen dieses Gegenstandes seitdem abgegebene, verehrliche Abstimmungen allerdings die triftigsten Momente entwickeln, aus denen eine Uebereinkunft der Majorität der Bundesglieder über allgemeine Normen ständischer Verfassungen, wenigstens noch nicht in einem kurzen Zeitraum, sich erwarten lassen dürfte; so haben Seine Königliche Hoheit, um den Artikel 13 ohne diese, noch immer in Dero Wünsche liegende, Uebereinkunft abzuwarten, sobald als möglich in Vollzug zu setzen, den Befehl ertheilt, den bereits vollständig gefertigten Entwurf nochmals mit denen seitdem in wirkliche Uebung gekommenen ständischen Verfassungs-Legislationen zu vergleichen, hiernach, mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Großherzogthums, finaliter zu ajustiren und Höchstihnen alsdann zur Sanction vorzulegen.

Demnach ist die Großherzogliche Gesandtschaft zu der Erklärung autorisirt, daß längstens binnen des in der Königlich-Preussischen Abstimmung enthaltenen Zeitpuncts, wahrscheinlich aber noch früher, von dem Resultat dieser Anordnungen genügende Anzeige gemacht werden kann.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Bundestagsgesandte ist, in Betreff des in der 58. vorjährigen Sitzung §. 416 zu Protokoll gegebenen doppelten Antrags des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten, in Folge erhaltener Weisung seines allerhöchsten Hofes, Folgendes zu erklären beauftragt:

1) Rücksichtlich der Anzeige von der Großherzoglichen Verordnung vom 28. November vorigen Jahres:

über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen,

und des hierauf gestützten bestimmten Antrags:

einer durch den deutschen Bund vollständig zu gebenden Garantie dieses organischen Staatsgesetzes, —

theilen Seine Majestät die durch die früheren Abstimmungen der respectiven Höfe bereits entwickelte, begründete und ausgesprochene Ansicht, daß dieser Garantie-Leistung kein wahres Hinderniß im Wege stehe; Sie sind deßhalb insbesondere mit Hannover (Protokoll der 15. Sitzung vom Jahr 1818, §. 79, sub 1) der Meinung, und erklären sich, wie hier geschieht, für Luxemburg zu der gebetenen Garantie bereit:

« da das vorgelegte Staatsgesetz den vereinten Willen der Regierungen « und Stände ausspricht, keine Bestimmung desselben mit der Bundesacte « streitet, und diese Garantie in dem Maase, wie sie begehrt und geleistet « wird, nur die Aufrechthaltung derjenigen Bestimmungen desselben be- « trifft, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden ist, « und welche die Bundesversammlung ohnehin aufrecht zu erhalten, sich « berufen finden müßte. »

Was sodann

2) den weiteren Antrag betrifft:

daß es den verehrlichen Gesandtschaften gefällig seyn möge, in der Art, wie solches wegen des 12. Artikels schon mehrfällig geschehen, und wegen des 14. Artikels

beschlossen worden, ebenfalls über die Erfüllung des 13. Artikels sich erklären, und die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, auch die Einholung angemessener Instructionen dieserhalb beschliessen zu wollen; —

so gehen Seine Majestät dabei von den folgenden einfachen Gesichtspuncten aus:

Der 13. Artikel der Bundesacte stellt den Satz auf, und er ist Gesetz für alle deutsche Bundesstaaten:

«In allen deutschen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.»

Der Zeitpunct der Einführung kann bei der Menge der einzelnen Staaten und bei der Verschiedenheit ihrer Regierungs-Grundsätze, Formen und Einrichtungen unmöglich gleichzeitig seyn; der Ausdruck: «wird» zeigt genug, daß man sehr weise und mit Vorbedacht bei Fassung des Artikels weder Gleichzeitigkeit der Einführung, noch einen bestimmten Zeitpunct, bis zu welchem die Einführung geschehen seyn müsse, hat bezwecken wollen. Indem jedoch, nach dem 4. Artikel der Bundesacte, die Bundesversammlung die Angelegenheiten des Bundes zu besorgen hat, so befindet sich allerdings, in Beziehung auf den in dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Antrag ausgesprochenen Wunsch einer Erklärung: «über die Erfüllung des 13. Artikels», der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Bundestagsgesandte dermalen auch officiell dazu ermächtiget, und er erkläret hiermit:

daß, wenn auch der König, sein Herr — von aller Anmaßung entfernt, mit seinem Beispiele anders, als durch dessen Verwirklichung vorangehen zu wollen — in der Abstimmung hier der Letzte ist, es doch eben so weltkundig bei Höchstdessen Regierungsantritt Sein erster Gedanke gewesen ist: eine eben so frei durchdacht und erwogene, als willig angenommene Verfassung einzuführen, mittelst welcher das Großherzogthum Luxemburg zugleich mit allen andern Provinzen seine eignen Landstände erhalten hat, und in deren Geist übrigens wesentlich enthalten ist, daß, während daselbst in regem aber gesetzlichen Leben das Wohl und Gedeihen des Staats befördert wird, jede durch Erfahrung und Zeitumstände natürlich herbeigeführte Ausbildung und Modification in derselben gemeinschaftlich und ordnungsmäßig vorgenommen werden kann, und daß dem-

nach dem Sinn des 13. Artikels der Bundesacte, in Beziehung auf Luxemburg, in der That mehr als zur Genüge und zwar im Voraus entsprochen worden ist.

§. 107.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, und Erfüllung der 14. Artikels der deutschen Bundesacte betreffend.

(49. Sitz. §. 388. v. J. 1817. 6. Sitz. §. 20. 13. Sitz. §. 57. 14. Sitz. §. 65. 19. Sitz. §. 97. v. J. 1818.)

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft übergiebt, höchstem Auftrage gemäß, die unter dem 23. vorigen Monats erlassene, durch das Staats- und Regierungsblatt (Nr. IX. vom 25. vorigen Monats) bekannt gemachte höchste Verordnung, die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betreffend, mit der nachfolgenden Erklärung:

«Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben hierdurch dem Artikel 14. der deutschen Bundesacte auf eine Art Genüge gethan, welche die allgemeinen Rechte Ihrer sämmtlichen Unterthanen mit den Vorrechten der ehemaligen Reichsunmittelbaren möglichst zu vereinigen vermag.»

«Der in der Bundesacte selbst angegebene Gesichtspunct der gegenwärtigen Verhältnisse, durfte bei der Lage des Großherzogthums gegen benachbarte fremde Staaten, und bei dem eben so unverkennbaren, als unvermeidlichen Einflusse der in solchen herrschenden politischen Grundsätzen auf dessen Einwohner, nie ausser Augen verloren werden.»

«Auf den Fall, daß jedoch einer der Betheiligten glauben sollte, die Bundesacte sey hierin nicht vollständig erfüllt, und daß eine weitere Ausdehnung derselben rechtlich begründet sey; so bleibt ihm unbenommen, seine Beschwerde bei dem Bundestage anzubringen, worauf man weitere Erläuterung zu ertheilen nicht ermangeln werde.»

Die Großherzogliche Verordnung vom 23. April 1818, die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betreffend, wurde diesem Protokolle unter Zahl 17 angefügt.

§. 108.

Legitimation der zu dem Militär-Comité abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

Präsidium zeigt an, in welcher Art die zu dem Militär-Comité von Seiten mehrerer Bundesglieder abgeordneten Generale und Stabsofficiere sich legitimirt haben, und zwar:

von Seiten Oesterreichs: der General-Major und Kaiserlich-Königliche wirkliche geheime Rath, Freiherr von Steigentesch;
von Seiten Preussens: der General-Major, Freiherr von Wollzogen;
von Seiten Baierns: der General-Major und Brigadier von Maillot de la Treille;
von Seiten des Königreichs Sachsen: der Major von Minkwitz;
von Seiten Hannovers: der General-Major von Hinüber;
von Seiten Württembergs: der General-Major und General-Quartiermeister, Freiherr von Varnbüler;
von Seiten Badens: der Artillerie-Oberst und Revüe-Inspecteur von Freydorff;
von Seiten Kurhessens: der Oberst von Ochs;
von Seiten des Großherzogthums Hessen: der General-Lieutenant und General-Adjutant, Freiherr von Weyhers;

mit dem Antrage, diese Legitimationen in dem Bundesarchive zu hinterlegen und beglaubte Abschriften hiervon dem Herrn Präsidenten des Militär-Comité's zuzustellen.

Unter allgemeinem Einverständnisse mit diesem Antrage, wurde

beschlossen:

die Legitimationen der zu dem Militär-Comité abgeordneten Herren Generale und Stabsofficiere in dem Bundesarchive zu hinterlegen und beglaubte Abschriften hiervon dem Herrn Präsidenten des erwähnten Comité's mit der Einladung zuzufertigen, besagtes Comité ehethunlichst gefällig constituiren zu wollen.

§. 109.

Präsidium des Militär=Comité's

Präsidium: giebt hiernächst Kenntniß von der Erklärung des Kaiserlich=Oesterreichischen wirklichen geheimen Raths und bevollmächtigten Ministers, Freiherrn von Wessenberg, wodurch derselbe zuvörderst die Mittheilung des Protokolls der 16. Sitzung laufenden Jahres, in welcher er von der hohen Bundesversammlung für das Präsidium bei dem Militär=Ausschusse ehrenvollst in Antrag gebracht worden sey, verdankt, und seine Bereitwilligkeit, sich demselben zu unterziehen, mit dem Anfügen äussert, daß ihm nichts so sehr am Herzen liege, als der hohen Bundesversammlung durch seine Bemühungen zu erkennen zu geben, wie sehr er es sich zur Ehre rechne, an Ihren Arbeiten für das Beste des gemeinsamen deutschen Vaterlandes Theil nehmen zu dürfen.

§. 110.

Einreichungs=Protokoll.

Das Einreichungs=Protokoll wurde verlesen und die neuesten Eingaben von Zahl 67 bis 80 der bestehenden Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 67 bis 80.

Nro. 67. Eingereicht den 20. April.

Freiherr Emerich von Hettersdorf, Domcapitular des vorhin zu Mainz bestandenen Erzdomstiftes, dermalen in Aschaffenburg: bittet, im Namen der übrigen Individuen des Mainzer Erzdomstiftes, um die hohe Vermittelung und Erwirkung, daß von Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Kurfürsten von Hessen, die ihnen gebührende Sustentation für das Verflossene mit 4,952 fl. 54⁵/₄₈ kr., ohne weitern Rückhalt, auszuzahlen, für die Zukunft mit den herkömmlichen Raten fortzufahren, und auch die Besoldungsraten der Factore zu Friedberg und Geldenberg zu befriedigen, allergnädigst anbefohlen würde.

Nro. 68. Eingereicht den 22. April.

Joseph Anton Keil, in Würzburg: übersendet seine über die katholischen kirchlichen Verhältnisse herausgegebene Schrift zur hohen Einsicht, unter dem Titel: « Ecclesia redintegrata Bavariae. Summis piisque restauratoribus « epicum poema sacrum. »

Nro. 69. Eingereicht den 23. April.

Dr. Christian Martin, Großherzoglich-Sachsen-Weimarischer geheimer Justizrath und Gesammt-Anwald der rheinpfälzischen Staatsgläubiger der Obligationen Lit. D, in Jena: bittet wiederholt dringend um hohe Verwendung, daß wegen sämmtlicher Zinsenrückstände und daneben in Ansehung der fortlaufenden Zinsen auf das baldigste, demnächst aber auch wegen der Capitalien aus den Cameral-Revenüen der Oberämter Heidelberg und Mosbach, von der Großherzoglich-Badischen Regierung die nöthige Verfügung zur Befriedigung der Gläubiger getroffen würde.

Nro. 70. Eingereicht den 27. April.

Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung in Bückeburg, in Auftrag Sr. Durchlaucht des regierenden Herrn Fürsten zu Schaumburg-Lippe: ersucht um die hohe geneigte Verwendung bei Ihro Durchlaucht der Frau Fürstin-Vor-

münderin und Regentin zu Lippe-Detmold, daß förderſamſt auf hausverfaſſungsmäßige Weiſe der Landtag im Fürſtenthum Lippe ausgeſchrieben und darauf, zur Wohlfahrt des Landes, alle zeither unerledigt gebliebenen Gegenſtände endlich zur Berathung und Beſchließung gebracht werden können.

Nro. 71. Eingereicht den 27. April.

Fürſtlich-Schaumburg-Lippiſche Regierung in Bückeburg, in Auftrag Sr. Durchlaucht des regierenden Herrn Fürſten von Schaumburg-Lippe: bittet, unter Vorlage einer gedrängten Ueberſicht der wegen des Lippe-Brackiſchen Erbfolge-Streits zwiſchen den Hochfürſtlichen Häuſern Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold noch beſtehenden Streitigkeiten, um gütliche Vermittelung, und, falls ſolche nicht erzielt ſeyn ſollte, um Bewirkung und Einleitung der richterlichen Entſcheidung mittelſt anzuordnender Austrägal-Inſtanz.

Nro. 72. Eingereicht den 27. April.

Dr. Ehrmann in Frankfurt, als Bevollmächtigter des Löw Herz Zunz: übergiebt eine Forderung von 14,500 fl., nebſt Zinſen vom 1. März 1802, an die Reichs-Operations-Caſſe, um deren Bezahlung der Bittſteller ex jure cesso des urſprünglichen Gläubigers anſucht.

Nro. 73. Eingereicht den 27. April.

Dr. Ehrmann, als Bevollmächtigter des Marx Iſaac Kulp: bittet um gnädige Rückſicht der ex jure cesso habenden Forderung ſeines Committenten an die ehemalige Reichs-Operations-Caſſe von 20,000 fl., nebſt Zinſen vom 1. März 1802 an.

Nro. 74. Eingereicht den 27. April.

Dr. Ehrmann, als Special-Bevollmächtigter des Handelsmanns N. L. Bomeisler zu München: bittet, die Bezahlung deſſelben Forderung für geleiſtete Lieferungen an das Kaiſerlich-Oeſterreichiſche Militär im Jahr 1813, durch hohe Vermittelung bei dem K. K. Oeſterreichiſchen Cabinete und dem Senate der freien Stadt Frankfurt gnädigſt zu veranlaſſen.

Nro. 75. Eingereicht den 27. April.

Dr. Freſenius, Bevollmächtigter des Handelsmanns Jacob Sabel zu Wiesbaden: bittet um Zahlungsanweiſung deſſelben Forderung an die Reichs-Operations-Caſſe von 10,172 fl. 5⁴/₈ kr., und um Verwahrung ſeiner Anſprüche in Betreff eines demſelben entwendeten zweiten Schuldſcheins über 5,474 fl.

Nro. 76. Eingereicht den 30. April.

Alois von Coulon, vormaliger Königlich-Baierischer Ingenieur-Hauptmann und nunmehriger Herzoglich-Leuchtenbergischer Jägermeister in Eichstädt: übersendet zur hohen Einsicht und Würdigung, die von ihm bearbeitete militärische General-Karte von Süddeutschland.

Nro. 77. Eingereicht den 1. Mai.

Ritter von Wiebeking, Königlich-Baierischer Geheimer Rath in München: übersendet seine Schrift zur hohen Einsicht, unter dem Titel:

«Von dem Einfluß der Bauwissenschaften auf das allge-
«meine Wohl und Civilisation, insbesondere in Griechen-
«land und Kleinasien.»

Nro. 78. Eingereicht den 1. Mai.

Dr. Sigmund Hiepe in Frankfurt: legitimirt sich mit einer Vollmacht des Johann Jacob Freiherrn von Pfürdt-Blumberg, Bailli und Commandeurs des Johanniter-Ordens, und übergiebt nachträgliche Bittschrift um gnädigste Regulirung der Entschädigungs- und Pensionsansprüche von Seiten der Mitglieder des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens.

Nro. 79. Eingereicht den 1. Mai.

Georg Graf zu Waldeck und Pyrmont, auch Limpurg-Gaildorf, als Bevollmächtigter der Mehrzahl vormaliger deutscher Reichsstände: erneuert, im Namen seiner Committenten, die Bitte: wegen Feststellung des bleibenden und gleichförmigen Rechts-Verhältnisses der vormaligen Reichsstände und ihrer Gebiete, und den Bestimmungen über ihr Curiat-Stimmrecht, baldigst die nähere Einleitung und Verfügung hochgeneigtest in Berathung zu nehmen.

Nro. 80. Eingereicht den 1. Mai.

Georg Graf zu Waldeck und Pyrmont, auch Limpurg-Gaildorf: bittet wiederholt um die geneigten Maasregeln, daß die Königlich-Württembergische oberste Justizstelle ihm gegen die dortige oberste Polizeistelle Rechtspflege angedeihen lasse.

Beilage

zu dem

Protokolle der zwei und zwanzigsten Sitzung

vom 4. Mai 1818.

17.

Großherzoglich-Badische Verordnung vom 23. April 1818, die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betreffend.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

In der deutschen Bundesacte sind Wir mit den übrigen verbündeten Fürsten Deutschlands übereingekommen, den ehemaligen unmittelbaren, nunmehr aber der Landeshoheit anderer deutschen Staaten unterworfenen Reichsständen und Reichsangehörigen einen bleibenden Rechtszustand in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse zu verschaffen.

Zu diesem Ende sind einige allgemeine Normen in die vorgedachte Acte niedergelegt worden.

Wir finden Uns daher nunmehr gnädigst bewogen, diese Uebereinkunft in Unserm Großherzogthum in Vollzug zu bringen, und die Rechtsverhältnisse

dieser ehemaligen Reichsangehörigen, unter zu Grundlegung vorgedachter allgemeiner Normen, auf nachfolgende Weise festzusetzen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Dieser neue Rechtszustand erstreckt sich auf die im Jahr 1806 und zeither unter Unsere Landeshoheit gekommenen vormaligen Reichsstände, welche vorher wegen ihren Besitzungen Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreis-Tagen hatten, sodann auf die Uns angefallenen Mitglieder der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft.

§. 2. Die ersteren wie die letzteren sind überall zu gleichen Ansprüchen, wie die übrigen Unterthanen, berechtiget, und zu gleichen Pflichten verbunden, wo ihnen nicht die nachfolgenden, durch die Bundesacte ihnen ertheilten Vorrechte besonders zu statten kommen.

§. 3. Alle diese ihnen ertheilten Vorrechte und Befugnisse dürfen nur nach Vorschrift der Landesgesetze, und unter der Aufsicht des Staats ausgeübt werden.

II. Besondere Bestimmungen.

A) Rechtsverhältniß der ehemaligen Reichsstände oder der Standesherren.

a) Allgemeine persönliche Vorzüge.

§. 4. Die Häupter dieser ehemaligen reichsständischen Familien sind die ersten Standesherren Unseres Staats, Wir erkennen sie für ebenbürtig und sie bilden die privilegirteste Classe.

§. 5. Sie führen ihre gegenwärtigen Titel und Wappen fort, und benennen sich von ihren Herrschaften, jedoch mit Weglassung aller jener Würden und Beisätze, welche den Regenten, oder ein vormaliges Reichs-Verhältniß bezeichnen.

§. 6. In den Erlassen Unserer Staatsstellen an die Standesherren wird diesen das Prädicat: Herr, gegeben.

§. 7. Nach dem Kirchengebet für Uns und für Unsere Familie findet dasselbe auch für die Standesherren in den Kirchen ihrer Wohnorte statt. Das nämliche

gilt auch in den Kirchen ihrer Wohnorte in Ansehung des Trauergeläuts, das acht Tage dauern kann.

§. 8. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen befreiten Gerichtsstand, in erster Instanz bei Unseren Hofgerichten, in zweiter und letzter Instanz aber bei Unserm obersten Gericht.

§. 9. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Canzlei vornehmen lassen, in so fern kein bei der Erbschaft betheiligtes Familien-Glied verlangt, daß die nach dem Gesetze dabei vorkommenden Handlungen der gewillkührten Gerichtsbarkeit oder der Rechts-Polizei von einer landesherrlichen Commission vorgenommen werden sollen, in welchem Fall die höchste obervormundschaftliche Landesstelle für dergleichen Angelegenheiten die Commissarien zu ernennen hat. Entsteht über diese Sache ein Rechtsstreit, so gelangt sie an das Hofgericht.

§. 10. In peinlichen Fällen setzen Wir für die Häupter der standesherrlichen Familien folgendes Austrägal-Privilegium fest:

Der Beschuldigte benennt drei Standesherren Unseres Landes, jeder derselben ernennt zwei subdelegirte Räthe aus Unseren Unterthanen, Wir ernennen den Präsidenten. Das Gericht ernennt zwei Untersuchungs-Commissarien, die aber nicht zugleich Mitglieder des Gerichts seyn können, und einen Actuar.

Die Untersuchungs-Commissarien instruiren den ganzen Prozeß, unter Leitung des Gerichts; der Präsident ernennt den Re- und Correferenten unter den Räthen; das Urtheil wird an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung eingesendet.

In den Fällen, wo nach Unseren Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht gehen kann, steht diese dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frei.

Die gegen die Standesherren etwa nöthigen polizeilichen Maasregeln in Criminal-Sachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen, auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder, wenn eilige Fälle vorkommen sollten, der mittlern Landesstellen ergriffen.

§. 11. Wir erkennen das Recht ihrer Autonomie in Ansehung ihrer Familienverträge, Hausgesetze und Successions-Ordnungen, nur müssen Uns solche,

ehe sie verbindende Kraft erhalten, zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden, die Wir jedoch nie ohne Angabe bestimmter Gründe verweigern, und eben so wenig aufhalten oder sonst erschweren werden.

Eben so werden Vormundschaften und die Curatelen der Standesherren, soweit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staatsstelle besorgt werden.

§. 12. Die Standesherren und ihre Familien sind von der Militär-Pflicht befreit.

b. Gerechtigkeitspflege.

§. 13. Den Standesherren ertheilen Wir die bürgerliche und die peinliche Gerechtigkeitspflege in erster Instanz.

§. 14. Wir ertheilen sie ihnen auch in zweiter Instanz, wenn das standesherrliche Gebiet zwanzig tausend Seelen in sich faßt.

§. 15. Die Ausübung der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) In erster Instanz ist sie durch Aemter verwalten zu lassen, die in allen Hinsichten formirt seyn müssen, wie die landesherrlichen Aemter, wogegen sie alsdann auch in dieser Hinsicht den nämlichen Gewalts-Umfang haben.

b) Die Gerechtigkeitspflege in zweiter Instanz muß durch ein förmlich constituirtes Collegium ausgeübt werden, das zu Unserm Oberhofgericht und den übrigen höheren Staatsstellen in dem nämlichen Verhältniß, wie Unsere Hofgerichte, steht.

c) Dieses Collegium führt den Namen: Großherzoglich-Badische N. (z. B. Fürstlich-Fürstenbergische) Justiz-Canzlei, die standesherrlichen Aemter aber führen die Benennung: Großherzoglich-Badisches N. (z. B. Fürstlich-Fürstenbergisches) Justiz-Amt.

d) Die Justiz-Canzleien müssen aus einem Director, aus wenigstens vier Räthen und aus dem erforderlichen Subaltern-Personal bestehen.

e) Die für die Verwaltung der Justiz angestellten Beamten, Directoren und Räthe müssen Unserer obersten Staatsstelle zur Bestätigung angezeigt werden.

f) Die Subalternen in den Canzleien werden ohne Bestätigung von den Standesherren ernannt, und es ist von diesen Anstellungen nur die Anzeige an vorgedachte oberste Staatsstelle zu machen.

g) Hinsichtlich der peinlichen Untersuchungen, so wie hinsichtlich der bürgerlichen und polizeilichen Strafgerechtigkeits-Pflege, wird den standesherrlichen Aemtern gleichfalls der nämliche Gewalts-Umfang gestattet, wie den landesherrlichen.

h) Eben so erhalten in peinlichen Angelegenheiten die standesherrlichen Justiz-Canzleien den nämlichen Gewalts-Umfang wie die landesherrlichen Hofgerichte. Wir behalten Uns aber das Recht bevor, die Einsendung sämmtlicher Erkenntnisse, wenigstens derer, welche eine Corrections- oder Zuchthaus-Strafe zur Folge haben, an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung zu verlangen. Es bleibt Unserm Ermessen überlassen, in wie weit Wir von dieser Beschränkung abzugehen für räthlich erachten.

i) Den standesherrlichen Aemtern und Justiz-Canzleien wird bei schwerer Ahndung untersagt, in andern, als durch das Gesetz bestimmten Fällen, Geldstrafen zu erkennen, oder höhere Geldstrafen, als das Gesetz erlaubt, anzusetzen, oder endlich andere gesetzliche Strafen in Geldstrafen zu verwandeln.

k) Die in standesherrlichen Gebieten angestellten landesherrlichen Diener können nicht vor den standesherrlichen, sondern nur vor den landesherrlichen Gerichten belangt werden.

l) Alle Unterthanen in standesherrlichen Gebieten, die sich eines Vergehens gegen den Landesherrn schuldig machen, sind den landesherrlichen Gerichten unterworfen.

m) Hinsichtlich der Klagen der Standesherren gegen die in den standesherrlichen Gebieten wohnende Einwohner, finden folgende Bestimmungen statt:

α) Den Standesherren ertheilen Wir zuvörderst die Befugniß, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten, im Nichtzahlungsfall, mittelst der Execution, jedoch unter genauer Beobachtung der über den Einzug Unserer Staatsgefälle gegebenen Executions-Ordnung, beitreiben zu lassen.

Sobald jedoch der, an welchen gefordert wird, die Schuldigkeit selbst in Abrede zieht, so findet keine rentamtliche Execution statt, sondern alsdann ist der Richter anzugehen.

β) Den Standesherren gestatten Wir ferner, bei ihren eigenen Gerichten gegen Unsere, der standesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Unterthanen und die übrigen Einwohner in den standesherrlichen Gebieten klagend aufzutreten.

In allen den Fällen jedoch, in welchen, nach Unserer Obergerichts-Ordnung, wegen mangelnder Appellations-Summe, keine, auch nicht eine summarische, Berufung von den Erkenntnissen der Justiz-Aemter an die Justiz-Canzlei und in den Fällen, in welchen, aus gleichem Grund, keine Appellation von den Erkenntnissen der Justiz-Canzlei an Unser Oberhofgericht statt finden kann, wollen Wir den Standesherren sowohl, als dem Beklagten, eine tax-, sportel- und stempelfreie summarische Revision gestatten. Diese Revision der Erkenntnisse des Untergerichts wird von dem landesherrlichen Oberhoheits-Amt, und die Revision der Erkenntnisse der Justiz-Canzlei von dem Hofgericht der Provinz vorgenommen. Ein besonderes Gesetz wird das hierbei zu beobachtende Verfahren anordnen.

c) Polizei-Gewalt.

§. 16. Den Standesherren steht die Orts-Polizei zu; es wird ihnen ferner die Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung, das Vormundschafts- und Curatelwesen, und die Aufsicht über die milden Stiftungen gestattet.

Sie haben diese Befugnisse durch ihre Beamte ausüben zu lassen, welche die Landesgesetze genau zu beobachten haben und für deren Vollzug verantwortlich, auch der Oberaufsicht der landesherrlichen Oberhoheits-Beamten unmittelbar untergeben sind.

§. 17. Die Gegenstände jedoch, die wegen ihrer untrennbaren Verbindung mit größern Districten, oder wegen der besondern Sachkenntniß, die sie erfordern, die Aufstellung eines sachkundigen Personals nöthig machen, wohin Wasser- und Straßenbau, allgemeine Sicherheits- und Sanitäts-Polizei, Medi-

cinal-Anstalten, allgemeine Landes-Cultur gehören, und wozu noch Kriegs- und Militär-Angelegenheiten kommen, sind der privativen Besorgung Unserer Oberhoheits-Beamten vorbehalten, welche in diesen Fällen unmittelbar auf die Unterthanen zu wirken haben.

§. 18. Das Recht, neue Unterthanen anzunehmen, oder Unterthanen aus dem Staatsverband zu entlassen, bleibt Uns vorbehalten, und die deßfallsigen Gesuche sind bei Unseren Oberhoheits-Beamten anzubringen.

d. Kirchliche Aufsicht.

§. 19. Die Aufsicht auf Kirchen und Schulen und auf kirchliche Stiftungen, nebst dem Patronatrechte, wo sie solches hergebracht haben, letzteres nach Maasgabe Unserer hierüber erlassenen Verordnung, erstere in der Ausdehnung, in welcher solche den landesherrlichen Beamten zusteht, ertheilen Wir ebenfalls den Standesherren.

Sie haben diese Aufsicht durch ihre Beamte ausüben zu lassen, bei welchen die nämlichen Bedingungen, wie oben bei der Polizei-Gewalt, statt finden.

e. Forstgerichtsbarkeit.

§. 20. Die Forstgerichtsbarkeit, so wie die Forst- und Jagd-Polizei, wird den Standesherren in ihren eigenthümlichen, so wie in den Gemeindswaldungen, mit Ausnahme jedoch der den geistlichen Corporationen zustehenden Waldungen, belassen.

§. 21. Sie haben dieses Recht nach Vorschrift Unserer Landesgesetze auszuüben, es ist aber Unser ernstlicher Wille, daß die Standesherren im Genuß ihres Eigenthums so wenig als möglich, und nur in so weit beschränkt werden, als nöthig ist, einem unersetzlichen Schaden vorzubeugen.

Gesetze, die dieser Unserer höchsten Absicht entgegen sind, sollen abgeändert werden.

f. Berg- und Salinen-Recht.

§. 22. Das Berg- und Salinen-Recht in den standesherrlichen Gebieten bleibt Uns dergestalt vorbehalten, daß die vor deren Unterwerfung bereits eröffnet gewesenen Bergwerke und Salinen, nebst den daraus bezogenen Einkünften

aller Art, den Standesherren als Domanial-Eigenthum verbleiben, das Recht, neue zu eröffnen, aber Uns durchaus zustehen soll. Wenn jedoch Dritte um eine deßfallsige Concession nachsuchen sollten, so werden Wir, vor deren Ertheilung, den Standesherrn mit seiner, binnen drei Monaten abzugebenden Erklärung wegen des Vorbaus vorerst hören.

g. Besteuerung.

§. 23. Da in dem Großherzogthum weder zu der Zeit der Errichtung der deutschen Bundesacte noch seither eine Steuerfreiheit statt gefunden hat, derartige Freiheiten auch, selbst seit Errichtung der obgedachten Acte, in einigen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten aufgehoben worden sind, so können auch Wir Uns von dem Grundsatz einer gleichen Besteuerung, welche Wir schon zu wiederholtenmalen öffentlich ausgesprochen haben, eben so wenig entfernen, als Wir geschehen lassen können, daß irgend eine Classe Unserer Unterthanen Staats-Abgaben als Privat-Eigenthum erhebe.

h. Gefälle der Standesherren.

§. 24. Den Standesherren verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Es dürfen daher auch, wie bisher, von Unseren Unterthanen in den standesherrlichen Gebieten, für die Steuercasse durchaus keine andern Abgaben erhoben werden, als solche, welche vermöge eines Gesetzes im ganzen Großherzogthum allgemein und gleichmäßig entrichtet werden müssen. Diese Unterthanen bleiben von solchen in der vormaligen Verfassung hergebrachten Abgaben an den Standesherrn befreit, die nach allgemeinen Grundsätzen erhoben wurden, und die den Charakter von auferlegten, wie z. B. Grund- und Häuser-Steuer, Gewerbs-Recognitionen, Ohmgeld, Accise, Pfundzoll von Mobilien und Immobilien und andere dergleichen mehr, und nicht auf Eigenthums-Verhältnissen ruhenden Gefällen, mithin also den Charakter von Staatssteuern an sich tragen.

Obgleich nun die Standesherren kein Recht haben, für solche aufgehobene directe oder indirecte Abgaben eine Entschädigung von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen zu fordern, so haben Wir ihnen dennoch, so wie dem unmittel-

baren und dem frühern landsässigen Adel, für einzelne derartige Gefälle, nämlich für das Ohmgeld und für die Gewerbs-Recognition, Entschädigungen nach Durchschnitts-Berechnungen bewilliget.

Ungeachtet also hier mehr geschehen ist, als die Bundesacte fordert, so wollen Wir jedoch Unsrerseits von deren Minderbewilligung keinen Gebrauch machen, sondern das bestehende Verhältniß in dieser Hinsicht fortdauern lassen.

§. 25. Den Standesherren kommen ferner die gesetzlich angesetzten und erhobenen Strafgelder, die Sporteln und diejenigen Taxen, welche von den ihnen überlassenen gerichtlichen und polizeilichen Verrichtungen herrühren, in der Art zu, daß sie sich nach den schon bestehenden oder künftig erscheinenden landesherrlichen Tax- und Sportel-Ordnungen zu richten haben.

§. 26. Die Strafen von Unterschlagung indirecter Staatsgefälle fallen in die Staatscasse.

§. 27. Die Standesherren haben auch die Lasten der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit zu bestreiten.

i. Diener-Verhältniß.

§. 28. Den Standesherren steht das Recht zu, das zu Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen.

§. 29. Diese Diener müssen Inländer seyn, oder die Naturalisation von Uns erhalten haben.

§. 30. Alle zur Verwaltung der Justiz anzustellende Personen sind aus der Zahl der dazu gehörig vereigenschafteten Candidaten oder Staatsdiener zu nehmen, letztere nach vorher von ihnen bei Uns nachgesuchter und erhaltener Erlaubniß.

§. 31. Die standesherrlichen zur Justiz-Verwaltung angestellten Diener werden Uns, in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse, durch besondere Commissäre, oder auf jede andere Art, die Wir vorschreiben werden, verpflichtet, ein gleiches geschieht nachher für die Standesherren.

§. 32. Ein Justizbeamter, der einem Amt allein oder in der Qualität als erster Beamter vorsteht, muß wenigstens 1000 fl. Besoldung nebst freier

Wohnung, ein zweiter Beamter wenigstens 800 fl. und ein Assessor 600 fl. Besoldung erhalten.

Dem die Rechtspolizei verwaltenden Amtsrevisor gebühren wenigstens 700 fl. Besoldung. Kein Beamter irgend einer Art darf auf Sporteln gesetzt werden.

§. 33. Die Justizbeamten, so wie die Mitglieder der Justiz-Canzlei, können nur nach vorangegangener Untersuchung und Entscheidung von ihrem Dienst entlassen, oder desselben entsetzt werden.

Ein besonderes Gesetz wird hierüber Ziel und Maas geben.

§. 34. Ausser den Justiz-Canzleien und Justiz-Aemtern können die Standesherren auch zu Verwaltung ihres Privatvermögens besondere Domänen-Canzleien und Rent-Aemter errichten, und solche mit Inländern oder naturalisirten Fremden besetzen.

Nie darf aber das Justiz- und das Rentamt in einer Person vereinigt seyn.

§. 35. Andere Titel der zur Justiz- und Domanial-Verwaltung angestellten standesherrlichen Diener, als Canzlei-Director, Rath, Justiz-Amtmann, Amtsrevisor, Canzlei-Secretär, werden von Uns und Unsern landesherrlichen Stellen ohne vorherige Staatsgenehmigung nicht anerkannt.

§. 36. Endlich versteht es sich von selbst, daß die Standesherren, die Diener, Quiescenten und Pensionärs, welche durch die im Jahr 1813 vorgenommene Concentrirung der Gerechtigkeitspflege an Uns übergegangen sind, mit ihren gegenwärtigen Besoldungen, in Ansehung deren der 23. April d. J. als Normaltag bestimmt wird, zurückzunehmen gehalten sind.

§. 37. Die Formen des Geschäftsgangs sind einstweilen und bis Wir hierüber etwas anders verordnen, die nämlichen, wie bei den Staatsstellen. Diesem allem finden wir noch nöthig Folgendes anzufügen: daß Wir von Seiten eines jeden Standesherrn einer besondern Anzeige, in den Genuß der hier verzeichneten Rechte eintreten zu wollen, entgegensehen, und in solcher eine unumwundene Zurücknahme aller gegen die Bundesacte oder einzelne Artikel derselben allenfalls gemachten Protestationen oder Verwahrungen erblicken wollen.

So wie diese Erklärung von jedem Einzelnen einkommt, der Zeitpunct, nach welchem dieses Gesetz in Kraft treten soll, abgelaufen ist, und der Standesherr

die erforderlichen Vorrichtungen getroffen hat, soll er in den Besitz dieser Rechte gesetzet werden.

B. Rechtsverhältniß des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels.

§. 38. Den ehemaligen im Jahr 1806 immatriculirt gewesenen Mitgliedern des unmittelbaren Reichsadels werden Wir im allgemeinen die ihm in der deutschen Bundesacte zugesicherten Vorrechte, jedoch mit den obgedacht bei den Standesherren in gleichen und ähnlichen Fällen angeordneten Modificationen, angedeihen lassen.

Im einzelnen fügen Wir noch an:

§. 39. Die bürgerliche Rechts- so wie die bürgerliche und polizeiliche Straf-Gerechtigkeitspflege ist an die nämlichen Bedingungen gebunden, die oben bei den Standesherren gemacht worden sind, in so fern solche nämlich bei den dem Reichsadel ertheilten mindern Rechten statt finden können.

Insbesondere kommen die oben sub rubro Gerechtigkeitspflege und zwar sub §. 15. lit. a. e. i. k. l. m. enthaltenen Bestimmungen in volle Anwendung.

Dazu verordnen Wir noch weiter:

§. 40. Die Gerechtigkeitspflege darf nicht durch Advokaten, sondern sie muß durch eigene Beamte, die kein anderes Geschäft daneben treiben, verwaltet werden.

§. 41. Die Beamten müssen Inländer, oder naturalisirte Ausländer, gehörig qualificirt seyn, und wenigstens 1000 fl. Besoldung nebst freier Wohnung erhalten, sie dürfen nicht auf Sporteln gesetzt, auch nicht willkührlich entlassen werden.

§. 42. Der Amtsrevisor muß wenigstens 700 fl. fixe Besoldung erhalten.

§. 43. Der Beamte, wie der Amtsrevisor, müssen in einem der Orte ihres Gerichts- und Amts-Sprengels wohnen.

§. 44. Die Rentei-Administration darf nicht mit der Beamten- oder Amts-Revisoratsstelle verbunden seyn.

§. 45. Die Vereinigung mehrerer Orte des ehemaligen unmittelbaren Adels, die verschiedenen Besitzern zustehen, zu einem Amt, wird gestattet, jedoch so, daß der weitentlegentste Ort nicht über 4 Stunden vom Amtssitz entfernt seyn darf.

§. 46. Diese Aemter benennen sich Großherzoglich-Badisches-Grundherrlich von N. N. Amt.

§. 47. Diejenigen Orte, welche früher zwischen Unsern Vorfahrern und dem Reichsadel gemeinschaftlich waren, fallen in Ansehung der polizeilichen Gegenstände lediglich unter die Gerichtsbarkeit Unserer Beamten, in Ansehung der gerichtlichen aber nur alsdann, wenn die Einwohner im Orte nicht häuser- oder familienweise getheilt sind.

§. 48. Hinsichtlich der Gefälle verweisen Wir auf das, was Wir oben bei den Standesherren unter dieser Rubrik bemerkt und angeordnet haben.

Schließlich geben Wir noch weiter zu erkennen:

§. 49. Auf den Fall, daß einer, oder der andere der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen auf die ihnen, hinsichtlich der Verwaltung der Gerechtigkeitspflege und der Ortspolizei, ertheilten Vorrechte sollte verzichten wollen, welcher Verzicht sich jedoch auf die Rechte in ihrem ganzen Umfang, wie sie verliehen sind, ausdehnen muß, sind Wir geneigt, denselben folgende persönliche Vorzüge und Vergünstigungen zu ertheilen:

a) Das Recht, die mit einem Gut verbundenen liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten executorisch beitreiben zu lassen.

Sollte es, wegen Widersetzlichkeit, nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll ihnen solche schnell und kräftig ertheilt werden. Auch sollen die Beamten dieserhalb besonders verantwortlich seyn.

b) Das Recht, die niedere Polizei in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden auszuüben, auch kleine Frevel innerhalb dieses Umfangs selbst mit Geld zu bestrafen, und den Betrag für sich erheben zu lassen, vorbehaltlich im Uebrigen der Unterordnung unter die amtliche Districts-Polizei und des Recurses des Bestraften an die höhere Behörde.

c) Folgende weitere Rechte hinsichtlich der Ortspolizei, der Verwaltung des Gemeinds-Vermögens, des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungswesens.

1) Die Befugniß, den Vogt- und Rüge-Gerichten, Kirchen- und Schul-Visitationen, so wie der Abhör der Gemeinds- und Stiftungs-Rechnungen, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte, jedoch auf eigene Kosten, anwohnen zu dürfen.

2) Daß ihnen, wenn sie im Ort anwesend sind, oder ihren im Ort anwesenden Dienern, von allen auf diese Gegenstände Bezug habenden Verfügungen zur rechten Zeit Nachricht ertheilt werden soll.

3) Die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, welche solcher anzunehmen, und soweit möglich zu berücksichtigen Amtshalber verbunden ist, oder die Gründe, warum nicht, dem, welcher die Erinnerung angebracht, in schicklicher Form zu eröffnen hat.

Will sich der letztere dabey nicht beruhigen, so steht ihm der Recurs an die höhere Stelle offen.

d) Bey Vogts-Wahlen steht es ihnen frey, gegen die Person des Gewählten gegründete Einwendungen zu machen, über welche, wenn die Gemeinde auf ihrer Wahl besteht, die höhere Stelle zu entscheiden hat.

Von einer solchen vorzunehmenden Wahl ist der Standesherr, oder dessen Rentbeamter, oder endlich der Grundherr in Kenntniß zu setzen, damit bei der Wahl jemand in seinem Namen erscheine und seine allenfallsigen Einwendungen gegen den Gewählten vorbringe, über welche die Gemeinde sogleich zu hören ist. In so fern die Gemeinde auf ihrer Wahl nicht besteht, ist sogleich zu einer neuen Wahl, mit Ausschluß des Erstgewählten, zu schreiten, im andern Fall aber zu berichten.

e) Endlich haben sie die Befugniß, zu verlangen, daß über die Annahme eines neuen Orts- oder Schutzbürgers mit dem Gutsherrn Rücksprache genommen, und daß über seine Einwendungen der Ausspruch der höheren Stelle eingeholt werde.

§. 50. In jedem Fall wollen Wir die so eben gedachten persönlichen Vergünstigungen §. 49, lit. a — e Unserem übrigen begüterten Landes-Adel, der nicht zur Reichsritterschaft gehört hat, zu Theil werden lassen, eben so wie die ihm bereits verliehene Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Polizei in eigenthümlichen Waldungen.

§. 51. Alle in diesem Betreff früher erlassene allgemeine Gesetze und Verordnungen erklären Wir hiermit für aufgehoben.

§. 52. Diese Unsere höchste Verordnung tritt, um den dadurch in veränderte Verhältnisse versetzt werdenden Dienern die erforderliche Zeit zu ihren deßfallsigen Einrichtungen zu gönnen, nach 6 Monaten vom Tag der Verkündung, in Vollzug. Aus der nämlichen Ursache haben innerhalb 3 Monaten die Mitglieder des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels unfehlbar bei Unserem Ministerio des Innern zu erklären, ob sie die Rechtspflege und Ortspolizei selbst ausüben wollen oder nicht, widrigenfalls Wir die geeignete Fürsorge für die Zukunft selbst treffen werden.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 23. April 1818.

Carl.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Weiß.

Drei und zwanzigste Sitzung,
am 7ten Mai 1818.

Vier und zwanzigste Sitzung,
am 18ten Mai 1818.

Waren vertrauliche Sitzungen.

Fünf und zwanzigste Sitzung.
Geschehen, Frankfurt den 20ten Mai 1818.

In Gegenwart
aller in der zwei und zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des von dem Königlich Niederländischen Gesandten, Herrn Grafen von Grünne, substituirten Königlich Hannöverischen Gesandten, Herrn v. Martens.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Sachsens: der Königliche wirkliche Geheime Rath, Herr Graf von Schlitz, genannt Görtz.

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: der Herr Syndicus, Dr. Gries.

§. 111.

Substitution des Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten, von Martens, für den Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Grünne.

Präsidium: zeigt an, der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte, Graf von Grünne, habe auf die Dauer seiner Abwesenheit den Königlich Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens, substituirt.

§. 112.

Legitimation der zu dem Militär-Comité abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

Präsidium: theilt die Vollmacht mit, durch welche sich der Königlich Dänische, Herzoglich Holstein- und Lauenburgische, zum Militär-Comité abgeordnete

General-Quartiermeister-Lieutenant, Oberste der Infanterie und Kammerherr, Herr von Haffner, legitimirt habe.

Die Vollmacht d. d. Koppenhagen, den 29. April 1818 wurde verlesen und hierauf

beschlossen:

dieselbe in dem Bundesarchive zu hinterlegen und beglaubte Abschrift hiervon dem Herrn Präsidenten des Militär-Comité's zuzustellen.

§. 113.

Matrikel des deutschen Bundes.

(31. Sitz. §. 203. 32. Sitz. §. 208. 35. Sitz. §. 235. 37. Sitz. §. 259. 43. Sitz. §. 338 v. J. 1817. 15. Sitz. §. 78. 19. Sitz. §. 95. 22. Sitz. §. 105. v. J. 1818.)

Württemberg. In der Abstimmung des Kaiserlich Oesterreichischen Hofs über die Herstellung einer Matrikel für die deutschen Bundesstaaten (15. Sitzung §. 78) ist darauf angetragen, daß die Volksmenge zur allgemeinen und in der Regel einzigen Grundlage der Bundesmatrikel angenommen werde, so daß also die Volkszahl nicht nur, wie sich von selber verstehe, für die Mannschaftsstellung, sondern auch für die Geldleistungen, den einzigen Maasstab abgeben werde.

Seine Majestät der König von Württemberg treten diesem Antrage mit der vollen Ueberzeugung bei, daß der Mitgebrauch anderer Factoren, wie z. B. des Flächen-Inhalts und der Staats-Einkünfte, statt zum Ziele eines richtigeren Products zu leiten, nur von diesem Ziele abführen würde. Es ist, bei der bereits allgemein ausgesprochenen Ansicht, daß der Flächenraum nicht mit in Berechnung genommen werden könne, und bei der Unmöglichkeit, in einer Zeit, in welcher die Messungen, sowohl der Größe der Staatsgebiete, als auch der in ihrem Boden liegenden Ertragsfähigkeit, worauf es doch hauptsächlich ankommen würde, noch so unvollständig sind und auch für geraume Zeit unvollständig genug bleiben werden, unnöthig, umständlicher über diesen Gegenstand zu reden.

Annehmlicher aber schien Einigen der Gedanke, bei Bestimmung der Matrikel, neben der Volkszahl, auch auf die Staats-Einkünfte Rücksicht zu nehmen,

und es scheint daher nicht überflüssig zu seyn, den Grund anzugeben, aus welchem Seine Königliche Majestät dieser Ansicht nicht beizustimmen vermögen.

Abgesehen nämlich davon, daß man bei der Schätzung der Staats-Einkünfte auf bloß statistische Nachrichten gar nicht rechnen könne; daß aber, auch bei eignen Angaben, dann wann ein gemeinsamer Maasstab sollte können gefunden werden, in allen Staaten das Verhältniß zwischen Brutto- und Netto-Einnahme ein gleiches seyn und in allen Bundesstaaten die allgemeinen Staats-, die Districts- und die Local-Einnahmen und Ausgaben nach gleichen Grundsätzen geschieden werden müßten; daß die Berechnung der Einkünfte selbst manchen einzelnen Staaten, namentlich aber jenen, welche Territorial-Veränderungen erlitten, schon an und für sich sehr schwer werden würde, und daß die Staats-Einkünfte schon ihrer Natur nach sehr veränderlich sind: abgesehen nämlich von allen diesen hemmenden Rücksichten, genügt wohl, um die Staats-Einkünfte als Maasstab der Geldleistungen für den Bundesaufwand unpassend zu finden, die einzige Betrachtung, daß die Staats-Einkünfte nur das Bedürfniß eines gegebenen Landes, nicht aber, worum es doch hier allein zu thun ist, seine Kraft messen.

Wie leicht wäre es möglich, daß in einem gegebenen Staat physische und politische Unfälle dazu nöthigten, den Bürgern, vielleicht für sehr lange Zeit, unverhältnißmäsig große Abgaben aufzulegen, und würde daraus dann nicht folgen, daß, weil durch große Abgaben die Staats-Einkünfte unverhältnißmäsig erhöht werden mußten, nun auch dieser nämliche bedrängte Staat im gleichen Mißverhältnisse zur Deckung der Bundesbedürfnisse beitragen müßte?

Nicht die Größe der Staats-Einkünfte, sondern die Leichtigkeit, mit welcher das Staatsbedürfniß von den Staatsbürgern, ohne daß ihr eigner Wohlstand gefährdet wird, gedeckt werden kann, würde einen brauchbaren Maasstab geben. Wer aber vermöchte diesen Maasstab anderswo zu finden, als in der Lebenslust und dem Lebensmuth der Staatsbürger? Wer vermöchte zu berechnen, wie viel oder wie wenig Wohlstand wieder in jedem einzelnen Lande dazu gehöre, um diese Freude und diesen Muth hervorzubringen? Und wer vermöchte es, diesen Zustand in Zahlen, die man doch hier haben muß, auszusprechen? —

Dieß ist der Grund, warum Seine Königliche Majestät dem Wunsche jener Bundesglieder nicht beistimmen können, welche glauben, daß man für die Her-

stellung einer billigen Matrikel neben der Volkszahl auch noch die Staats-Einkünfte in Berechnung nehmen müsse.

Höchstdieselben sind jedoch weit davon entfernt, die Mangelhaftigkeit auch deßjenigen Maasstabs zu verkennen, welchen die Volkszahl dermalen allein darbietet. Ein Grund dieser Mangelhaftigkeit wird in dem Umstand gefunden, daß die bevölkertesten Districte nicht immer die wohlhabendsten, oft sogar die ärmsten seyen. Allein so richtig es im Allgemeinen seyn mag, daß die starke Bevölkerung mancher Districte den Wohlstand der Bewohner gerade dieser Districte im Einzelnen nicht verbürgen könne; so ist doch auch auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß diese Bevölkerung sich nicht auf ihrer Höhe erhalten würde, wenn sie nicht dem Wohlstand des ganzen Landes diente. Denn, wenn auch nicht gesagt werden kann, daß dieses oder jenes Land reich und kräftig werden müsse, weil es stark bevölkert sey, so wird doch der Schluß erlaubt seyn, daß ein gegebenes Land nicht so stark bevölkert seyn und bleiben würde, wenn die Einwohner desselben nicht entweder in der Cultur ihres Bodens, oder in dem schwunghaften Betrieb ihres städtischen Gewerbs, die Mittel für eine behägliche Existenz fänden; so daß also die Bevölkerung wirklich die Kraft des Landes im Ganzen richtiger zu messen vermag, als Flächenraum und Staats-Einkünfte. Ob es aber nöthig und wie es zu machen sey, daß einzelne übervölkerte Districte, welche, obwohl sie selber leiden, dennoch dem Ganzen dienen, geholfen werde, bleibt natürlich zunächst der Ermäßigung der Regierung jener Länder überlassen.

Allein dieß schließt nicht aus, daß es auf der einen Seite jenen Bundesstaaten, welche sich in Ansehung der Nahrungszweige ihrer Einwohner und des Grundstocks des Nationalvermögens vor andern beschränkt glauben, freigestellt bleibe, die besonderen Verhältnisse ihrer Lande und deren Einwohner, durch welche sie eine Milderung ihres Matrikular-Ansatzes begründet erachten, vorzulegen, damit darauf die geeignete Rücksicht genommen werde; und daß auf der andern Seite es auch dem Bundestage unbenommen bleibe, mit jenen Bundesstaaten, die sich durch blühenden Handel und Gewerbe vor andern im allgemeineren Wohlstande auszeichnen, über eine verhältnißmäßige Erhöhung des Matrikular-Ansatzes zu unterhandeln und sich darüber mit ihnen zu vergleichen.

Ein zweiter Grund dieser Mangelhaftigkeit, welcher in der Unzuverlässigkeit der aus den verschiedenen Angaben der Statistiker gezogenen Resultate lag, ist aber bereits auf den in der 18. Sitzung §. 95 gemachten und einstimmig angenommenen Präsidial-Antrag beseitigt, nach welchem jeder Bundesstaat, nach seiner besten Wissenschaft, die officielle Angabe der dermaligen Volkszahl seines Gebiets, in dem umfassendsten Sinne des Worts, selber machen soll, worauf denn auch die Volkszahl bereits jetzt von den meisten Bundesstaaten auf amtliche Weise angegeben worden ist.

Wenn nun gleich auch diese amtlichen Angaben, so weit sie bis jetzt beurtheilt werden können, in Beziehung auf Genauigkeit und Zuverlässigkeit für die verhältnißmäsige Vertheilung der gemeinsamen Bundeslasten manches zu wünschen übrig lassen, indem manche Staaten, nach ihren dermaligen Verhältnissen, sich bisher ganz oder doch zum Theil nur auf bloße Schätzungen einlassen konnten; die einen ihre Angabe auf die, die andern auf jene Weise begründeten; die einen frühere, die andern spätere, und nach verschiedenen Grundsätzen vorgenommene Volkszählungen zum Grunde legten, u. s. w.: so geht doch daraus nichts hervor, als die Rechtfertigung der bereits in Antrag gebrachten Herstellung einer bloß provisorischen Bundesmatrikel und die Nothwendigkeit, während der Dauer eines festen Provisoriums die Herstellung einer zwar definitiven, jedoch von Zeit zu Zeit zu rectificirenden Bundesmatrikel vorzubereiten. Es geht daher nach diesem Allem der Wunsch Seiner Königlichen Majestät dahin; daß

I. die Bevölkerung als die einzige Grundlage der Matrikel, sowohl für Mannschaftsstellung, als auch für Geldleistungen, jedoch mit Vorbehalt weiterer Uebereinkunft mit jenen Bundesstaaten, in deren besondern Verhältnissen ein Grund, entweder der Erhöhung oder der Minderung des Matrikular-Ansatzes nachgewiesen werden könne, angenommen werde; daß

II. die gegenwärtig bereits eingegangenen oder doch demnächst zu erwartenden amtlichen Angaben der Bevölkerung in den einzelnen Bundesstaaten, als die Grundlage einer provisorischen, auf fünf Jahre gültigen Matrikel, in der Art anerkannt werden, daß man dagegen, mit Ausnahme der Modificationen, welche

etwa durch Gebietsveränderungen herbeigeführt werden könnten, keine Reclamationen statt finden lasse; und daß

III. die Zeit des Provisoriums dazu benutzt werde, die Grundsätze festzustellen, nach welchen eine genügendere Angabe der Volkszahl als Grundlage der künftigen, definitiv herzustellenden Matrikel erreicht werden könne.

Seine Königliche Majestät finden sich bewogen, in dieser letzten Hinsicht folgende Grundsätze zur weitern Prüfung und Beschlußnahme zu empfehlen:

1) Es sollte gleichzeitig, etwa im vierten Jahre des Provisoriums, eine neue Volkszählung in allen Bundesstaaten vorgenommen werden.

2) Diese Zählung müßte alle Staatsangehörigen nach Köpfen, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses und des Umfangs ihrer bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten, auch ohne Rücksicht auf den Geburtsort (so daß also auch alle im Auslande gebohrne, bei Civil- oder Militär-Aemtern angestellten Staatsdiener mitgezählt würden) in sich begreifen.

3) Sie müßte sich ebenfalls auf jene, so eben bezeichneten Staatsangehörigen erstrecken, welche sich nicht für immer, sondern nur für einige Zeit ausserhalb derjenigen Bundesstaaten aufhalten, denen sie angehören; wogegen aber alle die, in den einzelnen Bundesstaaten sich aufhaltenden Fremden, das heißt, alle diejenigen Individuen, welche nicht im Staatsverbande stehen, in dem Resultate der Zählung nicht aufgenommen werden.

4) Diese Zählung sollte auf den Grund solcher Familien-Register vorgenommen werden, welche überall nach gleichförmigen Grundsätzen, über die man sich sobald als immer möglich einzuverstehen hätte, gemeindeweise angefertiget werden müßten.

5) Die, auf solche Volkszählung gegründete, definitive Matrikel würde jedoch, abgesehen von jenen Abänderungen, welche durch Gebietsänderung nothwendig schon früher herbeigeführt würden, von Zeit zu Zeit, etwa alle 10 bis 20 Jahre, einer Revision zu unterwerfen seyn, um dem Mißverhältnisse vorzubeugen, in welches im Laufe der Zeit die einzelnen Staaten durch ausserordentliche, in ihren Folgen fortwirkende Ereignisse zu den übrigen Bundesstaaten kommen könnten.

Der Königlich Württembergische Gesandte hat es der Beurtheilung der hohen Versammlung anheim zu geben, ob nicht, nachdem über das Provisorium-

ein Beschluß gefaßt seyn wird, diese, auf die Vorbereitung einer definitiven Matrikel berechneten Vorschläge etwa commissarisch geprüft und weiter entwickelt werden sollten?

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die diesseitige Gesandtschaft ermangelt nicht, die dankbarste Anerkennung der Bemühungen einer verehrten Commission bei der Entwerfung eines so umfassenden Gutachtens über die Bundesmatrikel auszudrücken.

In Hinsicht der grossen Schwierigkeiten einer vereinten Berücksichtigung der Volkszahl, des Flächen-Inhalts und der Staatsrevenüen, treten meine höchsten Committenten der Kaiserlich Oesterreichischen Ansicht bei, daß man bei Entwerfung der Matrikel allein auf die Bevölkerung Rücksicht nehmen müsse. Ihre Durchlauchten stimmen völlig damit überein, daß ein, nach Anleitung des Commissions-Gutachtens, vorerst durch eigene Angaben der Population der einzelnen Staaten berichtigter Matrikular-Entwurf jetzt gleich auf fünf Jahre unabänderlich für Mannstellung und Geldbedarf angenommen, am Ende des vierten Jahres aber zu einer Rectification geschritten, und zu diesem Behufe alsdann neue Volkszählungen, überall nach demselben Principe, vorgenommen und so nach Zwischenräumen von etwa 6 bis 10 Jahren fortgefahren werden möchte.

Zugleich hegen Höchstdieselben den Wunsch, daß eine allgemeine Uebersicht des Bedarfs, für welchen die Bundesstaaten in der Regel in Anspruch genommen würden, entworfen werde, und man über die deßfalls anzunehmenden Grundsätze sich baldthunlichst vereinbaren möge.

§. 114.

Ansprüche des Königlich Baierischen Kämmerers, Grafen Carl Theodor von Wiser, an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Baden, wegen nicht erhaltenen Besoldungs-Rückstandes als ehemaligen Oberamtmann von Ladenburg und zukünftiger Pension.

(14. Sitz. §. 72. v. J. 1818.)

Baden. In der ehemaligen Rheinpfalz bestanden, bis zu Anfang dieses Jahrhunderts, so genannte Oberamtmannsstellen, die aber, da alle Geschäfte

bekanntlich von den so genannten Landschreibern versehen wurden, mit keiner Arbeit verbunden waren, und auch längst nicht mehr als Staatsdienst-Stellen betrachtet wurden.

Es waren eigentliche Sinecuren, und jeder, dem eine solche verliehen war, konnte seine Präbende am Hoflager, oder wo er sonst wollte, verzehren. Nicht selten wurden sie ganz öffentlich durch Kauf erworben, wie sich sogleich zeigen wird.

Der Kurfürst Carl Theodor verlieh dem Grafen von Wiser eine derartige Pfründe, indem er ihn unter dem 8. Juli 1796 zum Oberamtmann in Ladenburg mit einer Besoldung von 600 fl. ernannte. Diese Anstellung war, wie aus den Worten einer darüber ausgestellten Urkunde

»bis auf Unser oder sein eigenes Widerrufen»

hervorgeht, von beiden Theilen aufkündbar.

Der Nachfolger in der Kur hat im Jahr 1801 diese Oberamtmannsstellen aufgehoben, und den Betrag der mit ihnen verbundenen Besoldungen der Staatscasse zugewiesen, weil, wie in dem Rescript vom 30. November 1801 ausgedrückt ist,

«diese Stellen ganz aus der Reihe der Staatsdienste getreten, und «als eine zwecklose, den Unterthanen und Unserm Aerario lästige Anstalt anerkannt sind.»

Hinsichtlich der von mehreren Oberamtmännern nachgesuchten Entschädigung, wurde, in dem so eben bemerkten Rescripte, der damaligen, unter dem Namen General-Landes-Commissariat bestandenen, Rheinpfälzischen allgemeinen Landesstelle der Auftrag ertheilt, über die Frage: ob und in wie fern einer oder der andere eine Entschädigung, oder eine Pension ansprechen könne? gutachtlichen Antrag zur höchsten Entscheidung vorzulegen.

Das Gutachten dieser Stelle gieng dahin, daß nur den Oberamtmännern von Bretten und Boxberg, welche ihre Stellen gekauft hätten, einige Entschädigung gebühre, alle übrigen Oberamtmanns-Besoldungen aber als Gnadengehalte eingezogen werden könnten.

Die höchste Entscheidung hierauf ist nicht erfolgt, bald darauf aber die Pfalz abgetreten worden.

Der Graf von Wiser hat übrigens nie in Ladenburg gewohnt, und nie die Function eines activen Oberbeamten versehen.

Aus dem bisher Vorgetragenen geht hervor, daß der Graf von Wiser an dem reichsdeputationsschlußmäßigen Normal-Tage, nämlich am 24. August 1802 nicht im Besitze seiner Oberamtmanns-Besoldung, mithin auch nicht berechtigt gewesen ist, eine Fortsetzung derselben, gestützt auf diese Norm, zu verlangen.

Es fragt sich daher weiter: ob der Graf von Wiser eine frühere, gegründete, aber unerledigte Ansprache auf Entschädigung oder Pension wegen dieser Besoldung an den vorigen Regenten der Pfalz gehabt habe, welche die Nachfolger in derselben zu realisiren verbunden sind?

Ein Recht des Grafen von Wiser zu einer Entschädigung oder Pension, ist von dem vorigen Regenten der Pfalz, zu der Zeit, als solche abgetreten wurde, nicht anerkannt worden.

Ein den 16. April 1804, mithin anderthalb Jahre nach dem Uebergang dieses Landes an die gegenwärtigen Besitzer, nachgefolgtes Anerkenntniß, selbst wenn es auch auf die Art, wie der Graf von Wiser in seiner Denkschrift behauptet, erfolgt seyn sollte, hat keine für die Nachfolger verbindliche Wirkung.

Richtig ist, daß die vormalige Rheinpfälzische Landesstelle, welche die Vermuthung einer genauen Kenntniß der damaligen Verfassung und der Rechtsverhältnisse für sich hat, das Gesuch um Entschädigung, in ihrem Gutachten, für nicht begründet erklärt hat.

Richtig ist ferner, daß die von den hohen Theilhabern der Rheinpfalz niedergesetzte Ausgleichungs-Commission dieses nämliche Gesuch mit aller Genauigkeit geprüft und ausführliche Berichte darüber an ihre Committenten, verbunden mit dem Antrag auf dessen Verwerfung, erstattet hat.

Diese letztere ist auch dem Antrage gemäß erfolgt.

Von Seiten der Administrativ-Behörden ist also diese Angelegenheit hinlänglich geprüft und gewürdigt worden.

Es fragt sich daher nur noch: ob der Graf von Wiser berechtigt gewesen seyn würde, seine Ansprüche gegen seinen vorigen Regenten, wenn solcher bei der Regierung geblieben wäre, im Rechtswege zu verfolgen, und ob ihm daher eine gleiche Befugniß gegen dessen Nachfolger zustehe?

Zuvörderst muß bemerkt werden, daß der Graf von Wiser gegenwärtig in dieser Hinsicht nicht mehr Rechte haben kann, als er zur Zeit der Abtretung der Rheinpfalz gehabt hat.

Zur Zeit der deutschen Reichsverfassung gehörte es aber bekanntlich zu den streitigen Lehren des Staatsrechts, in wie fern ein Landesherr berechtigt sey, seine Staatsdiener ohne vorhergegangene gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht nur vom Amte, sondern auch aus der Besoldung zu entlassen.

Ein allgemein verbindendes Reichsgesetz hierüber, lag nicht vor.

Richtig ist, daß das Reichskammergericht den Landesherren diese Befugniß abgesprochen, und auf Klagen solcher Staatsdiener seine Gerichtsbarkeit für gegründet gehalten, was aber bis auf die neuesten Zeiten herunter viele Contestationen veranlaßt hat.

Indessen, wenn Großherzoglich-Badischer Seits auch wirklich zugegeben wird, daß ein vormalig deutscher Landesherr keinem Staatsdiener sein Amt und seine Besoldung ohne vorhergegangenes Urtheil habe entziehen können; so ist doch diese Behauptung, theils nach der Natur der Sache und nach der Meinung der Schriftsteller, die solche aufgestellt haben, nur auf wirkliche Staatsdiener, und zwar aus Gründen, die in den ganz eigenen Verhältnissen dieser Staatsbürger-Classe zum Staate liegen, anwendbar; theils aber fällt sie offenbar da ganz weg, wo, wie in substrato, ein wechselseitiger Widerruf oder Aufkündigung, sogar patentmäsig, vorbehalten ist.

Keinem Regenten ist es aber je verwehrt worden, überflüssige Pensionen und unnütze Bepfründungen, die sich in früheren Zeiten eingeschlichen hatten, zur Erleichterung der Unterthanen aufzuheben, besonders wenn sie, wie die gegenwärtige, nur auf Widerruf verliehen waren, und eine derartige Maasregel konnte um so weniger in jener schweren und verhängnißvollen Lage verdacht werden, in welcher sich zu der Zeit, als sie angewendet wurde, die diesseits rheinische Pfalz befand.

Der Graf von Wiser behauptet zwar in seiner Denkschrift, daß ihm diese Oberamtmanns-Stelle wegen seiner dem Lande geleisteten Dienste gegeben worden sey; allein, da er die ihm als Hofgerichtsrath und Hofkammerrath in Mannheim ausgeworfen gewesene Besoldung gegenwärtig als Pension fortbezieht, so fällt auch dieser Grund hinweg.

Man glaubt daher Großherzoglich-Badischer Seits eben so wenig, dem Grafen von Wiser eine Entschädigung oder Pension schuldig zu seyn, als daß diese Sache zu einer gerichtlichen Erörterung und Entscheidung geeignet sey. Indessen muß bemerkt werden, daß Baden nicht allein, sondern daß auch die übrigen Herren Theilhaber der Rheinpfalz hierbei interessirt sind.

§. 115.

Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen.

Der Herr Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: In der dießjährigen 7. Sitzung ist bereits, bei Gelegenheit der Erklärung über den Großherzoglich Mecklenburgischen Antrag, von mir vorläufig angezeigt worden, daß man sich in Hildburghausen mit einer neuen Organisation der alten landständischen Verfassung beschäftige, die ich bald zur Garantie überreichen zu können hoffte.

Dieses Geschäft ist nun durch das kräftige Zusammenwirken des Regenten und der Stände beendigt, mit aller Zufriedenheit die Modificationen und Veränderungen, welche die in einem Zeitlauf von Jahrhunderten so sehr veränderten Verhältnisse und Ansichten zu empfehlen schienen, verabredet und ein bestimmtes Grundgesetz entworfen worden, da zuvor Manches nur auf Herkommen beruhete.

Von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht habe ich den Auftrag erhalten, dieses Grundgesetz der hohen Bundesversammlung zu überreichen und dahin anzutragen, daß der durchlauchtigste Bund geruhen möge, die den Ständen versprochene Garantie des Grundgesetzes der landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen zu ertheilen und deren Aufrechthaltung zuzusichern.

Bei dem Vorhandenseyn einer bewährten, durch Alterthum ehrwürdigen, landschaftlichen Einrichtung schien es Höchstdenselben, selbst für die Haltbarkeit des neuen Verfassungswerks, nothwendig, bei dessen Errichtung den alten Rechtsstand möglichst beizubehalten, und, diesen zur Grundlage nehmend, nur entwickelnd und fortbildend zu Werke zu gehen.

Was zu dem Alten neu hinzugekommen ist, beruht eines Theils auf der Ueberzeugung, daß die Landesverfassungen und der deutsche Bund den deutschen Unterthanen und dem Bestande der Länder eben die Vortheile und Sicherheit gewähren müssen, welche ihnen die durch die Unbill der Zeit entrissene Reichsverfassung verbürgte, und daß besonders kleinere Staaten, welche nicht alle Theile des Organismus aufnehmen können, der in größeren einen regelrechten Gang für alle Zeiten sichert, ihre festeste Stütze in landständischen Einrichtungen und in einem Gemeinwesen finden müssen, welches, Fürsten und Volk inniger verbindend, letzteres zur verhältnißmäßigen Theilnahme an den, sein Interesse am meisten berührenden Angelegenheiten des Staatshaushaltes beruft. Auf der andern Seite haben aber auch die Erfahrung und die Geschichte des Herzoglichen Hauses Bedürfnisse entwickelt, welche bei einer durch verschiedene Anlässe dringender gewordenen Verbesserung nicht unbeachtet bleiben konnten.

Des Herrn Herzogs Durchlaucht sind dabei zwar von der Ansicht ausgegangen, daß die Ausführung des Artikels 13 der Bundesacte sich überall nach den eigenthümlichen Bedürfnissen gestalten müsse, haben aber doch keineswegs den Wunsch aufgegeben, in dieser wichtigen Angelegenheit für alle deutschen Bundesstaaten, zur Bethätigung des alle leitenden gleichen Geistes, gewisse Grundlinien angenommen zu sehen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

1) das überreichte Grundgesetz in dem Bundesarchive zu hinterlegen und

2) auf den Antrag, wegen Uebernahme der Garantie desselben von Seiten des durchlauchtigsten deutschen Bundes, die Instructionen der höchsten Committenten einzuholen.

§. 116.

Gesuch der noch übrigen deutschen Domcapitularen von Strasburg, um Verwendung bei dem Königlich-Französischen Gouvernement, zu Erwirkung einer angemessenen Sustentation.

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundesgesandte, von Martens: erstattete Vortrag über die im Jahr 1817 unter Z. 287 eingekom-

mene Reclamation, worin der Graf von Königsegg-Rothenfels für sich und Namens der noch übrigen deutschen Domcapitularen von Strasburg, um Verwendung der hohen Bundesversammlung bei dem Königlich-Französischen Gouvernement, bittet, damit ihnen von demselben eine verhältnißmäßige Sustentation bewilliget werden möge.

Nachdem der Herr Referent den Inhalt dieser Vorstellung mitgetheilt hatte, äusserte derselbe sein Gutachten dahin:

daß so wenig die Rechts- und Billigkeitsgründe der Bittsteller zu verkennen wären, wenn sie wünschten, daß das jetzige Königlich-Französische Gouvernement, so fern es auch jetzt noch einen Theil der ehemals zum Bisthum Strasburg gehörig gewesenen Güter besitze, zum Theil zur Versorgung der schuldlosen Strasburger Domherren beitrüge; so sey gleichwohl diese Sache zu einer Verwendung von Seiten der Bundesversammlung nicht geeignet, indem die reclamirten Pensionen nicht zu denjenigen gehörten, welche in dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahr 1803 ihren Grund hätten, auch die Bittsteller sich vormals bei der transrhenanischen Sustentations-Casse nicht gemeldet hätten.

Als Unterthanen eines oder des andern deutschen Bundesstaats, könnten sie bei ihrer Landesherrschaft die Verwendung bei Frankreich, oder eine Aufforderung an die Bundesversammlung, sich ihrer anzunehmen, bewirken.

Nach dieser Ansicht glaubte der Herr Referent, seyen die Bittsteller ab- und allenfalls jeder derselben zunächst an seinen Landesherrn zu verweisen.

Sämmtliche Stimmen traten dem vortragenden Herrn Gesandten bei; daher

Beschluß:

Daß die noch übrigen deutschen Domcapitularen von Strasburg mit ihrem Gesuche um Verwendung der Bundesversammlung bei dem Königlich-Französischen Gouvernement, zu Erwirkung einer angemessenen Sustentation, abzuweisen seyen, jedem derselben jedoch unbenommen bleibe, sich deßfalls an seinen Landesherrn zu wenden.

§. 117.

Gesuch der Anna Maria und Maria Adriana de Jardin, um Verwendung bei Seiner Majestät dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wegen Fortsetzung ihrer Pension.

Ebenderselbe: trägt das im Jahr 1817 (Zahl 269) vorgekommene Gesuch der Anna Maria und Maria Adriana de Jardin, um Verwendung bei Seiner Majestät dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wegen Fortsetzung ihrer Pension, vor, und erörtert aus dem Inhalte dieser Schrift, daß es zwar nicht an Gründen des Rechts und der Menschlichkeit fehle, welche zu Gunsten dieses Gesuches sprächen, daß aber, da keine der Beziehungen einträten, aus welchen sich die Bundesversammlung solcher Pensionäre annehmen könnte, diese ihre Verwendung nicht angedeihen lassen dürfte; es würden daher die Bittsteller abzuweisen seyn.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde hierauf

beschlossen:

daß Anna Maria und Maria Adriana de Jardin zu Luxemburg mit ihrem Gesuche um Verwendung bei Seiner Majestät dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wegen Fortsetzung ihrer Pension, abzuweisen seyen.

§. 118.

Gesuch des ehemaligen Bischöflich-Wormsischen Domvicars Gern, wegen Pensions-Rückstand aus der transrhenanischen Sustentations-Casse, auch Erhöhung seiner Pension von dem Großherzogthum Hessen.

Ebenderselbe: legt das Gesuch des ehemaligen Bischöflich-Wormsischen Domvicars Gern (Zahl 332 v. J. 1817) wegen Pensions-Rückstand aus der transrhenanischen Sustentations-Casse, auch Erhöhung seiner Pension von dem Großherzogthum Hessen, vor, und ist der Meinung, daß beide Forderungen, so wie sie Reclamant anbringe, unstatthaft seyen und eines zurückweisenden Beschlusses bedürften.

1) Die Verbindlichkeit zur Zahlung der 350 fl., vom 1. Juni 1815 an, sey von der transrhenanischen Sustentations-Casse auf die Besitzer der Wormser Länder auf dem linken Rheinufer übergegangen, und Supplicant wäre daher

2) für den Zeitpunct vom 1. Juni 1815 bis 1. Juli 1818 nicht eher aus der transrhenanischen Sustentations-Casse zu zahlen, als bis die dazu erforderlichen Summen von Oesterreich und Baiern, als damalige Besitzer des erwähnten Districts, entrichtet wären;

3) vom 1. Juli 1816 an, habe sich derselbe lediglich an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Hessen zu wenden; von Seite der Bundesversammlung aber, könne dem Gesuche um Pensions-Erhöhung keine Folge gegeben werden.

Der Kaiserlich-Oesterreichische und der Königlich-Baierische Herr Bundesgesandte übernahmen es, von diesem Gesuche, wegen des in die Periode der gemeinschaftlichen Administration des am linken Rheinufer gelegenen Wormser Districts fallenden Pensions-Antheils, ihre Höfe in Kenntniß zu setzen; worauf einhellig, nach dem Antrage,

beschlossen

wurde: daß der ehemalige Bischöflich-Wormsische Domvicar, Johann Gern, mit seinen Forderungen, so wie sie angebracht worden, abzuweisen sey.

§. 119.

Gesuch des vormaligen Kaiserl. Präcisten des Domstifts Trier, Freiherrn von Esch zu Langenwiesen, Pension betreffend.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der Vorstellung (Z. 230 v. J. 1817) des vormaligen Kaiserl. Präcisten des Domstifts Trier, Freiherrn von Esch zu Langenwiesen, Pension betreffend, und äussert die Meinung, daß die Bundesversammlung weder schuldig noch im Stande sey, die nachgesuchte Pension zu bewilligen, weil der Supplicant nicht zu denen, welche aus der transrhenanischen Sustentations-Casse zu überweisen gewesen, gehört habe. Ob demselben überhaupt von dem Besitzer der Trierischen Lande eine Pension gebühre, ersehe man aus den Acten nicht, er sey daher auf alle Fälle an die in Coblenz nie-

dergesetzte Commission zu verweisen, um dort seine vermeinten Ansprüche geltend zu machen.

Unter Einverständniß sämmtlicher Gesandtschaften mit diesem Antrage, wurde

beschlsosen:

das Gesuch des vormaligen Kaiserlichen Präcisten, Freiherrn von Esch zu Langenwiesen, ab- und an die Commission zu Coblenz zu verweisen.

§. 120.

Gesuch des Freiherrn von Buchenberg, ehemaligen Probsts zu Münster, in Granfelden, um Verwendung wegen Pensions-Erhöhung.

Ebenderselbe: äussert auf das von dem Freiherrn von Buchenberg, ehemaligen Probsten des Collegiatstiftes zu Münster, in Granfelden, unter Zahl 294 v. J. 1817 eingereichte Gesuch sämmtlicher Mitglieder des erwähnten Collegiatstiftes, um Verwendung bei der Schweiz wegen Erhöhung ihrer von dem Canton Bern zu beziehenden Pension, daß die Bundesversammlung nicht ermächtigt zu seyn scheine, diese Verwendung zu übernehmen. Als Mitglieder eines Collegiatstiftes könnten die Bittsteller aus der transrhenanischen Sustentations-Casse nichts erhalten, und seyen daher auch nicht als solche unter den an die Schweiz überwiesenen Pensionärs begriffen; und wenn gleich dieses kein Grund für die Schweiz sey, ihnen die sehr billig scheinende Erhöhung ihrer Pensionen zu verweigern, so sey dieses doch für die Bundesversammlung ein Grund, um sie lediglich ab- und an die Schweiz zu verweisen.

Unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Antrage, wurde hierauf

beschlossen:

die Mitglieder des Collegiatstiftes zu Münster, in Granfelden, mit ihrem Gesuche um Pensions-Erhöhung ab- und an die Schweiz zu verweisen.

§. 121.

Vorstellung des Hofkammerraths Wigand, Pension betreffend.

(7. Sitz. §. 33 v. J. 1816.)

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von den Eingaben des vormaligen Wormsischen Hofkammerraths und Regierungs-Archivars Wigand (Zahl 200 v.

Jahr 1817 und Zahl 4 v. J. 1818) Pensions-Angelegenheit betreffend, und äussert, unter Rückweisung auf die früheren Verhandlungen, sein Gutachten dahin, daß diesem Gesuche nicht deferirt werden könne.

Ganz nach diesem Gutachten und nach dem eigenen Vorschlage des Herrn Referenten, wurde hierauf der einhellige

Beschluß

gefaßt:

Auf die von dem ehemaligen Hochfürstlich-Wormsischen Hofkammerrath und Regierungs-Archivar Philipp Franz Joseph Wigand sub N. 14 de 1816 und 200 de 1817 eingereichten Gesuche, die Fortbezahlung und Ergänzung seiner Pension betreffend, wird

1) so viel die in seinem ersteren Gesuche angeführte, angeblich Großherzoglich-Hessischer Seits schuldenhalber verfügte Arrest-Anlegung auf einen Theil der Großherzoglichen Pension von 600 fl. anbetrifft, derselbe mit seinem Gesuche von hier ab- und lediglich an die Großherzoglich-Hessischen Behörden verwiesen;

2) so viel die aus der transrhenanischen Sustentations-Casse ihm ausgeworfene Zuschußpension anbelanget, demselben unverhalten, daß, nachdem das Minimum von 200 fl. demselben nunmehr bis zum 1. Juni 1815 wirklich bezahlt worden, die Ergänzung dessen aber, was ihm, gleich andern Pensionären, an der anfangs bestimmten Congrua von 330 fl. abgezogen werden müssen, so wenig für ihn als für andere Pensionäre, bis zu dem Zeitpunct ihrer Ueberweisung an die jetzigen Besitzer des linken Rheinufers, statt findet; derselbe auch

3) mit gedachter Congrua von 330 fl. vom 1. Juli 1816, an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Hessen überwiesen und von selbigem übernommen worden, derselbe dermalen bei der transrhenanischen Sustentations-Casse keine weitere Forderung, als die des Minimums für den Zeitpunct vom 1. Juni 1815 bis zum Juli 1816, zu machen habe, deren Befriedigung aber denjenigen Staaten obliegt, welche in diesem Zeitraum die Wormsischen Länder auf dem linken Rheinufer in Administration gehabt haben, und bei welchen deßfalls von Seiten der Bundesversammlung die nöthigen Verwendungen bereits eingelegt worden, deren Erfolg von ihm abgewartet werden muß.

§. 122.

Gesuch des ehemaligen Kaiserlichen Präcisten Joh. Bapt. Wigand zu St. Martin in Worms.

(43. Sitz. §. 333. v. J. 1817.)

Ebenderselbe: legt die, unter Zahl 247 v. J. 1817 eingetragene Bitte des vormaligen Präcisten Joh. Bapt. Wigand zu St. Martin in Worms, wegen Pensionsbewilligung vor, und, in Erwägung, daß die Bundesversammlung für den Reclamanten unmittelbar nichts thun könne, so sehr er auch Mitleid zu verdienen scheine, wurde, nach dem von dem Herrn Referenten gemachten Antrage, einhellig

beschlossen:

daß der Bittsteller auf den am 14. Juli 1817 gefaßten und am 18. desselben Monats ihm mitgetheilten Beschluß lediglich zu verweisen sey.

§. 123.

Beschwerde des Factors Hepp zu Friedberg, gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung, wegen Besteuerung seiner Pension.

(36. Sitz. §. 251. v. J. 1817.)

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die Beschwerde des ehemaligen Mainzer domcapitularischen Factors Hepp zu Friedberg, wegen Besteuerung seiner Pension von Seiten Nassau's, und ist der Meinung, daß, da Nassau den Bittsteller mit seiner Beschwerde wegen dieser äusserst geringfügigen Steuer, wofür derselbe auf andere Weise mehr als entschädigt worden, auf den Weg Rechtens gegen den Steuer-Fiscus verwiesen, Bittsteller jedoch denselben nicht betreten habe, nichts anders übrig zu seyn scheine, als, mit Verweisung auf den Beschluß vom 24. Juni vorigen Jahres, den Bittsteller ab- und Falls er nicht gemeint sey, sich dabei zu beruhigen, an den Weg Rechtens zu verweisen, allenfalls mit der Verwarnung, daß, bei weiterer Umgehung desselben, eine abermalige Beschwerde wider die Herzoglich-Nassauische Administrativ-Behörden bei der Bundesversammlung ohne weitere Erörterung zurückgegeben würde.

Unter allgemeiner Zustimmung zu diesem Antrage, wurde

beschlossen:

daß Factor Hepp zu Friedberg mit seiner Beschwerde gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung, wegen Besteuerung seiner Pension, ab- und auf den Weg Rechtens unter der Warnung zu verweisen sey, daß eine weitere, mit Umgehung der richterlichen Behörden, bei der Bundesversammlung eingereichte Beschwerde, in Ansehung dieses Gegenstandes, ohne weitere Erörterung demselben zurückgegeben würde.

§. 124.

Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse.

(19. Sitz. §. 96. 22. Sitz. §. 104. v. J. 1813.)

Der Kaiserlich-Oesterreichsche präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, eröffnet, daß er, in Gemäßheit der in der 22. Sitzung dieses Jahres getroffenen Verabredung, zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse 2,000 fl. in die Bundescasse gezahlt habe; deßgleichen der Königlich-Württembergische Herr Gesandte, Freiherr von Wangenheim, daß er denselben Betrag zur Bundescasse abgewährt habe.

Nicht minder wurde angezeigt, daß der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt für dieselbe 500 fl. zu gleichem Zwecke abliefern werde.

Hierauf wurde

beschlossen:

daß die Beiträge von Oesterreich mit 2,000 fl., von Württemberg mit 2,000 fl. und von Frankfurt mit 500 fl. in der Bundescasse-Rechnung in Einnahme zu stellen seyen.

§. 125.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der unter den Zahlen 81 bis 91 in dem Einreichungs-Protokolle eingetragenen Reclamationen wurde verlesen, und

beschlossen:

dieselben der zum Vortrage der Reclamationen gewählten Commission zuzustellen.

Die Versammlung gieng sodann zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 81 bis 91.

Nro. 81. Eingereicht den 5. Mai.

Johann Wilhelm Remy, Handelsmann in Frankfurt: bittet wiederholt um baldige gerechte Erledigung seiner liquiden Schuldforderung an die Hochfürstlich-Nassau-Weilburgische, nun Herzoglich-Nassauische Regierung zu Wiesbaden.

Nro. 82. Eingereicht den 8. Mai.

Elisabeth Wetzelin, Witwe in Mainz: bittet, in Betreff einer Forderung von 601 fl. 56 kr. ihres verstorbenen Mannes an die Reichs-Operations-Casse für im Jahr 1796 und 1797 verfertigte Schlosserarbeiten, um gnädige Berücksichtigung und Zahlungsanweisung.

Nro. 83. Eingereicht den 9. Mai.

Friedrich Heinrich Aßmann, Pedell des ehemaligen Reichskammergerichts in Wetzlar: bittet um gnädigste Gewährung eines, für den Verlust seines in 288 fl. bestandenen jährlichen Gehalts angemessenen Aversionalquantums, und um eine einstweilige gnädigst zu willfahrente Geltverabreichung aus dem Reichskammerzieler-Vorrath, zur augenblicklichen Abhelfung seines großen Nothstandes.

Nro. 84. Eingereicht den 14. Mai.

H. Pierre, ehemaliger Kreis-Postdirector in Lingen an der Ems, dermalen in Frankfurt: bittet um die hohe Vermittelung und Anempfehlung bei Sr. Majestät tem König von Preussen, ihn, als ehemaligen Beamten des Großherzogthums Berg, der Theilnahme an den Begünstigungen des Patents von 1. August 1817 allergnädigst würdig zu halten.

Nro. 85. Eingereicht den 15. Mai.

Dr. Ehrmann in Frankfurt, als Bevollmächtigter des Handelsmanns Peter Joseph Maurer zu Ehrenbreitstein: übergiebt eine Forderung an die

Reichs-Operations-Casse von 18,164 fl. 9 kr., für im Jahr 1796 und 1797. gelieferte Eisenmunition, und bittet um Zahlungsanweisung.

Nro. 86. Eingereicht den 15. Mai.

Die bevollmächtigten Deputirten der deutschen Buchhändler: bitten um kräftigen Schutz gegen den räuberischen Nachdruck durch ein allgemeines organisches Gesetz, und empfehlen von neuem hoffnungsvoll diese Angelegenheit zur gnädigsten Gewährung.

Nro. 87. Eingereicht den 16. Mai.

Dr. Schlosser in Frankfurt, als Bevollmächtigter des Grafen Franz Edmund von Coudenhofen: überreicht eine nachträgliche Erklärung, in Betreff der Pensions-Angelegenheit seines Committenten als Maltheser Ordens-Ritter.

Nro. 88. Eingereicht den 16. Mai.

Fürst Friedrich zu Sayn-Wittgenstein: legt seine Ansichten über die Anlage von Kartoffeln-Fabrikate, Fabriken und das Mahlwerk, zum Besten für Armen-Fonds, zur hohen Einsicht vor.

Nro. 89. Eingereicht den 18. Mai.

Dr. Franz Passow, Professor der alten Literatur in Breslau: übersendet zur hohen Einsicht seine Schrift über die höhere Bedeutung der deutschen Turnkunst unter dem Titel: «Turnziel».

Nro. 90. Eingereicht den 18. Mai.

Dr. Alef, als Bevollmächtigter des ehemaligen Kurtrierischen Legationsraths Franz von Steffens in Trier: bittet wiederholt um baldige hohe Verfügung in Betreff der Regulirung des dem Reclamanten reichsgesetzmäsig zukommenden Gehaltes und Zahlung der Rückstände von 1803 an.

Nro. 91. Eingereicht den 19. Mai.

Dr. Euler, als Bevollmächtigter des Reichsgrafen Constantin von Hallberg, zu Schloß Horst im Regierungsbezirk Düsseldorf: überreicht eine Denkschrift im Namen und Auftrag seines Committenten, den Genuß der demselben reichsdeputationshauptschlußmäsig angewiesenen, auf die Gräflich-Sternbergische im Königreich Württemberg gelegene Abtei Schussenried ausschließlich radicirten, ewigen jährlichen Rente von 6,880 fl. betreffend, welche 15 Jahre unbezahlt geblieben, und noch zurückgehalten wird.

Sechs und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 25ten Mai 1818.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

(Inhalt. §. 126. Auftrag der Großherzoglich-Mecklenburgischen Höfe an den Königl. Dänischen Herrn Abgeordneten, Obersten von Haffner, und der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, an den Königlich-Sächsischen Abgeordneten, Herrn Major von Minkwitz, zur Wahrnehmung ihres Interesse bei dem Militär-Comité. §. 127. Erklärung von Kurhessen, der 15ten und 16ten Stimme über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte, dann Beschluß, 1) wegen Uebernahme der Garantie des Mecklenburgischen Staatsgesetzes über die Landesverfassung und 2) über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte. §. 128. Wahl einer Commission zu Ausgleichung der zwischen dem Herzoglichen Hause Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg streitigen Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succession. §. 129. Neue Eingaben.)

§. 126.

Legitimation der zu dem Militär-Comité abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(22. Sitz. §. 108. 25. Sitz. §. 112. v. J. 1818.)

Präsidium: eröffnet, der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Bundesgesandte, Freiherr von Plessen, habe angezeigt, daß Ihro Königliche Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg nicht gesonnen seyen, von der Befugniß, einen

eigenen Officier zu dem hier versammelten Militär-Comité abzusenden, Gebrauch zu machen, wohl aber, bei dem Wunsche und der Absicht, daß Ihre Contingente mit dem von Holstein und Lauenburg, so wie mit jenem von Oldenburg, zu einer Division vereinigt werde, den Königlich-Dänischen Herrn Abgeordneten, Obersten von Haffner, auch zugleich von Ihrer Seite bei dem gedachten Militär-Comité bestellt und, zur Wahrnehmung Ihres Interesse dabei, beauftragt hätten.

Der Herr Gesandte der 12. Gesammtstimme: giebt gleichfalls an, das Großherzogliche und die Herzoglich-Sächsischen Häuser hätten dem Königlich-Sächsischen Herrn Abgeordneten, Major von Minkwitz, Ihre Aufträge ertheilt.

Hierauf wurde

beschlossen:

das Militär-Comité durch den Herrn Präsidirenden hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 127.

Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen; auch Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte.

(58. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 40 u. 41. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 69. 15. Sitz. §. 79. 17. Sitz. §. 92. 22. Sitz. §. 106. v. J. 1818.)

Kurhessen. Ueber die von Seiten des Großherzoglichen Hauses Mecklenburg in Anregung gebrachte Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte bin ich angewiesen, folgende Erklärung nachzutragen:

An der Geneigtheit Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten, Ihre Unterthanen in den Genuß einer wohlgeordneten landständischen Verfassung zu setzen, hat wohl niemals gezweifelt werden können. Bekannt ist es, daß Sie, alsbald nach der Rückkehr in Ihre Staaten, die alte landständische Verfassung in Hessen, mit einigen Modificationen und unter Vorbehalt der, etwa nach den Bestimmuugen des Wiener Congresses erforderlichen Abänderungen, wieder her-

stellten. Bekannt ist es nicht minder, auf welche thätige und liberale Weise Allerhöchst Sie durch Ihre Congreß-Gesandtschaft an den Berathungen über allgemeine Einführung von Landständen und Bestimmung der Rechte derselben Theil nahmen. Bekannt ist es endlich, daß Sie unmittelbar nach Unterzeichnung der Bundesacte zu schneller Erfüllung des darin enthaltenen Ausspruchs: « in allen deutschen Staaten werden Repräsentativ-Verfassungen bestehen », eine Commission niedersetzten, um eine neue Landesverfassung zu entwerfen. Ungeachtet in diesem Entwurfe, mit gehöriger Rücksicht auf die geänderten Zeiten und Umstände, die Vorrechte der althessischen Landstände möglichst beachtet und den Ständen überhaupt weit größere Rechte eingeräumt waren, als die hessischen Landstände jemals gehabt hatten, so glaubten doch die auf dem engeren Landtage im Jahre 1816 versammelten ständischen Deputirten, denen jener Entwurf unter der Hand mitgetheilt wurde, berechtigt zu seyn, noch weit größere Begünstigungen zu fordern, und veranlaßten, sowohl durch diese übertriebenen Forderungen, als durch ihr Benehmen im Allgemeinen, Seine Königliche Hoheit, jenen Landtag aufzulösen.

Unter diesen Umständen, und da die eingetretenen Territorial-Veränderungen, besonders hinsichtlich der Fürstlich- und Gräflich-Isenburgischen Standesherren, einer zuvor in Kurhessen nicht gekannten bevorrechteten Classe, ganz neue Verhältnisse herbeigeführt haben, deren nähere Bestimmung zuvörderst unumgänglich nöthig geschienen, so haben Seine Königliche Hoheit diese vor allen Dingen noch erst abzuwarten für zweckdienlich erachtet, werden aber auf jeden Fall demnächst, nach eigenem Ermessen und nach den individuellen Verhältnissen Ihrer Staaten, auch Ihrerseits das Nöthige anzuordnen nicht entstehen.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der im 13. Artikel der Bundesacte enthaltene Beschluß ist einmüthig von allen Bundesgliedern gefaßt, und keine Regierung wird absichtlich Einrichtungen verzögern, für welche der freieste Wille sich offen und feierlich erklärt hat. Als dieses von den meisten jetzigen Bundesgliedern schon vor Errichtung des Bundes geschah, mußte zugleich der in der Natur der Sache gegründete Vorbehalt hinzugefügt werden, daß den einzelnen Staaten die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung, nach dem Charakter der Einwohner, den Localitäten und

dem Herkommen überlassen bleibe. Auch ist bekannt, daß eben diese nothwendige Rücksicht die so kurze und einfache Fassung des 13. Artikels veranlaßt hat.

Da durch die politischen Veränderungen in Deutschland die Regenten kein neues Recht zur Regierung, die Unterthanen keine neue Pflicht zum Gehorsam erhalten haben; da der Uebergang von einem politischen Zustand in den andern ohne Zerreissung gegenseitiger Verpflichtung erfolgt ist; so hat sich auch diejenige Verschiedenheit der Verfassungen der deutschen Staaten erhalten, welche jenen Vorbehalt nothwendig machte. Gemeinschaftlich war Allen die Bewahrung gegen willkührliche Gewalt, und der Grundvertrag des deutschen Bundes beweiset hinreichend, wie weit die Glieder desselben von dem Gedanken entfernt sind, auf die erlangte und befestigte Unabhängigkeit ein willkührliches Regierungs-System zu gründen. Aber aus der Verschiedenheit der ältern Verfassung, in Verbindung mit den neuern Ereignissen, geht hervor, daß nicht überall derselbe Weg zu demselben Ziele und wenigstens nicht gleich leicht und gleich schnell führen kann. Ich enthalte mich, Bemerkungen hier zu wiederholen, die in früheren Erklärungen ausführlich und besser entwickelt sind, als ich es zu thun vermöchte. Die Bundesacte hat für die Erfüllung ihres 13. Artikels keine Zeit vorgeschrieben. Aber eben darum, weil keine Zeit bestimmt und weil es gewiß der allgemeine Wille ist, daß die unbestimmte Zeit keine unendliche werde, haben alle Bundesglieder sich bereitwillig bewiesen, einander von dem Fortgange einer Angelegenheit in Kenntniß zu setzen, die für die Staaten Deutschlands und ihren innern Bestand, von dem auch die Kraft und die Festigkeit des Bundes abhängt, von der allerhöchsten Wichtigkeit ist.

In den Oldenburgischen, Anhaltischen und Schwarzburgischen Landen wäre eine landständische Verfassung bereits hergestellt, wenn es in der Macht der Regierungen allein gestanden hätte, die Hindernisse zu beseitigen, welche in besondern Verhältnissen liegen, und Schwierigkeiten zu überwinden, ohne deren vorgängige Entfernung vielleicht wohl die Form, nicht aber das Wesen landständischer Verfassung gegeben werden konnte. In Anhalt besteht noch eine solche: aber ihre Verbesserung wird gewünscht, da der Lauf der Zeiten ihre ursprüngliche Gestalt gar sehr verändert hat. Die Regenten Anhalts, für das Wohl ihrer Unterthanen gleichgesinnt, haben ihr Absehen auf

eine Uebereinstimmung in der Verfassung der Anhaltischen Landestheile gerichtet, die ohne Beachtung mannigfacher Rücksichten und ohne vorsichtige Einleitung nicht zu erreichen ist. Schwarzburg befindet sich in demselben Fall, und hat überdieß noch Territorial-Verhältnisse auszugleichen gehabt. Schwarzburg-Rudolstadt hat bereits 1816 eine Verordnung wegen der Volks-Repräsentation erlassen, und man ist mit deren Ausführung beschäftigt. Für die Oldenburgischen Lande, bei welchen gleichfalls zum Theil neu berichtigte Territorial-Verhältnisse zu berücksichtigen sind, ist die landständische Verfassung durchaus neu, und es fordert reife Ueberlegung, um eine heilsame Einwirkung der verschiedenen Classen der Staatsbürger zweckmäsig und dauernd zu ordnen. Vieles ist bereits vorgearbeitet, und ich zweifle nicht, daß die Bemühungen Seiner Herzoglichen Durchlaucht bald mit erwünschtem Erfolge gekrönt seyn werden.

Ich trete daher dem Königlich-Preussischen Antrage in der 7. Sitzung dieses Jahres bei.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die diesseitige Gesandtschaft vereinigt sich, in Rücksicht der allgemeinen Ansichten über die Erfüllung des 13. Artikels, mit der Majorität der vorliegenden Abstimmungen, und wird ihrerseits nicht verfehlen, nach dem Antrage der Königlich-Preussischen vortrefflichen Gesandtschaft, von der Lage dieses Gegenstandes eine hohe Bundesversammlung in Kenntniß zu setzen.

Präsidium: wolle den Entwurf Beschlusses vorlegen und vernehmen, ob nichts dagegen zu erinnern sey?

Der Entwurf wurde verlesen, und sämmtliche Stimmen erklärten sich vollkommen damit einverstanden; daher

Beschluß:

I. Die deutsche Bundesversammlung hat auf den in der 58. Sitzung des vorigen Jahres von Ihren Königlichen Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz durch Ihre Bundesgesandtschaft gemachten Antrag beschlossen:

daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitzischen organischen Staatsgesetzes, über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in An-

gelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, ganz nach dem Antrage dahin garantire, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden sey, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen.

II. Was hiernächst den bei diesem Anlasse von Ihren Königlichen Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ausgedrückten Wunsch, wegen näherer Angabe über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte in den deutschen Bundesstaaten, betrifft; so hat die Bundesversammlung aus den Erklärungen der Bundesgesandtschaften jener Staaten, welche durch die von ihnen angeführten unverwerflichen Gründe noch zur Zeit an der vollständigen Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte verhindert worden, mit gerechter Beruhigung die Versicherung entnommen, daß die betreffenden Regierungen diesen Artikel der Bundesacte auf eine, seinem hohen Zweck angemessene Weise in Vollziehung zu bringen und dabei jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung zu vermeiden, kräftigst entschlossen und beflissen sind, auch nicht unterlassen wollen, der Bundesversammlung binnen Jahresfrist die geeigneten Mittheilungen von den fernern Einleitungen in den ständischen Einrichtungen, von deren Fortgange und, wo möglich, von ihrem allerseitigen endlichen Resultate zu machen, welchen dieselbe sofort vertrauensvoll entgegensieht.

§. 128.

Ausgleichung der zwischen dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Meiningen und dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Saalfeld streitigen Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succession.

Der Herr Gesandte der 12. Stimme, Freiherr von Hendrich, macht folgenden Antrag:

Von der Frau Herzogin zu Sachsen-Meiningen Durchlaucht, ist mir eine Denkschrift, in Sachen des Herzoglichen Hauses Sachsen-Coburg-Meiningen gegen das Herzogliche Haus Sachsen-Coburg-Saalfeld, die Ausgleichung der Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Erbschaft betreffend, zur Uebergabe und Vertheilung bei der hohen Bundesversammlung und mit dem Befehle

zugesendet worden, bei Hochderselben dahin anzutragen, daß in dieser schon so ange unentschiedenen Erbvertheilungs-Sache baldigst ein Vermittelungs-Ausschuß möge gewählt, und, wenn die gütliche Beilegung durch denselben nicht bewirkt werden sollte, diese Irrung durch ein Austrägalgericht, nach Vorschrift des 11. Artikels der Bundesacte und des unter dem 16. Juni 1817 gefaßten Beschlusses, rechtlich entscheiden zu lassen.

Hierauf vereinigten sich sämmtliche Stimmen dahin, daß eine Vermittelungs-Commission von drei Mitgliedern zu wählen sey.

Die Wahl wurde alsbald vorgenommen, und fiel auf die Herren Bundesgesandten:

Freiherrn von Wangenheim,
Freiherrn von Berckheim und
Herrn von Berg;

daher

Beschluß:

Daß die Vermittelung zur gütlichen Ausgleichung der zwischen dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Meiningen und Sachsen-Coburg-Saalfeld streitigen Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succession den Herren Bundesgesandten, Freiherrn von Wangenheim, Freiherrn von Berckheim und Herrn von Berg, nach Maasgabe des Beschlusses vom 16. Juni 1817, übertragen werde.

§. 129.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben von Zahl 92 bis 98 wurde verlesen, und diese der zum Vortrage der Privat-Reclamationen erwählten Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 92 bis 98.

Nro. 92. Eingereicht den 22. Mai.

Dr. Wetzel in Frankfurt, als legitimirter Anwald des Kaufmanns Friedrich Christoph Möller und des Bäckermeisters Johann Tasch in Marburg: übergiebt eine Vorstellung, und bittet im Namen seiner Committenten um Schutz in dem Besitz erkaufter Deutsch-Ordens-Güterstücke in Marburg.

Nro. 93. Eingereicht den 22. Mai.

Der ehemalige Ober-Präfect des Mainzer Gymnasiums, Labrone, Präfect Martini und die übrigen noch lebenden Professoren, in Aschaffenburg: bitten, in gnädiger Berücksichtigung ihres hohen Alters und ihrer Armuth, die höchsten Souveraine von Preussen und Kurhessen zu vermögen, ihnen die geringe Sustentation aus dem Exjesuitenfonds-Vermögen verabreichen zu lassen.

Nro. 94. Eingereicht den 22. Mai.

Dr. Franz Anton von Resch, vormals K. Preussischer Landrath und Kammer-Präsident zu Erfurt: überreicht, zur hohen Einsicht und geneigten Würdigung, eine Abhandlung unter dem Titel:

«Hülfsvorschläge zur Aufhülfe bedrängter Menschen durch «allgemeine Vermehrung der Getreide-Ernten rc.»

Nro. 95. Eingereicht den 23. Mai.

Dr. Ehrmann in Frankfurt, als Anwald der Erben des Moses Fürth zu Offenbach: überreicht eine Forderung an die ehemalige Reichs-Operations-Casse von 15,450 fl. 15 kr., nebst rückständigen Zinsen.

Nro. 96. Dr. Alef, als Bevollmächtigter der Eigenthümer der Lübischen Güter: wiederholt die Bitte um hohe Verwendung bei Sr. Majestät dem König von Dänemark, für die Gewährung eines, ihren hergebrachten Rechten und Privilegien angemessenen Rechtszustandes.

Nro. 97. Eingereicht den 23. Mai.

Licentiat Andreas von Bostell, Bevollmächtigter der Curatel des Freiherrn Carl Reinhard von Gemmingen-Guttenburg: übersendet eine Vorstellung und Adhäsion zur Gräflich- von Hahnschen Sache, die Gleichstellung der Gläubiger der ehemaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft, in specie die Ansprüche der Curatel des Freiherrn Carl Reinhard von Gemmingen-Guttenberg an dieselbe, betreffend.

Nro. 98. Eingereicht den 25. Mai.

Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtisches Geheimes Raths-Collegium: bittet, in Auftrag Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, in Betreff der, auf den im Jahr 1814 bestandenen Verband mehrerer Herzoglichen und Fürstlichen Länder in Thüringen gegründeten, Forderungen an die Herzogliche Regierung zu Coburg-Hildburghausen und Meiningen, um gütliche Vermittelung, oder aber diese Angelegenheit durch verfassungsmäßige rechtliche Entscheidung zur Endschaft zu bringen.

Inhalt des fünften Bandes.

Seite

Alphabetisches Register

über die

Protokolle der deutschen Bundesversammlung,

vom 5. November 1816 bis 16. Februar 1818,

und die Registraturen über die vertraulichen Besprechungen vor Eröffnung der Bundesversammlung,

vom 1. October bis 4. November 1816.

Bd. I — IV.

(Die römischen Zahlen zeigen den Band an, die arabischen Ziffern die Seitenzahlen. G. Hessen bedeutet Großherzogthum Hessen. G. und H. Sachsen — Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser.)

A.

B.

D.

E.

F.

G.

J.

K.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

Vollma-

